

Geschicht und Actenmässige
Auch
In Rechten wohlgegründete
DEDUCTION
Des unumbgänglich erfordernten
Und
An Hand genohmenen Recursûs
An
Seine Kayserliche Majestät
Und gegenwärtige
Allgemeine Reichs - Versammlung
Zu
Regensburg.

Von
 Des Kayserl. und Reichs - Cammer - Gericht zu Wetzlar, wider
 die, denen Herren Erzbischöffen und Churfürsten zu Cölln, auch Dero Erz-
 stift und Churfürstenthumb zum Besten von verschiedenen Römischen
 Kayser - und Königen auf gemeiner Reichs - Versammlung animo delibe-
 rato, non per errorem, aut improvidè, sed sano Principum, Comitum, Ba-
 ronum, & Procerum Imperii Sacri Fidelium communicato Consilio, de certa
 Scientia, & Imperialis Potestatis Plenitudine ertheilt, und bestätigt, dem
 Cammer - Gericht auch gehörend verkündigt, und in Judicando gehor-
 sambst zu befolgen anbefohlene Declaration - Sanction - und Urtheilen
 H. S. denen Rechten, der Cammer - Gerichts - Ordnung, Reichs-
 Constitutionen, und Kayserl. Wahl - Capitulationen öffentlich
 entgegen lauffenden, an sich null - und nichtigen, zu ewigen
 und irreparablen Beschwär und Präjudiz Sr. Churfürstl.
 Durchleucht zu Cölln, Höchst Dero Herren Nachfol-
 gern und Erzstift, auch gesanter Reichs - Ständen
 gereichenden angemastten Verfahren.

In Sachen
Berwittibter Frau Gräfin von Virmond,
Contra
Ihre Churfürstl. Durchleucht zu Cölln /
Und
Höchst Dero nachgesetzten Hofrath zu Bonn.

Sambt Verlagen à Nro 1.
 bis 64.

*Puncto Mandati C.C., ex - post subsecutæ Paritoriaæ, & Mandati
 de exequendo, cum rejectione exceptionis Fori Feudalis & Au-
 stregalis, ac ab hac rejectione interpositæ Revisionis.*

Bonn, gedruckt bey den Erben Kommerz - Kirchen, in der Churf. Hof - Buchdruckerey.
 (1750)



S bewehren die Anlagen sub NN. 1. 2. und 3. welcher Ad-
 gestalten von zeitlichen Herren Churfürsten zu Cöln / juncta
 und Höchst - Dero Erzstift / bereits vor dem Jahr sub
 1435. / hernechst auch hundert und mehrere Jahren NN. 1.
 die von Honslaer, das im Nieder - Erzstift - Cölnischen Ambt 2. & 3.
 Kempen gelegenes Haus Hulsdunck und dessen Zubehörung zu
 Lehen getragen / dabey auch der merckwürdiger Umbstand sich
 begeben habe / daß / nachdem sothanes Haus Hulsdunck mit sei-
 nen In- und Zubehörungen von Churfürsten Herman und dessen
 Vorfahren eine lange Zeit wider sein Churfürsten Herman und
 dessen nechsten Vorfahren Philip außgangene Warnungen / un-
 empfangen verblieben / derhalb solch Lehen als verfallen geach-
 tet / dasselb auch Höchst - besagter Churfürst Herman als der
 Lehen - Herz an sich zuschlagen / oder einen anderen seines Ge-
 fallens damit zu belehnen / gute Zug gehabt / jedoch umb beson-
 dere Vorkbitt seines lieben getrewen Goswin Honslaer Freund-
 schafft und getreue Diensten / so er Goswin hinfürter thuen sollen /
 können / und mögen / im Jahr 1531. demselben auß besonderen
 Gnaden solch Lehen wiederumb zugestellt / ihn auch in Beywe-
 sen einiger Mannen von Lehen damit gnädiglich belehnet. Als
 aber besagten Goswin Sohn Albrecht von Honslaer dieses Lehen
 auf seiner Schwester Tochter Cunegund von Weils durch eine Te-
 stamentarische Disposition zu übertragen Vorhabens gewesen /
 derselb denen Lehen - Rechten nach darzu die Lehenherzliche gnä-
 digste Bewilligung unterthänigst begehret / auch erhalten habe /
 wie solches nicht allein besagte Disposition, sondern auch die
 erwehnter Cunegund im Jahr 1572. verliehene Belehnung und
 darüber ertheilter in Clausula concernente sub N. 4. anliegender
 Lehen - Brieff außtrücklich vermeldet.

N. 4.

Im Jahr 1615. hat von Churfürst Ferdinand Höchst - Dero
 Ambtmann zu Kempen Arnold von Wachtendonck zum Bruch
 für sich und seines Bruders Joan von Wachtendonck nachgelasse-

- ne Söhne unterthänigst angesucht und gebetten / sie mit dem
 Hauß Hulsdunck und NB. allen seinem Zubehör zu belehnen / ob
 wohl nun darbey allerhand Bedencken vorgefallen waren / so hat
 Höchstbesagter Churfürst jedoch obgemelten Arnold von Wach-
 tendonck für sich / und seines Bruders Sohn / umb der getreuen
 Diensten willen / so er / sein Bruder und Vorfahren dem Erz-
 stift geleistet / und fürter zu leisten begehret / und willig gewe-
 sen / die Gnad erzeigt / und ihn mit obgemelten Lehen gnä-
 digst belehnet / wie solches auß dem sub N. 5. beygefüigten Lehen-
 N. 5. Brieffs-Extractu des mehreren zu ersehen ; folgendts ist Joan
 Arnold von Wachtendonck im Jahr 1651. / so dan in denen
 Jahren 1672. / und 1693. von Churfürsten Maximilian Hen-
 rich, und Joseph Clement Höchstseel. Andenkens Adolph Ber-
 tram von Wachtendonck auß selbige Weiß mit dem Hauß Huls-
 dunck sambt allen dessen Zubehör / Außweiß der Beylag sub
 N. 6. Nro 6. belehnet worden / dessen einige Tochter Anna Elisabeth Ca-
 tharina von Wachtendonck an Theodor von Bodden verheyra-
 thet / hat aber mit außstrücklichen und mehrmahls vermeldeten
 Vorbehalt des Lehenherzlichen Consens das Hauß Hulsdunck
 mit allen seinen Appertinentien im Jahr 1723. dahemahligem
 Churfürstl. Geheimen Rath und Hofraths-Präsidenten / her-
 nächst des Heiligen Römischen Reichs Cammer- Richter Herrn
 Ambrosio Francisco Friderico Christiano Grafen von Virmond
 zu Nerfen und Anrath umb die Summ von 35000. Rthlr. Kauff-
 schillings / und 140. Louis-d'or Berzig-Pfennings verkauft /
 welcher dan nicht allein sothanen Lehenherzlichen Consensum auß-
 gewürckt / sondern auch / weilen im Erzstift Cöln hergebracht
 ist / daß bey dergleichen Verkäuffen nebst denen Cangley-Ge-
 bührenüssen oder Juribus alienandi ad 2. p. 100. das Laudemium
 oder 10. ten Theil des Werths / dafern darunter kein näherer Ver-
 gleich / oder milder Nachlaß erfolget / abgeföhret werden müsse /
 das mit der Churfürstl. Hof-Cammer vergliechenes in Anse-
 hung seiner langjährigen Bedienung und dabey erworbenen gros-
 sen Verdiensten auß ein gar geringes auß Gnaden / nicht aber
 nach des Guths Werth und gewöhnlichen Fuß moderirtes
 Recognitions-Quantum abgeföhrt / und darauf mit wieder-
 holter Vermeldung des Lehenherzlichen Consensus, Vermög
 der Beylag sub Nro 7. die Belehnung von jetzt Regierender Seiner
 Chur

Churfürstl. Durchleucht Herzogen Clement August im Jahr 1724. den 17.^{ten} Julii empfangen hat / mithin ist denen Lehen-Rechten nach derselb pro primo & novo Feudi hujus acquirente ungezweifelt zu achten / einfolglich auch auf dessen ohne Hinterlassung einiger Leibs - Erben am 19.^{ten} Novembris Jahrs 1744. erfolgtes Absterben mehrgemeltes Lehen - Hauß Hulsdunck sambt allen dessen Zubehör ohne den geringsten Anstand eröffnet / und Sr. Churfürstl. Durchleucht wieder heimgefallen gewesen / daher Höchst - Dieselbe gnädigst bewogen worden / so wohl in Krafft gemeiner Lehen - Rechten / als auch zum Besten deren Herren Erzbischoffen und Churfürsten zu Cöln / auch Dero Erzstift von mehreren Römischen Kayser - und Königen / und zwar unter andern von Kayseren Alberto im Jahr 1299. Carolo IV. im Jahr 1372. Rudolpho 1612. und Leopoldo 1682. besonders ertheilter und respectivè erneuert - oder bestätigter Kayserl. Declaration - Sanction - und Urtheilen sub Nro 8. bengehend / des N. 8. Thro eröffnet - und heimgefallenen Lehens würcklichen Besizes den 25.^{ten} Novembris sich versichern zu lassen ;

Wogegen zwar der Frau Gräfin von Virmond Mandatarius und Rhentmeister Wullenvveber unterm Vorwand vorhin genommen seyn sollender Possession, oder vielmehr strafbarer Unternehmung / anfänglich in Krafft angeführter / aber nicht vorgebrachter Bollmacht sich zu bedingen / angemasset / bald darauf aber sothane seine Anmassung unterthänigst fußfälligst deprecirt hat / mit der Entschuldigung / daß solches auß ohgnugsamen Begriff hergerühret / weilen in der Graf - Virmondischer Bollmacht von einer Modification nichts enthalten / auf eingeholte nähere Nachricht aber gedachte Frau Gräfin sein obiges Verfahren völlig disapprobirt / mithin erkläret hätte / dasjenige / was auß Seiner Churfürstl. Durchleucht gnädigsten Befehl geschehen / devotest zu veneriren / auch gegen den von Höchst - Deroselb / als Lands - und Lehens - Herrn vollzogenen Actum apprehensæ possessionis etwas in den Weeg zu legen / nicht zu gedencken / wie dieses alles sub Nro 9. in glaubhaffter Form beyligende Deprecation und Außzug sein Wallenvvebers unterthänigst erstatteten Berichts des mehreren bewehet ;

Bevorerwehnter Churfürstl. Possessions - Nehmung haben sämptliche Hulsdunckische Zubehörungen nicht außer Acht ge-

lassen werden mögen / indem vorerwehnter maßen in denen Lehen-
Brieffen außtrücklich vermeldet sich befindet / daß nebst dem Hauß
Hulsdunck alle Zubehörungen zu Lehen vom Erzstift rühren /
empfangen und getragen worden / keine zuverlässige Nachricht
aber obhanden ware / daß darunter annoch einige besondere Allo-
dialia begriffen / sonderen vielmehr die starckeste Vermuthung vor-
waltete / daß / wan auch deren einige vor und nach etwa acquirirt ge-
wesen / solche mit dem Lehen vermischt / und unter dem im Lehen-
Brieff / vermeldeten Wort : alle mit begriffen / mithin auß obge-
melten merckwürdigen Umständen zu Lehen aufgetragen / und
ins gesamt / ohne einige Außnahm / zu Lehen erhoben / und getragen
worden seyen ; Es ist hernächst auß einer bey dem Prenzßl. Kayserl.
und des Reichs - Cammer - Gericht erstlich vorgekommener / in

N. 10. Clausula concernente sub N. 10. anliegender Abschrift des zwischen
denen Eheleuthen von Bodden und Herrn Grafen von Virmond in
formâ extensiori errichtet seyn sollenden Kauff-Brieffs / so doch nie
begnehmert worden / noch werden mag / zu ersehen gewesen / von
bejagtem Verkäufferen von Bodden angegeben worden zu seyn /
daß nur das Hauß oder Ritterßiß Hulsdunck , dessen Hoff und
Vorhoff / samt Graben und Garten / so dan 68. Morgen Art-
lands / und 42. Morgen Benden / Jagd und Fischereyen /
Gehölz / Gewäldt / Busch und Wandt gang / Lehen und Frey-
heiten / Adelige Rechten und Privilegien / und sonstige Ap- und
D-pendentien / Recht / und Gerechtigkeiten / wie sie immer
Nahmen haben mögen / von Sr. Churfürstl. Durchleucht und
Dero Erzstift Lehenbahr / die zum Hauß Hulsdunck gehörige
Güter aber / so sich nennen : Scuppes, Berder, und Bönnerhoff mit
ihrem Zubehör / die Tolhaufer Länderey und Busche / Plum-
mers-Erbgen / die 2. Häuser in Wilich, ein vierter Theil der Wy-
licher Windmühlen / die Fahr - Zins / und Thurmuths - Güther /
oder Rechten allodial seyn sollen ;

Gleichwie aber sothaner anmaßlicher Kauff-Brieff so wenig /
als einige andere Beweis-Stücker / wodurch die Allodial-Qua-
lität vorgemelter Höfen und Güther behauptet werden will / Se.
Churfürstl. Durchleucht biß dahin in Originali, oder anderer
glaubhaffter Form eins vorgebracht worden / also hat auch
Höchst - Deroselb nicht zugemuthet werden mögen / bey so nach-
dencklich - als wichtiger Begebenheit und Umständen einem bloß-
sen

sen Angeben / oder inter tertios errichtet seyn sollenden Urkunds-
 Abschrift den völligen Glauben beyzumessen / und des von Ih-
 ren Herren Vorfahren bereits erworbenen Rechts sich so gleich
 lediglich zu begeben / wohingegen aber Höchstbesagte Sr. Chur-
 fürstl. Durchleucht sonst jederzeit gnädigst geneigt seyn die er-
 weißliche zum Lehen Hulsdunck nicht gehörige Allodialia gebüh-
 renden Orths angebenhen zu lassen / und haben daher auch zu
 allem Überfluß / und zu mehrerer Bezeugung Ihrer darunter
 tragender Großmüthigkeit / als wohl des obsiegenden Theils
 Sicherheit deren in besagten Rauff-Brieff anmaßlich als Allodial
 vermeldeter Güther - Gefälle / biß auf erfolgende Erkantnuß
 des Competenten Richters / zu sequestriren / und in Deposito
 aufzubehalten / mit so grösserem Fug gnädigst anbefohlen / wo
 es eine besondere Richterliche Untersuch - und Entscheidung er-
 forderte / ob allenfalls sothane Güther und Gefälle / man deren
 Allodial-Qualität evincirt würde / des verstorbenen Herrn Cam-
 mer-Richters hinterlassener Frau Wittib / oder dessen Allodial-
 Erben / oder nicht vielmehr denen Graf-Virmondischen Credi-
 toren (welche vor die Summ von 30 bis 40000. Reichsgulden/
 ohne die 27000. Gulden / womit das Lehen Zoppenbroich,
 und jene 21000. Reichsgulden / womit das Lehenbähre Schloß
 und Herrlichkeit Bretzenheim sich beschwähret befinden / auf alle
 Graf-Virmondische Allodial - Güther / und in specie auch auf
 die zur Sterbzeit des Grafen von Virmond vorrätzig gewesene
 Renthen und Gefälle zu Hulsdunck Arrestum cum Pignore præ-
 torio mit allmöglich- und gewöhnlicher Gerichtlicher Versiche-
 rung / Inhalts der Beylag sub Nro 11. erhalten haben) gebühren / N. 11.
 und zu verabfolgen seyn / auß welchen Ursachen dan auch Höchst-
 besagter Sr. Churf. Durchleucht Hofrath rechtlich bewogen wor-
 den ist / unterm 4^{ten} Aprilis 1746. Inhalts Anlag sub Nro 12. N. 12.
 dem Ambs-Verwaltern zu Kempen anzubefehlen / daß die auf
 dem Hauß Hulsdunck noch vorrätzige Früchten auß vorherigen
 Jahren / so dem Verderb täglich mehr und mehr unterworffen /
 ohnedem auch wegen der newer Früchten weg zu raumen wären /
 und vom Cameralischen Anwald gebetten worden / mit Zuziehung
 bisherigen Hulsduncker Rhentmeisters Wullenvveber nach vor-
 gangener Abladung deren / Graf - Virmondischer Wittib / und
 Erbgenahmen / servatis servandis an den Meistbietenden öffent-
 lich

lich verkauffen / die eingehende Rauff-Schillingaber / biß zu
 fernerer gnädigster Verordnung / aufbehalten solle / welche
 N. 13. Verkaufung besagte Frau Wittib sich dan auch zwarn Vermög
 der Beylag sub Nro 13. gefallen lassen / anben aber davor halten
 wollen / zu ihrem mercklichem Præjudiz zu gereichen / daß gemelte
 Erben / als welchen auf allen Fall gnug seyn müße / wan sie
 auß dem Protocollo quantitatem frugum hernächst ersehen könten /
 zu solchem Actu citirt werden solten / gestalten Ihro als hinter-
 lassener Wittib / Vermög Statutarischen Rechts / sambtliche
 Mobilia, mithin auch die Früchten / ad exclusionem Hæredum,
 privativè gebühreten / alien unverbhofften Fals auch / wan ihre
 Befügnuß allein / und mit Außschliessung des Juris Statutarii,
 abgemessen werden müße / sie wenigstens zu der Helffte gedachter
 Früchten quâ Acquæctu Conjugali berechtiget seye;

Da aber dieser Vorstellung unangesehen auß vorgemelten und
 mehr anderen Rechts-begründeten Ursachen von dem Churfürstl.
 Hofrath dem Ambts-Verwaltern zu Kempen, nach Maaßgab
 vorheriger Commission zu verfahren / aufgetragen / also auch
 verfahren / mithin bemelten Hofraths Gerichtbarkeit gegründet
 und præveniirt worden / ohne daß dagegen einiges platzgreiffliches
 Remedium Juris von Seiten der Frau Gräfin ergriffen seye / so
 ergibt sich von selbst / daß es dabey auch sein Verbleib haben
 müße / des Preißl. Cammer-Gerichts Jurisdiction aber darun-
 ter so wenig per viam Processuum, als Mandati, hernächst ge-
 gründet werden mögen.

N. 14. Es bescheiniget ansonst die Beylag sub Nro 14. daß der Werth
 oder Rauffschilling allinger sothaner Früchten sich nur auf 1066.
 Rthlr / 41. Stüber / 14. Heller betragen habe / und annoch
 würcklich in usum potius Jus habentis in Händen besagten Ambts-
 Verwalters zu Kempen beruhe.

N. 15. Es bewehret nicht weniger sub Nro 15. in glaubhafter Form
 anligendes Attestatum des Gerichts zu Kempen, daß die in oban-
 geführten Rauffbrieff des HaußHulsdunck eingestandene Feudalia
 ohne die / viele Tausend Rthlr werth und hochzuschätzende Jagd /
 Fischereyen / Landtags- und andere Adelige Gerechtigkeiten / so
 aber das Gericht zu schätzen sich nicht getrauet / 20177. Rthlr / die
 vermeinte Allodialia aber nur 18949. Rthlr werth seyen / mithin
 es damit nach eigenem / wiewohl anmaßlich und widerrechtlichem
 gegen-

gegentheiligem Davorhalten / ein ganz andere Beschaffenheit habe / als es von der Verwittibter Frau Gräfin / umb nur ein grosses Geschrey zu machen / und dardurch desto ehender einen sonst nicht zu erwarten gehaltenen Vorschub zu erschleichen / vorgespiegelt werden wollen.

Es bescheiniget gleichfalls die Anlage sub N. 16. wie daß bereits N. 16.
im 14ten Sæculo von zeitlichen Herren Churfürsten zu Cöln und

Derö Erzstift die Famille von Zoppenbroich, und hernächst die von Honslaer das Schloß und Herzlichkeit Zoppenbroich zu rechten Mann-Lehen empfangen und getragen haben / solcher gestalt ist auch damit hernächst von Churfürsten Hermanno Wilhelm von Goir begnadiget worden / nachdem aber durch Absterben besagten Wilhelm von Goir ohne Hinterlassung Männlicher Erben dieses Lehen wiederumb eröffnet / und dem Erzstift heimgefallen / also auch in Krafft obgemelter Kayserlicher Sanction- und Urtheilen von Churfürsten Johan Gebhard in würcklichen Besitz genohmen / und viele Jahren eingezogen gewesen / hat Churfürst Ernestus Vermög der Anlag sub N. 17. im Jahr 1589.

N. 17.

mit Consens und Bewilligung seines Würdigen Domb-Capituls zu Cöln Herman von Linden zu Hauten vor sich / seine Erben und Nachfolgere berührtes Haus Zoppenbroich mit der Burg oder Schloß / Vorhoff / Mauren / Graben und anderen Begriff / zugehörigen Höffen / Ländereyen / Buschen / Wiesen / Wasser und Weyden / Mühlen / Land / Leuthen und Gericht / hohen und niederen Jagdten / und Fischerereyen / Frohnen-Diensten / Lehnen / Mann und Burgmannen / und allen anderen Gefällen / Einkommen und Nutzbarkeiten / Pertinentien / Zubehör / Recht und Gerechtigkeiten / nichts davon außbeschieden / als allein die Lands-Fürstl. Hohe Obrigkeit / und was dem anhängig vorbehalten / zu einem freyen ohnbeschwährten Erb-Lehen und Unterherzlichkeit angesetzt und eingeräumet /

Besagter Herman von Linden aber hat jezterwehntes Haus und Unterherzlichkeit Zoppenbroich im Jahr 1591. mit ebenmäßigem Lehen-herzlich- und Domb-Capitularischen Consens Wilhelm von Quadt gegen Abstand des Haus und Herzlichkeit Reckum übertragen und darauf diesen Churfürst Ernestus in selbigem Jahr / dessen Sohn aber Churfürst Ferdinand im Jahr 1616. mit erwehntem Guth und Schloß Zoppenbroich

samt allen dessen Ap- und Dependencien / Recht und Gerechtigkeiten gnädigst belehnet;

Es seynd auch von nachgefolgten Herren Churfürsten zu Cöln in denen Jahren 1652. den 23^{ten} Januarii, 1655. den 9^{ten} Decembris, und 1692. den 21^{ten} Januarii jetztbesagten Wilhelm von Quadt Descendenten Wilhelm, Wilhelm Ruleman, und Ludwig Alexander Ruleman belehnet worden / welcher letzterer im Jahr 1703. Ver-

18 & 19. NN. mög deren Anlagen NN. 18. & 19. Consensum alienandi aut permutandi hocce Feudum promiscuum Zoppenbroich, uti Formalia sonant, unterthänigst zwarn gebetten / aber nicht erhalten können / und daher auf mehrmahlige dessen Abschlagung den 3^{ten}

N. 20. Julii 1710. durch die Beylag sub Nro 20. die Erlaubnuß dieses Lehen mit 10. und hernächst Anno 1719. ferner mit 6. Tausend Rthlr auß der dabey angezogener Ursachen zu beschwähren begehrt / weilen solche 10. und 6000. Rthlr auß seinen Allodial-Gütheren und Mittelen allein nicht bestritten werden können / so ihm auch gegen Erlegung deren gewöhnlicher Aggravations-Jurium ad 1. pro Cento dergestalt gnädigst verwilligt worden / daß besagtes Lehen-Guth in anbestimpter / und hernächst erweiterter Frist von 12. Jahren von berührtem Last allerdings und unfehlbarlich befreyet / die Pensiones jährlich richtig abgeführt / und daß solches geschehen von 2. zu 2. Jahren bescheiniget werden / bey unterlassender Befreyung aber das Lehen nach Umblauß vorbemelter Zeit / oder dabe mehrere als von zwey Jahren schuldige Pensiones unbezahlt offen stehen würden / Sr. Churfürstlichen Durchleucht und Dero Ergstiff gegen Abstattung allsolcher Schuld würcklich anheim gefallen und eröffnet seyn und bleiben

21. & 22. NN. solle / wie solches die Anlagen sub Nris 21. & 22. des mehreren be- wehren / wodurch dan besagter von Quadt, weilen das Lehen zu befreyen sich im Stand nicht befunden / bewogen worden mit Vorbringung eines von Seiner Königl. Majestät in Preussen außgewürckten gnädigsten Vorschreibens / Inhalts Beylag sub

N. 23. Nro 23. mehrmahls pro Consensu alienandi unterthänigst zu suppliciren / auf dessen Erhaltung auch besagtes Lehen Zoppenbroich Frau Anna Isabella von Limburg-Styrum Vermittelter Gräfin von Bentheim hernächst wieder Vermählter Gräfin von Oxenstirn 1722. umb 32000. Rthlr laufsenden Müng kaufflich zu überlassen / und zu übertragen / inmaßen dan dieselbe
nach

nach vorgänglich bescheinigter Abführung deren in der Beylag sub Nro 24. enthaltener gewöhnlicher Alienations-Jurium, und N. 24. mit der Churfürstl. Hoff-Cammer verglichenen Laudemii den 7^{ten} Aprilis obgemelten Jahrs mit erwehntem Hauß / Schloß / Burg und Herzlichkeit Zoppenbroich samt übrigen im ersten Lehn-Brieff specificirten Appertinentien / Recht- und Gerechtigkeit von Churfürsten Joseph Clement Höchstseeligen Andenkens wirklich gnädigst belehnet worden / als aber bald darnach Höchstbesagte Seine Churfürstl. Durchleucht so wohl / als die Gräfin von Oxenstirn verstorben / ist letzterer Tochter Eleonora Magdalena Wilhelmina Bernardina Gräfin von Bentheim an ehemahligen Churfürstl. Hofraths-Präsidenten und hernächst Kayserl. und des Reichs-Cammer-Richter Herrn Grafen von Virmond zu Nerfen vermählet / den 17^{ten} May Jahrs 1724 / und auf dieser gleichfals bald erfolgtes Absterben deren Sohn Joseph Ernst Damian Maximilian Graf von Virmond vor sich auch zu Mitbehueff seines vorgemelten Vatters Herrn Ambrosii, Francisci, Friderici Christiani Adalberti Grafen von Virmond zu Nerfen und Anrath mit mehrbesagten Lehen-Guth / Hauß und Schloß Zoppenbroich im Jahr 1728. den 20^{ten} Martii gnädigst belehnet worden / dahe nun erwehnter letzterer Vasal Joseph Ernst Damian Maximilian Graf von Virmond unverheyrathet den 7^{ten} Aprilis 1730. auch verstorben / hat dessen obgemelter Herr Vatter einigemahlen ihm die Belehnung dieses Lehens angedeyhen zu lassen / obwohl wegen bereits erhaltener Simultaneæ Investituræ darzu nicht verbunden zu seyn davor halten wollen / gebetten / diese Belehnung ist aber nicht erfolgt / weilen indessen Vermög sub Nro 25. nebensgehenden Memorialien und Attestati des N. 25. Chur-Cöllnischen Registratoris am 29^{ten} Septembris und 20^{ten} Decembris 1732. die Herren Grafen von Limburg-Styrum und Bentheim sich gleichfals pro Investitura gemeldet / und davor halten wollen / daß solche nicht dem Grafen von Virmond, sondern ihnen angedeyhen müste / indem vorgemelter maßen die prima Feudi hujus Acquirens Gräfin von Oxenstirn durch ihre im Jahr 1722. errichtete Testamentarische Disposition in Abgang ihrer Frau Tochter und deren Descendenten sie fidei-commissariæ substituirt hätte / welche Disposition aber in Feudo hocce absque consensu Domini Directi unplatzgreifflich / und von keinem Bes

stand / allenfalls auch sie Herren Grafen / weilen binnen zwey
 Jahren nach Absterben des letzten Vafalli umb die newe Beleh-
 nung sich nicht gemeldet / darzu denen Lehen - Rechten nach nicht
 befugt zu seyn / der Herz Graf von Virmond biß an seinen Sterb-
 Tag mit allem Nachtruck behauptet hat / wie solches die Beylag
 N. 26. sub Nro 26. des mehreren bezeuget / also daß darüber vor besagten
 Churfürstl. Hofrath so wohl von diesen beyden Theilen / als nach
 des Herrn Grafen von Virmond Absterben / von dessen Erben
 N. 27. usque ad quadruplicam Vermög der Anlag sub N. 27. mit solchem
 Euyffer gehandelt und gestritten worden / daß es angeschieden /
 diese beyderseits mächtige Partheyen und junge Herzen würden
 endlich zu Waffen greiffen / auß welcher Ursach dan nicht weni-
 ger / als auch / weilen sich befunden hatte / daß an statt nach
 vorgangenen Quadratischen Verkaufß dieses Lehens Zoppenbroich,
 selbiges von allen darauf gehafften Schulden - Last hätte befreyet
 werden sollen / solches nicht allein mit erwehnten Lehenherzlichen
 Consens unter vorgemelten Conditionen auf einige Jahren dem
 Stadt - Cölnischen Bürgermeister Herweg mit einer Haupt-
 Summ von 14000. Rthlr verstrickt / sonderen auch noch vor eine
 fernere Summ von 2200. Rthlr ohne begehrte einige Erneuer-
 oder Erweiterang des Lehenherzlichen Consensus dem Stadt-
 Cölnischen Syndico Sanders verschrieben gewesen / und Vermög
 Nris 28 & 29 deren Anlagen sub Nris 28. & 29. von diesen beyden Capitalien viel-
 jährige Pensiones unbezahlt hinterstunden / mithin Sr. Churf-
 fürstlichen Durchleucht höchstens daran gelegen ware / daß das
 Lehen nicht weiter beschwährt / sonderen die mit Lehenherzlichem
 Consens verfehene Creditores befriediget würden / bevorab / wohe
 dieselbe auf ihre Zahlung antrungen / und obangeführter maßen
 mehr andere Creditores cum Pignore pratorio Gerichtlich sich ge-
 meldet / welche sonst die Jährliche Fruetus zu präcipiren gesucht ha-
 ben / und dardurch das Lehen desto höher zu Nachtheil Sr. Churf.
 Durchleucht und Dero Erststifts beschwährt blieben seyn würde /
 seynd Höchstbesagte Seine Churf. Durchleucht als Lands - und
 Lebens - Herz gnädigst bewogen worden / diesem Lehen sich zu
 näheren / und dardurch all - bevorstehende Gewalt zu stöhren /
 mithin die Erststiftische Gerechtsame beyzubehalten / die Befrie-
 digung deren Consentiirten Creditoren zu befürderen / die fernere
 Beschwähmung des Lehens aber zu behinderen / zumahlen sonst
 sicher /

sicher / diese wie alle übrige Virmondische Creditores von der Ver-
 wittibter Frau Gräfin unbezahlt oder unbefriediget gelassen / die
 rechte Erben aber so wohl / als Seine Churfürstl. Durchleucht
 höchstens beschädigt worden seyn würden; die Frau Gräfin von
 Virmond hat sothaner Churfürstlicher Lebens-Näherung vom
 Jahr 1744. biß ins Jahr 1747. im geringsten nicht widerspro-
 chen / sonderen es rühig dabey belassen / und annebends als Er.
 Churfürstl. Durchleucht Hoffrath Ihro die von den consentir-
 ten Creditoren übergebene Klagden communicirt / davor den ge-
 ziemenden Danck noch erstattet / wie solches die Anlag sub Nro 30. N. 30.
 bewähret / auß welchem allem dan die Folgerung entstehet / daß
 so wohl wegen Succession dieses Zoppenbroicher Lehens / als
 auch wegen besagter Creditoren-Forderung und Lebenherlicher
 Ansprach die Sach beym Erststiftischen Lehenhoff und Hoffrath
 rechtshängig und prävenirt / ohnedem dahin auch gehörig ge-
 wesen seye / mithin davon nicht avocirt / noch auch vor erlassener
 Urtheil an das Preißliche Cammer-Gericht / unter was Vor-
 wandes auch immer seye / erwachsen / oder gezogen werden mögen /
 bevorab wo / Vermög der Anlag sub Nro 31, allinge Gefälle N. 31.
 des Hauß Zoppenbroich zu Befriedigung des von denen consen-
 tirtten Creditoren forderenden Hinterstands / und ferner erfallenen
 Pensionen verwendet worden / und darzu wegen nothwendigen
 Reparationen und anderen Auflagen nicht zureichig gewesen / ein-
 folglich darauß mehrbesagte Frau Gräfin / wan auch darzu / wie
 nicht erweißlich / einiger maßen befügt gewesen wäre / den min-
 desten Vortheil nicht zu erwarten hatte.

Es ist weiters ebenmäßig Reichs-kündig / wie daß von zeit-
 lichen Herren Churfürsten zu Cöln und Dero Erststift bereits
 vor einigen hundert Jahren die Reichs-Herrschaft und Dörffer
 Bretzenheim und Wintzenheim an der Nahe gelegen / so dan Kruc-
 kenbach und Breidenbach mit ihren Zubehörungen und der Wa-
 genstatt unter am Leberwagen umb Wallenstein die Herren Gra-
 fen von Dauhn, Falckenstein, Oberstein und Bruch zu Leben ge-
 tragen haben / die Beylag sub Nro 32. bezeuget / was maßen den N. 32.
 10ten Martii 1638. von Churfürsten Ferdinand Wilhelm Wirich
 von Dauhn und Falckenstein Oberstein zu Bruch, so dan dessen
 Bruder Graff Emich für sich und ihren descendirenden Mann-
 Stamm mit dem Hauß und Dorff Bretzenheim, Wintzenheim
 und deren Zubehör auf der Nahe gelegen / und den Dörfferen Kruc-

kenbach, Breidenbach, und der Wagenstatt bey Lebervvagen bey Wallenstein gelegen / und allen ihren Zubehörungen / nichts davon außgeschieden / belehnet worden seyn / als aber letztgemelter Graff Emich verstorben / hat gedachter Graff Wilhelm Wirich von Dauhn zu Bruch / so mit keinen Lehens - fähigen Erben versehen ware / mit Churfürstlichem und Rhomb - Capitularischem Consens erwehnte Herrschafft mit allen darzu gehörigen Appertinentien / Recht / und Berechtigkeiten / nichts davon außbeschieden / dem General Feld - Zeugmeister Grafen Alexander von Vehlen verkaufft und überlassen / und ist Inhalts des sub N. 33. nebengehenden Lehen - Brieffs / so dan besonders abgegebenen Reversalis den 18ten May 1643ten Jahrs jetztgemelter Graff Alexander von Vehlen mit sothanem Hauß und Herrschafft Bretzenheim, und Wintzenheim und deren Zubehör auf der Nahe gelegen / und den Dorffschafften Kruckenbach und Breidenbach und der Wagenstatt bey Lebervvagen bey Wallenstein gelegen / mit allen ihren Zubehörungen / nichts davon außgeschieden / zu rechten Mann - Lehen für sich und seine Männliche Leibs - Lehens - Erben auß Gnaden also belehnet worden / daß / dahe er oder seine Männliche / und von ihm descendirende Leibs - Lehens - Erben über kurz oder lang ohne Hinterlassung Männlicher Geburth ableben würden / dießfals specificirtes Lehen samt allen Ein - und Zugehörungen dem Erststift pleno Jure frey lediger öffnet / und heimgefallen seyn / und bleiben solle ;

Im Jahr 1676. ist Ferdinand Godfrid, 1697. Alexander Otto, und 1728. Alexander Graff von Vehlen mit besagtem Hauß und Herrschafft Bretzenheim und Wintzenheim, samt übrigen Stücken und Appertinentien / nach Maaßgab vorangeführten ersten Vehlischen Lehen - Brieffs / belehnet worden / nachdem aber letzterwehnter Graff Alexander von Vehlen im Jahr 1733. den 7ten Novembris ohne Hinterlassung einiger Leibs - Erben verstorben / mithin dardurch der Graff - Vehlischer Mann - Stamm völlig erloschen / und jetzt - Regierender Sr. Churfürstl. Durchleucht zu Cöln Herzog Clement August und Dero Erststift mehr besagtes Lehen Bretzenheim samt übrigen Lehens - Zugehörungen eröffnet wiederumb heimgefallen ware / haben Höchst - Dieselbe umb dessen Possession, denen Lehen - Rechten und vorgemeldeten Kayserl. Sanctionen gemäß / er greiffen zu lassen / Anfangs Decem-

Decembris selbigen Jahrs Dero Hoffrathen Dierna dahin abgeschickt / welcher aber von dem Vehlischen Rath und Richter Holt-
haus durch Bewacht- und Verschliessung des Fleckens und
Schloß-Thoren an Vollenziehung ihm auffgetragener gnädig-
ster Commission unterm Vorwand behindert worden / daß Nah-
mens der Vermittlter Frau Gräfin von Vehlen in Krafft mit
ihrem verstorbenen Ehe- Herrn errichteter Pactorum Dotalium,
so dan zwischen selbigem und dem Herrn Graffen von Styrum ge-
schlossenen / von Sr. Kayserl. Majestät auch bestätigten Pacti
mutui de succedendo nicht nur bißherige Possession continuirt /
sonderen auch aufs new wieder vorhero genohmen hätte; Dahero
Se. Churfürstl. Durchleucht / umb diese straffbahre Widersetz-
lichkeit und Frevel zu anden / die würckliche Possession des Schloß
und Herrschafft Bretzenheim und deren Zubehör aber mit starcker
Hand zu behaupten / den Vehlischen Beambten auch zu entsetzen
Anfangs nachgefolgten 1743^{ten} Jahrs Dero Hoffrathen Ernst
nebst einem Commando von 50. Mann dahin abzuschicken / gnä-
digst veranlasset worden / wodurch dan mit Spreng- und Auf-
hawung des Flecken und Schloß Thoren solche mit gewaffneter
Hand eingehnomen / besagter Ambtmann in Arrest gezogen / und
darin / verschiedener erheblicher Ursachen halber 15. Wochen auff-
gehalten / Namens Sr. Churfürstl. Durchleucht und Dero Erz-
stifts aber all-gewöhnliche Aetus Possessionis geübt / auch von
denen Bedienten und Unterthanen die Huldigung eingehnomen
worden / nach also einige Zeit über continuirter Possession haben
Höchstgedachte Se. Churfürstl. Durchleucht dieses Thro anheim
gefallenes Lehen derzeitigem des Kayserl. Cammer- Gerichts
Präsidenten / und nachherigem Cammer-Richteren Herrn Graffen
von Virmond ex nova gratia conferirt / demselben auch die würck-
liche Possession übergeben lassen.

Zwey Jahr darnach ruckte aber der Herz General Graff von
Styrum in Bretzenheim ein / bezohle das Herrschafftlich- und Le-
henbahre Schloß daselbst / und maßete sich unterm Vorwand ob-
gedachten Mutui Pacti Successorii dieser Lehenbahrer Reichs-
Herrschafft an. In denen Namens besagten Graffen von
Styrum zu obbemelter Mandat-Sach post præviam paritoriam
unterm 22^{ten} Junii 1736. eingebrachten Exceptionibus prætensè
sub - & obreptionis hat derselb die eingeklagte Thathandlung

durch allerhand Schein - Gründ zu justificiren gesucht / auch zugleich in eventum eine Specification verschiedener bey der Reichs-Herrschaft Bretzenheim seyn sollender Allodial - Stücken / übergeben / in der Meynung / sich unter solchem Vorwand bey der widerrechtlicher Invasion zu erhalten / es hat aber das Kayserl. und Reichs Cammer - Gericht in attentis hisce Exceptionibus ein Mandatum de Manutendo sine Clausula an Ihre Churfürstl. Durchleucht zu Pfalz nicht allein extrajudicialiter erkant / sondern auch unterm 18^{ten} Junii 1737. mit Verwerffung der Graff - Styrumischer Seiths nachgesuchter Restitutionis in integrum eine Paritoria - Urtheil in puncto præfati Mandati de manutendo ertheilet;

Das all dasjenige / wessen sich der Herz Graff von Styrum obgemelter maßen unterfangen hatte / ein mit der Vermittlter Frau Gräfin von Vehlen concertirtes Weesen gewesen / ein solches hat sich Anfangs verrathen / indem besagter Graff von Styrum in seinen Handlungen die vermeintliche Befugnüßen der Vermittlter Gräfin von Vehlen zugleich vor die Brust gespannt / so gar gegen außrücklichen Inhalt deren älteren und jüngeren Lehen - Brieffen und Reverfalien die Eigenschafft dieses Mann - Lehens contradiciren dörfen / dieses hat sich in progressu Causæ nachmahlen geäußert / dan es ware kaum unterm 18^{ten} Junii 1736. wider den Herrn Graffen von Styrum eine Paritoria ergangen / auch kurz darauff das Mandatum de manutendo sine Clausula erkant worden / so trate erwehnte Gräfin von Vehlen, umb obgemelte Paritorie - Urtheil und darauff erkantest Mandatum per indirectum fruchtloß zu machen / hervor / und kame supplicirend ein in Camera Imperiali den 16^{ten} Novembris 1736. wider Ihre Churfürstl. Durchleucht zu Cöln / den Herrn Graffen von Virmond, so dan pro formâ wider den Herrn Graffen von Styrum pro Mandato de restituendo, nec non de ulterius non turbando, sed via juris procedendo sine Clausula.

Als nun hierauff unterm 18^{ten} Januarii 1737. ein Decretum, wie gebetten / abgeschlagen / ergangen / so hat die Vermittlter Gräfin von Vehlen unterm 4^{ten} Februarii 1738. mittels einer Supplication pro citatione ad videndum se restitui in possessionem vi & de facto ablatam cum omni causa, damno, interesse, & expensis einen weiteren Versuch gethan / allein / diese Supplication ist von noch schlechterer Wirkung und Erfolg gewesen / als die vorherige Klag - Schrift / gestalten hierauff unterm 6^{ten} Martii
selbigen

selbigen Jahrs ein Decretum purè denegatorium ergangen / wie
solches alles die Beylagen sub N. 34. des mehreren bewehren / wo: N. 34.
durch dan besagte Gräfin vor sich nichts übrig gesehen / als das
Petitorium zu ergreifen und zu instituiren / mithin eine unterthä-
nigste Supplication pro citatione ad videndum separari Feudum
ab Allodio séque declarari usufructuariam tam in Allodio, quàm
in Feudo, sicque respectivè condemnari cum omni causâ, damno,
interesse & expensis übergeben hat / welche Ladung dan auch / wei-
len sonder Zweifel dasjenige / so zu Bewehrung dessen / daß ver-
schiedene Allodialia zu Bretzenheim mit dem Lehen vermischt und
vorhanden seyen / vorgestellet und beygebracht ware / vom Preißl.
Cammer-Gericht vor anscheinlich gehalten / unterm 24^{ten} Martii
1738. wider Seine Churfürstl. Durchleucht zu Cöln / und den
Herzn Graffen von Virmond erkant worden ist;

Die Jurisdiction des Preißl. Cammer-Gerichts hat die Frau
Klägerin ex triplici Capite zu fundiren gesucht / 1^{mo} ob notoriam
inmedietatem beyder Herren Beklagten / 2^{do} weilien die Herrschafft
Bretzenheim eine ohnmittelbahre Reichs-Herrschafft wäre / so dan
3^{io} ex qualitate Actricis seu Viduæ, provocando ad Legem unicam.
Cod. Quando Imperator inter pupillos & viduas;

Auf verkündigt und reproducirte Citation haben Se. Churf.
Durchleucht / nebst deren vom Herzn Graffen von Virmond ins-
besonder eingewendeten Exceptionen / vorstellen lassen / daß zum
Præjudiz Höchst-Deroselben / als eines deren Ersteren Churfür-
sten und Ständen des H. Römischen Reichs competirenden Juris
primæ Instantiæ Austregalis eine Klag viâ citationis in Camera Im-
periali umb demweniger Platz greiffe / als hingegen die angezogene
Immedietät der Reichs-Herrschafft Bretzenheim nichts würcken /
am allerwenigsten aber das vorgesezte Privilegium Leg. un. Cod.
Quando Imp. obige Instantiam privilegiatam, deren genaue Beob-
achtung in denen Reichs-Constitutionen so nachtrucklich eingebun-
den werde / excludiren mögte / gestalten sothane Lex auf die heutige
Reichs-Verfassung nicht applicabel / noch in Camera recipirt seye /
allenfals auch die Frau Klägerin ex solo Capite Viduitatis, deficien-
tibus reliquis requisitis sich keineswegs hierzu qualificiren könnte;

Nachdem nun aber auff obige in Actis brenter angeführte
Rechts-Gründe nicht reflectirt / sonderen Inhalts der Anlag
sub Nro 35. unterm 14^{ten} Martii 1740. wider bessere Zus
E versicht N. 35

versicht dahin interloquirt worden/ daß/ declinatorischen Einwendens ohngehindert / so wohl Ihre Churfürstl. Durchleucht zu Cöln/ als der Herz Graff von Virmond sich auf die angebrachte Klag/ jedoch außschliesslich des mit eingeklagten ususfructus in Feudo, als welcher zum Chur - Cöllnischen Lehnhoff verwiesen worden/ hauptsächlich vernehmen lassen/ und Litem contestiren sollen / haben Höchstgedachte Ihre Churfürstl. Durchleucht gegen solchen widrigen Außspruch das in denen Reichs-Sagungen jedem beschwährten Theil heylsamlich verliehenes Beneficium Revisionis Actorum, pro avertendo præjudicio omnibus Statibus communi, ergriffen / auf vorgängige Intimation und Notification auch durch Dero nachgesetzte Churfürstl. Regierung/ welcher die Aßterfolguug der implorirter Revision specialiter committirt ware/ das gewöhnliche Juramentum Revisionis mittels eines von derselben zu solchem Ende außgefertigten special Gewalt offeriren lassen.

Nach also eingewendet und eingeführter Revision, hat die Verwittibte Frau Gräfin behaupten dörfen/ ob eines theils die Sententia à quâ, ihrer Eigenschafft nach/ und quâ Interlocutoria nicht revisibil, anderen theils aber die eingewendete Revision daher/ weisen die Special-Vollmacht ad præstandum Juramentum Revisionis nicht von Ihrer Churfürstl. Durchleucht zu Cöln selbst/ sondern allein von Dero nachgesetzter Churfürstl. Regierung vollzogen/ und außgestellt worden/ als desert nicht anzunehmen seye/ oder doch keinen Effectum suspensivum würcken möge/ so dan daß allenfals wider den Herrn Graffen von Virmond ob non interpositum remedium, und da derselb gegen die specificirte angebliche Allodialia nichts verhandelt/ per Condemnatoriam & Executionem verfahren werden könnte. Dieses samtllichen anmaßlichen Davorhaltens Unfueg und Unbestand haben aber nicht nur Se. Churfürstl. Durchleucht geziemend vorstellen lassen/ sondern es hat solches auch das Preißl. Cammer-Gericht durch die sub Nro 36. nebengehende Urtheil vom 10ten May 1743. wodurch die Beybringung einer von Sr. Churfürstlichen Durchleucht eigenhändig unterschriebener und besiegelter Special-Vollmacht ad præstandum dictum Juramentum in Monats-Zeit sub Præjudicio außgegeben worden/ selbst klährlich anerkennt und vestgestellt/ es würde auch dem Vermuthen nach diese Beybringung

gung nicht eins anverlangt worden seyn / wan nicht die Gräfin von Vehlen hätte glauben machen / ob wäre alles ohne Churfürst. gnädigstes Vorwissen und Belieben vorgangen / immaßen dan dieselbe sich all-erdenckliche Mühe gegeben hat / umb zu behindern / daß Se. Churfürstl. Durchleucht sothane Special-Vollmacht nicht unterschreiben / oder doch allenfalls die Revision nicht fortsetzen / sondern sich deren begeben mögten / weilen aber die dabey versuchte Kunstgriffe nicht gelingen wollen / und Seine Churfürstl. Durchleucht nicht nur mit Begnehmung des von Ihrem Hoffrath biß dahin verfügten / die Special-Vollmacht höchsthändig unterschrieben / und besiegelen / auch gewöhnlichermaßen contrasigniren lassen / mithin zu Abwendung des Höchst-Deroselb und sämtlichen Reichs-Ständen zuwachsenden Präjudicii die Revision mit allem Eyffer und Ernst fortzusetzen gnädigst befohlen / hat endlich mehrbesagte Wittib ihren Unfueg selbst anerkennt / auch so fort / Vermög der Anlag sub Nro 37., N. 37. auf die bey dem Preißlichen Cammer-Gericht erlassene obbemelte Citation und Erkännuß durch ihren dabesigen Sachwalter Dietz in bester Form Rechtens / für sich / ihre Successoren und Erben / simpliciter und ohne einigen Vorbehalt / verziehen und renunciirt / mithin daß es geschehen / bey dem Chur-Cölnischen Hoffrath und Lehenhoff gebührend bescheinigt / so dan dabey ihre vermeintlich habende Actionem ususfructus so wohl / als wegen prä-tendirender Allodialien eingeführt und betrieben / deme der Graff von Styrum gleichfalls beygetrotten / und von Sr. Churfürstlicher Durchleucht eine Commission auf einige Hoffrätthe / gestalten ihn in seinem Vortrag anzuhören / selbigen zu untersuchen / und darüber in pleno zu referiren / so dan hernechst den außführlich und umständlichen Bericht samt angefügten unzielsäglichen Gutachten pflichtmäßig einzuschicken / außgewürckt / wobey die Probatoria deren vermeinter Allodialien vorgebracht / und über das einige zu güttlicher der Sachen Beylegung abziehende Vorschläge gethan / wo inzwischen vorerwehntermaßen der Herz Cammer-Richter Graff von Virmond am 19^{ten} Novembris 1744. plötzlich / ohne Hinterlassung einiger Leibs-Erben / verstorben / und weilen dardurch das selbigem zu Mann-Lehen gnädigst verliehen gewesenes Dominium utile der Herrschafft Bretzenheim und deren Zubehörung cum Directo wiederum consolidirt / mithin

Er. Churfürstl. Durchleucht anheim gefallen ware / haben Höchstbesagte Se. Churf. Durchleucht darab abermahl / wie vorhin / durch abgeschickten Dero Hoffrath Fumetti den 26. und 27^{ten} gedachten Monats obris sich der Possession versichern und von denen Beampten / auch Unterthanen die Huldigung einnehmen lassen / anderst auch nicht vermuthen noch bey diesem so wohl / als bey vorgemelten Lehnen Hulsdunck und Zoppenbroich vernünfftig ermessen mögen / als daß solches umb so weniger von jemand bestritten oder mißbilligt werden sollte oder könnte / wo der gleichen Possessions- Behauptung nicht allein / sondern auch die mit gewaffneter Hand vorgangene Entsetzung der in einer dabevo- riger Detention bestandener / und in klahren Ehe- Pacten / mutuo Pacto de succedendo, und obenhin einiger maßen anscheinenden Probatorialien verschiedener Allodialien sich füßender Verwittib- ter Gräfin von Vehlen und Graffen von Styrum denen Leh- nen- Rechten und dem Erzstift Cöln verliehenen Kayserl. San- ction- Declaration- und Urtheilen conform zu seyn / das Kayserl. und Reichs - Cammer - Gericht einige wenige Jahren vorhero durch zweymahl cum causæ cognitione erlassene Urtheilen aner- kent / und erkläret hatte.

Diesem unangesehen hat gleichwohl die Verwittibte Frau Grä- fin von Virmond, nachdem Se. Churfürstl. Durchleucht andert- halb Jahr bey vorgemelter maßen continuirten Besiß rühig be- lassen / Vermög ihrer sub Nris 38. & 39. vor und nach an Seine Nris
38 & 39 Churfürstliche Durchleucht eingeschickter Vorstellungen auch Höchst- Dieselbe pro vero & legitimo Possessore anerkennt / und ein mehreres nicht / als die zu Bretzenheim vorhandene Mobilien / und nach Abzug der bezahlter ersteren Jahrs Pension von denen consentiirten Capitalien ad 14000. Rthlr noch übrigen Preiß deren Gefällen auf vorgangene und committirte Versilberung anverlangt hatte / sich verleiten lassen / unterm 2^{ten} Junii des 1747^{ten} Jahrs beym Kayserl. Cammer- Gericht pro Mandato pœnali præten- sæ turbationis cassatorio, ac restitutorio cum omni causa, ut & de imposteriorum non turbando nec inquietando in legiti- mē apprehensâ Possessione bonorum Hulsdunck & Zoppenbroich sine Clausulâ, annexâ citatione solitâ zu suppliciren / welches dan auch / cum Clausulâ jedoch / gleich folgenden Tags gegen bes- sere Zuversicht ertheilet / und als besagte Wittib die sonder
Zwei

Zweiffel ihrer seiths selbst unerwartete Willfährigkeit gesehen / hat dieselbe ferneren Muth gefast / und am 12^{ten} Junii pro extensione decreti Mandati wegen Bretzenheim zu suppliciren fortgefahren / sothane Extension auch gleich selbigen Tags außgewürckt.

Der Inhalt oder Motiva erster Supplicæ bestehen vornemblich darin / daß sie Frau Wittib auf das am 19^{ten} Novembris 1744. vorgangenes Absterben ihres Herrn Gemahls in Krafft des §. II. deren Pactorum Dotalium sub lit. T. beygeleget / und sub Nro 40. N. 40. nebensgehend / wie von allen anderen verlassenen Güther / also auch von denen Herrschafften Hulsdunck und Zoppenbroich derselbigen Ap- und Dependencien unterm 23^{ten} Novembris ersagten Jahrs die Possession rechtmäßig ergreifen lassen / darauff aber Se. Churfürstl. Dero Rath und Ampts - Verwalter zu Kempen gnädigst befohlen von dem Rittersitz Hulsdunck samt dessen Zubehör / Recht - und Gerechtigkeiten nichts davon ab - noch außgeschieden / die Possession zu ergreifen / selbiger auch sich dessen den 25^{ten} Novembris ermächtiget / indessen / daß Nahmens ihrer der Rentmeister dagegen protestirt / und an der anteriore Possession à sua Domina Principale apprehensa sich vestiglich gehalten ;

Auf die nembliche Weiß sene man auch in Ansehung der Unterherrlichkeit Zoppenbroich zugefahren / und sie in solcher Maßen turbirt und gestöhret / ohngeachtet sie nun all - möglichste glimpffliche Vorstellung zum öffteren dagegen gethan / so habe solches doch so gar keine Wirkung gehabt / daß im Gegentheil vielmehr man sich deren in annis 1741. 42. 43. & 44. und also bey Lebzeiten des Herrn Cammer - Richters gewachsenener / und auf dem Rittersitz Hulsdunck vorrätzig gewesener Früchten bemächtiget / selbe verkauffen / und darauß erlösendes Geld hinterlegen lassen / worauß dan zu erkennen / wie all - dieses Verfahren nie zu justificiren / anerwogen / wan gleich so viel den Rittersitz Hulsdunck und dessen dazu gehörige sehr geringe Pertinentien betrifft / es dem ersten Anblick nach scheinen mögte / daß Se. Churfürstl. Durchleucht zu denen Begünstigungen umb deswillen befügt gewesen wären / dieweil sothaner Rittersitz von Höchst - Deroselb Lehenrührig / folglich man nach Absterben des Herrn Cammer - Richters ohne Mann - noch Weibliche Leibs - Erben nach sich zu lassen / zur Einziehung befügt gewesen / so könne doch solches

umb deswillen in keinen rechtlichen Betracht kommen / bieweil
 1^{mo} die Possessio Feudi zur Zeit des thätlichen Unternehmens nicht
 mehr vacua, sonderen von Ihro vorhero schon legitimè ergriffen ge-
 wesen / auch 2^{do} auß denen Vicissitudinibus, welche sich mit diesem
 Lehenbahren Rittersiß begeben / da derselb bald verkaufft / bald
 per Testamentum vermachtet worden / so unwidersprechlicher rich-
 tig seye / daß dessen Qualitas absonderlich nach des Chur - Cölni-
 schen Lehenhoffs bekenten Rechten erst eigentlich untersucht wer-
 den müsse / ehe das Feudum als apert eingezogen werden könne /
 indessen sie Frau Gräfin biß dahin das Jus Retentionis auch darin
 zu exerciren befügt seye. Nebst dem aber / und wan gleich Ihre
 Churfürstl. Durchleucht zur Einziehung des Lehen befügt seyn
 könten / so müsse doch 3^{io} die Separation desselben von denen so
 ansehentlich und den Werth des Feudi mehr als das Triplum und
 Quadruplum übersteigenden Acquisitis Allodialibus vorhero ge-
 schehen / ehe man via facti in dem einen mit dem anderen sich ein-
 schwingen / und den Possessoren turbiren dörfte ?

Und so viel die Unterherzlichkeit Zoppenbroich betrefte / da
 derselben Allodial - und Erbliche Qualitat auß dem Lehen - Brieff
 selbstn / und mithin der eigenen Höchst - Lehenherzlichen Ge-
 ständnuß gang offenbahr erhelle / so habe nach sothaner derselben
 Eigenschafft 4^{io} die Begünstigung nicht den allergringsten
 Schein einer Befügnuß / sonderen es rechtfertige sich im Gegen-
 theil vielmehr auß gedachtem Lehen - Brieff die Rechtmäßigkeit
 ihrer in Krafft deren Pactorum Dotalium ergriffener Possession
 umb sich an dieselbe so lang und viel zu halten / biß ein anderer /
 wer der auch seyn möge / ein besseres Recht in competenti außge-
 führt haben werde / und wan dan die eingeklagte Facta von solcher
 Beschaffenheit seyen / daß selbige so gar einem Spolio von denen
 Doctoribus verglichen wurden / indem allemahl eine Vis dabey un-
 terstellet werde / zumahlen da Ihre Churfürstl. Durchleucht der
 Orthen Dominus Jurisdictionalis seyen / und alle Macht und Ge-
 walt ad nutum hätten / so daß sie darentgegen in Rechten erlaub-
 ter Mittelen sich nicht gebrauchen könne / noch dörfte / derowe-
 gen auch in solchen Fällen dawider à præcepto gar wohl angefan-
 gen werden möge / wobey dan ferner in Erwegung zu ziehen wäre /
 daß die Graff - Virmondische Erbgenahmen so wohl bey der Qua-
 litate Feudalitatıs und was für einer Eigenschafft dieselbe seyn
 mögte /

mögte / als auch absonderlich Allodialitatis haubtsächlich interessirt seyen / denen also ihre etwan zustehende Befügnuß durch das unterthänigst eingeklagte Furtringen ohngehört und ohnerörterten Rechtens nicht abgestricket werden könne / und dan des Preißl. Cammer - Gerichts Jurisdiction in ordine ad præceptum ex notoriâ immedietate Ihrer Churfürstl. Durchleucht zu Cöln und Höchst - Dero Hoffraths zu BORN satksam fundirt seyn solle / wohl angemerket / man auch gleich das eingeklagte Factum nicht solcher gestalt qualificirt erachtet werden sollte / daß selbiges die Jurisdiction erwehnten Höchsten Gerichts in prima Instantia fundiren könnte / so würde doch aller Anstand dieserhalb alsofort verschwinden / daß sie Frau Klägerin des Privilegii Leg. un. Cod. Quando Imp. inter pup. sich getrösten zu dörfen vermeinete / bey welcher Beschaffenheit also nichts hindern könne / daß nicht nach Erfordernuß der Sachen sollte mögen erkent werden.

So viel aber Bretzenheim betrifft hat offterwehnter Verwittibter Frau Gräfin von Virmond Vorstellung darin bestanden / daß sie gleich nach Absterben ihres Eheherm von der ganzen Lehenbahren Herrschafft Bretzenheim , einfolglich umb so mehr auch von denen damahls von verschiedenen Jahren vorrätzig gelegenen / und biß dahin fälligen Herrschafftlichen Früchten / Weinen / Kenthen und Gefällen / wie imgleichen denen daselbst vorhandenen Bücher und anderen Meublen / nicht weniger auch denen acquirirten Allodiis unterm 22^{ten} Novembris 1744. die Possession würcklich ergriffen / auch / weil es damahlen an einem Sonntag gewesen / sothanen Actum anderen Tags darauff wiederhohlet / welche Possession dan sie jedoch weiter nicht als in vorbemerckten Stücken angenohmen / und biß auf selbigen Tag animo continuirt / inmaßen immediatè post apprehensam Possessionem dem Amtman Desloch zu gedachtem Bretzenheim auffgetragen / die vorrätzige Früchten / und Wein zu versilberen / und das darauff erlösende Geld Ihro einzuschicken / ehe aber noch dieses vollzogen worden / hätten Ihro Churfürstl. Durchleucht zu Cöln von ersagter Lehenbahrer Herrschafft Bretzenheim die Possession auch ergreifen lassen / darauff dan der Verkauf derer Wein und Früchten ohne einmahl die allergringste Ursach davon weiter anzugeben / als daß Ihro Churfürstl. Durchleucht solches verboten haben sollten / gehindert / und verwehret werden wollen / von

dieser Zeit an habe sie zwar bey Höchstgedachter Sr. Churfürstl. Durchleucht ohner müdet nachgesucht sothane Versilberung ferner nicht zu hinderen / und den dardurch schon zugewachsenen Schaden weiter zu vergrößern / es hätten aber all- wiederholte Vorstellungen so gar keinen Eingang finden wollen / daß sie an der unbeeinträchtigten freyen Disposition sothaner Früchten / Wein- und Gefällen / imgleichen deren Allodialien und Meablen / biß dahin gestöhret / und weniger dan mit Recht behindert geblieben / derowegen sie dan bey dem Cammer- Gericht die Rechts- Hülf zu suchen genöthiget / und darzu dessen Jurisdiction ex Legge retrò-citata satssam fundiret seye.

Auff reproducirtes vorgemeltes Mandatum ist den 29ten Novembris der Churf. Anwaldt Hoffrath Stephani sub expressa Protestatione de non consentiundo neque prorogando nisi quatenus & in quantum ceterisque Juribus salvis, Krafft Copiæ signatæ Churf. gnädigster Vollmacht erschienen / producirend darauff originaliter an ihn abgelassenes Rescriptum, mit Bitt / dessen Recognitionem vel ex Officio, und auß darin angeführten Ursachen / bevor- ab da der Churfürstl. Advocatus Camerae durch vorgefallene wichtige Geschäften und überkommene Kranckheit behindert gewesen / und endlich verstorben wäre / Terminum excipiendi auf drey Monath zu indulgiren / welch- gebettener Außstand aber / so leicht es auch sonst zu geschehen pfleget / nicht verstattet / sondern ohngeachtet die auß erheblichen Ursachen gesuchte prima Dilatio noch nicht zu End gewesen den 26ten Januarii 1748. die sub N. 41. Nro 41. anligende Sententia paritoria simplex herauß geschnellet worden.

So bald nun Sr. Churfürstl. Durchleucht an statt des verstorbenen Advocati Camerae einen neuen gnädigst ernennet / hat dieser so fort die gnädigst gutgefundene Exceptional- Handlung vertertiget / und seynd den 27ten Martii selbiaen Jahrs durch den Churfürstl. Agenten Stephani wieder vorbemelter maßen erschliechendes Mandatum die Exceptiones fori declinatoriæ übergeben worden / welche des mehreren enthalten :

Wie daß des Kayserl. Reichs- Cammer- Gerichts- Jurisdiction in gegenwärtiger Feudal- Sach keineswegs fundiret seye. Es bemühe sich zwar der Gegenstand dieselbe in Leg. un. Cod. Quando Imp. inter Pup, vel Viduas cognoscat, so dan in notoria
imme-

immedietate Sr. Churfürstl. Durchleucht zu begründen / es schicke sich aber keineswegs die Dispositio præallegatæ Legis auf die heutige Reichs - Verfassung / annehmens seye in der Cammer - Gerichts - Ordnung von dergleichen Modo extraordinario fundandæ Jurisdictionis nicht die mindeste Spuhr zu finden / vielmehr deren bewehrtesten Cameralisten fast einhellige Meynung / daß sothane Lex in Supremo Camerae Imperialis Judicio nicht in usu seye.

Daß die Dispositio Legis unicæ auf die heutige Reichs - Verfassung (welche von denen Legibus Romanis quoad formam Judiciorum weit abgeheth / nicht einschlage / und zumahlen in Lehen - Sachen inapplicabel seye / bewehere

Vultej. de Feud. lib. 2. cap. 2. num. 22. ubi ait: Scio esse Judicis ordinarii declinandi Facultatem ab Imperatoribus & Pontificibus personis miserabilibus concessam. Leg. un. Cod. Quando Imp. Sed in Feudis non facilè id admiserim, cum Jura & Consuetudines Feudales in personis vasallorum litigantium & judicum nusquam ità distinguant, atqui ipsi etiam Clerici, quorum tamen in declinando Judice Sæculari maximus favor est, Judici Feudali, tamen si Sæculari, sese submittere necesse habeant, nec verò præsens hic Romani Imperii Status ulum ejusmodi privilegiorum patitur, & jam pridem ab eo in Camera Imperiali recessum est.

Daß auch ferner mehrgedachte Dispositio antedictæ Legis am Kayserl. Cammer - Gericht in keiner Observanz / noch unter solchem Vorwand eine erstere Instanz vorbegegungen werden könne / bezeuge des Kayserl. Cammer - Gerichts zu seiner Zeit in großem Ruhm gestandener Assessor *Gaill. lib. 1. obs. 1. n. 40. als wohl Deck. in Vindiciis ad Blumii Proccsum Cameralem tit. 27. n. 187. ubi adversus Blumium observantiam præfatæ Legis in Camera Imperiali statuentem sequentibus formalibus invchit: Commissus hic quòque cum Assessoribus & Practicis, modernaque evidentissimâ observantiâ Scriptor extraneus Schubhardus, & illis, pro more authoris, prælatus vitiosè omninò, nunquam enim in Ordinatione Camerali, cui delicatissimè obsequendum, permissum, præteritis austregis (idem est de quacunque aliâ primâ instantiâ) de causis viduarum personarumque miserabilium cognitionem arripere, neque id factum esse, ullâ illius temporis observatione doceri potest &c.*

Wobey von Seithen Sr. Churfürstl. Durchleucht als ein
G Præ-

Præjudicium beygefüget und angemerket / daß vorerwehnter maßen in Sachen Frauen Marien Charlotten Berwittibten Gräffinnen von Vehlen wider Ihro Churfürstl. Durchleucht zu Cöln / und des Kayserl. Cammer - Gerichts damahligen Præsidenten Herrn Graffen von Virmond Citationis ad videndum separari Feudum ab Allodio, séque declarari usufructuariam tam in Allodio quam in Feudo, die Frau Klägerinne mit ihrem Besuch / den mit = eingeklagten Usufructum belangend ab = und an den Chur - Cölnischen Lehenhoff verwiesen worden seye / unerachtet diese ebenfals ihr Heyl in læpedita Lege gesucht hätte.

Quoad 2dum modum fundandi prætensè Jurisdictionem scilicet ex notoria immedietate ließe man zwar in Thesi citrà quodvis præjudicium gelten / quod Jurisdictio Camerae fundetur, si persona convenienda Imperio immediatè subjecta sit, aber in Hypothesi finde diese Regul keinen Platz / weilen diese Sach utpotè Causa Feudalis an sich selbst also geartet / daß sie nach ihrer Natur und Eigenschafft nicht an das Kayserl. Reichs - Cammer - Gericht / sonderen an Churfürstl. Cölnischen Lehenhoff gehörig seye / quoties enim de ipso Feudo vel ejusdem natura quæstio emergit, non nisi Curia Feudalis Judex Competens est.

Struv. Syntag. Jur. Feud. cap. 16. aphor. 4. n. 4.

Inmaßen Ihro Glorwürdigst - Regierende Kayserl. Majestät in der Wahl - Capitulation Art. 21. geredet und versprochen: Churfürsten / Fürsten / und Stände des Reichs wegen ihrer angehöriger Lehen / sie seyen gelegen wo sie wollen / bey ihren Lehenherzlichen Befugnissen auch Gerichtbahrkeit in denen dahin / nach denen Lehen - Rechten gehörigen Fällen allerdings ohn = beeinträchtigt / und ihnen darin von keinem Reichs - Gericht neque sub prætextu Continentiæ Caesarum, neque Judicii universalis eingreifen zu lassen.

Daß diese Sach an den Chur - Cölnischen Lehenhoff gehörig seye / ein solches hätte die Frau Gegnerinne in ihrer Supplicatione pro Mandato Spho auß denen Vicissitudinibus in verbis: „Daß
„dessen Qualitas absonderlich nach des Chur - Cölnischen Lehen =
„hoffs bekanten Rechten erst eigentlich untersucht werden müsse:
nicht allein selbst anerkannt / sonderen auch continuando Supplicationem Spho:

„Ungeachtet nun Höchst = Dieselbe alle mögliche glimpffliche
„Vor =

„Vorstellungen zum öffteren gethan: „geständlich nachgegeben / daß durch sothane zum öffteren geschene Vorstellungen sie daselbst sich würcklich eingelassen hätte / also daß ihr Exceptio litis alibi pendentis entgegen stehe / mithin sie allerdings verbunden seye secundum axioma: Ubi Lis cœpta, ibi finienda, ihre angehobene Klage in hocce Judicio Feudali zu verfolgen.

Und zwar umb so mehr / weil in gegenwärtiger Sachen eine Continentia Causæ obwalten thue / sintemahlen / wie der Frau Gegnerinnen mehr dan zum Überfluß bekant ware / die Virmondische Erbgenahmen bekantlich beyde Ehefrauen von Eynatten zu Wedenaw, und von Palandt zu Maubach, so dan der von Reuschenberg zu Seterich, benebens denen beyden Herren Graffen Limburg-Styrum, Vehler und Bentheim unterm 30^{ten} Januarii, 14^{ten} May, und 22^{ten} Septembris 1735. mithin einige Jahren ante ab ipsa prætensè inchoatum hocce Judicium Camerale rechtshängig gemacht haben.

Daß nun aber eine Continentia Causæ vorhanden seye / ein solches beruhete in der Frau Gegnerinne selbst eigener Geständnuß / sintemahlen sie in sæpè-dicta sua Supplicatione, Spho unter welchen Causis Justis: in klahren Wörteren angeführet hätte / daß die Gräflich-Virmondische Erbgenahmen so wohl bey der Qualitate Feudalitat, und von was für Eigenschafft dieselbe seyn mögte / als auch Allodialitat, haubtsächlich interekirt seyen.

So viel nun ferner die ex annis 1741. 42. 43. und 44. auf dem Hauß Halsdunck vorrätig gewesene und nachgehends verkauffte Früchten belangte / so erhellete ex exhibitis Adjunctis, was gestalten Ihro Churfürstl. Durchleucht dieselbe wegen des befahrenden Untergangs servatis servandis præviâ Citatione deren Gräflich-Virmondischer Wittib und Erbgenahmen / zu verkauffen gnädigst befohlen / und darauff die Frau Gegnerinne respectivè die Erklärung und Exception abgegeben hätte / was maßen sie wohl erleiden könnte / daß sothaner Verkauf je ehender je lieber vorgehomen werde / ihr aber zu einem mercklichen Præjudiz gereichete / daß die Erben zu solchem Actu citirt werden solten / gestalten ihr als hinterlassener Wittib / Vermög Statutarischen Rechten / sämtliche Mobilia, mithin auch die Früchten ad exclusionem Hæredum, privativè gebühren thäten.

Auß welcher der Sachen Eigenheit ohnschwär zu ermessen seye /

seye / daß eines theils der Frau Gegnerinnen die bereits obmövire Exceptio Litis hic pendentis abermahlen im Weeg stehe / und anderen theils die ihrer eigener Geständnuß nach vorwaltende Quactio præjudicialis vor allem erörtert werden müße / ob nemblich ihr / oder aber denen Erbgenahmen sothane Früchten zuzuerkennen seyen.

Es hatte eine gleiche Bewandnuß in Puncto deren bey dem Churfürstl. Mann-Lehen Bretzenheim vorhanden seyn sollenden Allodial-Gütheren / als auch absonderlich deren von verschiednen Jahren vorrätzig gebliebenen Herrschafftlichen Renthen und Gefällen / wie auch deren daselbst von dem verstorbenen Herrn Grafen von Virmond, auffgestellten Meublen und Büchern / sintemahlen diese letztere Posten betreffend / die Frau Gegnerinne eben so wohl / als in all-vorherigen / nach Außweiß dabey übergebenen Adjuncti sub Nro 12. bey dem Churfürstl. Hoffrath sich eingelassen hätte.

So viel aber die daselbst vorhanden seyn sollende Allodialia und Meublen betrifft / so wäre in facto zu bemercken / daß die Berwittibte Gräfin von Vehlen Anno 1738. wider Ihre Churfürstliche Durchleucht und den Herrn Grafen von Virmond deshalb bey dem Hochpreißl. Cammer-Gericht Processum instituit / und Citationem ad videndum Feudum separari ab Allodio, séque declarari usufructuariam tam in Feudo, quam in Allodio erhalten hätte.

Nachdem nun unterm 14^{ten} Martii 1740. alda die in Adjuncto sub Nro 2. bemerckte Urtheil erfolgt / so hätten Ihre Churfürstl. Durchleucht quoad punctum separationis Feudi ab Allodio, als höchst beschwährt / das Remedium Revisionis ergriffen / und so lang standhafft fortgesetzt / biß daß endlich obgemelte Frau Gräfin von Vehlen ihren Unfueg anerkennend des Cammer-Gerichtlichen Processus, nach Anleitung der Benlag sub Nro 13., sich begeben / und wie sie in Befolg der vorherührter Cameral-Urtheil gegen Ihre Churf. Durchleucht und den mit-beklagten Herrn Grafen von Virmond vor dem Churfürstl. Lehenhoff / ratione usufructus, schon gehandelt / also auch / ratione separationis Feudi ab Allodio, die Sache alda eingeführt hätte / immassen diese annoch Rechts-hängig und daher die Frau Gegnerinne die præjudicial Entscheidung umb so mehr vorher abzuwarten schuldig

dig wäre / weilen zuvorderist zu decidiren stunde / ob die allens-
fals vorhandene Allodialia der Vermittlter Frau Gräfin von
Vehlen oder aber dem Graffen von Virmond und nunmehr de-
nen / so ihr Recht von ihm herleithen / zuerkant werden dörrten :
*Causa enim, quæ prius facit præjudicium alteri liti, prius discu-
tienda est, L. fin. Cod. de Alend. lib.*

Es würde aber demnach / man auch schon diese Quæstio præ-
judicialis nach ihrem Wunsch außfallen dörrte / dieselbe nichts
destoweniger Thro desfalls zu haben vermeinende Befügnuß an-
noch vorhero mit denen darüber billig zu vernehmenden Virmon-
dischen Erbgenahmen / in Erwegung / daß vor deducirter maßen
selbige so wohl in feudalibus, als Allodialibus haubtsächlich in-
teressirt zu seyn / von ihr anerkant worden seyen / außzumachen
haben.

Man nun vorbesagten Exceptionibus fori declinatoriis annoch
hinzu komme / daß / man auch gesetzt / ganz und zumahlen nicht
eingestanden / gegenwärtiger Handel wegen seiner Natur / und
einschlagenden Umständen nach / nicht an den Churfürstl. Lehen-
hoff gehörig wäre / demeniger nicht Sr. Churf. Durchleucht /
als einem deren vornehmsten Reichs- Gliedern / das Privilegium
Instantiæ Austregalis competiren müste / und solches Höchst- De-
roselben umb so weniger per saltum entzogen werden könte / jemehr
das Höchste Gericht durch die Reichs- Sagungen dahin ange-
wiesen seye / dergleichen Privilegia Statuum auf das genaueste zu
beobachten / so würde die Frau Gegnerinne von selbstem ermies-
sen / daß ihre übel gegründete Klage an dahesige Stelle noch zur
Zeit auf keinerley Arth und Weise erwachsen seye.

Ob nun zwarn jetztgedachte Exceptiones in Jure & facto mit sol-
chem Bestand erwiesen wären / daß man keineswegs verbunden
seye die Haubt- Sache selbstem zu berühren / so wolle jedannoeh
zu höchsten Ehren des Preißl. Gerichts citrà quodvis præjudicium
& sub expressa reservatione de non contestando litem, neque con-
sentiendo in forum Churfürstl. Anwaldt annoeh ein übriges
thuen / und pro informatione unterthänigst ferner vorgestellet
haben / was gestalten der Herz Graff von Virmond, nach der
gegentheilig eigener / in suprascripta Supplicatione Spho : Mit dies-
sen und mehr anderen Acquisitis : gethaner Geständnuß / den
Lehenbahren Rittersiß Hulsdunck in Anno 1723. mit Lehenherz-
lichem

lichen Consensu von denen Eheleuthen von Bodden gekaufft habe.

Es konte also dießemnach nicht in Abrede gestellet werden / daß oberwehnter Herz Graff von Virmond primus Feudi acquirens gewesen seye.

Nachdem nun derselb ohne hinterlassene Leibs - Erben das Zeitliche verlassene hätte / so wäre denen kundbahren Rechten nach dieses Lehen Sr. Churfürstl. Durchleucht anheim gefallen.

Es wären also Höchst - Dieselbe optimo maximo Jure befugt gewesen / nach dessen Absterben von diesem erledigten Lehen Possession ergreifen zu lassen / wie solche unterm 25^{ten} Novembris gleich nach dem Todt des Herrn Vasalli auß besonderem Sr. Churfürstl. Durchleucht gnädigstem Befehl in Höchst - Dero Nahmen durch den Ampts - Verwalteren Plænis und Fiscalischen Lehen - Procuratoren Schrey ergriffen worden seye.

Es habe zwar die Frau Begnerinne dafür gehalten / als wan dießseitige Possessio vitiosa & violenta wäre / und von denen Doctoribus einem Spolio verglichen würde / dieweilen (1.) wegen der von ihr ergriffen seyn sollend - anmaßlicher Possession, keine Possessio vacua gewesen / so dan (2.) ex Jure in Pactis Dotalibus Spho I Imo radicato das Jus Retentionis ratione dotis illatorum & acquæstum ihr zu statten komme / mithin auch allensals (3.) die Allodialia à Feudalibus zu vordrufft separirt werden müßten.

Wan man aber diese Schein - Gründe etwas genauer beleuchte / so würde deren Unerheblichkeit mit dem ersten Anblick in die Augen fallen.

Angesehen quoad Imum im Heil. Römischen Reich bey allen Chur - und Fürsten / Geist - und Weltlichen solch üblich Herkommen und Praxis im Schwang gehe / daß ein Lehen - Herz finita Linea Vasalli absque Hæredibus Feudalibus mortui die Possession seiner hinterlassener Lehen - Güttheren apprehendire / ohngeachtet dieselbe seine Eigenthums - Erben innhaben / welche alsdan post evacuationem Possessionis ihre vermeinte Sprüch und Gerechtsamb / vermittels ordentlichen Rechtens / wider den Lehen - Herrn dociren müßten.

Klock Conf. 10. n. 130. ubi plura præjudicia refert.

Welcher Meynung die mehrst - und bewehrteste Feudisten und Rechts - Lehrere beynpflichten / und zwar

Marc. Anton. Peregr. Conf. 3. n. 7. vol. 7.

Uwo er sagt: Finita Generatione, licet Domino absque ulla citatione Feudum apprehendere sua autoritate, etiamsi extraneus hæres in possessione sit, quoniam omnis virtus possessionis ejus est extincta, cum Juris fomentum non habeat, quod prius habebat, ideò corporalis tantùm est possessio & tenuta, cui nullo Jure hæres, invito Domino, potest inhære, quam Sententiam approbaverunt

Ludolph Schrader. de Feudis. pag. 9. sect. 9. n. 18.

Crav. Conf. 302. Columna pen. versic. Sed dicet.

Reusner. Conf. 14. n. 23. & seqq. vol. 3.

Ubi dicit: Si Vasallus neminem ex agnatione Vasalli defuncti habuit in eo successurum, Feudum ipso Jure ad Dominum revertitur, adeò ut quamvis ultimi Vasalli hæredes fuissent in possessione Feudi controversi: tamen omnis virtus possessionis existentis apud tales hæredes esset consumpta ex apertione Feudi, & si finito Feudo Vasallus ostium occludat, quod possit Dominus propriâ autoritate ingredi: Reusner loc. cit. ubi plures refert, dergestalten / daß auch in solchem Fall / der Lehen-Herz diejenige / so sich ihm widersetzen / mit Macht und gewaffneter Hand abtreiben könne / ohne daß nöthig seye / den Ober-Richter darumb zu belangen / oder einige Urtheil abzuwarten.

Schrader. p. 2. n. 9. princ. sect. 9. n. 18. v. septim.,

& p. 10. n. 27. & Conf. 11. n. 14. vol. 1.

Wessenthalben anhero nicht einschlage / was gegentheiliger Sachwalter de Spolio, so dan / quòd possessio non fuerit vacua, sed violenta per Brocardica Generalia, dahin geschrieben / quia Dominus Feudi directò invadens rem datam in Feudum non tenetur ex L. Si quis in tantam. C. Unde vi.

Zafius Conf. 11. & 12. vol. 1.

Maximè cum Feudo per interitum Generationis finito, Dominus non modò civiliter, sed & naturaliter possideat, cùm possessio naturalis Vasalli finita sit, & à civili Domini ipso facto attracta & consolidata.

Klock. Tom. 2. Conf. 10. n. 14. & c.

Es seye also weit darvon / daß an Seithen Sr. Churf. Durchleucht ein Spolium oder Turbation begangen worden seye / sondern im Gegentheil wäre vielmehr offenbahr / daß die von der Frau Gegnerinnen so hoch heraufgestrichene / von ihr erst anmaßlich

ergriffen seyn sollende Possession dergleichen Fehlers mit weit besserem Recht beschuldiget werden könne / *deficiente enim Lineâ Possessio Feudi ipso facto sine ulla apprehensione ad Dominum devolvitur, adeò, ut nullum sit medium inter possessionem defuncti Vasalli & Domini, omnisque apprehensio medio tempore ab alio facta, sit nulla, & absque effectu, ac potius actus turbationis, quam possessio censenda, ideòque permissum sit Domino possessionem taliter ab alio sine Juris effectu occupatam propriâ auctoritate retinere, licet id intra decem annos fiat.*

Lancell. de Attent. p. 4. lin. 1. n. 28.

Welches alles in hiesigem Erzstift Cöln umb so gesicherter eintreffe / weilten der Kayser Carolus IV bereits im Jahr 1372. mit deren anwesenden Fürsten / Grafen / Freyherzen und gesanten Ständen des Reichs eingeholttem Rath / und einmüthigem Schluß ganz wohl bedachtlich / und auß gewisser und sicherer Wissenschaft erkant / gesprochen / und verordnet habe / daß / so oft ein Lehen-Mann des Erzstifts Cöln abgeheth / und keine Männliche Lehens-Folger hinterlasseth / alsdan solche Lehen-rührige Güther / Städt / Flecken / Bestungen / Schlösser / Renthen und Gefälle einem zeitlichen Erzbischoffen ipso facto anheimfallen / und Derselb sich der Possession durch eigene Auctorität / ohne einige Erkantnuß / Urtheil / und Decision ohngeachtet einiger Widersetzlichkeit / oder Einrede / auch aller Gewohnheit / so dagegen vorgeschüzet werden mögte / und pro Corruptela zu achten seye / näheren solle / und also die Verwandte / so sich pro Contradictoribus darstellen / ihr vermeintes Recht / ob sie wollen / in petitorio außführen müssen / welche Carolinische Sanction und Verordnung mehrere Römische König- und Kayserre bestättiget / confirmirt und erneuert / mithin unter anderen Beyland Ihro Kayserl. Majestät Leopoldus dem Hochpreißl. Cammer-Gericht im Jahr 1682. anbefohlen hätten / daß solches sich in Judicando darnach richten und achten solle / damit Ihre Churfürstl. Durchleucht und Dero Erzstift dagegen nicht beschwähret werden / wie dieses auß der Beylag sub Nro 14. des breiteren Inhalts zu ersehen seye.

Das zweyte Fundament, was maßen nemlich der Frau Gnerinnen ex Pactis Dotalibus ein Jus retentionis ratione Dotis, illatorum, & meliorationum zu statten kommen müsse / habe noch weniger Grund in Rechtlicher Erwegung. Er-

Erstens die Frau Begnerinne / nimmermehr der ihr obliegenden Gebühr nach erweisen würde / daß Ihro Churfürstl. Durchleucht Höchst-Dero Lehenherlichen Consensum darzu ertheilet haben / welcher aber nach denen bekanten Lehen-Rechten erfordert wurde / *necessarium enim esse Domini Consensum, si Pater vel alius dotem in Feudo velit foeminae constituere.*

Struv. Synt. Jur. Feud. cap. 12. aphorif. 6.

Weilen nun zwaytens Weyland der Herz Graff von Virmond als ein deren Lehen-Rechten wohl erfahrener Herz sothane erforderliche Lehenherliche Bewilligung nicht nachgesuchet habe / so stehe allerdings Rechtlich zu vermuthen / daß er in Pactis Dotalibus an kein Jus retentionis in bonis feudalibus gedacht habe / immaßen deren auch darinnen mit keinem einzigen Wort Meldung geschehen seye.

Es seye zwar drittens nicht ohne / daß in dem anmaßlichen Extractu Pactorum Dotalium enthalten / was gestalten im Fall der Herz Hochzeiter ohne Leibs-Erben mit Todt abgehen würde / alsdan der hinterlassener Frau Wittib alles dasjenige / was sie eingebracht / nebst der Halbscheid alles dessen / was bey stehender Ehe acquirirt / und gewonnen / und benebens die versprochene Morgens-Gaab / wan sie solche nicht würcklich empfangen hätte / wie auch die zugebrachte 8000. Rthlr und die Wiederkehr ad 16000. und was der Hochzeiter ihr geschencket / außgekehrt und verabsolgt werden / und biß daran solches geschehen / und ihr dieses völlig abgeführt / sie die Güttere abzutretten und einzuraumen nicht schuldig seye / sonderen biß dahin in völligem Besitz aller Gütther ruhiglich belassen werden solle / nichts desto weniger könten

Viertens / nach Meynung deren Rechtsgelehrten / unter dem Nahmen : Aller Gütther / die Lehen-Gütther nicht einverstanden werden / wie solches bezeuget

Mev. ad Jus lub. part. 2. tit. 2. art. 12. n. 109.

Dahero vor wie nach wahr bleibe / daß der abgelebter Graff von Virmond in oberwehnten Ehe-Pacten an dieselbe nicht gedacht / vielweniger sie darinnen einbegriffen habe / welches auch fürnehmlich dardurch bestärcket werde / dieweilen

Fünfftens die Gräfin ratione dotis & illatorum anderwärths in Allodialibus hinlängliche Sicherheit und Außkommen habe /

bey welchem Fall bey untergebenen Lehenen kein Jus retentionis abermahlen Platz finde.

Mev. p. 3. dec. 363. Sc.

Gleichwie nun aber

Sechstens offterwehnte Gräfin mehr andere ansehnliche Güthere annoch occupire / deren Werth und Ertrag die anmaßlich eingeklagte / so wohl Dotal- als Wiederkehrungs - Gelder notoriè weit übersteige / so könnten Se. Churfürstl. Durchleucht keineswegs ermessen / unter welchem Schein Rechtens man sich einfallen lassen dürfte / auf die eingeklagte Lehen - Güther auß dem blossen Jure retentionis einige Anspruch zu machen / cum uxor (suppositis nempe supponendis) pro dote, vel aliis rebus non possit omnia & universa bona mariti occupare & retinere, sed possit de multis bonis eligere unum Prædium ex melioribus usque ad concurrentem quantitatem & æstimationem dotis, vel aliarum rerum.

Berlich. Concl. 32. p. 2. n. 20. Sc.

Gesetzt nun [der lieber Wahrheit aber unabbrüchig] daß

Siebtens auch allen ungestandenen Falls der Frau Gräfin ein Jus retentionis in denen Lehen - Güther gebühren könnte / so müste jedoch dieselbe darzu sich vorhero qualificiren und erweisen / daß die Dos so wohl / als Wiederkehrungs - Gelder würcklich eingebracht / und in utilitatem Feudi verwendet worden seyen.

Richter. p. 2. Concl. 28. n. 8. fol. 157.

Wie imgleichen

Achtens daß die angebentliche Meliorationes am Lehen - Guth Halsdunck geschehen seyen; opus enim esse, ut Vafallus aut hæres ejus, aliquid melioratum aut impensum fuisse ostendat & doceat, sive agendo sive excipiendo impensæ allegentur, quia non præsumuntur.

Rosenthal. de Feudis cap. 10. concl. 43. n. 165.

Das dritte gegentheilig Obmotum bestehe in prætenfa separatione Feudalium ab Allodialibus, weilen aber solches in suprâdeductis würcklich sein Ziel und Maaß erhalten habe / so thäten Se. Churfürstl. Durchleucht sich dorthin ledialich beziehen / mithin kürzlich erhohlen / daß zuvordrist die obschwebende Quæstiones præjudiciales so wohl respectu der Vermittlter Gräfin von Vehlen, als auch deren Gräfflich - Virmondischen Erbaenahmen außsündig gemacht werden müsten / biß dahin aber solches geschehen /

schehen/die Gräfin von Virmond keine legitima Contradictrix seye.

Diese fast nembliche Bewandnuß habe es mit dem Lehen-Guth Zoppenbroich, und werde durchauß in Abred gestellt / daß besagter Gräfin darzu einige Action competire / ac hincoriri exceptionem, tua non interest, quam appellant litis finitæ.

Sonderen es habe sie vorläuffig diese Sach als eine Quæstionem altioris indaginis mit denen respectivè Virmond- und Oxenstirnischen Fidei-Commislarischen Erbgenahmen aufzumachen / welchemnechst Ihre Churfürstl. Durchleucht derselben auf alle Weiß zu recht zu stehen gnädigst erbietig seyen.

Daß nun aber Höchst-Dieselbe finita Generatione dieses Lehenguths Besizes sich genäheret hätten / darüber beziehe man sich in passibus proficuis & utilibus auf dasjenige / was schon bereits von denen gemein beschriebenen Rechten / Kayserl. und Königl. Urtheilen / Sanctionen und Privilegien / fort dieser Lehen-Cammer üblich - wohlhergebrachten Herkommen / außführlich erwehnt worden / mit diesem angehengtem Zusatz : was maßen Ihre Churfürstl. Durchleucht darzu umb so stattlicher befügt gewesen seyen : wo dieses Lehen mit einem erklecklichen consentirten Schulden-Laß benentlich dem Herwegischen Capitali ad 14000. Rthlr / so dan dem Tilischen ad 2200. Rthlr respectivè behafft gewesen / und annoch ist / bey welchen nachdencklichen Umständen Sr. Churfürstlichen Durchleucht nicht verarget werden könne / daß Höchst-Dieselbe als ein getreuester Administrator Bonorum Ecclesie dasjenige verfügt haben / was Ihro in denen Rechten erlaubt ist / und worzu sie nach Dero höchsten Ampts Obligenheit ad conservandum illæsum Dominium Directum Archi-Episcopatus verbunden seynd.

Gleichwie nun Churfürstl. Anwaldt all-demjenigen / so per expressum dabey nicht berührt worden / per Generalia contradicendo, nochmahlen contestirt / daß die vorerwehnter maßen biß dahin außgestellt gebliebene Erklärung in Causa Principali keineswegs ex diffidentia Causæ (wie suo loco & tempore dargethan werden sollen) sonderen der Ursachen geschehen / weilen Seine Churfürstl. Durchleucht der Kayserl. und Reichs-Cammer-Gerichtliche Jurisdiction in gegenwärtiger Sache gar nicht fundirt zu seyn / vestiglich überzeugt / Höchst-Dieselbe zweiffelten also keineswegs / sonderen lebten der vollkommentlich - rechtlicher

Zuversicht / ein Preißliches Cammer - Gericht werde von selbst geneigt seyn in dieser Sachen sich aller Erkenntnuß umb so mehr zu enthalten / als Höchstbesagte Ihre Churfürstl. Durchleucht sich ferner keineswegs einzulassen vestiglich entschlossen seyen.

Gegen diese so begründete Exceptiones hat von Seithen der Frau Gräfin von Virmond Sachwalter weiter nichts / als dieses / per Recessum eingewendet werden können / daß es ihrer / in sich jedoch irriger / Meynung nach dermahlen auf das nudum Factum Possessionis ex unâ, und die Spolia & Turbationes ex alterâ parte lediglich ankomme / beydes auch secundum narrata & probata Churfürstl. Seiths nicht habe können in Abred gestellt / sondern eingestanden werden müssen / und darzu die Jurisdictio des Hochpreißl. Cammer - Gerichts ex L. un. C. Quando Imperator, nach der bekentter Praxi gnugsam fundirt seye / ein oder zwey mittels der Post erlassene glimpffliche Beschwährungs - Schreiben an Ihre Churfürstl. Durchleucht Höchste Versohn aber keine Litis Pendentiam würcken können / dahingegen das übrige Churfürstl. Vorwenden in altiore indagine beruhe / worüber seine Frau Principalin purgato prius Spolio & evacuato Possessorio des Competenten Rechts - Standes sich niemahlen entziehen werde / daher dan mit Generalem Widerspruch quorumvis Contrariorum die Paritoriam cum declaratione in pœnam & condemnatione in expensas gnädigst fürdersambst ob concurrens Privilegium Causæ ac Personæ ergehen zu lassen / gebetten :

Diesen Ordnungs - widrigen Recces hat Churfürstl. Agent ab Actis zu verwerffen begehrt / in eventum auch / weilen dardurch die eingewendete Exceptiones nicht elidirt werden können / sub iterata protestatione de se non intromittendo, nec ullatenus prorogando per mera Generalia negati Juris & Facti contradicirt / und vorherigen Exceptionibus inhærit ;

Es ist nicht diemeniger unterm 21^{ten} Octobris 1748. eine Paritoria plena sub N. 42. beygehend zu Vorthail der Frau Gräfin von Virmond gegen all - Rechtliche Zuversicht erfolgt.

Wie nun dardurch / besonders aber auch durch die Reichs - Constitutionen - wiedrige Verwerffung der höchst - befügter Exceptionis Fori Austregalis, als wohl deren Kayserl. Sanctionen und Rechtskräftigen Urtheilen / so dan auch übrige angemaste null - und nichtige

nichtige Erkantnuß des Kayserl. und Reichs-Cammer-Gerichts/
 Sr. Churf. Durchleucht zu Cöln / als wohl gesanten Reichs-
 Ständen ein ewiges Præjudicium und Beschwähr zugesügt wor-
 den / haben Höchst- Dieselbe anfänglich dawider das in denen
 Reichs- Constitutionen / absonderlich aber in jüngerem Reichs-
 Abschied vom Jahr 1654. §. 124. und 125. heylsamlich verord-
 netes Remedium Revisionis zu ergreifen sich gemüßiget befun-
 den / solches auch / in Krafft ertheilter gewöhnlicher Vollmach-
 ten / bey Sr. Churf. Gnaden zu Maynz interponiren lassen /
 Hoch- Dieselbe aber darab an Seine Kayserl. Majestät so wohl /
 als an obgedachtes Höchst- Dero selb und des Reichs Cammer-
 Gericht / Vermög der Anlag sub Nro 43. die behörige Notifica- N. 43.
 tion und Verkündung gethan / der bevollmächtigter Notarius
 Colbre hat anbey intra currens Quadrimestre mit Vorbringung
 sothanen Denunciations- Schreiben / auch Original- Quittung
 bezahlter Jurium Cancellariæ , in Krafft exhibirter zureichiger
 Vollmachten / das gewöhnliche juramentum Revisionis in ani-
 mas Sr. Churfürstl. Durchleucht / und Höchst- Dero nachge-
 setzter Regierung zu Bonn , welche diese Sach als Advocatus Causæ
 nunmehr weiter instruir / wie nicht weniger die gewöhnliche
 Caution de solvenda Summa suo tempore determinanda , zu præ-
 stiren / nach Außweiß der Beylag sub Nro 44. erbotten / so dan N. 44.
 zu Einbringung des Libelli Revisionis , welcher wegen antringen-
 den und sonstigen wichtigen Geschäften / wie hernächst bescheini-
 get werden sollen / nicht verfertigt werden können / eine Frist von
 zwey ad drey Monathen begehrt / mithin haben solchemnach die
 Formalia Revisionis ihre ohngezweiffelte Richtigkeit erlangt ;

Diesem hat auch von Seithen der Gräfin von Virmond mit
 Bestand nichts widersetzet werden mögen / sonderen es ist bloß
 allein per Recessum angezeigt worden / daß in denjenigen Fällen /
 da die Appellation de Jure Communi verboten seye / das Reme-
 dium Revisionis gleichfals cessiren müsse / und dahe das ergan-
 gene Mandatum , und die darauff erfolgte Urtheil lediglich das
 Possessorium concernire / und in dem Betracht Sr. Churfürstl.
 Durchleucht das Petitorium jederzeit bevor bleibe / die Revision
 per Trivialia Juris offenbahr ohnstatthafft seye / und daher mit
 Verwerffung der / durch Notarium Colbre introducirter Revision
 das Mandatum de exequendo zu erkennen gebetten.

Obwohl nun vom Churf. bevollmächtigten Notario Collbrè, da der exadverso formirter syllogistischer Recels von dem in Judicium mit deducirten Haupt-Objecto, nemlich von denen gegen die Cammer-Gerichts-Ordnung / jüngern Kayserl. Wahl-Capitulationen und gegen die Churfürstliche von mehreren Römischen Kayseren bestätigte Sanctiones, Declarationes, und Rechtskräftige Urtheilen verworffenen Exceptionibus Fori declinatoriis nichts gemeldet / diese gleichwohl unter mehr anderen ein Haupt-Gravamen abgegeben / und daher gegenwärtige Sache umb so mehr ohne den geringsten Zweifel cum effectu suspensivo Revisibel gemacht / als dadurch Ihro Churf. Durchleucht ein cum omnibus Imperii Statibus commune præjudicium & damnum nullo modo reparabile zugezogen würde / dem obnehin ohnschlüssigen Recels per Generalia contradicirt / und seine Vollmachten und andere Recognoscenda ex Officio pro Recognitis anzunehmen / übrigen aber biß die Præjudicial-Frage ratione fori in Revisorio decidirt seye / in Judicando still zu stehen gebetten worden.

N. 45. So ist jedoch nicht diemeniger ohne einige darauff gemachte Rechtliche Reflexion vor Einbringung des ante lapsum collecti Termini producirten Libelli unterm 23^{ten} May vorigen Jahrs / wider all-bessere Rechtliche Zuversicht die sub Nro 45. nebengehende Urtheil ergangen / wodurch dem Churfürstl. Agenten Stephani, mittels Verwerffung des in dieser so genannten Spolien und Summarischen Sachen vermeintlich unstatthafften Revisions-Gesuchs / glaubliche Anzeig zu thuen / daß dem außgangen-verkündt- und reproducirten Mandato, und denen darauff am 21^{ten} Octobris 1748^{ten} / und 21^{ten} Januarii nechstabgefloffenen Jahrs ergangenen Paritori-Urtheilen gelebt seye / Zeit eines Monaths pro Termino & Prorogatione angesetzt / mit dem Anhang / wo er dem also nicht nachkommen werde / daß es alsdan in Puncto Pœnæ bey gedachter Urtheil purè bleiben und das Mandatum de exequendo ohne weiteres Anruffen auß der Gangley verabfolget werden solle.

N. 46. Inmaßen dan auch unterm 17^{ten} Julii durch eine nähere Urtheil sub Nro 46. beygehend das gebettene Mandatum de exequendo wirklich erkent worden ist;

Seine Churfürstl. Durchleucht zu Cöln haben vors Preißl. Kayserl. und Reichs-Cammer-Gericht stets hin all-gebührende Consideration und Achtung getragen / selbiges dessen auch
mehr

mehrmahlen überzeugt / mithin desselben Auffnehmen und standmäßigen Unterhalt nicht wenig befördert / zugleich aber auch auf selbiges das beste Vertrauen gesetzt / daß es nach Maßgab der Cammer - Gerichts - Ordnung deren Reichs - Constitutionen / Kayserl. Wahl - Capitulation, und andere Grund - Gesäzen / auch zum Besten deren Herren Erzbischoffen zu Cöln / und Dero Erzstifts mildest ertheilt und mehrmahl bestätigten / gebührend auch verkündet - und in Judicando zu befolgen anbefohlenen Kayserlichen Sanction - Declarationen / und Rechts - kräftigen Urtheilen sich betragen / dagegen aber die Schrancken der ihme solcher gestalt anvertrauter Justiz - Administration nicht überschreiten / noch Sie an Ihren und Ihrem Erzstift zukommenden Privilegien und Prærogativen beeinträchtigen / sondern solche benzubehalten sich würde haben angelegen seyn lassen / dahe gleichwohl durch die unterm 21ten Octobris 1748ten / und 23ten May, so dan 17ten Julii abgessenen Jahrs H.S. so widerrecht - als null - und nichtiglich erlassene vorgedachte Urtheilen und Mandaten Sr. Churf. Durchleucht und Höchst - Dero Erzstift Cöln / als wohl gesamten vornehmen Reichs - Ständen ein allgemeines / grosses Beschwehr / und ewiges / auch irreparables Præjudicium zugefügt worden / bey Gegeneinanderhaltung dieser anmaßlichen Urtheilen aber mit jener vor einigen Jahren in Sachen der Gräfin von Vehlen wider Se. Churfürstl. Durchleucht / und kurzhin in Sachen der Gräfin von Virmond wider Seine Churfürstl. Gnaden zu Maynz / als Graff - Osteinischen Herrn Vormundt bey dem nehmlichen Cammer - Gericht vorgangener Erkantnuß / als wohl mit besagten Cammer - Gerichts auß Kayserl. allergnädigstem Befehl in der Odenkircher Sach unterm 17ten Junij 1748ten erstattet / hierunter nachfolgenden Bericht enthaltener die Revision in dergleichen Begebenheit klährlich denen Reichs - Abschieden gemäß zustehender Erklärung / und selbst eigener Erkantnuß nicht zu begreifen ist / wie solche sämtlich auß einer gleichen klahren Brunn - Quelle der Gerechtigkeit hergestossen seyn können / so finden Höchstbesagte Se. Churf. Durchleucht sich höchstens gemüßiget / wie ungerne sie auch immer das Cammer - Gericht eines Reichs - Constitutions - und Wahl - Capitulations / als wohl Rechts - widrigen Betragens beschuldigen / und darunter einen Thro sonst eben nicht so angenehmen Weeg eingehen / bey dermahliger Begebenheit / wohe

noch zur Zeit kein zureichig- und bequämeres Mittel Ihre beson-
dere/ und mit übrigen Reichs-Ständen gemeinsame Gerechtsame/
und Privilegia bezubehalten / so vielen ewigen und irreparabilen
Præjudiciis aber vorzubiegen anscheinet / den Reichs-kündiger
Maaßen denen / durch derer Höchster Reichs-Gerichter / Man-
data, Urtheilen / und andere Verordnungen beschwährten
Reichs-Ständen zu statten kommenden / in denen Reichs-Sa-
zungen nicht weniger / als in der Reichs-kündiger Observanz ge-
gründeten Recursum zu Sr. Kayserl. Majestät und gegenwärtig-
ger Hochlöblicher Reichs-Versammlung zu nehmen ;

Dan daß in gewissen Fällen nicht nur an Se. Kayf. Majestät/
sondern auch an gesamte Reichs-Stände / und deren gemeine
Versammlung recurrit/ und dabey Hülff gesucht werden möge /
wird wohl niemand der mahligen Reichs-Systematis und dessen
Constitutionen erfahrener in Abred zu stellen sich beygehen lassen.

Der von Ludolff, einer deren berühmtest-gewesenen Assessoren
unserer Zeit / gestehet solches selbst einiger maßen in seiner Juris
Cameralis Commentatione Systematicâ p. mihi 19., und weilien
sothane Fälle zu specificiren sich vermuthlich Ampts-halber ent-
sehen hat / verweist den Leser auf des

*Conring. Diss. de Negot. Convent. Imp. §. 8. 25. 26. 57.
usque 62.*

Und *de Comitibus §. 34. § 63.*

So dan auf die seiner Commentation des Ends beygedruckte
Dissertationem Inauguralem Valent. Happelii.

Welchem des Henrici Christiani von Senckenberge Disquisi-
tiones de Recursu ad Comitibus eins mit

Des v. Mosers Historisch- und Rechtlicher Betrachtung des
Recursus wohl beygefügt werden mögen ;

Und gleichwie dieselbe bewehren/ daß vom Kayserl. und Reichs-
Cammer-Gericht der Recursus ad Comitibus im Justiz-Weesen/wan-
nemblich circa administrationem Justitiæ, & Formalia Processus,
vel circa transgressionem Legum Imperii Fundamentalium die Frag
ist / ebenfals statt habe / also ist solches darauß auch gnugsam ab-
zunehmen / daß das Cammer-Gericht selbst von Sr. Kayserl.
Majestät und gesamtem Reich bestellet / diese auch repræsentire / so
dan die selbigem zur Richtschnur vorgeschriebene Cammer-Gerichts-

richts-Ordnungen auf gemeinem Reichs-Tag abgefasset / und ertheilet worden seyen.

Ordinatio Maximil. I. de Anno 1495. vermeldet in princip.

Wir haben auß beweglichen Ursachen einen gemeinen Land-Frieden durch das Heil. Römische Reich Teutscher Nation auffgericht und zu halten gebotten / und nachdem derselbe ohne redlich / ehrbahr und fürderlich recht schwährlich im Weesen bestehen mag / darumb auch gemeinen Nutzen zu forderen und zu Nothdurfft ewer aller / Unser und des Heil. Reichs - Cammer - Gericht mit zeitigem Rath der Churfürsten / Fürsten und gemeiner Versammlung auf Unsern und des Reichs-Tag zu Worms auffzurichten / und zu halten fürgenohmen und geordnet / in Form und Maß / als darnach folget /

Add. §. 28. hujus Ordinationis, ubi von Declaration der Ordnung.

Daß Kayserl. Majestät darin mit Rath und Willen der Churfürsten / Fürsten und Versammlung handeln wolle.

Ordinatio Anni 1521. pr. Carolo V. Cæsare.

So haben Wir mit Ewer der Churfürsten / Fürsten und Stände 2c. zeitigem Rath und Wissen Unser Kayserl. Cammer-Gericht / wie daß hievor auf dem gehaltenen Reichs-Tag zu Worms im 1495^{ten} Jahr in ein Ordnung gestellt / und nachfolgend in vielen gehaltenen Reichs - Tagen zum Theil weiter declarirt und gebessert worden ist / doch mit etlichen nothdürfftigen Aenderungen und Zusätzen / wie das hinfürter gehalten werden soll / auffgericht / gesetzt / geordnet ;

Reichs - Abschied Jahrs 1541. §. 31.

So meinen und wollen Wir / daß Unser Kayserl. Cammer-Gericht im Heil. Reich / und wie daß durch Uns und gemeine Stände auf jüngst gehaltenen zweyen Reichs - Tagen de Anno 1530. §. 73. seqq. & Anno 1532. Art. II. auffgericht und geordnet ist / im Weesen bleiben solle.

Transact. Pass. Anno 1552. §. So viel aber.

Da etwas Beschwährliches oder Bedenckliches in der Cammer-Gerichts-Ordnung sich sollte ereignen / dieweil solche Ordnung mit gemeiner Ständen Bewilligung in gemeiner Reichs-Versammlung auffgericht / und beschlossen / daß die beständiglich nicht / dan wie

derumb durch die Kayserl. Majestät und gemeine Stände in gemein / oder aber / so viel es die Gelegenheit erleiden mag / den ordentlichen Weeg der Visitation gemelten Cammer - Gerichts / oder sonst / mag geändert und erlediget werden ;

Recess. Imp. August. Anni 1555. §. 104. Ferner nachdem zc.
& §. 105.

Demnach haben Wir sambt der Churfürsten Rätthen / erscheinenden Fürsten / Ständen und Botschafftern angeregte Ordnungen zu übersehen vorgezogen / und Uns mit ihnen in derselben etliche Aenderungen / Emendation und Zusatz zu thun / verglichen und entschlossen.

Præfatio novæ Ordinationis Carolinæ Anni 1555.

Gemeine Stände hätten solche in allen und jeden ihren Theilen und Punkten mit allem Fleiß erwogen / und Ihro Kayserl. Majestät dieselbige durch eine sondere Constitution zu bestättigen und zu verkünden / zu publiciren und öffentlich außgehen zu lassen / wiederumb zugestellet.

In hac Ordinatione Camerali, quæ adhuc per excellentiam ita dicitur *part. 1. tit. 8.* sequentia habentur:

Es sollen sich auch insonderheit die Beysitzer in Ansehung / daß sie von der Kayserl. Majestät / auch Churfürsten / Fürsten und Ständen des Heil. Römischen Reichs an solche Hohe Justitien verordnet / und an ihrer Statt sitzen ;

Anno 1557. §. 20. seq. de Juramento Personarum Cameralium, quod ab ante Cæsari & Camerae solummodo præstatur:

Weiter ist auch Ihrer Kayserl. Majestät Befehl / daß ihr geloben und schwöhren sollet / Ihrer Kayserl. Majestät und dem Reich getrew zu seyn. Ihrer Kayserl. Majestät und des Reichs Jurisdiction, so viel an euch ist / trewlich zu erhalten.

Welchen Ahdts dan biß dahin der Herz Cammer - Richter / Herren Præsidenten / und Assessores, fort übrige Cameral - Personen schwöhren.

Recess. Imp. noviss. Anno 1654. §. 116. enthaltet des Heil. Römischen Reichs Jurisdiction und §. 165.

Damit aber auch Unserm und des Heil. Reichs Cammer - Gericht / als welches Uns sambt Churfürsten / Fürsten und Ständen des Reichs repræsentiret / und nun wiederumb so ansehent,

sehentlich und statlich ersetzt wird / Inhalts der vorigen Reichs-Abschied und Ordnungen seine Auctorität / Jurisdiction und Gewalt / wie solches gebühret / erhalten.

Vorgemelter Grundsatz des Recursus wird auch vornemb- und hauptsächlich bevestiget / durch das Instrumentum Pacis Westphalicæ, als einem unaufflößlichen Band zwischen Haupt und Gliedern / sintemahlen in solchem unter anderen nicht nur Art. 5. §. 55. aliis 56 außdrücklich vermeldet ist.

Si quæ verò Dubia circa interpretationem Constitutionum, ac Recessuum Imperii publicorum occurrunt, remittantur ad Comitiam Imperii universaliam.

Sonderen auch ferner Art. 8. §. 3. vorgeschrieben sich befindet / habeantur autem Comitiam Imperii intra sex menses à dato ratificatæ Pacis, postea verò quoties id publica utilitas aut necessitas postulaverit, in proximis verò Comitiiis emendentur imprimis anteriorum Conventuum defectus, actum quòque De - - - Reformatione Politicæ & Justitiæ, Taxa Sportularum in Judicio Camerali, & in similibus negotiis, quæ hic expediri nequiverant, ex communi Statuum consensu agatur.

Die bey vorherigen und nachgefolgten Reichs-Tägen vorgangene / und in denen Reichs-Abschieden vielfältig enthaltene Erörterung- und Auflösungen deren vorgewesener zweiffelhaffter Rechts-Fragen nicht weniger / als deren bey dem Cammer-Gericht und sonst im Justiz-Weesen verspührter Mängelens Abstellung- und Verbesserungen / so dan die zu Befürderung der Gerechtigkeit / Abkürzung deren Rechts-Händlen aber erlassene heylsame Verordnungen bestättigen dieses noch weiter / und wan diesem allem nach darunter annoch das mindeste abzugehen / oder einiger Zweiffels-Schatten übrig zu bleiben jemand sich beygehen lassen mögte / so muß jedoch derselb in Übermaß sich überzeugt finden / durch dasjenige / so vor und nach bey denen Kayserl. Wahl-Capitulationen außbedungen worden ist;

Immaßen ohne deren älteren oder vorherigen zu gedencken / bey denen beyden letzteren Wahl-Capitulationen jüngst verstorbenen / und jetzt glorwürdigst-Regierenden Kayfers Art 2. §. 4. allergnädigst zugesagt und versprochen ist /

Des Heil. Reichs Ordnungen und Satzungen / so viel dem Reichs-Abschied Jahrs 1555. und Frieden-Schluß nicht zuwider seynd /

seynd / zu erneuern / und dieselbe mit Consens Churfürsten / Fürsten und Ständen des Reichs / wie es des Reichs Gelegenheit jederzeit erfordert / zu bessern / keineswegs aber ohne Churfürsten / Fürsten und Ständen auff Reichs - Tagen gleichmäßig vorgehende Bewilligung zu ändern.

§. 5. Vielweniger neue Ordnung und Gesetze im Reich zu machen / noch allein die Interpretation deren Reichs - Satzung und Friedensschlusses vornehmen / noch dergleichen dem Reichs - Hoffrath oder Cammer - Gericht zu gestatten / sondern mit gesamter Ständen Rath und Vergleichung auf Reichs - Tagen damit zu verfahren / zuvor aber darin nichts zu verfügen / noch ergehen zu lassen / als welches solchenfalls ungültig und unverbindlich seyn solle.

Ferner haben auch Höchstbesagte Seine Kayserl. Majestät Art. 13. §. 6. versprochen / dem Churfürsten zu Maynz der klagenden Ständen Beschwähnuß / wan auch schon dieselbe Ihr Hauß / Reichs - Hoff - und andere Räte und Bediente ihrer Arth nach betreffen / in das Churfürstl. oder in alle Reichs - Collegia zu bringen / zu proponiren / und zur Deliberation zu stellen / kein Einhalt zu thun / noch sonst in dem Maynzischen Archicancellariat und Reichs - Directorio Ziel und Maas zu geben ;

Womit beyde nachfolgende und mehrere andere Paragraphi und Articuli übereinstimmen.

Endlich ist auch in besagter vorheriger Wahl - Capitulation Kayfers Caroli VII. Art. 16. §. 8. klärl. enthalten /

Daß Se. Kayserl. Majestät an das Cammer - Gericht vor sich allein keine Promotoriales, Schreiben umb Bericht / oder Inhibitiones erlassen / eben so wenig auch in particulari zu gleichem End an Ihren und des Reichs - Cammer - Richter daselbst / sondern dafern etwas an dieses Gericht zu erinnern / daß solches von Sr. Kayserl. Majestät und des Reichs Churfürsten / Fürsten / und Ständen zugleich geschehe in Obacht nehmen wollen.

Selbigen Inhalts fast ist auch nachfolgender §. 9.

Dahero dan der bekentte Author der Grundveste des Römisch - Reichs Part. 3. Cap. 5. pag. mihi 239. aliis 268. von Administration der Justiz nicht unbillig saget / daß nach dem alten unlaugbaren Herkommen bey dem Kayserl. und des Reichs - Cammer - Gericht zwar in Nahmen Sr. Kayserl. Majestät das Recht gegeben / das
ist:

ist: Rechtliche Erkantnuß angestellt/ und nach denen beschriebenen gemeinen/ und Reichs- Satz- und Ordnungen gesprochen werde/ solche Satzungen aber/ wornach der Spruch geschicht/ oder der Proceß anzustellen ist/ von dem Kayser und denen Reichs-Ständen ins gesambt gemacht und auffgerichtet werde/

Woraus nothwendig folget/ daß/ wan von sothanen Hohen Reichs- Gerichten gegen diese Satzungen gehandelt oder über deren Bestand/ ein Anstand erwecket wird/ dem Höchsten Corpori, so dieselbe gemacht/ auch das Einsehen/ Manutentz und Interpretation oder Extension nicht in Zweifel gezogen werden könne/ sonderen gegenwärtiger Reichs- Verfassung und Rechtlicher Ordnung nach gebühren muß/ welches dan nicht nur aus dem/ so bey dem Reichs- oder Deputations- Abscheid zu Speyer Jahr 1557. §. 5. Ratione Dubiorum Cameralium verordnet/ so dan diesem gemäß bey denen im Jahr 1595. vorgebrachten Dubiis Cameralibus befolgt und sub NN. 11 & 12. vermeldet/ sonderen auch nach ausführlicher durch den Inhalt des jüngeren Reichs- Abschieds Jahr 1654. §. 135.

Ratione Dubiorum Cameralium (so wohl den Proceß, als die Jura selbst betreffend) sollen die Assessores dieselbe hierzwischen zusammen tragen/ reifflich überlegen/ und das hierüber gemachte Conclufum nicht weniger zur Maynzischer Canczley zu dem End überschicken/ damit von darauß den verordneten Visitatoren und Revisoren davon beyzeiten Communication beschehen/ dieselbe sich darin der Nothdurfft ersehen/ und bey bevorstehender Visitation die befundene Mängel umb so viel desto besser examiniren/ und abhelffen können/ stattlich bewehret wird.

Welchem dan ferner fürnemblich noch beuzufügen ist/ was bey letztmahliger Visitation Jahr 1713. den 20^{ten} Septembris der Visitations- Deputation Cammer- Richter- Ambts- Berweiser/ Præsident und Assessores gehorsambst angezeigt haben.

Daß die wenige Jahren über/ daß das nun grösten theils mit neuen Assessoren besetzte Gericht wieder in seine Activität hergestellt seye/ keine solche Casus vorgefallen/ über deren Entscheidung die Votanten in partes æquales gangen/ mithin Dubia Cameralia entstanden/ dardurch aber Decisio Legislatoria vonnöthen wäre/ so hätten von einer Höchst- ansehentlicher Kayserl. Commission und Hochlöbl. Reichs- Visitations- Deputation ein solches anzuzeigen

gen nicht umbgehen / zugleich aber / was gestalten sie nach An-
 leithung des S. 135. und 136. des jüngeren Reichs - Abschieds
 nicht allein / fals ins künfftige dergleichen Dubia Cameralia auß-
 brechen dörrften / dieselbe gelegenheitlich zusammen zu tragen /
 und mit denen hierüber gemachten Conclusis zur Chur - Wäynzi-
 scher Cansley einzuschicken / sonderen alle contraria Præjudicia
 sorgfälligt zu evitiren / jedesmahlen befließen seyn würden / con-
 testiren wollen.

Womit sothaner Visitations - Abschied §. 84. so dan der darüber
 von denen Commissariis und Visitatoribus erstatteter Bericht vom
 18. Decembris 1717. allerdings übereinstimmet.

Vorerwehnte Befügung des Recursus ad Cæsarem & Comitiam
 erhellet nicht weniger klährlich auß dem / so wegen deren Revisio-
 nen / so dan wegen Visitation des Cammer - Gerichts bey erwehnten
 Reichs - Abschieden / als wohl in der Cammer - Gerichts - Ord-
 nung / und Kayserl. Wahl - Capitulation vor und nach zwischen
 Sr. Kayserl. Majestät / und des Heil. Römischen Reichs Chur-
 fürsten / Fürsten und Ständen festgestellt / verglichen / und
 zugesaget worden ist. Nemblich

Wegen deren Revisionen thuen unter anderen nachfolgende
 Reichs - und Deputations - Abschiede nebst der Cammer - Ge-
 richts - Ordnung / Ziel und Maas stellen /

Der Reichs - Abschied zu Regensburg de Anno 1532. tit. 2. §. 17.

Cammer - Gerichts - Ordnung de Anno 1555. part. 1. tit. 51.
 part. 3. tit. 53. §. 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. & 10.

Reichs - Abschied zu Speyr de Anno 1557. §. 23. 24. & 25.

Reichs - Abschied zu Augsburg de Anno 1559. §. 60. 61. 62. 63.
 und 64.

Reichs - Abschied zu Augsburg de Anno 1566. §. 80.

Reichs - Abschied zu Regensburg de Anno 1594. §. 64. 65. und 99.

Reichs - Abschied zu Regensburg de Anno 1598. §. 62. 63. 64. 65.
 66. 67. und 68.

Deputations - Abschied zu Speyr de Anno 1600. §. 157. 158. 159.
 und 164.

Reichs - Abschied zu Regensburg de Anno 1654. §. 113. 124.
 125. 126. 127. 129. 130. 131. 132. und 133. womit die Visitations-
 Abschiede / und beyde letztere Wahl - Capitulationes Art. 17. ein-
 stimmen.

Die Jährliche Visitation des Cammer - Gerichts ist zwar bey dem Reichs - Tag zu Costenz im Jahr 1507. tit. 14., und hernächst in der Cammer - Gerichts - Ordnung zu Wormbs vom Jahr 1521. tit. 5. gegründet und festgestellt /

Also daß solche Kayserl. Statthalter und Regiment Verrichten / bey dessen Absonder - oder Abstellung aber zu Außgang jeden Jahrs auf einem nemlichen Tag / den der Cammer - Richter setzen / und verkünden werde / Seiner Kayserl. Majestät darzu verordnete Räte / und zween auß dabey benannten Churfürsten / Fürsten / oder ihre Räte bey dem Cammer - Gericht erscheinen sollen / alle und jede des Cammer - Gerichts vorgefallene Gebrechen und Nothdurfft zu verhören / zu ordnen / zu handeln und zu versehen / und vom Cammer - Richter / Besizer und Fiscal alles ihres Einnehmens und Außgebens Rechnung zu empfangen / die angezeigte Fiscalische - und Langley - Gefälle zu ermessen und zu erwegen.

Beym Reichs - Abschied zu Speyer Jahrs 1526. §. 24. seynd die Visitatores des Regiments und Cammer - Gerichts nebst Anordnung des Tags benent.

Dergleichen Verordnungen der Visitation halber finden sich bey dem Reichs - Abschied zu Augsburg Jahrs 1530. S. 84. 87. und 96.

Und bey dem Reichs - Abschied zu Regensburg de 1532. tit. 2. §. 1. 2. 3. 4. 5. 6. & 7. woben unter anderen §. 3. verordnet /

Daß das Cammer - Gericht alle Jahr den 1^{ten} May an dem Orth / dahe es gehalten / visitiret werden solle / darzu Se. Kayserl. Majestät 2. Commissarien / so dan der Churfürst von Maynz als Erz - Cansler des Römischen Reichs / und daneben noch ein Churfürst / jeder einen Rath / darzu zween Fürsten / ein Geistlicher und Weltlicher / deren das erste Jahr der Geistlicher eigener Persohn / und der Weltlicher einen Rath / und das andere Jahr der Weltliche eigener Persohn / und der Geistlicher einen Rath / und also hinfürter nach seiner Ordnung / desgleichen die Prälaten / Graffen / und Städt / auch jeder einen Rath zu solcher Jährlicher Visitation verordnen solle.

Es geschicht nicht weniger deren Visitationen halber sonderbare Erwahn - und Verordnung bey denen Reichs - Abschieden zu Speyer Jahrs 1533. §. 1.

Zu Regensburg 1541. S. 37. 38. und 39.

Zu Speyer Anno 1542. §. 133.

Zu Nurnberg Anno 1542. §. 38.

Zu Nurnberg Anno 1543. §. 33. und 34.

Zu Speyer 1544. §. 76. und 92.

So dan zu Augsburg 1555. §. 109. 110. und 111. bey welchem letzterem §. merckwürdig vermeldet wird /

Daß durch die Commissarien und Visitatoren gebührende Einsehung und Verordnung geschehen / wären aber die Mängel und Ursachen also wichtig / daß sie sich darüber einige Veränderung zu thun nicht unterfahen wollen / sie dieselbige an seine Kayserl. Majestät gelangen lassen sollen. Damit Ihre Majestät die zu nächster Reichs - Versammlung vorzubringen / und was sich gebühret / darüber mit sambt den Ständen des Reichs zu entschließen / und zu verordnen wissen mögen.

Ferner ist auch in der Cammer - Gerichts - Ordnung Jahrs 1555. P. 1. tit. 50. §. 1. 2. 3. & 5. deren Visitationen halber verschiedenes und zu gegenwärtigen Recursus Behauptung besonders ein treffendes heylsamblich verordnet / und zwar unter anderen §. 5.

Wo auch einiger Churfurst / Furst / oder Standt einigen Mangel oder Beschwerd hätte / so ihm ungebührlich vom Cammer - Gericht begegnet wäre / soll und mag ein jeglicher seine Beschwerde den verordneten Commissariis auff den 1ten Tag Martii zuschicken und zu erkennen geben / die sollen sambt anderen Visitatoren derhalben Befelch haben / ein gebührlchs Einsehens und Reformation zu thun.

Es finden sich ebenfalls über das Visitations - Wesen weithere heilsahme Erwahnung - und Verordnungen bey nachgefolgten Reichs - Abschieden zu Regensburg Jahrs 1557. §. 73. 74. 75. und 76.

Reichs - Abschied zu Speyer vom Jahr 1557. §. 4.

Reichs - Abschied zu Augsburg de Anno 1566. §. 79. 80. 81. 85. 86.

Reichs - Abschied zu Regensburg Jahrs 1594. §. 97. & 98.

Und Reichs - Abschied zu Regensburg Jahrs 1598. §. 59. und 60.

Ben obgemelten jüngeren Reichs - Abschied zu Regensburg vom Jahr 1654. ist §. 137. beliebt / daß nach expediirten und aus dem Weeg geraumbten alten Revisions - Sachen die ordinairie Visitationes wieder eingeführt / und alle Jahr Inhalts der Cammer - Gerichts - Ordnung fort gesetzt / auch weilen von Anno 1582. also in

gesezet / auch weilten von Anno 1582. also in 70. Jahren keine ordinari Visitationes und Revisiones gehalten worden / bey bevorstehender ersten extraordinari Visitation des Cammer - Gerichts von Kayserl. Commissariis und der deputirten Churfürsten und Ständen Abgesandten ein gewisses Schema verglichen / und in des Churfürsten von Mayns Cancley aufbehalten auch demselben in Beschreibung zu solcher Jährlicher ordinari Visitation beständig nachgegangen werden solle.

§. 134. ist aber verordnet / daß das Anno 1613. begriffene / und unter währendem damaligen Reichs - Tag vorbrachte von Sr. Kayserl. Majestät und Ständen des Reichs biß anhero noch nicht zur Vollkommenheit gebrachtes Concept der neuen Cammer - Gerichts - Ordnung bey nechstkünftiger Visitation mit Zuziehung und Vernehmung der Assessorn / wie auch etlicher erfahrner Cammer - Gerichts Procuratorn und Advocaten berathschlagt / revidirt zugleich alles dasjenige / was bey selbigen Jahrs Reichs - Tag verglichen und verordnet / eingetragen und das ganze Werck præparatoriè mit Gutachten also eingerichtet werden solle / daß man es auf nechstkünftigen prorogirten Reichs - Tag völlig erledigen könne.

Die jüngerer extraordinari Visitations - Deputation von Reichs wegen ertheilte Instruction , und solcher gemäß von denen deputirten Visitatoribus erstatteter Bericht vom 5^{ten} Decembris 1713. bescheiniget / daß / und wie sorgfältig man bedacht gewesen die ordinari Visitationes des Cammer - Gerichts Reichs - Abschiedsmäßig wiederumb auf / und in ordentlichen Gang zu bringen / durch nachgefolgtes Kayserliches allergnädigstes Commissions - Decret vom 24^{ten} May 1719. , so den 26^{ten} selbigen Monaths ad Dictaturam gelangt / erklären Se. Kayserl. Majestät §. ferner /

Sie könten die von so graumer Zeit ins Stecken gerathene ordinari Visitationes und Revisiones nicht anders / als einen notablen / und solchen Mangel ansehen / wodurch / und zwar in dem ersten bey abgehender so hochnöthiger Aufsicht / alle vorhin mühsam errichtete heilsame Ordnungen ins Bancken gesezt / in dem andern aber dem Justiz - Wesen das ohnentbehrliche letztere Complementum benommen würde / sie wolten also auch dieses Puncts genaue und eifrigerige Beherzigung mit / und neben andern Reichs - Tags deliberrandis angelegentlich erinnert haben / und darüber zumahlen Ratione Modi bald möglich eines statt - und standhafften Reichs - Gutachtens erwärtig seyn.

In beyden letzteren Kayserlichen Wahl-Capitulationen Art. 17. §. 3. & seq. ist wiederumb die Jährliche Visitation des Cammer-Gerichts höchst nöthig angesehen/ beliebt/ und fest gestellet/ dabeneben auch dessentwegen viel nützlich- und schönes vermeldet/ aber all diesen nützlich/ schön/ und heilsahmen Verordnungen und Verabredungen unangesehen ist es mit würcklicher Vornehmung deren Visitationen des Cammer-Gerichts von Zeit erster deren Anordnung sehr schwehr hergangen/ und deren wie in Corpore Constitutionum Cameralium zu erschen/ gar wenige/ im vorigen gangen Sæculo nicht einige/ und die letztere darzu noch ausserordentliche im Jahr 1713. mit gröster Mühe zum Stand gebracht worden/ aus diesen und mehr anderen sonder Zweifel sehr erheblichen Ursachen ist vermutlich auch die von jetzt Regierender Sr. Kayf. Majestät bey der Wahl-Capitulation dessentwegen allergnädigst geschehene Zusag biß dahin unerfüllet geblieben/ und dahe dergleichen Visitation des Cammer-Gerichts auch vielleicht noch so bald nicht vor sich gehen dörfste/ so folget ja von selbst/ der natürlich- und rechtlicher Anleithung nach/ daß weilen die Visitatores Sr. Kayserliche Majestät und gesambte Reichs-Stände nur repræsentiren/ währenden sothanen Visitations-Stillstand und Hinterbleibung in vorgemelten Fällen ad committentes & repræsentatos, mithin ad Cæsarem & Comitiam so gewisser und ungezweifelter der Recursus genohmen werden könne/ und müsse/ wohe sonst das Cammer-Gericht wie in gegenwärtiger Sachen versucht worden/ durch Überschreitung der mit gewisser Beschränkung ihm anvertrauter bloßer Justiz-Administration, der denen Revisoren gebührender Cognition, und gar der ad Potestatem Legislatoriam & Jura Majestatis allein gehöriger Jurisdiction ohne Einschen und Schew sich anmassen/ mithin denen Reichs-Ständen ihre gerechtsame Privilegia, und Freyheiten ohne einig überbleibendes Rettungs-Mittel benehmen/ oder doch wenigst selbige bißherigen deren Besitzes bis auf eine so bald vielleicht noch nicht vorgehende Visitation gänglich entwehren könnte/ und darzu von denen selbst/ so erwöhntes Cammer-Gericht bestellet/ und diesem eine beschränckte Jurisdiction anvertrauet/ der Weeg eröffnet/ und gebahnet würde.

Daß nun aber so wenig Seiner Kayserl. Majestät als gesambter Reichs-Ständen Gedancken und Meinung dahin abziehen könne/ sondern vielmehr allezeit besonders aber bey vorwährenden

renden Visitationen-Stillstand/und in vorerwehnten Fällen der Recursus ad Cæsarem & Comitia unbenommen seye und bleibe/ ist daraus noch klarer und handgreifflicher abzunehmen/ daß die Visitatores nicht weniger/ als das Cammer- Gericht all habenden Gewalt/ Macht und Jurisdiction von Sr. Kayserl. Majestät und gesambten Reichs- Ständen erlangen/ und erstere über ihre Visitationen-Berichtung den unterthänigsten Bericht zu erstatten schuldig seyn/ nach deren vorgangener Untersuch- und Begnehmung aber die Visitationen- Abschiede Vim Legis & Constitutionis Universalis Imperii erstlich erlangen/ ja was noch mehr ist/ seynd die Visitatores in Krafft obgemelten Reichs- Abschieden/ besonders zu Augsburg vom Jahr 1555. bey vorwährender Visitation in wichtigen Sachen anzufragen und zu berichten angewiesen/

Daß solches also auch befolget seye/ ist zum Überflus/ zu geschweigen mehr anderer bey denen Reichs- Handlungen vorfindlicher Præjudiciorum, auß dem bey des Cammer- Gerichts Visitation vom Jahr 1581. ertheilt/ und vom Juliano Magenhorst in *Com. ad Ord. Cam. Imp. obs. 10. p. 357.* beygedrucktem Decreto zu verlesen/ und weisen dieses nicht allein zu Bewährung obigen Grundsatzes des Recursus ad Cæsarem & Comitia hauptsächlich eintritt/ und dienet/ sonderen auch den in gegenwärtiger Sachen einzugehenden Weeg anweist/ so haltet man nicht undienlich selbiges samt dem Textu bes. Magenhorst wortlich dahier einfließen zu lassen.

Si in quosdam compromittitur, cum clausulâ remotâ Appellatione, & certum est Appellationem à Sententiâ compromissariorum locum non habere, quaritur an Revisio locum habeat. Incidit hæc Quæstio in Visitatione Cameræ facta Anno 81, sed Domini Visitatores dum causam remiserunt ad Imperatorem, à quo Decisio hujus Quæstionis petenda esset, sie haben den 19. Junii jam dicti anni 81. folgenden Bescheid geben:

In gesuchter Revisions- Sachen M. B. gegen Bürgermeister und Rath zu F. . . . in puncto eingewandter Præjudicial- Exception, ob nemblich in dieser compromiss- Sachen die gesuchte Revision statt haben soll/ geben die Herrn Kayserl. Commissarien und Revisores auß sonderen bewegenden und wohl bedachten Ursachen diesen Bescheid/ daß solcher eingefallener Streit an die Römische Kayserl. Majestät Unseren Allergnädigsten Herrn zuvorderst zu

gelangen / und Ihrer Kayserl. Majestät allergnädigste Erklärung / mit Rath gemeiner Ständt des Heiligen Reichs darüber zu erwarten nöthig / wie dan sie die Herren Kayserl. Commissarii und Revisores Ihrer Kayserl. Majestät davon gebührliche Relation zum forderlichsten thuen wollen / und soll alsdan nach erlangter Kayserl. Erklärung in dieser Sachen ferner ergehen was recht ist / und wird derentwegen dem Herrn Cammer - Richter und Besitzern / wie auch beyden Parthenen selbst / von wegen Ihrer Kayserl. Majestät und gemeiner Ständt auferlegt und befohlen / in dieser Sachen immittels / biß daß solche Kayserl. Erklärung erfolgt / allerdings still zu stehen ;

Daß solchemnach der Recursus ad Cæsarem & Comitiam auch certo modo, und vorangeführter maßen in Justiz - Sachen in beständiger Observanz und quotidiana Praxi gewesen / ist ferner auß des von Moser Historisch - und Rechtlicher Betrachtung des Recursus, als wohl bey mehr andern Publicisten / des mehreren zu verlesen / Author der Kurz - und gründlicher Bewehrung / daß der Recursus ad Comitiam auch in Justiz - Sachen / so vor denen Höchsten Reichs - Gerichten ventilirt werden / denen Ständen des Reichs in gewissen Fällen / in specie aber in der Buseckerthaler Sach dem Landgräfflichen Hauß Hessen nicht præcludirt werden könne / bey obgedachtem von Ludolff Commentatione Systematica beygedruckt / vermeldet P. 131. daß solches ein ganzes Syрма von Exemplis und Præjudiciis bestärcke / deren selbiger auch verschiedene / so in frischen Andencken gewesen / anführt.

Von Seithen Seiner Churfürstl. Durchleucht erinnert man sich eines fast dergleichen sehr merckwürdig / und daher hierbey zu vermelden dienlich befundenen Præjudicii auß eigener Geschicht des Erzstifts / daß / als in Sachen von Hoerde und Consorten von Korff wider die Gebrüder und Gevetter von Hoerde bey dem Kayserl. und Reichs - Cammer - Gericht im Jahr 1660. eine / damaligen Herrn Churfürsten zu Cöln Maxim. Hein. und auß dessen Anstehen erneuertem Privilegio de non appellando widerige und nachtheilige Urtheil anmaßlich abgefasset / mithin solcher gemäß die Execution committiret gewesen / höchstbesagter Churfürst sich dagegen bey Seiner Kayserl. Majestät höchlich beschwährt / und dabeneben auch zum Churfürstl. Collegio seinen Recurs genommen / worauff dieses bey dem Reichs - Tag zu Regensburg nicht
allein

allein das Cammer - Gericht in empfindlichen Terminis abgemahnet / sondern auch eins mit besagten Herren Churfürsten zu Cölln an Seine Kayserl. Majestät eine nachtrückliche Vorstellung übergeben habe / wodurch Höchst - Dieselbe nach eingehohletem Bericht der wehnten Cammer - Gerichts Præsidenten und Assessoren bewogen worden / selbigen den 20^{ten} Junii 1661. allergerechtigst zu rescribiren / daß ihrer Bitt in so weit zu warn Statt gegeben / und den überschickten Bericht / Weitläuffigkeit zu vermeiden / zu keiner Communication gebracht / darneben aber sie erinnert / und ermahnet haben wolten / daß mit Erkennung ferneren Proceß in dieser Sachen an sich halten / sintemahlen da Chur - Cöllens Liebde. weiter umb ander wärtige Manutentioniam ihres habenden Privilegii de non appellando anruffete / sie von selbstem ermessen würden / daß Se. Kayserl. Majestät Ihro dieselbe nicht versagen könnten / immaßen dan auf näheres Anruffen Höchstbesagter Seiner Churfl. Durchleucht den 24^{ten} Martii 1662. an Cammer - Richter / Præsidenten / und Beyßiger ein schärfferes Kayserl. Schreiben abgangen / das Churfürstlich - Cöllnische Privilegium de non appellando dem letzten Reichs - Abschied / und denen Reichs - Constitutionibus gemäß / ohne weiteres Scrupuliren / seinem klaren buchstablichen Inhalt nach / gebührend zu beobachten / und darwider / ohngehindert legthm eingewendeter Motiven / den Herren Churfürsten in der Korffischer Sach keineswegs zu beschwähren / sondern mit ferneren Processen durchauß an sich zu halten / sintemahlen Ihro Kayserl. Majestät resolvirt / Sie auch Ihre Wahl - Capitulation dahin verbinde den Herrn Churfürsten bey diesem Privilegio, und allen desselbigen Inhalt / kräftiglich zu manutenuiren / in dessen Conformität dan ferner Seine Kayserl. Majestät auf das vom Cammer - Gericht mit weiterer gleichmäßiger Anmaßung erlassenes Mandatum Pœnale de exequendo S. C. denen angeordneten Executions - Commissariis allergnädigst und gerechtigst rescribiret haben / daß / gleichwie die in dieser Sachen ans Cammer - Gericht ergangene Kayserl. Monitoria nicht zu Schmäherung desselben Jurisdiction, sondern allein zu Handhabung mehrgemelten Privilegii de non appellando, als worzu Höchst - Dieselbe so wohl / als aller anderen des Heiligen Reichs Ständen habenden Privilegien / Rechten / und Gerechtigkeiten / Vermög des Reichs - Abschieds / Frieden - Schluß /

O
und

und Kayserl. Wahl-Capitulation verbunden / gerichtet gewesen / als habe mehrgemeltem Cammer - Gericht umb so vielweniger gebühren wollen / den außgangenen Rescriptis zuwider hierin zu verfahren / und dergleichen beschwähr- und nachdenckliche Executions - Proceß zu erkennen / auch Höchstbesagte Seine Kayserl. Majestät / nach Anleitung des Heil. Römischen Reichs Satzungen / nicht entübriget seyn können / nicht allein wider den von Korff die Kayserl. Citation ad videndum & audiendum se incidisse in pœnam Privilegio insertam zu erkennen / sondern benebens auch an sie Commissarien den Befehl ergehen zu lassen / daß besagten von Sr. Kayserl. Majestät in Sachen ergangenen Befelcheren und Erkäntnissen sich bequämen / und der denenselben zuwider ihnen von mehrgedachten Kayf. und Reichs - Cammer - Gericht zu Speyr auffgegebenen Executions - Commission gänzlich enthalten / und der selben alles des angemasten Impetranten beschehenden Anhaltens ungehindert / keineswegs unterfangen sollen / deme dan die unterthänigst - schuldigste Folg geleistet / und die angemaste Cameral - Erkäntnuß unexequirt geblieben / wie

N. 47. solches alles die Beylagen à N. 47. biß N. 52. inclusive außführ- usque lich bewehren.

N. 52. Es ist zwar im Jahr 1720. ein nachmahlicher Versuch geschehen / obgedachte anmaßliche Cameral - Urtheil vom Jahr 1660. zur Execution zu befürderen / und des Endts den 10ten Aprilis ein Mandatum de exequendo auf Weyland damahlige Se. Churfürstl. Durchleucht zu Cöln Herzog Joseph Clement selbst erkent auch außgefertiget worden / welches vermuthlich daher gerühret / oder daß derzeitige Præsident, und Assesores des Cammer - Gerichts über obgedachten Vorgang nicht gnugsamb erkündiget gewesen / oder geglaubet haben / daß nach Abfließung so vieler Jahren die Nachricht mit denen über diese Sach benachrichtigt und erkündiget gewesenen Chur - Cöllnischen Rätthen / abgangen seyn würde / welch - letzter Fall sich dan auch in der That begeben / und es dardurch das Ansehen gewonnen hatte / daß der vorgehabter Kunstgriff schier gelungen wäre / wan nicht die von Hoerde sich gemeldet / und man vorerwehnte in der Hoff - Cansley - Registratur vorhanden gewesene / durchs Feuer der Bombardirung aber verzehrte Nachricht im Chur - Cöllnischen Archivio aufgesucht / auch vorgefunden hätte / worauf dan die fernere newerliche Cameral-
An-

Anmaßung Sr. Kayserl. Majestät Carl dem Sechsten Allerglorwürdigsten Andenkens geziemend vorgestellt und von Höchst-Derohselb nachvorgangener deren Umständen gründlicher Untersuchung/und Ihro darüber erstatteter Relation unterm 27^{ten} Octobris 1721. an mehrbesagten Cammer - Gerichts Herrn Richter / Präsident, und Assessorn ein geschärfftes nachmahliges allergerchtestes Rescriptum dahin ergangen/ daß nicht begreifen könnten/ wie von ihnen in dieser an sie wegen des im Weeg stehenden Privilegii de non Appellando keineswegs devolvirter und von so langen Jahren dafür bereits erkenten Sachen de novo auf das von Korffischer Seiten beschehene Anruffen habe verfahren / und der Allhöchsten Kayserl. Macht durch eine bloße Insinuations-Formalität einig Ziehl gestellet / oder über den so oft / und in specie auf die gegenwärtige Sach erklärten Umstand eines Kayserl. Privilegii von jemand andern / als einem Römischen Kayser einige zumahlen widerige Außlegung verfochten werden mögte / dahero dan auch ihnen aller gnädigst bedeuteten / daß sie in dieser Korffischer Possessions - Sach mit all - weiteren Verfahren an sich und zuruck halten / und derenthalben weder die Hoërdische Agnatos, noch des Churfürsten zu Cöln Ebdn / oder sonsten einigen Stand des Reichs mit Executions - und anderen Verordnungen nicht belästigen sollen / wie solches die Benlag sub N. 53. bescheiniget / N. 53. welchem dan auch schuldigst - unterthänigst nachgelebt / und biß dahin weiter nichts tentiret worden.

Es kan und muß annebends das Preyßl. Cammer - Gericht / so weniger befrembden und mißdeuten / daß die Stände des Reichs / welche durch angemachte null - und nichtige Cameral - Urtheile / der Cammer - Gerichts - Ordnung / erhalten - und gebührend verkündigten / auch zu befolgen anbefohlenen Kayserl. Privilegien und Sanctionen / der Kayserl. Wahl - Capitulation, Westpfahlischen Frieden - Schluß / oder andern Reichs - Constitutionen zuwider beschwärt zu seyn behaupten / absonderlich / wan ihnen mit gleicher Anmaßung und Widerrechtlichkeit der sonst gewöhnlicher / in denen Reichs - Besäzen erlaubt und angewiesener Revisions - Weeg verschlossen oder abgeschnitten werden will / die ordinari Visitationes aber nicht vor sich gehen / den Viam Recursûs ad Cæsarem & Comitiam ergreifen und eingehen / wo besagtes Cammer - Gericht selbst / nicht nur in vorkommenden Dubiis vorerwehnter maßen die Kayserl. und Reichs - Decision einzuholen und abzu-

warten schuldig ist / sondern auch / wan ihm vom Reichs - Hoff-
rath vorgegriffen zu seyn vermeinet / oder sonst ein Conflictus Ju-
risdictionis zwischen diesen beyden Höchsten Reichs - Berichterern
entstehet / solchen Weeg des Recursus ad Comitata beständig / wohl /
und unbedencklich eingehet / wie solches unter andern zu sehen.

Beym Augsburgischen Staats - Spiegel Jahrs 1702. Mo-
naths Novembris p. 16. und folgenden Jahrs 1703. Monaths
Maji p. 71. Sodan in

Elect. Jur. Pub. Tom. 4. Sect. 1. n. 1.

Dieses auch ebenfals beweuret die in der Tecklenburgischer
Sach im Jahr 1703. den 26^{ten} Julii beym Reichs - Convent von
besagtem Cammer - Gericht eingewendete / und daselbst den 18.
Septembris selbigen Jahrs inter materias deliberandas gebrachte
Vorstellung /

Dergleichen Præjudicia würden in grösserer Anzahl vorzu-
bringen seyn / wan denen Actis publicis weiter nachzusehen /
die Zeit erlaubete / zumahlen man von der / zu wenigem Ruhm
des Justiz - Weesen gereichender Begebenheit des Cammer - Ge-
richts / wo ein Theil desselben zu der Reichs - Versammlung / der
andere Theil aber zu Sr. Kayserl. Majestät unmittelbahr den Recurs
genohmen / und auf erfolgtes Institutum jüngere Visitation vorge-
hen müssen / weitläuffige Erwähnung zu thuen / sich entsethet.

Gegenwärtige Hochlöbl. Reichs - Versammlung wird sol-
chemnach dermahligem Churfürstl. Recursus , Befügnuß und
Nothdurfft auß vorhergehender Geschichts Erzählung umb so
mehr erleucht anerkennen / wan Dieselbige in beliebige Erwegung
und Nachdencken zu ziehen sich gefallen laffet /

Was maßen erstlich allen von Seithen Höchsterwehnter Sr.
Churfürstlicher Durchleucht Rechts - begründet - eingewendeten
Vorstellungen unangesehen / die Exceptio fori Austregalis bey
seith gesetzt und verworffen / mithin Höchst - Dieselbe per Saltum
an das Kayserl. und Reichs - Cammer - Gericht gezogen werden
wollen / da doch dasselbe so wohl durch den Westpfälischen
Frieden - Schluß / die Kayserl. Wahl - Capitulationes , Cam-
mer - Gerichts - Ordnung / und jüngeren Reichs - Abschied /
als auch per Recessum Visitationis novissimæ de Anno 1713. S. 9. ,
austrücklich angewiesen worden / die Privilegia Statuum , und
hierunter insonderheit die Jura Austregarum genau zu beobachten /
gegen

gegen die Churfürstliche / Fürstliche / oder Fürsten-mäßige / oder andere Rechtliche Aufträge keinen Proceß zu erkennen / und dardurch die erstere Instanzen zu vernichten / sondern dafern dergleichen von denen Partheyen durch ohngleiche Erzählung erschlichen würde / solche auf der Ständen des Reichs / so es angehet / geziemende Vorstellung ohne verzuglichen Anstand wieder abzuthuen / und den Verbrecher / so wohl die Parthey / als Anwaldt / welche sothane Proceß ungebührlich außgebracht / nach Befindung des Unfuegs oder auch freventlichen Vorsazes in die Unkosten und Straff fällig zu erklären.

Nun seynd zwar die Publicisten über den Ursprung des Judicii Aulregarum, also genennet von dem gemeinen Teutschen Wort Aufträgen / daß vor selbigen einiger Reichs-Ständen Irrungen und Rechts-Händel beygelegt / oder entschieden / und außgetragen worden / nicht einer Meynung / indem / wie bey Rumelin o ad Aur. Bull. P. 2. Dissert. 1. p. 269. und vielen dabey angeführten Authoren zu verlesen ist / einige auß der alter Teutscher Freyheit / daß ein jeder von seines gleichen judicirt worden / und verschiedene von Zeiten des grossen Interregni nach Kayser Friderici II. Absterben herleithen / andere aber Kayser Maximiliano I. zuschreiben / alle / oder die mehreste jedoch stellen auß Zweifel / daß sothane Aufträge zu Zeiten höchsterwehnten Kayser Maximiliani würcklich in Übung / und hergebracht gewesen / darüber aber bey dem Reichs-Tag zu Wormbs im Jahr 1495. eine förmliche Ordnung errichtet / mithin diese nach und nach vornemlich auch im Jahr 1555. bey dem Reichs-Tag zu Augsburg verbessert worden seye / gleich dan dieses die Cammer - Gerichts - Ordnungen selbiger Jahren gnugsamb bewehren / und ist auß letzterer besonders anzumercken / daß P. 2. tit. 4. §. 4.

Deren Churfürsten und Fürsten Auftraglichs - Recht ihre Chur - und Fürstliche Freyheit benennet werde / selbigen aber sothane Freyheit oder Jus Aulregarum zu gebühren / und dieses vom Cammer - Bericht genaw zu beobachten / dabey vielfältig erwehnet und verordnet.

So dan P. 3. tit. 54. §. 2. außdrücklich vermeldet seye :

Daß Seine Kayserlich- und Königliche Majestäten sich mit Churfürsten / Fürsten und Ständen / und diese sich mit Ihren Kayser- und Königlichen Majestäten solch-errichtete Ordnung also zu halten und zu vollziehen vereinigt und verglichen haben /

einfolglich dabey ein Pactum reciprocum hinc inde obligatorium, so anderst nicht / als mutuo partium consensu, aufgehoben werden könne / unterlauffe / darüber aber dem Cammer - Gericht so wenig einige Erkenntnuß / als Interpretation gebühre;

In Instrumento Pacis Cæsareo-Succico Jahrs 1648. seynd gleichfals diese Formalia enthalten Art. 5. §. 55. und bey einigen 56.

Cætera in Aulico non minùs quàm in Camera Imperialis Judici Privilegium, primæ Instantiæ, NB. Austregarum Jura, & Privilegia de non Appellando Statibus Imperii illibata sunt, nec per Mandata, aut Commissiones, aut Avocationes, aut quovis alio modo turbantor.

Beÿ jüngerem Reichs - Abschied Jahrs 1654. §. 105.

Seynd Cammer - Richter / Præsident und Beÿsitzer mit nachfolgenden Worten angewiesen / bey Administration der heylsamen Justiz / so wohl die Statuten und Gewohnheiten / als die Reichs - Abschiede vor Augen zu haben / und wohl zu beobachten / und in den Schrancken der Cammer - Gerichts - Ordnung sich zu halten / darauß nicht zu schreiten / die erstere Instantias und Außträge bey Erkennung der Proceßen fleißig in Acht zu nehmen / was dargegen vorgangen / wieder abzuthuen / vors künftige die Violatores dergleichen erster Instantien mit geziemender Straff pro arbitrio Judicis anzusehen.

Es wird nicht weniger vorerwehnter maßen in letzterm Visitationis - Reces de Anno 1713. §. 9. außtrucklich vermeldet / daß NB. die Jura Austregarum genau beobachtet werden sollen.

Beÿ denen Kayserl. Wahl - Capitulationen Kayser Ferd. IV. ist Art. 15. Jos. Art. 17. Leop. und Caroli VI. Art. 18. so dan beyde Kayseren Caroli VII. & Francisci besonders Art. 18. §. 4. allergnädigst zugesagt:

Churfürsten / Fürsten und Stände bey ihrer Immedietät / Privilegiis de non appellando & evocando, so wohl in Civil - und Criminal, als Lehens - Sachen / Electionis Fori, item NB. Jure Austregarum tam Legalium, quàm Conventionalium, vel Familiarium bey der erster Instantz und deren ordentlichen unmittelbaren Richtern mit Aufhebung und Vernichtung NB. aller deren bißdaher etwan dagegen / unter NB. was Schein und Vorwand es seyn möge / beschehener Contravention, ergangenen Rescripten / Inhibitorien / und Befelchen bleiben zu lassen.

Vorgehender so offft wiederholter Inhalt bewehret handgreifflich / daß dem Kayserl. und Reichs - Cammer - Gericht keineswegs

wegs zugestanden habe/ *Se Churf. Dhl.* an dem Ihre gebührenden/ durch so vielfältige Reichs-Grund-Gesäße bestätigten Jure Austregarum zu beeinträchtigen/ durch dermahlige Beeinträchtigung und Anmaßung aber besagten Grund-Gesäßen gerad zuwider gehandelt/ und die vorgeschriebene Schrancken überschritten/ mithin gegenwärtiger Recurs höchst befügt und gegründet seye/ wie solches auch des mehreren zu ersehen in B. F. R. Lauhn. Tract. de Recursu ad Com. ob Stat. Imp. Austreg. denegatam Instantiam.

Es hat auch das Cammer-Gericht occasione ex adverso vorgeschützter L. un. C. Quando Imp. keine Anlaß nehmen können die Exceptiones Fori Austregalis zu verwerffen/ oder also stillschweigend vorbeizugehen/ und die h. l. widerrechtliche Urtheilen zu ertheilen/ man man nur in beliebige Erwägung ziehet/ wie erstlich

Per Pacem Westph. Art. 17. §. 3. verglichen und festgestellet seye/ Daß dagegen/ mithin gegen die dabey denen Ständen des Reichs zugelegt- oder bestätigte Jura & Privilegia, worunter das Jus Austregarum Art. 5. §. 55. vornemb- und nahmentlich gezeulet worden/ keine Jura Canonica, vel Civilia, Privilegia, Sententia, vel Res Judicata angeführet/ noch platz greiffen/ noch auch NB. in Possessorio vel Petitorio einige Inhibition, Proceß, oder Commissionen erkant werden sollen/

Einsolglich dardurch die L. un. C. gleichfals außgeschlossen seye/ und dieses umb dieweniger jemand befrembden möge/ da aller Geist- und Weltlicher Rechts-Lehrer Meynung nach sothane Lex so wohl/ als andere Leges vel Canones, so die Geistliche von dem Weltlichen Gerichts-Zwang sonst befreyen/ und gar deren Prorogationem verbiethen/ in Lehen-Sachen ohnedem keine Platz habenz

Zweytens auch/ wie in Churf. Exceptionibus weitläuffiger angewiesen worden/ die Dispositio allegata Legis auf die heutige Reichs-Verfassung nicht eintresse/ noch in Supremo Camerae Judiciio in usu seye/ gleich solches nebst denen dabey angeführten Vulteo, Gailio, und Deckero, mehr andere in Praxi & Ord. Cam. erfahrene Rechts-Gelehrte/ Advocaten/ und Assessores bezeugen.

Ch. Schvvan. obs. 25. n. 63. Ass. Coch in Prax. Fori Germ. p. 1. c. 2. §. 2.

Lauterb. Col. Pract. ff. tit. de Jud. §. 58. Strick. in usu mod.

ff. dict. tit. §. 31. Struv. Synt. J. C. exerc. 9. tit. 1. th. 59.

Carpz. tit. 2. resp. 19. n. 14. Mev. p. 2. dec. 110.

Dan man bey Bestellung der privilegiirter Austregal-Instanz/ oder aber bey der hierüber in Ordinatione beschehener Confirmation die Meynung gewesen wäre/ daß solche durch die auf die alte

Römische Verfassung einschlagende Dispositionem Legis unicae übergangen werden könnte / so würde solches in der alter / oder von denen Beysitzern selbst 1613. new = concipiirter Cammer - Gerichts - Ordnung / oder doch wenigst in einer so vieler hernächst ferner erfolgten Reichs - Constitutionen tanquam Exceptio à Regulâ, erwehnet worden seyn / da aber hierin von dieser Außnahm kein Wort vermeldet ist / sondern hingegen denen Ständen des Reichs die Instantia Austregalis in allen und jeden Vorfällenheiten / so die Ordnung nicht außnimbt / gestattet worden / und über das vorgemelte Kayf. Wahl - Capitulation Art. 18. §. 4. außdrücklich besaget / daß es bey dem Jure Austregarum mit Außheb- und Vernichtung aller deren / biß daher etwan dagegen / unter was NB. Schein und Vorwand es seyn möge / beschehener Contravention = ergangener Rescripten / Inhibitorien und Befehlen bleiben solle / so muß es auch dabey so ungezweifelter sein unbeschräncktes Bewenden haben ;

Es hat zwar umb des Cammer - Gerichts Jurisdiction und Gewalt zu erweiteren von ehemahligem Assessor v. Ludolt in *Com. Syst. Sect. 1. §. 2. n. 25.* eine Distinctio inter Viduas mediatas & immediatas gemacht / so dan wegen ersterer des Gailii Meinung und Zeugnuß bestättigt / letzteren aber das Beneficium L. un. exceptis Austregis verstattet werden wollen.

Eines theils kan aber die Gräfin von Virmond darunter nicht gezehlet werden / noch auch umb so weniger des selbigen zugelegt werden wollenden Privilegii sich zu erfreuen haben / wo sie mediate im Erzstift Löln gelegen = von selbigem auch Lehensübrige Güther / und Gefälle darab / nebst dem Usufructu haubtsächlich in Ansprach zu nehmen sich angemasset ;

Andern theils wird auch obgemelte Distinction keinen Bestand haben mögen / indem die Cammer - Gerichts - Ordnungen so wenig / als andere Reichs - Constitutiones davon die geringste Erwähnung thuen / mithin es darunter heischen muß / ubi Lex non distinguit, nec nos distinguere debemus, einfolglich / da der Casus Viduarum inter excepta per Legem à Foro Austregarum nicht vermeldet / der Rechts - Satz eintritt / Quod exceptio firmet regulam in non exceptis.

Und beruhet es allenfals auf Sr. Kayserl. Majestät / und des gesamten Reichs Decision oder Erkantnuß allein / ob die Gräfin von Virmond mediante provocatione ad sapredictam Legem unicam Sr. Churfürstl. Durchleucht die Höchst = Der selb competirende Instantiam Fori Austregalis entziehen / und das Cammer - Gericht jetztgedachter Gräfin widrigem Petito vorzüglich vor andern Wittiben / oder Sachen in dieser ad Potestatem Legislatariam

& Jus Majestatis zu entscheiden / oder zu interpretiren gehöriger Begebenheit / den Beyfall geben können / welches eine Frag ist / so andere Herren Stände des Reichs eben so wohl in der ley Vorfällenheiten betrifft / und worunter mithin wie vorgemelte Lauhn. und Moser wohl außgeföhret haben / ein Interesse commune Statuum, einfolglich auch Casus Recursus ad Cæsarem & Comitiam vorwaltet / also daß das Cammer - Gericht weder der Interpretation, noch auch des Richterlichen Ampts sich hierüber anmaßen können oder sollen.

Nam sicuti solius Principis seu Imperatoris est Leges ferre, ita & ejus solius est easdem interpretari.

L. 1. 6. Leges Sacratissima § 11. seqq. Col. Legib. ubi Brunneinan.

Nec enim absurdum est, ut idem interpret sit actus, qui Conditor, imò nihil melius, quia nemo certius Legem interpretari potest, quam ejus Lator, cum hic scire possit rationem actus veram, immediatam & proximam, atque sic nulla est certior interpretatio, quam quæ ab ipsomet sit concedente,

Tabor in Barb. lib. 7. c. 76. axiom. 4.

Gleichwie nun dem Cammer - Gericht keine Potestas Legislatoria ist zugeeignet / also kan dasselbe auch keine Reichs - Constitutiones oder andere Gesäze interpretiren / sondern wan darin Zweifel vorfallt / muß solcher an Seine Kayserl. Majestät und die Reichs - Versammlung verwiesen werden / wie solches offterwehnter Frieden - Schluß / auch Kayserl. Wahl - Capitulationes, als wohl mehrere Visitationen - und Reichs - Abschiede außdrücklich verordnen / und ex Praxi Imperii der berühmte

Mevius p. 1. dec. 67. wohl anführet.

Dahero dan die Repræsentatio Camerae & Cæsaris weiter nicht / als quoad Officium Judicis, illudque adhuc in certis Causis limitatum zu verstehen / ad Jura Majestatis & Reservata Imperatoria aber keines Sinns zu erstrecken ist / und zu geschweigen mehr anderer Præjudiciorum, vom Magenhorst angeführter Visitationen - Bescheidt de 81. klahr bewehret.

Es kan zwar nicht verneinet werden / daß auch ein Richter die Gesäze außlegen könne / es ist jedoch solches de usuali & doctrinali, nicht aber de authentica interpretatione zu verstehen / wie zu sehen bey

Reinking de Regim. Sac. & Eccles. lib. 3. class. 2. cap. 11.

Oder / wie more suo

Mevius d. Dec. 67. n. 2. schön erkläret /

Interpretatio alia est applicativa, quæ consistit in Legis ad factum applicatione, alia expositiva, quæ est dubii sensûs, illa Juris-Consultorum & Judicum est, hæc tantum Superiorum, quorum est Imperium.

Brunem. ad L. ult. §. 1. C. de Legibus.

Worauf dan der Schluß sich ergibt / daß / man auch gar / wie jedoch vor deducirter maßen / und bevorab / wo das Instrumentum Pac. West. Art. 17. §. 3. außtrucklich besaget / daß dagegen keine Jura Canonica noch Civilia anzuführen seyen / mit Bestand nicht behauptet werden mag / die Reichs-Constitutiones, welche das Privilegium, oder vielmehr das Jus Austregarum denen Chur- und Fürsten zugeaignet und bestättiget / vor Dubios gehalten werden wolten / ob darunter die Wittiben nicht mit begriffen / sondern ex L. un. C. davon außgeschlossen seyen / deren Erklärung und Interpretation nicht dem Cammer-Gericht / sondern dem Kayser und Ständen des Reichs / welche sothane Constitution errichtet / und festzuhalten / auch zu vollziehen per Pactum mutuuum mehrmahlen stipulirt / zu deren Festhalt- und Beobachtung auch das Cammer-Gericht beständig angewiesen und verbunden haben / alleinig ungezweifelt gebühre / wie solches des mehreren abzunehmen auß dem / so ex Gabriel. Garcia, Mascardo, Seraphino, Vgolino, Tusch. Miranda und anderen / Barbosa Axiom. 14. behaubtet.

Welches nebst deme so im Westpfälischen Frieden-Schluß Art. 5. §. 55. als wohl in verschiedenen Reichs- und Visitations-Abschieden ratione Dubiorum, vorerwehnter maßen / und sonst längstthin verordnet gewesen / durch besagtes Instr. Pacis ferner Art. 8. §. 2. festgesetzt.

Gaudeant, scil. Status Imp. sine contradictione Jure Suffragii in omnibus deliberationibus super Negotiis Imperii NB. præsertim ubi Leges ferendæ vel interpretandæ.

So dan in der Wahl-Capitulation Ihro jetzt Glorwürdigst-Regierender Kayserl. Majestät in oberwehntem Art. 2. §. 5. deutlich erkläret worden ist / dergestalten / daß auch so gar Höchst-Dieselbe keine neue Ordnungen und Gesäße im Reich machen /
noch

noch auch allein die Interpretation deren Reichs - Satzungen und Frieden - Schlußes vornehmen / noch dergleichen Dero Reichs - Hoffrath / oder Cammer - Gericht gestatten / sondern mit gesamter Ständen Rath / und Vergleichung auf Reichs - Tügen damit verfahren / zuvor aber darin nichts verfügen / noch ergehen lassen wollen / als welches solchenfalls ungültig und unverbindlich seyn soll.

Wogegen dahero auch nicht erheben mag / daß newerlicher Dingen / oder sonst in ein - oder anderer Causa Viduarum bey dem Cammer - Gericht vielleicht etwa verfahren und geurtheilet worden seye / zumahlen wan auch deme so seyn solte / wie doch nach Zeugnuß obgemelten Gailii und andern Cameralisten nicht zu glauben / dieses anderst nicht juxtà verba Capitulationis, & Instrumenti Pacis Westphalicæ, als pro abusa, und vor ungültig / und unverbindlich / oder dahero auch allenfalls allein ex prorogatione, aut consensu saltem tacito Partium geschehen zu seyn umb so mehr Rechtlich davor zu halten ist / da Jo. Frid. Hofman in seinem Modo constituendi Processum Austregarum, & Appendice ad hunc nicht nur von seiner Zeit / sondern auch ex Sententiis Cameralibus Barthii & Scileri verschiedene Præjudicia & Sententias, daß das Kayserl. Cammer - Gericht von dannen ab / und ad Forum Austregale aut primæ Instantiæ, cum condemnatione in expensas zu weilen / mehrere Wittiben außdrücklich verwiesen habe / angeführt / und beygefügt hat;

Des Cammer - Gerichts Jurisdiction in dergleichen Causis Viduarum zu prorogiren / und das Privilegium Fori Austregalis Ihro auf einige Weise entziehen zu lassen seynd Se. Churfürstl. Durchleucht aber ganz und gar nicht geneigt / sondern gleichwie Höchst - Dieselbe zu Abwendung eines gemeinsamen Beschwähres und ferneren Præjudicii in Sachen der Gräfin von Vehlen gegen dergleichen anmaßliche Cameral - Erkänntnuß das Remedium Revisionis an Hand genohmen haben / diesem auch vom Cammer - Gericht selbst deferirt worden / also tragen Höchst - Dieselbe dermahlen geziemend darauff an / daß Se. Kayserl. Majestät mit übrigen Chur - und Fürsten / und Ständen des Reichs eingeklagte des Cammer - Gerichts angemäzte Erkänntnuß und Urtheilen zu cassiren / und vor unkräftig zu erklären / oder juxtà Capitulationis Formalia, aufzuheben und zu vernichten / vors künfftig auch / die

Reichs - Constitutiones in puncto Austregarum & Revisionum zu declariren / und allenfals zu interpretiren / nach Maßgab des Visitations - Decreti de Anno 81. aber das Cammer - Gericht und von selbigem vielleicht Committirende / daß indessen solches schuldigst abwarten / und mit all - weiterer dergleichen Erkänntnuß und Verfahren zucken und einhalten solle / gerechtst anzuweisen geruhen wollen.

Welchem allem annoch hinzu kombt / daß unbefügt klagende Gräfin ad Beneficium sapè - citatæ Legis, wan auch hierdurch die Instantia Fori Austregalis, wie jedoch nicht eingestanden wird / außgeschlossen werden könnte / sich nimmermehr qualificiren möge / in Erwegung daß Ihre an Stands - mäßiger Unterhaltung / besonders / wan mit etwaiger Bescheidenheit / und deren Umständen Erwegung zu Werck gehet / die Nothdurfft nicht ermangelet / mithin sie unter die Zahl deren Versohnen nicht gehöret / denen in Betracht ihres miserabilen und bedürfftigen Zustands der Recursus ad Imperatorem hat vergünstiget werden wollen / oder durch etwa erfolgende Kayserl. und Reichs - Erklärung vergünstiget werden mögte / immaßen solches alles nebst Seiner Churfürstl. Durchleucht besagter Gräfin abgelebter Ehegemahl und Author, auch deren Rechten nicht weniger als Reichs Grund - Gesäßen vollkommen erfahrener Herz Graff von Virmond, nach Anweisung deren Cameral - Acten / gegen die Gräfin von Vehlen mit all - erdenklichem Nachdruck und Eiffer behaubtet / mithin dardurch seiner hinterlassener Wittiben hierunter solche Ziehl und Maasß gestellt hat / welche zu überschreiten dieselbe keineswegs befügt seyn mag / wie dieses L. 1. ff. *Quod quisque Juris.* mit klahren Worten anweist:

Quis enim aspernabitur idem Jus sibi dici, quod ipse aliis dixit, vel dici effecit?

Es ist auch unverneinlich / und in denen Reichs - Satzungen besonders aber in der Cammer - Gerichts - Ordnung unumbstößlich gegründet / daß die Jurisdictio Cameralis gegen die Stände des Reichs per Viam Mandati anderst nicht fundirt seye / als wan das eingeklagte Factum auf die bekante vier Fälle / und also ad Mandatum sine Clausulâ qualificirt ist / da nun in untergebener Sachen durch anmaßliche Ertheilung eines Mandati cum Clausulâ das Cammer - Gericht selbst offenbahr an Tag gelegt / und erkant hat /

hat / daß kein Mandatum sine Clausula platz finden möge / so er-
gibt sich auch die Folge / daß mit Benseythsetzung des Judicii Feu-
dalis & Austregalis gemeltes Cammer - Gericht ex Defectu Ju-
risdictionis sich umb diweniger einiger Erkentnus in Sachen
anmaßen können / einfolglich der ganzer Processus wan auch kei-
ne andere Ursachen vorhanden wären / wie doch bereits oben an-
gewiesen ist / und ferner hierunter folgen soll / ex hoc solo Ca-
pite Incompetentiæ eins mit der angemaster Urtheil denen Rechten
nach / gleichfals an sich selbst null und nichtig seye / Judex enim
nulliter procedit, quando incompetens tulit Sententiam.

Carpz. p. 1. tit. 19. art. 3. §. 1. n. 2.

Et hinc Sententiam ab incompetente latam nullam esse asserunt
Canonistæ æque ac Civilistæ.

C. Et si Clerici 4. de Judiciis.

Barbosa Decret. lib. 2. tit. 2. p. 352.

Reiffenstuel. Dec. lib. 2. tit. 28.

Rosenthall. 2. tit. 28. n. 23.

Mynsing. Dec. 7. n. 8.

Et tales nullitates quæ ex defectu Jurisdictionis procedunt, red-
dunt Sententiam ipso Jure nullam, & judicatum dici non potest
ab eo, qui judicandi non habet potestatem.

Natta Cons. 82. n. 10.

Gail. 1. obs. 42. n. 8.

Mey. p. 1. d. 83. P. 2. d. 67. n. 1.

Et hæc dicitur nullitas nullitatum.

As. Coch. in Praxi Fori Germ. p. 1. c. 1. §. 7.

Welches alles dan noch klahrer darauß erhellet / daß das Cam-
mer - Gericht solches kurz vorhero selbst anerkennt / nachgegeben/
und geurtheilet habe / als der Berwittibter Gräfin von Vehlen
das gegen Se. Churfl. Durchleucht zu Cöln mit weit mehrerem
Anschein vermeintlich habender Befügnuß gebettene Mandatum
oberzehlter maßen zum andernmahl abgeschlagen hat / und Ibro
Gräfin von Virmond selbst auch dergleichen Mandatum wegen des
Mylendunckischen Lehens Collenburg wider Seine Churfürstl.
Gnaden zu Mayntz / als Graff - Osteinischen Herrn Vormund
offt und vielmahliger beweglichster / mit vielen Beylagen und ge-
wöhnlichen Rechts - Gründen begleiteter Vorstellungen unge-
hindert / nicht verstaten wollen / unangesehen Land - kündig
gewe-

gewesen / daß der verstorbenen Herz Cammer-Richter dieses Lehen-Guth wenige Jahren vorhero auß dem Grund kostbahrlich neu erbawet / und fast über dessen Werth verbessert hatte / mithin der gröster Anschein eines darin competirenden Juris Re-tentionis vor gedachte Gräfin oder vielmehr die Graff-Virmon-dische Erbgenahmen obhanden ware.

Wobeydan dieses besonders anzumercken stehet / daß er wehnte Gräfin ihrer beyim Cammer-Gericht unterm 27ten Aprilis 1748. übergebener unterthänigster weiterer Vorstellung und Bitte diese Formalia habe einfließen lassen;

Diemeilen nun Anwaltdts-Principalin ex Pactis dotalibus, wo-von die Clausula Concernens sub Lit. N. anliget / das in außwen-diger Sach retrò gebettene Mandatum nachzusuchen gerechtigst befügt ist / und einiges weiteres Interesse oder sonstiges habendes Recht abzugeben umb so weniger nöthig hat / jemehr es dermah-len einzig und allein nur auf das nudum Factum Possessionis ex unâ, und die Spolia ac Turbationes ex alterâ parte, und mithin das Summarium ankombt / in welchen Fällen nach der all-täg-licher Praxi dieses Höchsten Gerichts Mandata S. C. erkant zu wer-den pflegen / dessen Jurisdiction auch dazu in gegenwärtiger Sach allenthalben bestens fundirt ist / in wohlwogendem Rechtlichen Betracht auf dasjenige Instrumentum, auß welchem die diefferti-ge apprehensa Possessio des quaestionis Ritterßig Klein-Collen-burg documentirt / und das Mandatum gebetten / auf eben das-selbige Instrumentum ist auch gleichfals die apprehensa Possessio deren Chur-Cöllnischer Lehen- und Allodial-Güther Hulsdunck und Zoppenbroich documentirt / und von diesem Höchsten Ge-richt unterm 3ten Junii a. p. das Mandatum contra Ihre Churfl. Durchleucht zu Cöln gerechtigst erkent worden / folglich eine Disparitas in decernendo, nulla tamen disparitas in ratione exi-stente ohnmöglich entstehen kan / andern fäis selbige sonsten bey Höchstgedachter Ihre Churfl. Durchleucht zu Cöln / Höchst-welcher doch ebenfalls auch all dasjenige fürgegangen / was in dieser Sachen geschehen ist / von weitaußsehender Folg seyn dörfte.

Diesem unangesehen jedoch das gebettene Mandatum zum an-derthenmahl abgeschlagen worden seye.

Daß also vom Cammer-Gericht dem jüngeren Recessui Vifi-tationis

rationis anni 1713. §. 13. und darin vermeldeten Deputations- und Reichs- Abschieden gerad entgegen gehandelt und verfahren / mithin diese Sach ad Recursum ad Caesarem & Comitiam allerdings und vollkommen qualificirt zu seyn auß nachfolgenden Formalibus klährlich abzunehmen ist :

Recess. Visitat. Anni 1713. §. 84.

Es ist gleichfals darüber geklagt worden / daß nicht allein viele gegeneinander streitende Präjudicia sich bey dem Gericht hervor gethan / sondern auch so gar einige / welche der Ordnung und Reichs- Gesäzen zuwider eingefolget werden; solchem Mißbrauch nun abzuhelffen / wird dem Herrn Cammer-Richter / Präsidenten und Besitzern alles Ernstes anbefohlen / dergleichen in alle Weege zu verhüten / und da sich solche Fälle begeben würden / forderlich in pleno sich eines gewissen Schlusses zu vereinbahren / bevorab dahin zu sehen / daß keine denen Reichs- Satzungen offenbahr zuwider eingeschlichene Präjudicia bey Verfassung der Bescheide und Urtheilen weiters gebraucht - oder künfftighin angenommen - nicht weniger in gleichen Fällen gleiches Recht und Procces, Vermög des Deputations- Abschieds de Anno 1557. §. Ferner nach dem hiebey zc. 5. und deren Reichs- Abschieden de Anno 1566. §. Wan auch hinfürter zc. 95. & de Anno 1570. §. Wiewohl auch in allem zc. 75. cum 2. seq. erkennen werden / welchen der §. 78. und 79. füglich beygesetzt werden mag.

Das andere Gravamen, so auß obangezogener Urtheil herfließet / ist ebenmäßig höchst nachtheilig und zu gemeinem Präjudiz gereichig / dan obwohlen Ihre jetzt Glorwürdigst- Regierende Kayserl. Majestät in Dero Wahl- Capitulation Art. 21. §. 1. gereden und versprechen / Churfürsten / Fürsten und Ständen des Reichs wegen ihrer angehöriger Lehen / sie seyen gelegen wo sie wollen / bey ihren Lehenherzlichen Befügnüssen / auch NB. Gerichtbarkeit in denen dahin nach denen Lehen- Rechten gehörigen Fällen allerdings ohnbeeinträchtigt / und ihnen darin von keinem Reichs- Gericht neque sub pretextu Continentiæ Caularum, neque Iudicii universalis eingreifen zu lassen / so haben jedoch Seine Churfürstl. Durchleucht gegen all- bessere und rechtliche Zuversicht erfahren müssen / daß mit Hindansetzung so hoch und theuer beschwobener Kayserl. Wahl- Capitulation, so ohnzweiffelbahr pro Lege Fundamentali & Pragmaticâ Imperii ange-

sehen werden muß / die Sach von der Churfürstl. Lehen-Gerichts-
bahrkeit ab- und an das Cammer-Gericht anmaßlich gezogen
werden wollen / ohnerachtet / daß in denen Churfürstl. Exceptio-
nibus Fori ebenmäßig breiter vorgestellter maßen

Imò Dieselbe von ihrer Natur und Eigenschafft / nach Auß-
weiß deren vorgeschriebenen Lehen-Rechten / an den Chur-Cöll-
nischen Lehenhoff gehörig ist / quoties enim de ipso Feudo vel eus-
dem natura quæstio emergit, non nisi Curia Feudalis Judex Com-
petens est.

Struv. Synt. Jur. Feud. c. 16. aph. 4. n. 4.

Welches dan von Seiner Kayserl. Majestät und gesamten
Churfürstl. Collegio so begründeter angesehen / und pro Lege
Imperii erkläret worden / in dem bekäntlich in denen Lehen-Sa-
chen nicht so viel nach gemeinen Rechten / als nach eines jeden
Lehenhoffs besonderen Gewohnheiten / welche der Curia am be-
sten bekent seyn / geurtheilet werden muß / dahero dieses auch
vormahls schon Feud. 2. tit. 1. festgestellet gewesen.

Ubi Obertus de orto filio suo Anselmo: in Judicio etenim, quod
de Feudis agitur, illud Legibus nostris contrarium dici solet, Le-
gum autem Romanarum non est vilis autoritas, sed non adeo
vim suam extendunt, ut usum vincant aut mores.

Gestalten dan das Cammer-Gericht in mehrerwehnter Graff-
Vehlischer Sach selbst judicirt hat / daß der von selbiger praten-
dirter Punctus Manutentia & Ususfructus Feudi nicht dorthin /
sondern zum Chur-Cöllnischen Lehenhoff gehörig seye / letzteren
dahin auch per Sententiam würcklich verwiesen hat / einfolglich ein
gleiches Recht erfordert hätte die Gräfin von Virmond mit ihrem
anmaßlichen Gesuch etwaigen Ususfructus zu dem nemlichen
Chur-Cöllnischen Lehenhoff wenigst zu verweisen / davon aber in
so vielen Urtheilen die geringste Erwähnung nicht zu thuen / das
Churfürstl. Beschwähr mercklich vermehret hat. Es hätte auch

Zweytens besagte Gräfin mit übrigen ihrem Gesuch zu er-
wehntem Chur-Cöllnischen Lehenhoff umb die ehender verwiesen
werden sollen / als sie daselbst sich würcklich eingelassen hatte /
und dahero ihr umb so weniger gebühren mögen / propter Forum
præventum die Sach von dannen abzuführen / besonderlich da

3tio Die Graff-Virmondische Erbgenahmen beyde Frey-
frauen von Eynatten zu Wedenau, so dan die Erbgenahmen von
Reuschen-

Reuschenberg wie auch die Herren Graffen von Lymburg-Styrum und Bentheim auf die Graff-Virmondische Verlassenschaft Ansprach geführt / und solche bey der Churfürstl. Lehen-Cammer einige Jahren vor dem von der Vermittelter Gräfin von Virmond bey dem Cammer-Bericht anmaßlich angehobenen Process Rechts-hängig gemacht / und darin würcklich ad Sententiam submittirt haben / ja gar zwischen dem verstorbenen Herrn Cammer-Richter selbst und besagtem Herrn Graffen von Styrum und Bentheim bey der Chur-Cöllnischen Lehen-Cammer über das Lehen Zoppenbroich, Rechts-Streit vorgewesen / und darüber verschiedene Handlungen gepflogen waren / zu geschweigen deren Lehenherzlicher seiths bereits vorhandener und ferner bevorstehender nicht unbegründet anscheinender Ansprachen / wo indessen vor bescheinigter maßen die Renthen und Gefälle des Hausß Zoppenbroich auf Anstehen verschiedener Creditoren nahmbaffter liquider Forderungen halber vorhin schon gleichfals Gerichtlich præcludirt gewesen / wegen deren Bretzenheimer Renthen und Gefällen aber es darauf ankombt / was in der bey dem Churfürstl. Hoffrath und Lehenhoff in Puncto Ususfructus, & separationis Feudi ab Allodio bey Lebzeiten des Herrn Graffen von Virmond von der Gräfin von Vehlen und Graffen von Styrum eingeführt auch ferner fortgesetzt und bereits außgestellter Sachen an Se. Churfürstl. Durchleucht von Höchst-Dero Hoffrath vorläuffig gutachtlich einberichtet / und zu seiner Zeit geurtheilet werden mag / zumahlen von letztbesagter Gräfin und Graffen die prætendirende jedoch annoch ungestandene Allodialia unà cum fructibus perceptis abzutretten begehret worden / diese letztere aber bey sich etwa gegen alle Zuversicht der Churfürstl. Hoff-Cammer ergebenden widrigen Spruch auß denen bey dem Graff-Virmondischen Absterben noch vorhanden gewesenem Gefällen ungezweifelt hergenohmen werden müssen / zumahlen Seine Churfürstl. Durchleucht den abgelebten Grafen von Virmond nur mit dem Hausß und Herzschafft Bretzenheim und Wintzenheim sambt deren Appertinentien / in so weit solche vom Erzstift Lehenrührig und Höchst-Dieselbe darzu berechtigt waren / mit der außstrücklicher Clausul auch noch / Jure cujuscunque salvo, begnädiget haben / einfolglich an denen etwa evincirenden Allodialien einigen Anspruch zu machen die Vermittelte Gräfin von Virmond umb so minder befügte

S
seyn

seyn mag / wo der verstorbener Herz Cammer - Richter selbst /
 Vermög an die Gräfin von Vehlen abgelassenen Schreibens / und
 N. 54. ad Acta Cameralia übergebener sub Nro 54. hieranligender Decla-
 ration, sich dahin geäußert hat / daß all dasjenige / was sie Frau
 Gräfin von Vehlen mit Ihro Churfürstl. Durchleucht als Allo-
 dial außfündig machen thäte / sich allerdings gefallen lassen / und
 hiergegen keine Hinderung in den Weeg legen würde;

Dahero dan auch Cameral - oder Lehen - Fiscalischer Anwaldt
 umb Sr. Churf. Durchl. und Dero Ergstift / obwohl ganz un-
 vermutheten Falls / außser aller Gefahr und Schaden / mithin dar-
 unter in erforderter Sicherheit zu stellen / gleich nach Absterben be-
 sagten Herrn Graffens deren noch vorräthiger Renthen und Ge-
 fällen Verabfolgung zu prohibiren gebetten / und darüber an den
 Amtmann zu Bretzenheim beym Churfürstl. Hoffrath / als
 dessen Jurisdiction die von Seiner Churfürstl. Durchleucht zum
 Ergstift wider eingezogene Herrschafft Bretzenheim untergeben
 ware / den Befehl außgewürcket hat / welcher der Verwittibter
 Gräfin auch so gewisser zugekommen ist / als dieselbe / wie ob-
 angeführt / sich bey Sr. Churfürstl. Durchleucht dagegen be-
 schwähret hat / und Höchst - Dieselbe solches an erwehnten Dero
 Hoffrath verwiesen haben / woben aber darüber die schließliche
 Erklärung / und weitere Rechtliche Verordnung nicht erfolgen
 mögen / biß dahin in puncto ususfructus, & separationis Feudi ab
 Allodio die Vehlisch - und Styrumischer seits gleichfals starck be-
 eifferende Urtheil abgefaßt und publicirt seyn wird.

Die zu Bretzenheim vorhanden seyn sollende Mobilien / seynd
 so wenig von Sr. Churfürstl. Durchleucht oder Dero Hoffrath
 jemahls verweigert oder präcludirt / als auch über deren Verwei-
 gerung dabey einiges bescheinigtes Beschwähr geführet worden /
 wiewohl es sonst damit auch noch eben so richtig nicht seyn dörfte /
 indem die Gräfin von Vehlen präcendiret / daß deren einige Ihro
 zugehörig und zu verabfolgen seyen / mithin darüber beym Chur-
 fürstl. Hoffrath sich gleichfals beschwähret hat / einfolglich des-
 fals unter beyden Wittiben wenigst die Separatio vorgehen mögte /
 zu geschweigen / daß annoch eine besondere Frag seye / ob sothane
 Virmondische Mobilia und übrige Fructus der Verwittibter Grä-
 fin / oder denen Erbgenahmen / oder Creditoren des verstorbe-
 nen Graffen von Virmond competiren / so man jedoch seines
 Urths hingestellt seyn lasset. Was

Was aber die Gräfin von Virmond durch die in ihrer bey dem Cammer - Gericht pro extensione Mandati übergebener Supplicā vermeldete und forderende andere Allodialien zu Bretzenheim sagen und verstehen wollen / kan Churfürstl. seits nicht errathen / noch anderst ermessen werden / als daß diese Vermeldung bloß allein dahin abgezielet habe umb gegen Se. Churf. Durchleucht desto leichter eine widerige Impression zu erwecken / und dardurch des Cammer - Gerichts Beyfügern einen blawen Dunst vor die Augen zu machen / indem selbigen sonsten auß mehr angeführten Graff - Vehlischen Actis zum voraus gnugsam bekant gewesen / daß die zur Herrschafft Bretzenheim vor der Graff - Virmondischer Belehnung gehörig gewesen seyn sollende Allodialia von besagter Gräfin von Vehlen und Grafen von Styrum prætendirt werden wollen / daß aber nach sothaner Graff - Virmondischer Belehnung auch nur ein Fuß breit Allodiales acquirirt worden seye / ist so wenig mit einigen Schatten erwiesen / als in der That erweislich / es hat nicht dieminder dem Cammer - Gericht gefallen hiez unter so wohl / als im übrigen dardurch zu fahren / und die gebetene Extensionem Mandati, sambt nachgefolgter Paritorie und andern Urtheilen ohne die geringste Exception oder Modification willfährigst zu ertheilen / mithin h. l. eine Widerrechtlich- und Nichtigkeit über die andere zu begehren.

Daß ansonst gleichfals die Sach bey erwehnten Churfürstl. Lehenhoffs Gerichtbarkeit propter præventionem so wohl in Befolg deren Rechten / als auch der Kayserl. Wahl - Capitulation hätte belassen / allenfals aber zur Erststiftischen Regierung als dem in actionibus realibus tam petitoriis quàm possessoriis competenten Richter ohne Rücksicht der ex Privilegio Personali Viduitatis hergeleitet werden wollender Exemption, hinverwiesen werden sollen / bevorab da die gegenseitige Wittib in untergebener Sachen nicht in Qualität einer unmittelbarer Reichsständischer Wittiben / sondern als eine Erststift - Cölnische Landsäzin anzusehen gewesen seyn würde / ligt auß vorgehendem nicht weniger / als auß gemeinen Rechten und Reichs - Gesäzen klahr zu Tage.

Das dritte Beschwer / so Sr. Churfürstl. Durchleucht zugefügt worden / beruhet darin / daß mehrgedachte Urtheil zu gänglicher Umbstürzung des Erststiftischen Systematis und deren

vor und nach von denen Römischen Kayser- und Königen erhalten-
 ner Urtheilen / Sanction- und Declarationen gereichen thuet / zu-
 mahlen es nicht nur eine im Römischen Reich bekante Sach / son-
 dern auch / wie vorhin bereits erwehnet / auß obiger Beylag sub
 Nro 8. des mehreren klährlich zu ersehen ist / daß Ihrer Ehrst.
 Durchleucht Höchste Herren Vorfahren an der Ehr- Würden
 und Erzstift Cöln von denen Römischen Kayseren Alberto,
 Rudolpho II. Carolo IV. und Leopoldo Glorwürdigsten Anden-
 kens mehrere Urtheilen / Sanction- und Declarationen erhal-
 ten haben / durch welche Höchstgedachte Kayser- und Könige
 umb das Erzstift Cöln bey seinem Recht- und Gerechtsamen
 unverfehrt zu erhalten / deren Rechts- Gelehrten etwa geführ-
 ten verschiedenen Meynungen aber auf einmahl Ziel und Maaß
 zu setzen / mit vernünfftig auß so vielen Jahren Verlauff ver-
 muthender Beobachtung aller Rechts- Solemnitäten / nach
 damahliger Zeiten Gebrauch / in formâ ac figurâ iudicii nicht
 weniger / als vormahls beyde Kayser Lotharius und Fridericus
Lib. 2. Feud. Tit. 52. § 55. Ronchalia die Gewohnheit / Ver-
 mög deren die Lehen-Leuthe ohne des Lehen- Herrn oder deren
 Agnaten Bewilligung die Lehen- Güthere zu veräußern pfleg-
 ten / abgestellt und verbotten haben / mit anwesend gewesenem
 Fürsten / Graffen / Freyherrn / und gesamtten Ständen des
 Reichs die Sach reifflich überlegt / und nach deren eingeholten
 Rath / und einmüthigen Schluß / ganz wohl bedachtlich / und
 auß / auch in Krafft Kayserlicher Macht und Gewalts / gewisser
 und sicherer Wissenschaft / erkant / gesprochen / und verordnet
 haben / daß so oft ein Lehen-Mann des Erzstifts Cöln abge-
 het / und keine Männliche Lehenfolger hinterlasset / alsdan sol-
 che Lehenrührige Güther / Städte / Flecken / Bestungen / Schlöf-
 fer / Renthen und Gefälle einem zeitlichen Erz-Bischoffen ipso
 facto anheim fallen / und derselbe sich deren Possession durch eige-
 ne Authorität / ohne einige Erkantnuß / Urtheil und Decision, ohn-
 geachtet einiger Widersetzlichkeit oder Einrede / auch alter Ge-
 wohnheit / so dagegen vorgeschüzet werden mögte / und pro Cor-
 ruptelâ zu achten seye / näheren solle und möge / und also die Ver-
 wandte / so sich pro Contradictoribus darstellen / ihr vermeintes
 Recht / ob sie wollen / in Petitorio außführen müssen / mit dem
 außdrucklichen pœnalisirten Anhang / daß niemand dagegen / bey
 der

der darin einvermelteter Pœn von 50. Marcß löthigen Golds / den Hohen Erzstift nicht bekümmern / anfechten / oder beschwären solle.

Diese Kayserl. Sanctiones, und Declarationes seynd denen gemeinen Lehen - Rechten nicht unähnlich / sondern vielmehr conform, wan erwogen wird / quòd Feuda ipso Jure ad Dominum ob finitam primi acquirentis Masculinam Generationem & Lineam revertantur, wie

Rosenthal. cap. 20. conc. 41.

Und mehr andere daselbst als wohl in denen Churfürstl. Exceptionibus angezogene Feudisten weitläuffig außführen / und dabey behaupten / daß in solchem Fall der Lehnherz propriâ autoritate die Possession ergreifen / und diejenige / so sich ihm widersetzen / mit Macht und gewaffneter Hand abtreiben könne / ohne daß nöthig seye den Ober - Richter darumb zu belangen / oder einige Declaratorie - Urtheil abzuwarten.

Idem in c. 1. fin. quo temp. mil. n. 8. ibid. Afflict. n. 4. & 6.

Bald. in C. Quæ in Ecclesiarum. n. 31. de Const. & in C. 1. n. 8. de Controv. int. Dom. & fidel. de invest. Prapof. c. 1. §. fin. n. 4. de his qui Feud. dar. poss. & c. 1. n. 2. in fin. & in 3. de Feud. fin. culp. non. amit.

Shrad. p. 2. p. 9. princ. sect. 9. n. 18. vers. 7. & p. 10. sect. 6. n. 120.

Schöner. Disp. de Feud. 11. Th. 35.

Feudo enim per interitum Lineæ Masculinæ finito Dominus non modo civiliter, sed & naturaliter possidet, quoniam possessio naturalis Vasalli civili incubat, & tantum ad Jus ejus limitata, & civili subalternata fuit, ac ideò cum Jus Vasalli exspiret, nempè utile Dominium, sive ususfructus ejus ad Hæredes Masculos transitorius cum directo consolidatus, possessio ejus quòque intelligitur finita, & à Civili Domini attracta esse ac consolidata, sicut usufructu, & præcario finito fieri solet, unde sequitur, quod vi Vasallum vel ejus Successorem ejicere possit Dominus, etiam resistentem, quemadmodum Jure Civili spoliatori & turbatori per eum qui naturaliter & civiliter possidet, sive corpore sive animo retineat, obviare permittitur, & sicut tales Lege permittente à nobis expulsi contra nos

T

inter-

interdictis nullis juvari possunt, sic neccales Vasalli, neque Successor ejus ullo istiusmodi remedio contra Dominum eum ex Prædio Feudali ejicientem ad possessionem restitui potest, ità eleganter

Molin. in Cons. Paris. tit. 1. §. 30. n. 174.

Menoch. rem. recup. 15. n. 55. § 58. q. 9.

Nicol. Everh. in loc. legal. à Commod. ad Precarium n. 5.

Bald. in c. 1. de content. int. Dom. § fidel. de invest.

Alvar. n. 2. prepos. n. 1. Laud. n. 23.

Schenck ibid. Pic. n. 23. Afflict. n. 20.

Zasius Con. 11. n. 14. § seq. vol. 1.

Laur. Sylvan. de Feud. recog. q. 22. n. 52.

Und obschon einige Feudisten der widrigen Meynung beypflichten und nicht zugeben wollen / daß der Lehenherz in solchem Fall ohne äusserliche Ergreifung zur Possession gelangen oder derselben sich propria autoritate bemächtigen könne / sondern nothwendig die Richterliche Hülf ersuchen müsse / deren Opinion jedoch schlecht gegründet zu seyn / und obangeführten Rationibus kein Gnügen zu leisten / von denen bewärtesten Rechtsgelehrten mit besserem Bestand behauptet wird / so seyn gleichwohl alle Doctores Docentes, Consulentes & Decidentes, darin ohne Unterschied ganz einig / daß per Statutum, pactum, vel consuetudinem eingeführt werden könne / ut deficiente Masculinâ Lineâ Possessio Feudi ipso facto sine ulla apprehensione ad Dominum devolvatur, adeò ut nullum sit medium inter Possessionem defuncti Vasalli & Domini, omnisque apprehensio medio tempore ab alio facta sit nulla, & absque effectu, ac potius actus turbativus, quam possessio censenda, ideóque permissum sit Domino possessionem taliter ab alio sine Juris effectu occupatam propria autoritate retinere, licet id intra decem annos fiat,

Lancel. de Attent. p. 4. lim. 1. n. 28. § seq.

Cancer. var. Res. tom. 2. p. 7. de Rest. Spol. n. 58. § 59.

Mean. ad Jus Leod. obs. 97.

Rosenth. c. 10. concl. 41. n. 129. § 151.

Pist. lib. 1. q. 35. n. 11.

Schrad. p. 2. p. 9. princ. sect. 9. n. 15.

Klock. Tom. 2. conf. 26. n. 16.

Kan nun solches per Pactum & Statutum oder auch per Consuetudinem

itudinem eingeführt werden / wie vielmehr dan muß selbiges per Sanctionem & Declarationem à Cæsare & Imperio datam geschehen können / major enim est potestas Legis aut Sanctionis, quàm hominis qui Legi subest, major Autoritas Cæsaris & Imperii, quàm Principis eidem subjecti, major vis Legis, quàm Consuetudinis, uti argumentatur

Everb. in loc. legal. à Pacto ad Legem.

Ja es wird von Klockio oder vielmehr Thomâ Merckelbach des Kayserl. Cammer-Gerichts Assessorn *Conf. 10. Conf. 11. & Conf. 26 Tom. 2.* stattlich behauptet / und mit verschiedenen dafelbst ergangenen Urtheilen bekräftiget / daß es im H. Reich Teutscher Nation durch einen im Schwang gehenden Gebrauch von Churfürsten und andern Ständen also rechtmäßig practicirt werde / daß sie / si vel aliquantulum ob deficientiam Lineæ Masculinæ de devolutione Feudi constet, zu dem Lehen greiffen / und die Eigenthumbs-Erben / oder die Weiber / und deren Descendenten post evacuatam Possessionem ihren Spruch und Gerechtsamb mit ordentlichen Rechten außfündig zu machen antreiben / immaßen dasselbe die Graffschafft Königstein, die Graffschafft Haag, item unterschiedliche Schenckensteinische Lehen / welche zum theil Brandenburg, zum theil das Stifft Augsburg, auch Oetingen, gleich nach Ableben Hans Schencken von Schenckenstein, ohnangesehen der Eigenthumbs-Erben Contradiction, einziehen lassen / gnugsam außweisen / auch habe dergleichen Fall vor vielen Jahren mit dem Dorff und Guth Nattenhausen sich zugetragen / daß / als die Inhaberin Barbara von Salmantingen, so dasselbe als ein gemein Lehen / so mehrmahls von Weibs-Versohnen ererbet / und alienirt worden / erkaufft und besessen / von dem damahls Regierenden Bischoffen zu Augsburg mit viel Reuther und Knecht berührten Dorffs unter dem Vorwand / wie solches ein dem Stifft heimgefallenes Mann-Lehen wäre / entsetzet / und derentwegen Ihre Fürstl. Gnaden super Spolio am Kayserl. Cammer-Gericht belangt / so seye doch Hoherwehnter Fürst / so viel die Restitution des Lehens betrifft / den 12^{ten} May 1535. absolvirt / darauff von ermelter Barbaræ Erben das Petitorium angestellt worden / welches sie aber hernacher ersitzen lassen ;

Mehrere dergleichen Præjudicia seynd dafelbst / und bey andern Authoren vorfindlich ;

Hat nun solches vigore talis Consuetudinis & Observantia im
 gangen Reich Platz / und ist so gar in Judicando vom Cammer-
 Gericht darnach in mehreren Fällen geachtet / wie vielmehr muß
 es dan dem Erzstift Cöln zu statten kommen / welches mit einer
 absonderlicher von Kayserl. Maj. und dem gesanten Reich ertheil-
 ter / Præsumptionem Juris & Justitiæ validitatisque Firmissimæ un-
 gezweifelt vor sich habender Erklärung-Sanction- und Urtheilen
 dergestalt versehen ist / daß dardurch aller Scrupel, so auß der ge-
 spaltenen Meynung deren Doctoren entstanden / auß dem Weg-
 geraumbt / und in denen von selbigem Erzstift relevirenden Lehen
 Sententia Baldi mit Verwerffung der Gegentheiligen Opinion à
 Cæsare & Imperio laudirt / approbirt / und in vim Sanctionis Prag-
 maticæ auctorisirt worden / also daß auch der Kayser nichts neues
 in facto statuirt / sondern nur ambiguum Juris Quæstionem erläu-
 tert / und ein Gewisses darin verordnet hat / wie solches der in
 Jure Feudali, Civili, & Publico, als wohl denen Reichs-Consti-
 tutionen erfahrener Kayserlicher Reichs-Hoffrath und Hildes-
 heimischer Cantzler auch des Cammer-Gerichts ehemahliger Vi-
 sitationis-Commissarius von Zimmerman gründlich und auß-
 führlicher deducirt hat.

Und gleichwie dardurch zum Überfluß handgreifflich angewie-
 sen ist / daß ein zeitlicher Erzbischoff und Churfürst zu Cöln so
 wohl in Conformität gemeiner Rechten / und einer durchgehender
 Reichs-Gewohnheit / als auch verschiedener Cameral-Urthei-
 len und besonderer Kayserlicher Sanctionen / Declaration, und
 Sententien / befügt seye / auf Absterben eines Vasalli ohne Hin-
 terlassung Männlicher Erben des von selbigem besessenen Lehens
 sich zu bemächtigen / also ist es der gesunder Vernunft allerdings
 ähnlich / daß sothane Befügung / und Kayserl. Sanctiones umb
 diemehr Statt haben müssen in gegenwärtigem Fall / da der
 Graff von Virmond primus Feudorum quæstionis acquirens ge-
 wesen / und ohne Hinterlassung einiger Leibs-Erben verstorben /
 dahero auch umb diemeniger begreifflich ist / wie Seine Churfl.
 Durchleucht durch die vorgangene Lehens-Näherung nunmehr
 eines Spolii von der Gräfin von Virmond beschuldiget / und dar-
 durch mehrgemeltes Mandatum und Urtheilen erschliche werden
 können / bevorab wo beym Anfang bereits durch die Beylag sub
 N. 2. bescheinigter maßen diese durch ihren Renthmeister und

Mandatarium Wullenweber schriftlich erklären lassen / daß dessen etwa vorgangenes erstes Verfahren disapprobirte / mithin dasjenige / so auß Churfürstl. gnädigstem Befehl geschehen / devoteſt venerirte / auch gegen den von Höchst- Deroselb als Lands- und Lehens- Herrn vollzogenen Actum apprehensæ Possessionis etwas in den Weeg zu legen nicht gedächte / dem zuſolg auch einige Jahren rühig zugeſehen / und vorgehende ihre Erklärung dardurch werckthätig beſtättiget hat /

Die Graff- Virmondische Erbgenahmen aber / deren Befüg- nuß die Verwittibte Gräfin vornemblich vorgeschüzet / und welche allenfalls eigentlich und hauptsächlich die Sach angienge / bey dem Cammer- Gericht in Sachen Klein- Collenburg betreffend sub N. 55. an diesen und dergleichen nichts- sollenden Zanck- Hän- N. 55. delen keinen Theil nehmen / vielweniger durch solche grosse Für- sten und Herren gegen sich auffbringen zu wollen / außdrücklich erkläret / dem zuſolg auch sothaner Churfürstl. Lehens- Nähe- rung in Possessorio nicht widersprochen / sondern in Petitorio ihre vermeintlich habende Ansprach eingeführt / erwehnter Gräfin aber / Vermög der Anlag sub Nro 56. ihre habende Forderung N. 56. bahr abzuführen erbotten haben / mithin dieselbe / wan durch so lang- jährige Abnutzung aller Graff- Virmondischer Güther ihrer Forderung halber noch nicht vollkommen befriediget wä- re / jedoch ex Pactis Dotalibus umb so weniger einiges Retentions- oder anderes Recht in Feudis prætendiren mag / wo der Graff von Virmond dessen noch gedacht / noch gemeint gewesen / sondern hin- gegen wider die Herren Graffen v. Bentheim und Styrum wegen des exadverso vor ein Erblehen außgeben wollenden Lehens Zoppen- broich vorgemelter maßen mit allem Nachtruck selbst behaubtet hat / daß weder in diesem noch in anderen Ergstiftischen Lehnen einige Disposition , ohne Lehensherzliche Bewilligung / Statt haben könne / gleich dan solches dahier beständig beobachtet zu seyn / vorhin gnugsam angewiesen / und durch die Beylag sub Nro N. 57. 57. zum Überfluß bescheinigt / denen Lehen- Rechten auch conform zu seyn von beyden Höchstgemelten Kaiseren Lothario und Fride- rico in Terminis expressis erkläret und verordnet ist / wie nun der Lehenherzlicher Consensus zu denen Graff- Virmondischen Ehe- Pacten nicht begehret / noch ertheilet worden / so beruhet es in ei- ner offenbahrer Richtigkeit / daß die Verwittibte Gräfin ex Pacto so wenig / als sonst sich eines Juris Retentionis oder Possessionis

manutenibilis in Feudis anmaßen mögen / sondern hingegen die von Ihro in Supplicâ angezogene so genante Possessio anterior oder vielmehr Corruptela & Usurpatio in denen Churfürstl. Exceptionibus gleichfalls angeführter maßen pro Actu Turbativo & Spolio hätte angesehen werden müssen und sollen / welche gewalthätige Antringlichkeiten ohne deme die Rechten allezeit auf das höchste mißdeuten / die Eintringende denen Raub - Vögelen vergleichen / und die auf solche Weiß an sich geriffene Usurpation für ein höchststraffbares Spolium halten / wie zu sehen ist bey denen Rechts-Gelehrten / welche *Gail. de Arrest. Imp. cap. 1. n. 22.* anführet / und mit denselben wohl schliesset / *quod culpentur rapaces illi vultures in suis Feudis Mulieris vel ab iis causam habentes, aut prætententes qui nimium sibi opinione præventæ possessionis blandiuntur, dum callidè & occultè extremum exhalantis animæ spiritum cupidè expectant, ut ceteros, intellige Dominos Directos, quos ordo successionis ex æquo contingit, absentes vel ignorantes præventionem quadam antiquioris possessionis antevortant, quorum anticipata possessio cum sit violenta vel saltem clandestina & ab initio vitiosa, non debet Juris effectum operari, sed pro Spolio haberi, nam ex malo principio legitima consequentia non infertur.*

Text. in L. fin. Cod. de Natur. lib. in L. 1. ff. Quod vi aut clam, & in L. Clam possidere qui nundinas.

In mehrgedachten dem Erzstift zum Besten erteilten Kayserl. Sanctionen ist annebenst unter Pöden von 50. Mark löthigen Golds verordnet / dagegen den Hohen Erzstift nicht zu bekümmern / anzufechten / noch zu beschwären / diese seynd auch so klahr und deutlich / daß an deren Verstand der geringster Zweifel nicht vorwalten mag / allenfals aber könnte / wie vorhin außführlich angewiesen worden / das Preißl. Cammer - Gericht sothaner Sanctionen Interpretation sich nicht anmaßen / und wan auch oft berührte Sanctiones von denen Widersageren des Erzstifts Privilegia genent werden wolten / so würden nicht weniger die über deren Sinn und Verstand erregt werden wollende zweifelhaffte Fragen zu erläutern / Sr. Kayserl. Majestat zukommen / *Privilegiorum enim Interpretatio ad ipsum Principem tanquam Authorem pertinet.*

L. ex facto. ff. de Vul. & Pupil. Sub. L. Nosatius 191. ff. de Reg. Jur. Gylm.

Gylm. lib. 2. rer. in Cam. Jud. decis. 54. n. 40.

Ipséque Princeps, non Interpres tantum, sed & Judex est super Privilegiis suis.

L. Cum de nov. C. de LL. c. 1. Dell. Corrad. in usu Feud.

Felin, Alexand., Tuscus, Mantica & plures alii à Barb. lib. 7. cap. 76. axiom. 14. allegati.

Also daß das Cammer - Gericht weder der Interpretation, noch auch des Richter - Ampts hierüber sich anmaßen könne / wie in specie mit mehreren außführet

Klock. Tom. 1. Conf. 11. n. 21.

Quamvis enim Camera vices Principis quoad Jurisdictionem contentiosam sustineat, ideóque contra violatores Privilegiorum Processus decernat, si tamen de validitate ac substantia Privilegii dubitetur, aut de ejus mente & interpretatione agatur, Imperator solus exclusâ Camerâ judicabit.

Reinking. n. 42.

Thom. Michael. de Jurisd. concl. 31. lit. B.

Stamler. de Reserv. Imp. §. 41. n. 8. & 9.

Welches dan in der Kayserl. Wahl - Capitulation, wornach das Cammer - Gericht bey seinen Ampts - und Dienst - Pflichten juxta §. 1. Art. 1. cap. zu urtheilen verbunden / klährlich ist außgedruckt / dergestalt / daß alle Sachen / worüber die Churfürsten des Reichs Ihrer von Kayserl. Majestät habender Regalien und Privilegien halber mit jemanden activè vel passivè zu Rechtlichen Ansprüchen gerathen / an Ihro Kayserl. Majestät immediatè gehören / und vor Höchst. Deroselben allein außgeführt und erledigt werden / kein Churfürst aber schuldig seyn solle sich derenthalben am Cammer - Gericht oder anderen Gerichten mit ordinariis Actionibus anstrengen zu lassen / sondern die daselbst anhängige Processen von dannen ab - und an Se. Kayserl. Majestät gezogen werden sollen;

Cap. Mat. Imp. Art. 23. Ferd. II. Art. 22. Ferd. III. Art. 25.

Leop. I. Art. 24.

Und obschon daselbst nur der Zöll gedacht wird / so ist doch die angeführte Ratio general, und erstreckt sich ebener gestalt auf andere Regalien und Privilegien / nemblich weilien solche Privilegien allein von Römischen Kayser - und Königen ertheilt und gegeben

worden / so seye auch der darüber einfallende Streit vor niemand / *verba sunt Cæsaris*, als Kayserl. Majestät gehörig / *quæ ratio, cum etiam in aliis Concessionibus & Privilegiis militet, eadem quoque dispositio in iisdem valere debet*, wie zu sehen bey

Lymnæo ad Capit. Math. d. Art. 23. p. 564. ubi ait:

Vi hujus Capitulationis generaliter, si de intellectu Privilegii Electoribus ab Imperatore concessi, quæstio moveatur, solum Imperatorem exclusâ Camerâ esse & Judicem & Interpretem.

In Conformität sothaner Rechts-Gründen haben Weyland Thro Kayserl. Majestät Leopoldus Glorreichster Gedächtnuß unterm 26^{ten} Augusti 1682. dem damahl zu Speyr subsistirenden Kayserl. Cammer-Gericht allergnädigst auffgetragen / daß sich bey denen etwa vorkommenden Processen nach obgedachten Kayserl. Sanctionen / Concessionen und Privilegien achten und richten solle / damit Se. Churfürstl. Durchleucht zu Cöln und Dero Erzstift dagegen nicht beschwähret würden / inmaßen solches ohnehin denen gemeinen Rechten / heilsamen Reichs-Satzungen / Kayserl. Wahl-Capitulationen / und Güldener Bull allerdings gemäß / und dem Kayserl. und Reichs-Cammer-Gericht pro Norma & Regula vorgeschrieben ist / sothaner Kayserl. Mandatum ist auch in nachgefolgtem Jahr den 6. Januarii gehörend verkündiget worden / Inhalts der Beylag sub Nro 58.

Und als diesem zuwider im Jahr 1684. das Cammer-Gericht sich unterstanden in einer Sachen prætenli Mandati de restituendo possessionem, so vorhero wegen des Lehens Odenkirchen wider Weyland Churfürsten Maximil. Henr. und Dero Vasallen Frenzhern von Frenz die Frau Isabella Herzogin zu Holstein Geböhrene Gräfin von Merode anmaßlich außgewürckt / Höchstbesagter Sr. Churf. Durchleucht und ermelttem von Frenz Sententialiter auffzulegen / daß besagter Herzogin die Possession sothanen Lehens wieder abtreten und einräumen solte / die welche schon Anno 1636. Churfürst Ferdinand auf tödtlichen Hintritt des letzten Vasalli Florentz Hattard von Bozeler ohne Männliche Leibs-Erben eo ipso extinctâ illius Masculinâ Lineâ in Krafft und Conformität oberwehnter bestättigter Kayserl. Sanctionen rechtmäßig genohmen / gleich ob wäre im Stand Rechtens pro Spolio Injustificabili zu halten / wan man deren sich gebraucht / und dasjenige verrichtet / was selbige für recht / billig und zuläßig erkennen /
decla-

declariren und verordnen; Höchstbesagte Se. Churfürstl. Durchleucht Maximil. Hent. sich aber darüber bey Sr. Kayserl. Majestät unterm 17^{ten} Octobris selbigen Jahrs beklaget/ haben Höchst- Dieselbe sothane Klag den 7^{ten} Decembris Dero und des Reichs Cammer - Gericht mit der gerechtesten Erinnerung allergnädigst beygeschlagen / den Herrn Churfürsten gegen die Kayf. Verordnungen und Privilegien nicht zu beschwären/ und was dagegen vorgegangen/ aufzuheben / oder ihren fürterlichen Bericht zu erstatten;

Das Preißliche Cammer - Gericht hat darauff auch zwarn den 14^{ten} Augusti 1685. seinen Bericht dahin erstattet: daß nicht ermangelt habe so wohl bey Erkennung obgemelten Mandati, als auch hierauff vorgekommener Examination und Überlegung der von Seiten Sr. Churfürstl. Durchleucht entgegen gesetzter Exceptionen / unter anderen auch vornemblich auf die von Höchstgemelter Ihrer Churfürstl. Durchleucht angezogen- und producirte Kayserl. Privilegia und Concessionen, an deren würcklichen Existenz selbiges niemahlen gezweifelt / zu reflectiren / und solche in behörige Consideration zu ziehen / wan aber befunden / daß sothane Privilegia auf damahligen Fall und Rechts - Streit die Herrschafft Odenkirchen betreffend sich gar nicht appliciren lassen / inmaßen auch Höchstermelte Ihre Churfürstl. Durchleucht in Dero von ihrem Gegentheil daselbst Berichtlich producirten und dem Bericht beygelegten Schreiben solches selbst erkennen / auch das Thom - Capital / laut dergleichen Beylag / auf solche Concessionen in dieser Sachen nicht gebawet / sondern dem Werk gern in der Güte abgeholfen gesehen / und auf widerigen Fall protestando sich verwahret / anderer in dieser Sachen vorkommenden Umständen und darauß entstehenden Motiven zu geschweigen / und auß diesem gnugsam erhelle / daß man seines Orths gegen Se. Kayserl. Majestät eigene / oder Dero Glorwürdigster Herzen Vorfahren am Reich ertheilte Concessionen, Privilegia und Confirmationes nicht das geringste vorgehomen / und erkennet / so lebte der allerunterthänigster Zuversicht / es werde Sr. Majestät allergnädigst- und gerechtesten Will seyn / daß wie in anderen / also auch in dieser Rechts - Sache der Justiz an diesem Reichs - Dicasterio ihr ungesperzter Lauff allerdings gelassen werden solle:

Nach dessen verstattet- und erhaltener Communication haben

Se. Churf. Durchl. unterm 29^{ten} Martii Jahrs 1687. aber unterthänigst angezeigt / darauß ersehen zu haben / daß ermeltes Cammer-Gericht das Factum ungleich eingenommen / auch in seiner Judicatur die Schrancken des ihm gesetzten Gewalts weit überschritten / indem selbiges sich unterstanden die von Sr Kayf. Maj. Glorwürdigsten Herrn Vorfahren seinem Erststift ertheilte / und von Sr. Kayf. Maj. unlängst nach reiffer deren Erwegung bestätigte / in beygefügten Abtruckten begriffene Sententias, Sanctiones & Declarationes in einen ganz ungleichen Verstand zu ziehen / seinem Wohlgefallen nach zu interpretiren / dieselbe seinem Erststift unmöglich zu machen / und fast gar zu vernichtigen / Se. Churf. Durchl. lebten daherodder unterthänigster Hoffnung / bitteten darumb auch Se. Kayserl. Maj. allergnädigst geruhen wolten / hierin ein ernstes Einsehen zu thun / gedachtem Cammer-Gericht zuvorderst sein unziemliches Verfahren / wodurch selbiges Sr. Kayf. Majestät in Dero reservirten höchsten Authorität vorzugreifen sich anmaßete / zu verheben / alle fernere Procedure in Sachen zu inhibiren / demnächst ihre vorhin mit wohl bedachtem Rath seinem Erststift ertheilte Declarationes, nach Inhalt beygelegter schriftlich- und gedruckter Deduction, nochmahls zu vigoriliren und daß Se. Churfürstl. Durchleucht und seine Kirch in gedachter Odenkircher so wenig / als anderen Lehen-Sachen einiger gestalt darwider gravirt werden solle / allergnädigst zu befehlen;

Den 7^{ten} Aprilis selbigen Jahrs haben Höchstbesagte Seine Churfürstl. Durchleucht eine fernere Deduction wider den an Se. Kayserl. Majestät vom Cammer-Gericht zu Speyr eingeschickten allerunterthänigsten Bericht übergeben / und dardurch vorgestellt / wie daß sich zwar vernesehen hätten / es würde obiger Kayserl. Erinnerung das Cammer-Gericht allergehorsambst nachgekommen seyn / sie auch weiter nicht gravirt / sonderen die Hand von der Sachen abgethan / und mit ferneren Verfahren und Erkennen gänglich / oder doch aufs wenigst so lang / biß Se. Kayserl. Majestät auf dessen allergehorsambst eingeschickten Bericht sich etwa erkläret hätten / an sich gehalten haben;

Zumahlen ex Praxi Imperii Romani, und gemeinen Rechten bekant / daß über mehrangerogte Kayserl. Sanctionen und Privilegien / da vorab an deren würcklicher Existenz das Cammer-Gericht niemahls gezweiflet / die nöthige Erläutherungen / und

Inter-

Interpretationes expositivas zu thun / nicht demselben / sondern
 Sr. Kayserl. Majestät allein zustehet / annehbens auch niemand /
 welchem allein die rechte Beschaffenheit der Sachen beywohnet /
 in Abred stellen würde / daß sich fast nichts besseres / als sothane
 Sanctiones Cæsareæ auf die das Lehen Odenkirchen betreffende
 Possessions - Streitigkeit appliciren lasse / und so gar die Erörter-
 rung derselben auß keinem anderen / als diesem Fundament und
 Kayserl. Decision genohmen werden müsse;

Dan / weilten eine geständige Sach / daß die Herzschafft Oden-
 kirchen sambt ihren Appertinentien ein Lehen des Erzstifts Cöln
 seye / desselben letzter Vasall Florentz Hattard von Bozelaer gewe-
 sen / dieser aber ohne Nachlassung Männlicher Lehens - Erben-
 tods verblieben / gleichwohl nach seinem Absterben sich Wey-
 land Graff von Bronckhorst zu Battenberg und der von Bettingen
 gelüsten lassen / ermeltes Lehen zu Præjudiz und Nachtheil des
 Domini Feudi unter dem Vorwand zu occupiren / und selbigen in
 seiner Civil - und Natural - Possession , die welche jene Vermög de-
 ren Rechten an sich alsobald gezogen / zu turbiren / ob fönnte qua-
 litas Masculina Feudi Odenkirchen auß denen Lehen - Brieffen
 nicht erzwungen werden / und de universali consuetudine des Erz-
 stifts Cöln die Lehen Promiscua , dahero auch der Succession die
 Descendentes ex Fæminis fähig wären / erfolgreich hätten die Cog-
 naten des letzteren Vasalli guten Fueg gehabt / selbiges Lehen in
 Besiz zu nehmen / und sie nicht davon absque vitio injustissimi
 Spolii verdrungen werden mögen / hingegen aber vormohl gemel-
 ter Churfürst Ferdinand als damahliger Lehen - und zugleich
 Lands - Herz sich darauff gegründet / daß Vermög Kayserl. non
 per errorem & improvidè , sed sano Principum , Comitum , Ba-
 ronum , Procerumque Imperii Consilio , & ex certâ scientiâ & Im-
 perialis potestatis plenitudine außgelassene Sententien universaliter
 die Lehen des Erzstifts für Mann - Lehen seyen erkläret / und über-
 deme außdrücklich decidirt worden / quòd universa & singula Bona
 ab Archi - Episcopo & Ecclesia Coloniensi dependentia etiam si sint
 Civitates , Oppida , Fortalitia , vel Castra , ipso facto devolvan-
 tur ad Archi - Episcopum pro tempore , & Ecclesiam Coloniensem
 quando moritur ultimus Vasallus , non relictis Hæredibus Mascu-
 lis ex corpore suo procreatis , & quoties id contingit , possit quili-
 bet Archi - Episcopus existens pro tempore hujusmodi Feudorum

& Bonorum possessionem immediatè occupare sine impedimento, renitentia, & contradictione hominis cujuscunque, & absque cognitione, sententiatione, seu decisione alterius Judicis; daher Höchstbesagter Churfürst Ferdinand befugt gewesen wäre sothanen allergnädigsten Kayserl. Urtheilen / Decreten und Sanctionen einzufolgen / des dardurch Ihro und dem Erststift zuerkantten Rechtens / bevorab der Possession des Lehens halber sich zu bedienen / und in Krafft desselben die mit ungeziemender Gewalt resistirende / des Juris aber possidendæ & utendæ rei unfähige Cognaten mit abgenöthigter und zulässiger Gegen-Gewalt zu deoccupiren / sonderlich da in besagtem Decreto und Sanctione all dasjenige / was die Descendentes ex Fœminis wider den zur Zeit Erzbischoffen und Lehenherzu occupando & turbando attentiren würden / pro actu invalido, irrito, inani, & punibili zugleich expresse, und zudem ferner außdrücklich erkläret ist / und das übrige Gegentheilige Einwenden de qualitate Feudi promiscuâ, & consuetudine universali Fœminas admittente contra Sententiam Alberti Rom. Regis, & Stylum proximque Curia Feudalis anmaßlich beschehene Vorrucken / ad Judicium petitorium gehörig / deswegen auch dorthin zu rejiciren seye; allermassen solches alles hinc indè agendo & excipiendo also seiner Weitläufigkeit nach vorkommen zu seyn / die am Cammer-Gericht verübte Handlungen offenkündig außweiseten / so lige ja klahr vor Augen / daß die Erledigung sothanen Possessions - Streits bloß und allein auf dieser Frag beruhe / ob nemlich pro Spolio illicito, injustificabili, in Const. Imp. prohibito, & restitutioni obnoxio zu achten / daß mehr = höchst = wohlgemelter Churfürst Ferdinand in Krafft viel = erwehnter Kayserl. Urtheilen / Decreten / und Sanctionen / an deren würcklicher Existenz keinen Zweifel zu haben / das Cammer-Gericht contestirt / sich post obitum ultimi Vasalli sine legitimâ prole masculâ, & per hoc ejus lineâ masculinâ extinctâ des Lehens Odenkirchen non attentis descendentium ex fœminis impedimento, renitentia, & contradictione bemächtiget / und in dessen Possession und Genuß autoritate propria bester gestalt gesetzt habe / einfolglich seye desto leichter zu begreifen / daß auf diesen Fall und Rechts - Streit sich berührte Kayserl. Urtheilen und Sanctiones trefflich wohl können appliciren lassen / wie solches mit mehrerem ab angefügten Druck /

welchen

welchen umb besserer Information und Nachricht willen bezulegen / nicht undienlich ermessien worden / zu vernehmen seye.

Gang ohne aber / daß dagegen etwas die Communication und Correspondenz erheben möge / so wegen viel - bedeuteten Lehens Odenkirchen zwischen Ihro Churfürstl. Durchleucht und Derö Würdigen Rhomb - Capital in Löln zu der Zeit gepflogen worden / als der General von Werth, welcher mit sothanem Mann - Lehen auf Absterben Florentz Hattard von Bozelaer, *adcoque Feudo aperto, & ad Ecclesiam reverso*, belehnet gewesen / und folgendes auch Filius suus posthumus schon verstorben / wan darumb dan so wohl ermelten Generalen Tochter - Mann von Frenz zu Schlenderhan Ihro Churfürstl. Durchleucht unterthänigst gebetten / ihm und seinen Manns - Erben in Consideration seines Schwieger - Vatters dem Römis. Reich und dem Erzstift geleisteter treuer Kriegs - Diensten selbiges Lehen *ex Gratia* zu conferiren / als auch der Graff von Horn *uti Cognatus* des von Bozelaer inständig angehalten / damit ihm angeregtes Lehen wieder einzuraumen geruhen wolten / zumahlen auß dergleichen Communicationibus & Deliberationibus, wovon doch auch niemand billig einige Abschriften hätten mitgetheilet werden sollen / und daher selbige *clanculum & furtivè* müssen *extractis* worden seyn / keinem Tertio einig Jus zuwachsen kan / da vorab solches alles nur in unverfänglicher Überlegung der Sachen / und darüber beyfälliger Gedancken unnachtheiliger Eröffnung bestanden / auch un schwer zu ermessien seye / daß so wenig bey Sr. Churf. Durchleucht / als auch bey dem Rhomb - Capitul es die Meynung gehabt / hierdurch dem uhralten Gerechtsamb des Erzstifts zu derogiren und zu *præjudiciren* / sondern da selbigem etwas zuwieder in erwehntem Schreiben angezogen / daß solches auß all - zu milden und irrigem von gedachtem Graffen von Horn beygebrachten Bericht veranlaßt gewesen / dan nachdem auß Churfürstl. Befehl alle Hoffrätthe sich beyssammen gethan / denen in sothaner Sach abgehaltenen *Protocollis* und vor der Occupation von damahligen Rätthen geführten *Votis* und *Rationibus* nachgesehen / auch vielbesagte Kayserl. *Decreta* und *Sanctiones* mit allem Fleiß erwogen / überlegt / und ihre umbständliche Relation erstattet / darauß dan Höchstbesagte Se. Churf. Durchleucht die rechte Bewandnuß der Sachen erfahren / davon auch ihrem Rhomb - Capitul Parte

gegeben / so hätten erwehntem Graffen von Horn einen abschlägigen Bescheid ertheilet / und ihn an die Erzstiftische Mann- und Lehen-Cammer / umb daselbst ob er wolle / das Petitorium außfündig zu machen / hinverwiesen / den von Frenz aber außsonderbaren Considerationen und Gnaden und gegen gewisse erhandelte Conditiones mit Bewilligung besagten Dhomb-Capituls in Cöln mit dem Mann-Lehen Odenkirchen und dessen Appertinentien investiirt / und wie nun diese wahre Information dem Cammer-Gericht vom Churfürstl. Anwaldt angebracht worden / so hätten Höchst- Dieselbe sich nicht versehen können / daß dieses mehrere Reflexion auf obangeregte Schreiben / als auf erfolgten endlichen Schluß / auch eigentlich abgefaßt- und mehrgedachtem Graffen von Horn schriftlich zugestellte Erklärung machen würde / in Erwegung daß vornemblich in Judicando auf dasjenig / was post Deliberationes & Communicationes super negotio ist finaliter abgehandlet / concludirt / und zu Werk gestellt worden / nicht aber auf selbiges so bey wärender Communication, oder vor dem Schluß ein oder andern Orths vorkommen seyn mag / das Absehen gerichtet werden müsse / gleichwohl ermeltes Cammer-Gericht diesem allem wiederumb uneracht / und obschon sich hätte gebühret / vorhero abzuwarten / was Se. Kayserl. Majestät in sothanen / bey Ihro super Manutenentia Cæsareorum Decretorum, Sanctionum & Concessionum eingeführter und Rechts-hängiger Sachen auf desselben Bericht allergnädigst zu declariren / und zu verordnen belieben mögte / abermahlen Se. Churfürstl. Durchleucht mit einer angemäzter Paritoria zu beschwären sich vorstehen lassen / welches aber Höchst-Deroselb und Ihrem Erzstift nicht allein zu höchst schädlicher Consequenz / und hoch verhänglichem Nachtheil / so dan habenden uralten Gerechtsams Schmäherung und Abbruch offenkündig gereiche / sondern dabey auch Sr. Kayserl. Majestät und Dero Herren Vorfahren am Römis. Reich Glorwürdigster Gedächtnuß Allerhöchste Kayserl. Autorität vielfältig interessirt seye / indeme durch solche incompetenter beschehene Erkäntnuß in effectu obberührte von Ihnen dem Erzstift zum Besten cum Principum, Comitum, Baronum, Procerumque Imperii Consilio deliberato animo, ex certaque scientia ertheilte / auch von Seiner Kayserl. Majestät allergnädigst præviâ accuratissimâ cognitione bestätigte

ige Decreta und Sanctiones gänglich untergraben / gleichsam
 mit einem Zug umbgeworffen und vernichtet worden / daneben
 dörfte es auch zu nicht geringer Schwächung der Kayserl. Repu-
 tation das Ansehen gewinnen / ob wären dieselbe ihres Inhalts
 mit der Injustice behaft / dahero usus eorum verbotten und das
 Factum pro Spolio injustificabili & in Const. Imp. damnato & pro-
 hibito zu achten / welches die Römif. Kayseren für recht / billig /
 und zulässig declariren / und wogegen nicht zu handeln / unter ge-
 wisser Straff ernstlich befehlen ; endlich würde es auch allein in
 des Cammer - Gerichts Arbitrio stehen / ob selbigen confirmir-
 ten Kayserl. Decreten und Sanctionen in Judicando einzufolgen
 und zu deferiren / wan schon hiebvor Se. Kayserl. Majestät
 allergnädigst dem Cammer - Gericht eingebunden / daß bey denen
 allda vorkommenden Processen es sich darnach zu richten schuldig
 seyn solte / in Summâ bliebe nur des Cammer - Gerichts Decision
 anheim gestellt / ob ein Churfürst / Fürst / oder Stand des
 Reichs sich deren à Cæsare erlangter und bestätigter Urtheil - Con-
 cessionen / und Privilegien zu gebrauchen / und zu bedienen be-
 fähigt seye / oder nicht / und wie nun solches fast absurd ; auch der
 Kayserl. Majestät allzu nahe / und Deroselben gebührendem
 Höchsten Respect, Folg und Gehorsam zuwider seyn wolte / wie
 nun auß obigem sattsamb erhellete / daß auf einvermeldeten Fall
 vielbedeutete Decreta Cæsarea und Sanctiones undisputirlich appli-
 cirt werden müssen / auch keine beständige Ursach vorhanden /
 warumb selbigen in hoc Casu Statt zu geben das Cammer - Ge-
 richt nicht verpflichtet seyn solle / als haben Se. Kayserl. Maje-
 stät Ihre Churfürstl. Durchleucht unterthänigst gebetten / daß
 Sie bey also in Warheits - Grund beschaffenen Dingen aller-
 gnädigst geruhen wolten Dieselbe und Dero Erzstift bey offt er-
 wehnten bestätigten Kayserl. Sanctionen / und Declarationen /
 und was deren Inhalt nachführet / Vermög Kayserl. Wahl-
 Capitulation und Reichs - Sagungen allergnädigst zu handha-
 ben / und was dagegen am Cammer - Gericht vorgangen und
 vermeintlich Judicando außgelassen worden / zu cassiren und auf-
 zuheben / auch demselben / daß es mit ferneren Processen und De-
 creten in dieser Sachen an sich halten / und mit dergleichen Ihre
 Churfürstl. Durchleucht nicht weiters beschwären solle / ernst-
 lich zu injungiren.

Den Inhalt dieser Deduction und Ablehnung haben Seine Kayserl. Majestät so gegründet und gerecht befunden / daß dadurch allergnädigst und gerechtigt bewogen worden den 1. Decembris selbigen 1787^{ten} Jahrs dieses dem Herrn Churfürsten zu Trier, als Cammer-Richter beyzuschließen / mit der Erinnerung daran zu seyn / damit der Herz Churfürst zu Cöln gegen die Kayserl. Privilegia nicht beschwähret werden / noch sich zu beklagen begründete Ursach haben möge / wie solches die Beylagen sub N^{ris} 59. NN. 59. & 60. des mehreren bewehren / und wie nun das Cammer- & 60. Gericht dagegen mit Bestand nichts vorzuvenden vermöget / so hat selbiges mit allweiterer Erkännuß und Anmaßung eingehalten so lang höchstbesagte Se. Churfürstl. Durchleucht bey Leben geblieben / und noch einige Jahr darnach / biß dahin man vermuthlich geglaubet / daß wegen veränderter Churfürstl. Regierung / vorgangener Einäscherung der Churfürstl. Residenz / und Langley / auch erlassener oder verstorbenen mehresten alter Ministren und Hoffrätthen des bißherigen Vorgangs Nachricht gänzlich abgangen seyn würde / und also dem anmaßlichen Cameral-Mandato de exequendo desto leichter deferirt werden mögte / es haben aber damahlige Se. Churf. Durchleucht Herzog Joseph Clement nicht weniger als sein Herz Vorfahr die Erzstiftische Gerechtsame beyzubehalten Ihro bestens angelegen seyn lassen / und gegen das / mehrgemelten Sanctionen zu vider / vom Cammer-Gericht anmaßlich erkenttes Mandatum de exequendo bey Seiner Kayserl. Majestät sich höchstens beschwähret / mit gehorsambster Bitt auß angeführten Ursachen Dero Erzstift bey solchen Sanctionen allergnädigst handzuhaben / und den Cameralischen Proceß zu cassiren / auch ermelttem Cammer-Gericht / daß selbiges Dero Erzstifts Privilegia hinfürter in bessere Obacht nehmen solle / ernstlich anzudeuten / und die außschreibende Herren Fürsten / daß sie mit der Ihnen auffgetragener Commission an sich halten sollen / zu ermahnen.

Diese Chur-Cöllnische Bitt ist von Sr. Kayserl. Majestät den 14^{ten} Aprilis 1695. dem Herrn Churfürsten zu Trier übersendet / umb fürderlich zu berichten / was das Kayserl. Cammer-Gericht bey so gestellten Sachen bewogen habe / geklagter maßen zu verfahren / und auß was eigentlichen Ursachen selbiges ver-
meine / daß die angeführte Kayserl. Concessionen und Privilegien
auf

auf gegenwärtigen Fall und Rechts-Streit sich nicht appliciren lassen / wie solches die Nebenlage sub Nro 61. des mehreren be- N. 61.
scheiniget.

Seine Churfürstl. Gnaden zu Trier haben auch nicht erman-
gelt den von Sr. Kayserl. Majestät allergnädigst anverlangten
Bericht vom Cammer - Gericht einzuziehen / es hat selbiges aber
sich dem Ansehen nach nicht getrauet solchen mit Bestand zu er-
statten / maßen in demjenigen so an Hochbesagte Se. Churf.
Gnaden unterm 8^{ten} Februarii 1696. gelangt / und Hoch- Die-
selbe Sr. Kayserl. Majestät den 31^{ten} Martii selbigen Jahrs ein-
geschickt / nur angeführt worden / auß nachgesehenen Actis sich
gezeiget zu haben / daß / als auf das auf Anruffen Frau Isabellæ
Herzogin von Holstein Geböhrtner Gräfin von Merode den 28.
May 1678. wider Chur- Cöln erkante Mandatum man Chur-
Cölnischer Seits keine gebührende Parition geleistet / und die ein-
gewendete Exceptiones bey Rechtlicher deren Erwegung für uner-
heblich befunden worden / die erste Paritorie - Urtheil den 7^{ten} Julii
1689. ertheilet seye / da dan des damahls Regierenden Herrn Chur-
fürsten zu Cöln Maximil. Henr. Durchl. Höchstseel. Ged. NB.
an statt selbige ein oder das andere in der Cammer - Gerichts - Ord-
nung denen durch dieses Gerichts - Urtheil sich beschwärt erach-
tenden Partheyen bekantlich zugelassene ordentliche Rechts - Mit-
tel dem jüngeren Reichs - Abschied de 1654. gemäß ergreifen
können und sollen / einen Abweg genohmen und sich zu Ihro Kayf.
Majestät gewendet / auch bey Deroselben ein allergnädigstes
Rescript den 7^{ten} Decembris 1684. an das Cammer - Gericht
außgewürckt / worauf selbiges jedoch allein Sr. Kayserl. Ma-
jestät zu allen unterthänigsten Ehren und Respect, keineswegs
aber in dem Absehen oder Schuldigkeit / sich mit Chur- Cöln
hierunter in einig Disputat und Schrift - Streit einzulassen / sei-
nen allerunterthänigsten Bericht 1685. eingeschickt / so noch-
mahls sub N. 1. beygefügt / gleichwie nun eines theils dasselbe
darin im Schluß zu mehr - Höchstgedachter Kayf. Majestät die
allerunterthänigste Zuversicht gerichtet / es werde Höchst- Dero-
selb allergnädigst - und gerechtester Will seyn / daß wie in ande-
ren Sachen / also auch in dieser der heilsamer Justiz an besagtem
Höchsten Gericht ihr ungesperzter Lauff allerdings gelassen wer-
den solle / bey solcher Zuversicht auch hernach umb so mehr ge-
tröstet

tröstet bestanden / als demselben einiges weitere / ins besonder
das in obberührtem Kayserl. Rescript erwehnte anderweite Re-
script vom 1^{ten} Decembris 1687. nicht vorkommen und intimirt
worden / andern theils aber selbiges nach Anleitung deren / auf die
ohne einiges Neben-Absehen unpartheyisch-verfügende Admi-
nistration der Justiz geleisteten Pflichten / und da die Cammer-
Gerichts-Ordnung / das Instrumentum Pacis, und vorangezoge-
ner Reichs-Abschied de 1654. ja Ihrer Kayserl. Majestät Wahl-
Capitulationen Art. 26. und 42. selbst / so deutlich wollen / und
einbinden / daß mit Hindansetzung alles Rucksehens / und an-
derwärts etwan sich hervorthuenden Einhalts und Hindernuß /
dasjenige / was bey diesem Bericht außgesprochen / zur Execu-
tion gebracht werden solle / sich unmöglich hätte entbrechen kön-
nen auf die Chur-Cölnischer Seiten / an statt auferlegter Parition
nur beschehene Wiederholung vorigen bereits durch Urtheil ver-
worfenen Einwendens / und dagegen von obsiegendem Theil umb
Erkennung der Execution beschehenes Ansuchen über vorige Ur-
theil nach und nach 3. fernere Paritorias, auch endlichen wiewohl
erst nach 8jährigen Nachsehen und Zuwarten das Mandatum de
exequendo am 29. Octobris 1694. ergehen zu lassen / wobey er-
wehntes Cammer-Gericht dan auch sich auf vorherigen und ob-
vermeldeten Bericht umb somehr zu beziehen / und es dabey bewen-
den lassen zu müssen / vorgegeben / als vermercket / daß man Chur-
Cölnischer Seithen / wan davon wider Vermuthen einige Com-
munication erhalten / auch solchen durch vermeintliches Replizieren
anzuzöpfen / und durch die Hechel zu ziehen / mithin das Cammer-
Gericht in eine von Zeiten dessen erster Auffricht- und Anordnung
auf diese Art und Weiß nie erhörte / noch unterstandene / höchst-
verkleinerliche Schriftwechselung mit denen litigirenden Par-
theyen / wie auch zumuthende Justification und Berthätigung sei-
ner Rechtlicher Erkännuß-Außspruchs und Verfahrens / ja fol-
gends gar in eine darab anscheinende der Cammer-Gerichts-Ord-
nung und übrigen Reichs-Satzungen ohnähnliche Censur, und
in effectu darauß erfolgende Subordination des Kayserl. Reichs-
Hoffraths novo exemplo einzuflechten sich unterfangen würde /
Se. Churf. Gnaden solchemnach unterthänigst-höchsten Fleißes
bittend / Selbige gnädigst geruhen mögten / obiges der Römif.
Kayf. Maj. hinwiederumb zu hinterbringen / und bey Deroselb
durch

durch Dero höchsterleuchtete Remonstration ferners dahin zu richten / daß Ihre Churf. Durchl. zu Cöln mit Dero widerseztlichem Suchen ab / und zu schuldiger Parition alles Ernstes angewiesen werden / mithin die von den Röm. Kayseren und gesamtten Reichs-Ständen diesem Gericht demandirt und zugelegte Jurisdiction, Macht und Gewalt in Verwaltung der Justiz in freyem / starkem und unverhindertem Lauff auffrecht erhalten werden könne.

Se. Churf. Gn. zu Trier haben sich zugleich mit dem Cammer-Gericht all-erdenckliche Mühe gegeben / daß dieser Bericht Sr. Churf. Durchl. zu Cöln nicht communicirt werden mögte / immaßen dan sothane Communication auf mehrmahliges Anstehen des Churf. Cölnischen Agenten nicht zu erhalten gewesen / wo man sonst dessen Unbestand und Unfueg / wie auß vorhergehenden klärlich gnug zu ersehen / mit geringer Mühe würde haben hell vor Augen legen / und die würckliche Expedition auch Abschick- und Einlangung des unbekant seyn sollenden Kayserl. allergerechtesten Rescripti bescheinigen können.

Se. Churf. Durchl. zu Cöln haben nicht weniger mit allem Ernst und Eyyffer auf die würckliche Cassation vorbesagter Reichs-Constitutions-wideriger anmaßlicher Cameral-Erkänntnuß und Verfahrens angetragen / Höchst-Dieselbe würden zuversichtlich solche auch / wo diese Sach / Vermög der Anlag sub N. 62. auf dem Spruch bereits bestanden / außgewürcket haben / wan nicht indessen oberwehnter Herzogin zu Holstein Successor Herz Marquis von Westerlohe seinen und des Cammer-Gerichts Unfueg selbst anerkennet / und durch einen / auf die von ihm begehrte Vermittelung des Rhomb-Capituls zu Cöln / mit Sr. Churf. Durchl. eingangenen Vergleich / so dessen eigenem Vorgeben nach / ihn hundert und mehr tausend Thaler gekostet / und Vermög wessen er hernächst vom Cammer-Gericht ferner / noch zu Außzahlung 22298. Rthlr sammt Interesse an jetzt-Regierende Se. Churf. Durchl. verdammet worden / die Sach in Güte bezulegen das Glück gehabt / und solches Sr. Kayf. Majestät / Vermög Beylag sub Nro 63. N. 63. allerunterthänigst angezeigt / mithin dardurch die Kayserl. Erkänntnuß zu suspendiren / und solche weiter nicht zu beeifferen Se. Churf. Durchl. bewogen oder veranlasset hätte ;

Und gleichwie nun auß diesem allen so viel klarer abzunehmen ist / daß gegenwärtige abermahlige Anmaßung des Cammer-Gerichts denen Rechten / Reichs- und Visitationis-Abschieden / Kayserl. Verordnung- und Wahl-Capitulation, sonderlich aber auch dem Westpfählichen Frieden-Schluß Art. 8. S. I.

Ut autem provisum sit ne posthac in Statu Politico controversiæ suboriantur, omnes & singuli Electores, Principes, & Status Imperii Rom. in antiquis suis Juribus, Prærogativis, Libertate, Privilegiis, horumque omnium possessione vigore hujus transactionis ita stabiliti sunt, ut à nullo unquam sub quocunque prætextu de facto turbari possint vel debeant, gerad zuwider gehe.

Einsfolglich durch sothane Anmaßung vom Cammer-Bericht die Schrancken ihm anvertrauten Jurisdiction weiter überschritten / anbey Sr. Churfl. Durchl. und Dero Erststift nicht nur ein besonderes / sondern auch mit übrigen Reichs-Ständen gemeines / ewiges / unwiederbringliches Beschwer und Præjudicium zugefügt worden.

Also seynd Höchst erwehnte Se. Churfl. Durchl. umb so mehr befügt und veranlasset / dagegen Ihren Recurs zu Sr. Kayf. Maj. und der Reichs-Versammlung zu nehmen / anbey auch die Vorbieg- und Abhelffung dieses nicht weniger / als übriger Beschwer den mit allem Ernst und Vorsorg nachzusehen.

Ob deducirten Beschwerden kombt hinzu 4^{tens} / daß / man schon auch in prætentam contumaciam anmaßlich hätte gesprochen werden wollen / alsdan diemeniger nicht / pro eo quod justum est, secundum merita Causæ hätte erkant / und in Conformität deren Lehen-Rechten zuvorderist bewiesen werden müssen / daß die anmaßliche Pacta Dotalia, auf welche die Frau Klägerin ein Jus retentionis ratione dotis & illatorum radiciren wollen / von Ihrer Churfürstl. Durchleucht mit dem Lehenherzlichen Consensu versehen seyen / zumahlen kundbahrlich ohne selbigen über Erststiftische Lehen nicht disponirt werden mag / wie zu geschweigen mehr anderer Præjudiciorum, so in größter Anzahl bezubringen wären / so wohl vorbecheinigter maßen / die von Honslaer, von Wachtendunck, und von Bodden, wegen Hulsdunk, so dan der von Linden und von Quadt wegen Zoppenbroich, unangesehen gegenseits dieses letztere auch pro Feudo merè hæreditario gehalten werden will / anerkant / eingestanden und befolget / der abgelebter Graff von Virmond auch selbst / wie oben bereits angeführet ist / gegen die Graffen von Styrum und von Bentheim wegen Zoppenbroich, gegen die Gräfin von Vehlen und Graffen von Styrum aber wegen Bretzenheim mit allem Nachtruck denen Lehen-Rechten und Erststiftischer Gewohnheit nach behauptet / mithin ex supra-allegat. L. 1. ff. sive Regula generali: Quod quisque Juris in alium statuit, seiner Gemahlin den Rechts-Beeg und Besäg hierunter vorgeschrieben hat / als wohl auch durch das oben sub N. 57. bengelegte

legte Attestatum und beyder Kayseren Lotharii & Friderici Lib. 2. Feud. tit. 52. & 55. enthaltene Constitutiones, zum Überfluß bescheinigt ist /

Indem nun aber eines theils oberwehnter maßen jetztgedachter Lehenherzlicher Consensus allerdings abgehelt / und andern theils de illatione dotis, & meliorationibus nicht constiret / und über das auch bey dem Cammer - Gericht gnugsam bekänter maßen die Verwittibte Gräfin von Virmond ohne diese quaestionirte Lehen-Güter annoch andere Graff-Virmondische Güter und Effecten in Besitz / Handen / und würcklichem Genuß und Gebrauch hat / mithin ihrer Forderung halber wohl vierfach / oder wie Se. Churf. Gn. zu Mayntz in der Collenburger Sachen bezeugt / wohl zwanzigmahl so viel gesichert ist / so hat bey solchen Umständen auch gar in denen Allodialibus, nach Lehr deren in Churf. Exceptionibus angeführten Mey. Klock. Strick. und Richt. das Jus Retentionis keine Platz finden / noch auch allensals ultra dotis quantitatem competiren mögen / wie solches nebst denen in sothanen Exceptionen vermeldeten Berlich. Concl. 32. und Gail. Obl. 92.

Hartm. Pistor. Obl. 107. n. 12. wohl außführet.

Zu geschweigen / daß es darauff ohnedem nicht ankomme / da die Graff - Virmondische Erbgenahmen / wie oben bescheiniget / durch ihre ad Acta Cameralia gegen gedachte Gräfin übergebene Supplication pro Citatione selbiger ihre Dotal- und übrige rechtmäßige Forderung bahr zu bezahlen / sich anerbotten / und dagegen sie zu Raumb- und Abtretung sämmtlicher hinterlassener Graff-Virmondischer Güter anzuhalten / vielfältig gebetten haben / einfolglich durch geschwinde Ertheilung einer Final - Urtheil in dieser Sachen der nemblicher Justiz-Eiffer / so gegen Se. Churf. Durchl. offenbahret worden / bezeugt oder erschienen wäre / gegenwärtige Verdrießlichkeit ohne Fehl süglich gehoben seyn / oder doch sich geäußert haben würde / daß besagte Gräfin so wenig vor sich / als Nahmens angerühmter Erbgenahmen eines ferneren Juris retentionis in diesen Lehen- oder andern pretendirenden Allodialien sich anzumahen befugt seye / und solches zwar fern umb so minder unterm Vorwand derer mit ihrem Ehe-Herrn errichteter Pactorum Dotalium, indem bey dem Camer - Gericht überflüßig bekänt gewesen / daß dieselbe sothanen Pactis nicht nach zu leben / sondern solche zu vernichtigen gemeint seye / und dagegen würcklich bey dem Kayf.

Reichs - Hoffrath pro restitutione in integrum angestanden habe / so dan bey Anfang dieses bescheinigter maßen der Stadt - Cöllnische Bürgermeister Herweg nebst denen Erbgenahmen Tils vor der Gräfin von Virmond Vermählung mit 24300. Flor. auf Zoppenbroich versichert / zu Abführung darab hinterständig- und ferner erfallener Pensionen / als wohl nothwendiger Reparationen die eingangene Gefälle verwendet / und darzu nicht eins zu reichig gewesen / mehr andere Creditores auch auf die Hulsdunckische Gefälle und etwa außfändig machende Allodialia Gerichtliche Versicherung genohmen / einfolglich deren nach Maaßgab der Erzstift - Cöllnischer Rechts - Ordnung vorzüglich sich zu erfreuen haben dörrften / auß denen Bretzenheimer vorrätigen Gefällen aber die von der Gräfin von Vehlen und Graffen von Styrum prärendirende Fructus percepti deren etwa evincirenden Allodialien / wan gegen Churfl. Cameralischen Anwaldrs Zuversicht darüber eine widerige Urtheil erfolgete / herzunehmen / und davor zur Sicherheit auffbehalten seyen / einfolglich vor die Frau Gräfin von Virmond auß diesen drey Gütheren nichts oder doch gar weniges übrig bleiben mag / ohne daß Se. Churfl. Durchl. darab das geringste auß den eingestandenen Hulsduncker Feudalien genossen haben ;

Es hätten annebens weiter denen Graff - Virmondischen eigenen Principiis nach in puncto separationis Feudi ab Allodio & Utusfructus die bey der Churfl. Regierung und Lehen - Cammer obschwebende Quaestiones Präjudiciales so wohl respectu der Gräfin von Vehlen, als auch deren Graff - Oxenstirn - und Graff - Virmondischer Erbgenahmen und Creditoren zuvorderist außgemacht werden müssen / ehe und bevorn die antringende Klägerin pro Legitimâ Contradictrice geachtet werden können / worauß dan sich abermahl klährlich ergibt / daß auch quoad hos passus die offtgedachte Urtheil s. h. all - zuvoreilig und mit einer offenbarer Iniquität und Nullität behafftet seye / und dieses zwar so handgreifflicher / wo oberwehnter maßen der Gräfin von Vehlen, unangesehen daß dieselbe nicht allein Illationem Dotis klähr erwiesen / sondern auch / daß / Vermögen Pactorum Dotalium, so dan zwischen ihrem Ehegemahl Alexander Graffen von Vehlen, und dem Graffen von Styrum eingegangenen / von Sr. Kayserl. Majestät auch bestätigten Pacti mutui de Succedendo Thro die Leibzucht

zucht aller Graff-Vehlischer Güther vermacht wäre / beschei-
nigt / und zu Bewährung der Existentiæ diversorum Allodialium
in Bretzenheim obenhin ziemlich anscheinliche Beweis-Stücker
beygebracht hatte / das gebettene Mandatum gegen Se. Churfl.
Durchl. und Graffen v. Virmond zum andernmahl nicht diemeni-
ger abgeschlagen / racione prætensi Ususfructûs aber dieselbe zum
Churfl. Lehenhoff verwiesen / und racione separationis Feudi ab
Allodio eine besondere Citation in Petitorio zu begehren / vom Cam-
mer - Gericht angehalten worden ist / welchem ferner hinzukommt /
wie gleichfals oben schon angeführt / daß der Gräfin v. Virmond
selbst wegen des Lehen Klein - Collenburg das öffters und beweg-
lichst - gebettene Mandatum wider Se. Churfl. Gn. zu Mayntz als
Osteinisch - Herrn Vormund zum andernmahl abgeschlagen / und
dardurch die eingewendete Exceptiones Juris retentionis, racione
Dotis, & Illatorum æquè, ac Meliorationum, aut Ususfructûs &
Possessionis anterioris ob defectum Consensûs Domini Directi un-
platzgreifflich zu seyn Sententialiter vom Cammer - Gericht kurz
vorhero erkläret worden / einfolglich was in dieser Sachen recht
zu seyn anerkant worden / in gegenwärtiger umb so weniger noch /
bey etwaiger Reflexion auf die vorhandene / und zu befolgen ange-
wiesene Kayf. Sanctionen / Declaration - und Urtheilen / wan nur
die Sach auf einer gleicher Gerechtigkeits - Waagschahlen abge-
wogen werden wollen / obangeführten jüngeren Visitations - Ab-
schied §. 84. zuwider / vor Unrecht erkläret werden mögen.

Vorerwehnte Beschwärden werden ferner dardurch 5^{ten} ver-
mehrt / daß bey in gegenwärtiger Sachen vorgehommener Relation
gegentheiligen selbst eigenen hin und wieder außgesprengten Er-
zehlungen zuzug / drey Vota pro paritoriâ plenâ, zwey pro pari-
toriâ simplice, und ein Votum pro purâ actoriâ außgefallen / mit-
hin in Senatu dafür gehalten worden seyn solle / daß die drey Vota
pro Paritoriâ plenâ Majora gemacht hätten / worauff dan auch die
Se. Churfl. Durchleucht höchst - gravirende Urtheil abg. fast
worden ist / wie nun dieses aber Sr. Churfl. Durchl. umb so un-
billiger und widerrechtlicher anscheinet / als Paritoria simplex, &
nuda Actoria von einerley Gattung seynd / oder doch wenigst die-
se letztgedachte Vota darin übereinstimmen / daß die Sach per pa-
ritoriam plenam definitivè nicht habe abgeurtheilet werden kön-
nen / und folglich paritas Votorum obgewaltet hat / mithin Ad-

junctio Senatûs vorgehen / oder vielmehr nach Maaßgab des
 jüngeren Reichs - Abschieds §. 136. ad Plenum diese Sach gelan-
 gen müssen / solches aber unterblieben / einfolglich mehrgemelte
 Urtheil h. l. allzu præcipitant, und animos ergangen ist / so wird
 gegenwärtige allgemeine Reichs - Versammlung im ersten An-
 blick erleucht ermessen / daß Sr. Churf. Durchl. hierunter füh-
 rendes Beschwär gleichfals höchst - befügt / und bey dieser nicht
 weniger / als bey andern dergleichen Begebenheiten die Adjunctio
 Senatûs oder Propositio Dubii in pleno vorgehen / und platz greif-
 fen / dessen Hinterbleib - oder Hinterlassung aber zu einem allge-
 meinen Reichs - Beschwär und Præjudiz gereiche. Das Cam-
 mer - Gericht hat sich

6^{ten} Mit Zufügung so vieler zu ewigem Sr. Churf. Durchl.
 und Dero Erzstifts und gesanter Vornehmer Reichs - Stän-
 den Præjudiz gereichender Beschwärden nicht begnügert / sondern
 über das ferner bemühet / die gewöhnliche ordentliche Rechts-
 Mittelen abzuschneiden / wordurch Se. Churf. Durchl. gegen
 die von demselben h. l. begangene Nullität und angemäzte
 Rechts - auch Reichs - Constitutions - widrige Erkantnuß sich
 beklagen und Rechts - Hülffe suchen können / indem die von
 Höchst - Deroselb interponierte von Sr. Churfürstl. Gnaden zu
 Mayntz angenommene und gehöriger Orthen verkündete Revision,
 unterm Vorwand / als man solche in dieser vermeinter Spolien-
 und Summarischen - Sachen unstatthafft seye / zu verwerffen sich
 angemäzt hat / und dieses zwar sonder Zweifel / unter dem von
 Gegentheiligem Sachwalter an Hand gegebenen / kundbarlich
 aber irrigen Vorwand / daß gleichwie in dergleichen Fällen die
 Appellation de Jure Communi verbotten seye / also auch das Re-
 medium Revisionis cessire / es hätte aber der vom Cammer - Ge-
 richt in dieser Sachen bestellter Senat mit Abfassung sothaner h. l.
 widerrechtlicher Urtheil umb so mehr anstehen sollen / als eines
 theils ihnen vorangeführter maßen ex Actis gnugsam bekant ge-
 wesen / daß von Sr. Churf. Durchl. kein Spolien begangen /
 noch auch vor die Vermittelte Gräfin eine Possessio Manutenibilis
 vorhanden ware / wan nur zu geschweigen mehrerwehnter von
 dem Graff - Virmondischen Renthmeistern Nahmens der Frau
 Gräfin abgegebener Erklärung sub Nro 9. oben beygelegt / auf
 vorgemelte Kayserl. Sententias, Declarationes, & Mandata einiger
 maßen

maßen gebührend / und Krafft deren Reichs-Constitutionen reflectirt werden wollen / inmaßen dan ohne deren vom Klockio und Merckelbach angeführter vorbemelter Præjudiciorum Camera-
lium weitere Erwähnung zu thun / dergleichen durch Abschlagung des von der Gräfin v. Vehlen begehrten Mandati wider Se. Churf. Durchl. und Graffen v. Virmond vor einigen Jahren / auch noch kurz vorhero der Gräfin v. Virmond selbst wegen des vom Graffen von Virmond auß dem Grund neu-erbauten / und fast über den Werth Land-kündiger maßen verbesserten Lehen-Hauß Col-lenburg wider Se. Churfürstl. Gnaden zu Mayntz als Graff-
Osteinischen Herrn Vormund in alio Senatu wiederhohlet und zum zweytenmahl anerkannt und judicirt worden /

Anderen theils aber besagtes Cammer-Gericht sich erinnern müssen / daß bey gegenwärtiger Sachen die Quæstio Præjudicialis vorwaltete / und vorläuffig zu entscheiden gewesen wäre / quis Causæ hujus Judex Competens sit, und ob die darunter von Sr. Churf. Durchleucht eingewendete Exceptiones fori declinatoriæ platzgreifflich / oder unstatthafft seyen / mit dessen stillschweigender Vorbeygehung oder Verwerffung aber nicht so übereilig / durch Erkennung der Paritoria plenæ darin verfahren werden sollen / welches von einem anderen als dem dem Höchsten Reichs-Gericht / wan es erlaubt wäre / man fast muthmaßen sollte / in der Absicht geschehen zu seyn / umb dardurch desto ehender Anlaß zu gewinnen / wie es sich hernächst geäußeret hat / das sonst desto ungezweiffelter zu statten kommende Remedium Revisionis Sr. Churf. Durchleucht abzuschneiden / oder doch wenigst die Gräfin von Virmond von der im jüngeren Reichs-Abschied erforderter Cautions-Leistung zu befreyen.

Zumahlen dergleichen stillschweigende Vorbeygehung von denen Rechts-Gelehrten pro verâ rejectione exceptionis fori incompetentiæ gehalten wird /

Guid. Papa q. 50. n. 2.

Scaccias de App. q. 17. lim. 47. Memb. 1. n. 96.

Daß aber von einer Urtheil / welche Exceptionem Fori verwirfft / cum vim definitivæ Sententiæ obtineat, & gravamen per definitivam non reparabile inferat, zum Überfluß appelliret werden könne / und solches so wohl in denen gemeinen beschriebenen Rechten / als auch in des Cammer-Gerichts-Ordnung

ohnhintertreiblich begründet seye / brauchet keiner weiterer Ausführung / de Jure Civili, so in hoc passu in Camera Imperiali testante
Gail. lib. 1. obs. 129.

Et *Lauterb. Colleg. Pract. lib. 49. tit. 5. §. 2.*

observirt wird / hat es seine vollkommene Richtigkeit / quod enim Appellationi ab Interlocutoriâ, quæ vim definitivæ habet, deferendum sit, hat statlich behaubtet

Fab in seinem Cod. lib. 7. tit. 15. def. 9.

Sig. Scaccias de Appell. q. 17. lim. 47. memb. 1. n. 171.

Jul. Cas. Ruginell. de Appel. §. 2 cap. 3. n. 487.

J. B. Asinius in Judiciorum Praxi. §. 31. cap. 18. lim. 2. Gail. obs. 130.

Author Cons. Argent. vol. 1. conf. 29. n. 115.

Aff. Coch. p. 4. c. 28. §. 10. und Ayrer. p. 1. cap. 6. obs. 6. n. 23.

Nebst mehr anderen dabey angeführten Rechts-Gelehrten und angezogenen Legibus,

Quod autem à Sententiâ etiam interlocutoriâ continente gravamen irreparabile, id est, quod per appellationem à definitivâ reparari nequit, appellari possit, docet idem

Asin. §. 31. c. 18. lim. 1. Et

Gail. lib. 1. d. obs. 129. ac

Coch. cit. loco.

Mynsing. cent. 4. obs. 43.

Natta Cons. 172. n. 1.

Ein gleiches ist auch de Jure Camerali, wie sich ex Conceptu Ord. Cam. p. 2. tit. 31. n. 15. nicht ohndeutlich schliessen lasset / dan es wird hierin verordnet / daß das Cammer - Gericht die Appellation von solchen Interlocutoriis nicht annehmen solle / wo die Beschwerung in der Appellation bestimbt / durch die Appellation von der End - Urtheil in der Haupt - Sach mögt erstatt / und her wieder gebracht werden / wie das in den Kayserl. Rechten geordnet und begriffen ist / worauß Argumento à contrario Sensu folgt / daß die Appellationes ab Interlocutoriis vim definitivæ habentibus, & gravamen per definitivam non reparabile inferentibus angenommen werden müssen ;

Unter diese Zahl gehöret umb diemehr die Sententia à quâ, als solche Ihrer Churfürstl. Durchleucht die privilegiatam Instantiam Austregalem, so doch nach Anleitung des jüngeren Visitationss-

tionis - Abschieds vom Jahr 1713. S. 9. so genau beobachtet werden soll / platterdings benimmt / mithin in hoc Puncto nicht allein einer Definitivæ zu vergleichen / sondern in sich vollkommen definitiv ist / und annehmens ein solches Gravamen zufüget / so durch eine in der Haupt - Sach ferner außfallende End - Urtheil nicht reparirt werden kan ;

Sententia siquidem inferens tale Gravamen, quod per Appellationem à definitivâ reparari nequit, dicitur illa, quæ fertur super aliquo puncto incidenti ad Causam principalem planè non pertinenti, quam ob rem, cùm etiam per Sententiam definitivam super Causa principali latam in isto puncto, ut puta jam antè deciso, gravamen nullum inferri queat, & Appellatio à definitivâ interposita ultrà gravamen in eâ definitivâ illatum se non extendat, manifestum est, gravamen antè hac per ejusmodi præmaturam interlocutoriam illatum per appellationem à definitivâ recuperari planè non posse,

Blum. Process. Cam. tit. 46. n. 5.

Proindè in hisce circumstantiis Appellationi locum dari, patet

Ex Add. Gylm. in Decis. seu Præjud. Cam. Imp. p. 319. verb. num. 5. § 6. ubi notat Sententiam : Qua quis se pronuntiat competentem, esse quidem interlocutoriam, sed tamen appellabilem, similiter eam, quâ quis rejicit exceptionem incompetentiæ, dieses bestätigtiget gleichfalls

Guido Pap. q. 10.

Jo. Sichard deducirt und behauptet solches noch ausführlich und vortreflicher in hisce terminis: *lib. 7. tit. 45.*

Tertia species Sententiarum, quæ quidem non est definitiva, sed habet vim & effectum definitivæ, quandò ut opponitur Judici incompetentiæ, id est non esse legitimum suum Judicem, si Judex pronuntiat se esse competentem, illa Sententia, non est definitiva, quia quamvis de principali Causa non cognoscatur, tamen imponit hic finem liti, & sic habet effectum definitivæ ut Gloss. in Auth. *habita in fine supra ne filius pro patre.* Quo casu licebit appellare etiam de Jure Civili, non secùs quàm si esset Sententia definitiva, vel saltem talis interlocutoria, quæ adferat præjudicium tantum, ut deinde reparari non possit propter rationem, quam exposuimus circa interlocutorias.

Womit gleichfalls allerdings einstimmet obgedachter

Scaccias n. 175.

Extende hanc exemplificationem ut procedat etiam in interlocutoriâ affirmativâ, cum Judex pronuntiat se esse competentem, quia similiter dicitur interlocutoria habens vim definitivâ ut scribit

Jas. L. 14. n. 25. in fine.

Natta Cons. 172. n. 1.

Appellatur ab interlocutoriâ, ubi gravamen infertur irreparabile, puta, quia pronuntiat se Judicem competentem, cum sit incompetentens.

Welches noch viel klahr und außtrücklicher *Hartman Hartmanni Pract. Forens. lib. 2. tit. 19. obs. 23.* also vorstellet:

à Sententiâ interlocutoriâ quâ quis pronuntiat se Judicem esse vel non esse etiam de Jure Civili appellare licet, *ut est Gloss. fin. in auth. habita. C. Ne filius pro patre, ibi Bart. & Angel. vid.*

Bald. in sua Pract. fol. 100.

& Angel. Cons. 106.

Quia si pronuntiat se non esse Judicem, tunc post talem interlocutoriam non speratur alia Sententia, à qua possit appellari, cum autem pronuntiat se Judicem, cum non sit, tale gravamen non potest reparari per appellationem à definitivâ, quia ista vexatio, quod quis cogatur coram non suo Judice litigare, non potest tolli, ideo appellari potest.

Per L. 2. ff. de Appel. recip. & ibi tenet

Bart. & L. 2. ff. Si quis in Jus vocatus non ierit,

L. Ab arbitrio. ff. Qui satisd. cog.

Et quod à pronuntiatione per quam Judex tacitè vel expressè pronuntiat se Judicem, possit appellari, allegatur Textus Juris Can. in cap. significante de Rescrip. ut habet

Bart. in L. 2. ff. de Appel. recip.

Dieses bewehren gleichfalls ex Praxi Camerali *Jul. Magenhorst Com. Cam. Ord. p. 2. tit. 28. §. Item als täglich.*

Ab interlocutoriâ quâ quis pronuntiat se Judicem competentem ad superiorem legitimè appellari potest.

Idem Magenhorst. part. 3. tit. 31. §. Wo aber.

Quæ sint istæ interlocutoria habentes vim definitivâ & quomodo cognoscantur regulariter talis est Sententia competentis. Et

Schvvaneman. Obs. 175. n. 19. p. 265.

Porro

porrò his adjicere placet interlocutorias quæ vim definitivæ habent, quarum 1. est, si Judex se competentem pronuntiaverit, allegans *Cochium Asses. in Ord. Cam. part. 2. tit. 8. §. 1.*

Obwohlten auch nach altem Brauch im H. Reich/ und C. G. O. p. 2. tit. 28. §. 5. in Peinlichen Sachen keine Appellation zugelassen werden soll / so erwehnet jedoch

Tennagel Asses. de Dec. Proc. cap. ult. in Append.

In Causa Criminali si principaliter contenditur de competentia Judicis, potest ad Cameram appellari. Bischoffliche Ambtleuth zu Basel contra Golthausen, item Bamberg contra Schwartzenberg.

Und wan auch so vieler bewehrter und des Cameral Praxeos erfahrener Rechts-Gelehrten / mit Rechts-Gründen begleiteter Meynung unangesehen beyder Sachen annoch jemand einen Anstand zu erwecken sich einfallen lassen wolte / so würde selbiger doch durch den Reichs-Abschied selbst de Anno 1594. völlig und auß dem Grund gehoben / woselbst

§. 90. Und demnach dem Rechten gemäß / daß die Appellationes à Sententiâ Competentiæ da sich nemblich voriger Richter tacite vel expresse competentem erkläret / in scriptis geschehen sollen /

Probatâ igitur ratione antecedentis Thesis, quòd interlocutoria mixta, quæ vim definitivæ habet, seu quæ gravamen per definitivam non reparabile continet, qualis est ea, quæ oppositam exceptionem fori rejicit, sit appellabilis. Ist die Consequentia auch dahin zu schliessen / daß gedachte Interlocutoria imgleichen auch revisibilis seye.

Dieses bestättiget mit ohnhintertreiblichen Argumentis *Rumelin ad Auream Bullam part. 2. dissert. 2. thes. 26.* in Formalibus:

Quæritur hoc loco, num Sententiæ quòque interlocutoriæ revisio peti possit? quod asserendum videtur, si modo vel vim definitivæ habeat, vel gravamen irreparabile contineat, etenim cur magis succurrendum esset læsis & gravatis per definitivam, quàm per talem interlocutoriam Sententiam? eadèmq; cum subsit ratio, ac æquitas eadem, cur Jus statuatur diversum? paria quippe sunt Sententiam esse definitivam, vel habere vim definitivæ.

Gail. Obs. Pract. lib. 1. obs. 130. n. 5. & obs. 132. n. 3.

Et ideo quoad effectus Juris per omnia definitivæ æquiparatur, cujus ratio hæc est, quia æquiparatorum eadem est ratio & natura, achinc ubi eadem est ratio, ibi idem Jus statuendum est,

Gl. in L. Julianus. §. 1. verb. Quanto minoris in medio.

ff. de Act. empt.

C c

Et

Et in L. Si quis persuaserit. C. de Furt.

Confirmat hanc Sententiam generalis *Text. in Ord. Cam. part. 3. tit. 51. § 53.*

Ubi indistinctè contra Sententias à Judice & Assessoribus Camerae latas beneficium revisionis læsis & gravatis indulgetur, quis autem non intelligit, eodem modo per talem interlocutoriam quem lædi posse? cur huic revisionis adminiculum denegaremus?

L. unic. Cod. de Sent. pref. Prætor.

Huic accedit quòd etiam appellatio permiffa fit ab interlocutoriâ damnium irreparabile inferente,

L. ante Sententia. C. Quorum appellat. non recip.

Aut executionem secum trahente,

L. Intra utile. ff. de Minor. L. 2. de Appell. recip.

Bald. in L. Arbitro. n. 4. ff. Qui sat. cog.

Jas. in L. Nemo potest. n. 80. de Leg. 1. in 2.

Unter diese Zahl gehörte sicher auch umb so mehr die Sententia Cameralis à quâ, als solche Ihrer Churfürstl. Durchleucht die Privilegiatam Instantiam Aultregalem nicht allein platterdings benohmen / sondern auch Höchst: Dieselbe gegen klahren Inhalt der Kayserl. Wahl-Capitulation / auch Urtheilen / Sanctiõnen / Declarationen / und Privilegien in Dero Lehen-Befügnuß und Gerichtbarkeit beeinträchtigt / und das nachgefollgte Mandatum de exequendo nach sich gezogen hatte / welche Gravamina solcher Gestalt beschaffen seynd / daß durch die in der Haupt-Sachen außfallende End-Urtheil nicht / noch sonsten auch ohne Sr. Kayserl. Majestät und deren Reichs-Ständen Eintrett- und Vermittelung reparirt werden können.

Gleichwie nun auß obigem außer Zweifel waltet / daß in obangezogenen Fällen die Appellation platzgreifflich seye / also ergibt sich auch per Consequentiam und nach Gegentheiligem eigenen Satz / daß in denenselben auch das Remedium Revisionis an Hand genohmen werden könne / permiffâ Appellatione liquidem permittitur & Revisio.

Rumelinus d. Thes. 26.

Hancque Sententiam probant

Ruland. part 1. de Commissa. lib. 2. c. 21. n. 5.

And. Gail. dictâ Obs. 132. n. ult.

Inspectâ ratione ab ipso ibidem adductâ,

Bend. in Com. de Rev. concl. 10. n. 8. § seqq.

Harp.

Harp in Tract. de Proc. Jud. deca. 21. concl. 8.

Bocer. in class. 6. disp. 35. thes. 7.

Reinck. de Reg. Sac. & Eccl. l. 2. class. 2. cap. 15. n. 3.

Hert. diss. de Iud. Rev. thes. 13.

Welches dan klährlich nach sich führet / daß das Cammer-Gericht durch Verwerffung der Churfürstl. Seits interponirter Revision nicht allein abermahl h. l. widerrechtlich geurtheilet / sondern auch dardurch Sr. Churf. Durchleucht ein mit übrigen Reichs-Ständen gemeinsames und irreparables ewiges Præjudicium zugefügt habe / zumahlen daß dem Cammer-Gericht solcher gestalt zu judiciren in gegenwärtiger Revisions-Sachen nicht gebühret habe / hat vorlängst schon deducirt

Textor. ad Recess. Imp. novis. dissert. 13. th. 41.

ubi ait:

Ratione formalium Camera quodammodo judicat, non plene quidem, ne Revisioni hinc præjudicetur, sed saltem præparatorie atque ad eum modum, quo etiam cuilibet Judici Inferiori permisum est de Appellatione à se interpositâ decernere.

Die Untersuchung deren Materialium oder Haupt-Sachen aber / welche dermahlen vornemblich darin bestehen / ob Seine Churfürstl. Durchleucht bey vorhandenen / und Obrechtthaltung vorgemelter Kayserl. Wahl-Capitulationen und anderen Reichs-Grund-Besäzen / Urtheilen / Sanctionen / Declarationen / fort mehr anderen vorerwehnten Umständen quæstionis Lehens sich absque vitio Spolii näheren mögen / so dan ob die vom Churf. Lehenhoff und Hoffrath ertheilte Verordnungen in Rechten gegründet / fort haubtsächlich und vorläuffig ob gegenwärtige Sach von dannen avocirt werden können / und wer darüber zu judiciren befügt / und Judex competens, wie auch ob die von Sr. Churfürstl. Durchleucht wider das Kayserl. Cammer-Gericht eingewendete Exceptiones Fori Declinatoriæ statthafft / oder zu verwerffen gewesen seyen / hätte aber / wan die Revisions-Verwerffung anmaßlich nicht erfolget wäre / ungezweiffelt gehört / ad futuros Revisores / welche die Churf. Gravamina von weit grösserem Gewicht zuversichtlich finden würden / als das Preißliche Cammer-Gericht sich obenhin nicht vorstelllet /

Es mag auch dagegen das Senatûs-Consultum Camerale de Anno 1619. de cujus validitate & intellectu videri potest discursus

quem refert Besold. in Thesaur. Pract. voce Revisio nichts widri-
ges würcken / hoc enim prout notat

Hert. citat. Dissert. de Iudicio Revisorio. thes. 24.

Eodem tempore fuit conditum quo procacitati temeritatiq̄ue
provocantium nondum esset occursum quod hodie aliter se habet,
ut adeò eidem vix hodie amplius locus esse possit.

Inmaßen dan mehrmahls erwehnter maßen das Preißl. Cam-
mer - Bericht in Sachen Verwittribter Gräfin von Vehlen wider
Se. Churfürstl. Durchleucht zu Cöln und verstorbenen Graffen
von Virmond selbst anerkannt und judicirt besagter Graff der un-
befügter Klägerin Ehegemahl auch / wie die von ihm übergeben
ne Handlungen bezeugen / mit allem Nachtruck behauptet hat /
daß von Höchstbesagter Sr. Churfürstl. Durchleucht wider die
unterm 14 Martii 1740. erlassene Urtheil worin die Exceptio Fori
Declinatoria gleichfals anmaßlich verworffen worden / einge-
wendete Revisio plaggreifflich seye / obwohlen sothane nicht we-
niger als gegenwärtige Rechts - Sach vor eine Spolie und Summa-
rische Sach gehalten werden wollen / jene auch mehreren Anschein
in Rechten als diese hätte gewinnen mögen / wie solches die Acta
Cameralia vorerwehnt des mehreren bewehren ;

Welchem ferner dasjenige hinzu kombt / wessen auß des Cam-
mer - Bericht in der Odenkircher Sach im Jahr 1696. erstatte-
tem vorangeführtem Bericht man sich zu erinnern / und besonders
anzumercken belieben wolle / daß / obwohlen von Churfürst Ferd.
die Bozelarische Erben des Lehens Odenkirchen armata manu ent-
setzet waren / und solches Factum pro vero Spolio & Facto illicito,
Causa autem pro vere summaria vom Cammer - Bericht angesehen
werden wollen / selbiges nicht diweniger in sothanem seinem Be-
richt mit nachfolgenden klahren Worten behauptet / und zugleich
nachgegeben habe /

Das wider seine erkante Mandata und Urtheilen
Höchstbesagten Churfürsten Ferdinand Herz Nach-
folger Churfürst Max. Heinr. ein. oder anderes / in der
Cammer - Berichts - Ordnung denen durch dieses Ge-
richts Urtheil sich beschwährt erachtenden Partheien
bekäntlich zugelassenes ordentliches Rechts - Mittel
(worunter das Remedium Revisionis vornemblich mitgezehlet
wird)

wird) dem jüngeren Reichs - Abschied Jahrs 1654. gemäß hätte er greiffen können und sollen / nicht aber einen Abweg zu nehmen und sich zu Ihro Kayserl. Majestät zu wenden / und dabey Beschwär zu führen befugt gewesen seye;

Woraus dan der unwiderleglicher Schluß entsethet / daß oder Zeithero im Römischen Reich ein anderes Recht auffkommen und verkündigt / oder dergleichen in gegenwärtiger Sachen vom Cammer - Gericht widerrechtlich geurtheilet seyn müsse / erstes ist kundbarlich nicht vorgangen / also folget h. l. von selbstem letzteres / wie auch / daß Sr. Churf. Durchleucht und gesanten Reichs - Ständen durch dergleichen Anmaßung ein gemeinsames / ewiges / grosses Beschwähr und Præjudicium zugefügt seye / anbey hierunter in der That sich wiederumb dasjenige begeben habe / dem durch jüngeren Visitations - Recels, und dabey angeführte Reichs - Abschiede so sorgfältig vorgebogen werden wollen /

Daß nemblich viele gegeneinander streitende Præjudicia bey dem Cammer - Gericht sich hervor gethan / und zwaren so gar einige / welche der Ordnung und Reichs - Gesäzen zuwider gehen / eingeschlichen seyen / in gleichen Fällen aber ein gleiches Recht nicht erkant / sonderen wie der Reichs - Abschied Jahrs 1570. S. 75. vermeldet / durch vielfältige Veränderung deren Besizer grosse Ungleichheit in verschiedenen Sachen gebraucht worden seye / welches der Kayserl. Justicien zumahl verkleinerlich / auch denen Ständen und Parthenen hoch beschwährlich.

Es gestehet nicht weniger der von Ludolff in seiner Com. Syst. p. 332. n. 21. Quod extra dubium revisionis interpositæ effectus sequi possit & debeat, nihilo lecius, licet Camera Imperialis interpositionem rejecerit, & quod si Revisores advenerint, ad talem causam tractandam, tum Camera vel Senatus rationes rejectionis à se factæ dare sciet,

Gleich dan auch zwarn das Cammer - Gericht seine h. l. Rechts - und Reichs - Constitutions - widerig applicirte Rationem pratenlæ rejectionis der Churfürstl. Seits eingewendeter Revision dem ertheilten Decreto Gravatoriali einfließen zu lassen / sich nicht entsetzen hat / ob seye solche in dieser so genanter Spolie und Summarischer Sachen unstatthafft.

Eben dardurch ist aber Sr. Churfl. Durchleucht und Dero Erzstift ein mit übrigen Hohen Reichs-Ständen gemeines Beschwär / und ewiges Præjudicium nochmalts zugefügt worden / indem eines theils denen Revisoren in der selbigen gebührender Cognition und Jurisdiction vorgegriffen worden / da auß mehr-angerühnten Kayserl. Declaration- und Sanctionen vorhin schon klärlich angewiesen sich befindet / daß nicht Se. Churfl. Durchleucht / sondern vielmehr die Gräfin von Virmond ein Spolium und straffbare Gewaltthat begangen habe / und anderen theils nach Lehr aller Rechts-Gelehrten und klarem Inhalt des Reichs-Abschieds vom Jahr 1654. §. 125. und 127. die Revisio in all denen Fällen / worin die Appellationes platz haben / zuzulassen ist.

Blum. tit. 79 n. 9.

Daß davon aber nun durchs Preißl. Cammer-Gericht alle Spolie- oder Possessorie-Sachen ohne einigen Unterschied / mithin unter diesem Vorwand gegenwärtige Sach auch außgeschlossen werden wollen / hätte man von so erleuchtetem Dicasterio nicht erwartet / da selbiges mehr-erwehnter maßen kurz vorhero ein anderes judicirt / anebens auch klar- und wortlich die Cammer-Gerichts-Ordnung part. 2. tit. 8. §. 9. & 10. in dergleichen Sachen die Appellationes mithin die Revisiones verstattet / und dieses die bewehrtest-Geist- und Weltliche Rechts-Gelehrte mit unwiederleglichem Fundament und Motiven behaupten /

Abbas Conf. 55. lib. 2. §. in cap. Cum ad sedem de rest. Spoliat. Tangit Casus, in quibus admittitur Appellatio in Possessorio etiam de Jure Civili.

Hart. Hartmanni bestättiget dieses mit folgenden sehr merckwürdigen und dahier wohl eintreffend in Formalibus, *Lib. 2. tit. 19. obs. 24. n. 5.*

Ego habui Casum, in quo hæres scriptus in testamento petit missionem ex L. fin. C. de Edicto Divi Adrian. Toll. comparuit ille, qui possedit Bona Testatoris, & coram Judice opposuit declinatoriam fori, quàm exceptionem Judex per suam interlocutoriam rejecit, à quâ excipiens appellavit, & coram Judice appellationis appellatus excepit contra talem appellationem, quia fuit in Judicio Possessorio, & in d. L. fin. Causa interposita, undè non sit admitenda &c. ego respondi: talem appellationem ab interlocutoriâ super Competentia Judicis latâ tanquam ex legitimâ Causâ factam

de

de Jure etiam Civili admittendam, & quod non sit sentiendum esse appellatum à remedio, d. L. fin. Et sic in possessorio &c.

Et ista est Doctrina Ang. in Conf. 46. & Conf. 88. ubi inquit: Licet non possit appellari à definitiva in possessorio, tamen potest appellari, à quâlibet interlocutoriâ latâ in dicto possessorio antè dictam definitivam, solches behaubtet gleichfals außführlich nebst vorgemelten Conf. seu Resp. Argent.

Cas. Contardus in Com. ad L. un. Si de mom. poss. lim. 5. pag. 298.

Et ibi in Addit. Lublerus.

Menoch. de Adip. poss. rem. 4. q. 99. n. 822. § 23.

Marant. de Ord. Jud. art. 2. part. 6. n. 308. und

Myns. cent. 6. obs. 13. n. 4.

Ratio est, quia gravamen illatum per talem interlocutoriam non est reparabile per appellationem à definitivâ, cum sit prohibitum ab eâ appellare, & ait Angel. hoc esse notatu dignum citans Innoc. in C. Significaverunt de testibus, welchem vorerwehnte

Mynsing. n. 8. und Marant. n. 13. ferner zusetzen:

Sed etsi missio in possessionem talis esset, quod missus interim lucraretur fructus, appellatio pariter licita est juxtâ

Ang. Conf. 252. § Affict. dec. 77.

Mehrere dergleichen Casus, worin in possessorio appellirt werden könne / seynd beyerwehntem *Maranta* zu verlesen.

Diejenige Rechts-Gelehrte aber / welche behaubten / quòd à Sententiâ in Causis Spolii, vel in possessorio latâ non appelletur, thuen vor allem supponiren und feststellen / quòd Sententia sit pronunciata à Judice Competente, absque vitio nullitatis, ac juxtâ Leges & Constitutiones Imperii, woran es dahier durchauß er-mangelet / selbige restringiren annebends ihre Meynung verschiedentlich / und zwar so viel die Causas Spolii betrifft / ist

ex Arg. L. un. C. Si de mem. poss. abzunehmen /

Quòd in Causa Spolii interdum appellatio admittatur, quando v. g. prout hic Sententia notoriè injusta, si Processus inordinatus, si Sententiæ latæ in possessorio difficilis futura sit in petitorio reparatio, wie solches bewehret

Brunnem. ad hanc Legem.

Mevius decis. 25. n. 9.

In Causis Possessorii limitiren die Rechts-Gelehrte ihre Mey-

nung dahin ferner : Si sermo sit de effectu suspensivo, secus verò quoad effectum devolutivum, nam Superior etiam in possessorio de Jure Sententiæ licet jam executioni traditæ cognoscere potest

Brun. ad dict. L. un. & plures ibidem allegati.

Welchem fast die mehreste im ersten Fall annoch dieses zugleich beyfügen :

Quando Causa est levis & modici præjudicii, secus autem si Sententia traheret secum effectum perpetuum, prout hic eo enim casu, quia tractatur de magno præjudicio, indistinctè appellari poterit etiam Jure Civili ad impediendam executionem, wie solches bey

Mynsing. cent. 6. obs. 13.

des mehreren zu sehen / dieser Meynung ist auch

Maranta de Ord. Jud. part. 6. Rub. Et quandoque appellatur secundo Actu. n. 307. & seqq.

Mev. part. 1. decis. 25.

Und ab *Andler. in Jurisp. lib. 2. tit. 3. inquires :*

Ex quibus omne dubium dissolvi poterit, quod nimirum appellatio admittatur, si Sententia Summariissimi non sit modici, sed magni præjudicii, si agatur de perdendâ possessione, si probatio petitorii est nimis difficilis, si Sententia traheret secum effectum perpetuum, si propter antiquitatem temporis non extarent documenta, sed totum fundamentum poneretur in solâ possessione, si alter in possessionem missus interim lucretur fructus, si Sententia evidentè sit injusta, si justa Causa proferatur ex quâ appellans se iniquè gravatum docere queat.

Auß welchen Ursachen dan auch *Mull. ad Struv. exerc. 50. lib. 49. tit. 13. n. 28. lehret /*

Quòd in specie in Causis Summariissimi possessorii Revisio locum habeat, si Sententia gravamen irreparabile, vel quod difficulter reparari potest, inferat, idque non solum à definitivâ, sed etiam ab interlocutoriâ.

Daß aber durch die anmaßliche Paritoriam plenam oder Sententiam à quâ Sr. Churfürstl. Durchleucht und Dero Erzstift auch gar gesamten Reichs - Ständen kein geringes / sondren gar grosses Beschwer und ewiges Præjudicium zugefügt worden / und wan oft erwehrte Kaiserl. Sanctiones, Declarationes & Sententiæ nur noch einiger maßen ihre Krafft und Bestand haben sollen / kein Spolium im mindesten von Höchstbesaater Sr. Churfürstl. Durchleucht / sonderen vielmehr von der Verwittibter Gräfin
von

von Virmond begangen / allenfals aber dieser Sachen Entscheid- und Aburtheilung nicht an das Cammer - Gericht gehörig / am wenigsten aber selbiges die Revision unstatthafft zu erklären / und dardurch denen Revisoribus vorzugreifen befügt gewesen seye / ist durch vorhergehendes klärlich und überflüßig angewiesen worden / mithin ergibt sich von selbst / daß die vom Cammer - Gericht anmaßlich angezogene Ratio im höchsten Grad unbefügt und unstatthafft / einfolglich widerrechtlich / nichtig / und ungültig / auch Reichs - Constitutions - widerig geurtheilet worden seye / und man das Abschen geführet habe / dardurch mehr - belobte Kayserl. Sactiones, Declarationes & Privilegia auf einmahl zu untergraben / umbzustürzen / und zu vernichten / zugleich auch dasjenige / so dardurch für billich und gerecht von so vielen Römischen Kayser- und Königen auch gesamtem Reich anerkannt / erklärt / und zum Besatz gestellet worden / einer Ungerechtigkeit zu beschuldigen / und als ein straffbares Spolium zu erklären / welcher Anmaßung / als dem Instrumento Pacis Westph. Art. 8. §. 1. besonders gerad widerstrebend / mithin zu gemeinem Reichs - Beschwer gereichend / aber von Sr. Kayserl. Majestät und gesamtem Reich keinesweegs nachzusehen / sondern in Zeiten vorzubiegen seyn wird / zumahlen dasjenige / so dermahnen gegen Se. Churfl. Durchleucht unternommen worden / gegen übrige Reichs - Stände vor und nach erfolgen dörfte.

Es will ansonst zwar durchgehends behauptet werden / daß nach Maaßgab des jüngeren Reichs - Abschieds die Revisio keinen Effectum suspensivum gewinnen möge / wodurch dan von übelgesinneten beygebracht werden dörfte / daß der Effectus suspensivus in dieser Sachen so weniger platzgreifflich seye / wo die von Sr. Churfl. Durchleucht eingewendete Revisio unstatthafft erklärt / und das Mandatum de exequendo bereits erkant worden ist / wan aber sothaner Reichs - Abschied mit Bedacht verlesen wird / so äufferet sich darauß / wie selbiger erstens erfordere / daß desfalls vom obsiegenden Theil annehmlich - und zureichige Caution gestellet werde / so dahier zu gleichmäßigem weiterem Beschwer Sr. Churfl. Durchleucht übergangen worden / so dan zum anderen und vornemblich supponiret dieser Reichs - Abschied in solchen Fällen judicirt / und die Revision gebetten zu seyn / worin des Cammer - Gerichts Jurisdiction unstreitig gegründet gewesen /

und von selbigem competenter denen Reichs- Constitutionen gemäß gesprochen worden / einfolglich kan derselb hierunter nicht eintreffen / sonderen es muß vielmehr in gegenwärtigem Fall ob- erwehnt- und hierunter weiter deducirender maßen der Inhalt des von denen Visitatoribus Camerae im Jahr 81. ertheilten / vom Magenhorst beygebracht- und vorangeführten Decreti platz greiffen / biß auf erfolgende Kayserl. und Reichs- Decision auch mit all- weiterer Erkantnuß / und Verfahren eingehalten werden / im- maßen dan solches gleichfalls mehrere Rechts- Gelehrte in Ter- minis bewehren und lehren /

Voet ad Digesta lib. 49. tit. 2. §. 13. saget /

Quòd Revisio gaudeat effectu suspensivo, si executio damnum irreparabile habeat, NB. veluti si Revisio petita sit, cum Exceptio Fori Declinatoria rejecta esset, allegando desuper Resp. Juris C. Holl. p. 3. vol. 2. conf. 104.

Et pendente Revisione ab interlocutoriâ non fieri debere execu- tionem censuit Senatus Pedemontanus in Causâ Abbatis Secusiae contra Ripolas pro Leida 1589. Idem quòque sentit

Reincking de Regim. Sac. & Eccles. lib. 2. class. 2. cap. 15. n. 31. se referendo ad Thesaur. lib. 2. quaest. for. 24.

Eandemque Sententiam in Causâ D. Marchionis Brandenburgi- ci late propugnavit

Author Cons. Argent. conf. 29. vol. 1. per totum.

Diese Lehr ist auch in offt- erwehntem Reichs- Abschied vom Jahr 1654. so wohl / als in gemeinen Rechten gegründet / cum Sententia ab incompetente Judice lata ipso Jure sit nulla,

Solches bezeugen nachfolgende Formalia des Reichs- Ab- schieds §. 122.

Beydenjenigen Nullitäten aber / welche incurabilem defectum auß der Person des NB. Richters / oder der Parthey / oder auß denen Substantialibus des Processûs nach sich führen / verbleibt es bey der Disposition der gemeinen Rechten / diese besagen nun sol- ches außtrücklich / auch mit klahren Worten / und zwarn unter anderen

L. 1. §. Hac autem verba. ff. Quod quisque Juris. &

L. 1. in princ. C. de Pedan. Jud. ac

Tot. tit. C. Si à non compet. Jud.

At ubi Causam arroganter ad suum Judicium incompetens trahit

Man-

Mandata cassatoria & inhibitoria impetrantur, & rescribitur die außgelassene Proceß aufzuheben und ferner nicht zu verfahren.

Sunt verba *Cochii* p. 1. c. 1. §. 7. ac ita in *Camera Imp.* observari testatur idem *Coch.* & *Roding. Com. t. 3. p. 11.*

Was nun das *Cammer-Gericht* gegen andere *Gerichter* recht zu seyn erkennet / und practicirt / solches muß selbiges gegen sich gleichfalls also auch gelten lassen; mithin *Er. Kayserl. Majestät* und denen *Reichs-Ständen* wider selbiges solcher gestalt zu verfahren unbenohmen seyn.

Nullitate enim oppositâ in *Judicio executionem Sententiæ de Jure* impediri, docent

Fran. Vivius op 551.

Myns. 4. observ. 64.

Guid. Papa decis. 50. p. 31.

Daß also auch bey dem *Cammer-Gericht* geurtheilet worden seye / bezeuget *Mag. in Com. O. C. P. 3. tit. 34.* mit folgenden *Formalibus*:

Sed quære si quis à *Sententiâ* appellat, deindeque in *Camera Appellatio* pronuntietur deferta vel non acceptetur, an etiam hoc casu citationem ratione nullitatis impetrare possim? Respondeo me non solum posse impetrare citationem, sed etiam illud proficere, ut executio eousque impediatur, donec super nullitate pronuntiatum sit, ita decisum in *Causâ Ferler contra Fabri.*

Et si notoria vel liquida sit nullitas, impedit executionem contra tres *Sententias conformes.*

Fachin. cent. 1. p. 216.

Imò quod plus est error adjectus in *Sententiâ* impedit executionem, ubi in continenti, prout hic, de errore apparere potest ex iisdem *Actis*, *Guido Papa* cit. q. 50.

Et hoc quidem inattento, quod à *Curiâ Parlamenti Delphinatus* non appelletur.

Notoria verò dicitur nullitas quæ prout in *Casu præsentis* ex *Actis* apparet, cum *Acta notorium* faciant.

Gail. 1. obs. 77. n. 2.

Daß nun gar auch die *Quære* la *Nullitatis* in *Possessorie-Sachen* nicht weniger / als in all-anderen *Statt* habe / lehret

Paris. Cons. 54. n. 4. lib. 3.

Grat. cons. 8. n. 44. lib. 2.

Afflic. decis. 283. n. 2.

Sen. Pedem. decis. 25. n. 22.

Baldus in sua Practica. fol. 109.

Und *Abbas in cap. Cum ad sedem de rest. Spol. wie Hart. Hartmanni anmercket /*

Einsfolglich werden die Cameral - Urtheile so unbedencklicher ab executione zu suspendiren seyn / da dardurch sonst Sr. Churff. Durchleucht / und Dero Erzstift / als wohl gesamten Reichs - Ständen ein Præjudicium perpetuum & per Sententiam etiam irreparabile zuwachsen würde /

Tali autem Casu per appellationem executionem in possessorio etiam impediri, docet cum aliis

Oët. Cacheranus decis. Pedemont. 23. n. 22.

Ac tunc Sententiæ executionem suspendi debere voluit

Bald. in L. cum qui duas circa. c. de Adult.

Et Paul. Cast. & Alex. in L. 4. §. condemnatum. ff. de re Jud. ut Tradit. Jas.

Menoch. in 1. resp. causa fin. n. 53.

Ubi inquit in simili facere Textum in L. 2. ff. de App. recip.

Imò quod plus est, si damnum est irreparabile Judici de facto etiam resisti posse inquit

Bart. in L. Si alius. §. Bellissime. ff. Quando vi aut clam.

Io. Asin. de Ind. praxi. §. 31. cap. 2. lim. 13. n. 2.

Et hinc quòque est, ut licet rei emphyteuticæ venditio, dummodo adsit illa clausula salvo consensu Domini, valere possit, attamen id in venditione alicujus munitæ arcis vel rei, quæ sinè magnâ difficultate recuperari non potest, locum non habeat, ut voluit

Bald. inc. 1. §. Hoc quòque col. pon. de success. &

Jas. in L. fin. C. de Iure Emph. ut latius ex

Iac. Menoch. nn. 54. & 55. refert Asinius loco citato. p. 346.

Indem nun hierauß klar erhellet / daß in untergebener Sach der Effectus suspensivus executionis auf alle Weiß von Rechtswegen Platz habe / so folget solches auch umb diemehr / da von des Cammer - Gerichts Recht - und Reichs - Constitutions - widerigem / nicht nur zu ewig - und unwiederbringlichem Sr. Churff. Durchleucht / und Dero Erzstifts / sonderen auch zu gemeinem gesamter Ständen / und des Reichs Beschwer gereichendem / mit

mithin in sich nichtigem / und davor durch den Westpfälischen Frieden nicht weniger als Kayserl. Wahl - Capitulationen vorher schon erklärtem Verfahren / bey vorwehrendem Visitations- und Revisions - Stillstand / an Se. Kayserl. Majestät und gegenwärtige Reichs - Versammlung der Recurs genohmen / solches auch durch ein von Sr. Ehrstl. Durchleucht an des Herrn Cammer - Richters Fürstl. Durchl. deßhalb besonders abgelassenes Schreiben besagtem Cammer - Gericht kund gemacht worden ist.

Inmaßen dan nicht allein mehrerwehnter maßen im Jahr 1581. schon die Visitatores des Cammer - Gerichts dieses in denen Reichs - Constitutionen gegründet zu seyn bezeuget / sondern anebens / ohne obgemelter in der Hoerdischer Sachen erlassener Kayserl. Rescripten und Befelcher abermahlige weilläuffige Erwähnung zu thuen / der Glorwürdigster Kayser Leopoldus ferner im Jahr 1701. in Sachen des Herrn Bischoffen zu Würzburg wider den Assessor Wigand allgerichtigst anerkannt / und dabey verordnet hat / daß das Cammer - Gericht in dieser Sachen / da gegen selbiges ins gesamt directè Beschwer geführt / und solches NB. als ein wegen der Consequenz gemeines Gravamen bey dem Reichs - Tag schon angebracht / die mehreste Stände auch ihre Displicenz darüber zu erkennen gegeben / und besagter Bischoff nicht ohngehört gelassen werden könnte / mit allem Verfahren biß auf anderweite Verordnung einhalten solle.

Es haben nicht weniger Se. Kayserl. Majestät im Jahr 1705. in Sachen des Herrn Bischoffen zu Münster / dessen Ohomb - Capitels / und Ritterschafft wider dasige Erbmänner denen Creyß - außschreibenden Fürsten befohlen / mit der Ihnen vom Cammer - Gericht auffgetragener Execution, biß auf einlangendes Reichs - Gutachten / einzuhalten / wordurch dan auch sothane Einhaltung auf 2. Jahr / umb inzwischen per Revisores sprechen zu lassen / vom Reich gleichfals beliebt worden ist.

Und als im Jahr 1735. die Herren Herzogen zu Sachsen - Meiningen und Eisenach bey dem Reich sich beschwäret / daß der Reichs - Hoffrath in einer mit dem Herrn Abten zu Fulda habender Rechts - Sach die Exceptionem Austregarum verworffen / auch dagegen weder Revision noch Restitutionem in integrum gestatten wolte / und dieses auf dem Reichs - Tag großes Ansehen gemacht / bereits auch in dem Ansag - Zettel gestanden / lieffen Se. Kayserl.

Majestät zu Vorbiegung eines führenden Reichs-Beschwähres durch Höchst-Dero Commission erklären / gar wohl leyden zu können / wan die Partheyen sich Arbitros Commissarios wöhlen wolten / welchen Vorschlag sich auch gemelte Herren Herzoge unter gewissen Bedingnüßen gefallen lassen ;

Mehrere dergleichen Präjudicia seynd bey dem v. Moser kürzlich / mit allen Umständen aber bey denen Reichs-Handlungen vorfindlich / welche man aber ins gesamt nicht / noch auch besagten v. Mosers obwohlen stattlich außgeführte Meynung allerdings und ohne Unterschied hierdurch anzunehmen oder zu behaupten vorhabens ist / dabeneben jedoch auch nicht ohnangemerckt lassen

N. 64. kan / die Vermög der Anlag sub N. 64. von Sr. Königl. Maj. in Pohlen und Churfl. Durchl. zu Sachsen auf das beym Preißl. Kayserl. Cammer-Gericht in Sachen v. Schlegel wider den Herrn Fürsten zu Anhalt-Cöthen erkantes Mandatum de exequendo loco partitionis im Jahr 1744. abgegebene Erklärung /

Wie man sich deßwegen genöthiget sehe mit der Execution vor der Hand noch anzustehen / weilen es notorisch / und also auch bey dem Cammer-Gericht nicht unbekant seyn könne / daß der zu exequirender Herz Fürst zu Anhalt-Cöthen in dieser die Jura Communia Statuum Imperii allerdings stark tangirender Sach den Recursum ad Comitua bereits würcklich ergriffen habe ;

Indem diese Sach bey dem Reichs-Tag in starker Bewegung stehet / und darüber nechstens zum Besten des Fürsten von Anhalt ein Reichs-Gutachten erfolgen dürfte.

Es haben gleichfals auch in reiffer Erwegung dieser und übriger vorgemelter Umständen und Rechts-Gründen Se. Churfl. Gnaden zu Mayntz, als ein deren Rechten nicht weniger / als deren Reichs-Constitutionen wohl erfahner und erleuchter Herz der Ihro vom Cammer-Gericht in gegenwärtiger Sachen per Mandatum de exequendo außgetragener Commission zu deferiren nicht nur Bedencken getragen / sondern auch daß diese Commission zu übernehmen auß verschiedenen wichtig- und erheblichen in das Publicum eingehenden Ursachen allerdings bedenklich seyn wolle / durch Ihren Agenten dem Kayf. und Reichs Cammer-Gericht per Recessum öffentlich erklären / und diese Erklärung ad Acta registriren lassen / wie solches obiger N. 64. beygefügter Recessus samt Chur-Mayntzischen Rescript bescheiniget.

Welchemnach man der gänzlicher Zuversicht gelebt / es würde
das

das Preißliche Cammer - Gericht mit ferneren beschwärtlichen Verfahren einzuhalten / mithin verdrießliche Weiterungen zu verhüten von selbst geneigt und bedacht gewesen seyn / es hat sich aber das Gegentheil / und daß mit anscheinendem besonderem Ge- rechtigkeit - oder Zuneigungs - Eiffer von einem Reichs - Stand auf den andern ohne abermahlige Beobachtung deren Reichs - Constitutionen das Mandatum de exequendo umbgeschrieben worden seye / geäußeret /

Dahero dan auch gleichwie Höchstbesagte Se. Churf. Dkt. recht- lich davor halten / anbey in vorgehender Deduction breiter vorge- stellt / und bescheinigt sich befindet / daß durch offft - erwehnte in vie- len Stücken h. l. Recht - und Reichs - Constitutionen - auch besonders Westpfälischen Friedens / und Kayf. Wahl - Capitulations - wide- rige / so dan Vermög deren in sich null - und nichtige Sententias re- jectorias summè privilegiati Fori Feudalis & Austregalis , nec non desuper interpositæ Revisionis nicht allein Höchst - Deroselb / Dero Herrn Nachfolger und Erbstift / sondern auch annebends gesam- ten Reichs - Ständen ein gemeinsames / grosses / ewiges / und irreparables / ja gar naturam Gravaminis Imperii gewinnendes Bes- schwär / Prajudicium und Nachtheil zugewachsen / das Cam- mer - Gericht dabey auch die Schrancken der ihm von Sr. Kayf. Majestät und gesamen Reichs - Ständen anvertrauter clausulir- ter blosser Justiz - Administration merklich überschritten / und nicht nur denen Revisoribus in derselbigen ungezweifelt allein competirender Cognition und Jurisdiction vorzugreifen / son- deren auch einer in die Potestatem Legislativam & Jus Majestatis einschlagender Jurisdiction sich anzumaßen / mithin gar in die Sr. Kayserl. Majestät und gesamen Reichs - Ständen allein gebüh- rend - und vorbehaltener Macht / Gewalt und Auctorität einzu- dringen / und diesen gleichsam noch Gesäße vorzuschreiben sich unterstanden habe / einfolglich höchst erforderlich seye / solchen des Cammer - Gerichts Anmaßungen bey Zeiten und ehe diese weiter einreißen / Ziel und Maaß zu setzen / so haben Se. Churf. Durchl. sich umb so mehr veranlaßet befunden / darüber an gegenwärtige allgemeine Reichs - Versammlung den vordeducirter maßen in denen Reichs - Grund - Gesäßen und beständiger Observanz ge- gründeten Recurs zu nehmen / und weiter zu affterfolgen / tragen auch zu Dero Hoch - und Löbl. Herren Mit - Ständen und deren Versammelten Vortrefflichen Rätthen / Botschaffter und Ge-

sandten das zuver sichte Antrawen / und gelangt solchemnach
 an Dieselbe das geziemende rechtliche Ansuchen und Gesinnen /
 oberwehnten Recht - und Reichs - Grund - Gesäß - widerigen Vor-
 gang wohl und reifflich zu erwegen / fort wegen des dabey obwal-
 tenden so wohl besonderen als gemeinen Interesse durch ein fürder-
 sambst abzufassendes Reichs - Gutachten bey Sr. Kayserl. Ma-
 jestät gesamter Hand dahin anzutragen / damit all - dasjenige / so
 ab Seiten des Kayf. und Reichs - Cammer - Gerichts bißhero in
 dieser Sachen anmaßlich unternommen und erkant werden wol-
 len / dem Westpfälischen Frieden - Schluß und Wahl - Capitula-
 tion gemäß / de plano sofort auffgehoben und vernichtet / demsel-
 ben aber in denen angewiesenen Schrancken der Justiz - Administra-
 tion nach Maaßgaab deren Reichs - Constitutionen sich zu halten /
 denen Revisoren gebührender Cognition, als wohl der in die Pote-
 statem Legislariam & Jura Majestatis einschlagender Jurisdiction
 mit Interpretation oder Extension sothaner Reichs - Constitutionen
 sich keineswegs weiter anzumassen nachrücklich eingebunden /
 und immittels alles weitere Unternehmen / wie es nach genohmie-
 nem / und besagtem Cammer - Gericht vorerwehnter maßen kund
 gemachtem Recursu ad Comitua die Reichs - Verfassung ohne-
 dem mit sich bringet / unterjaget / so dan zu Vordiegunger fernerer
 Weiterung und kostbahrer Rechts - Handelen durch einen allge-
 meinen Reichs - Schluß einmahl für all festgestellet werden möge /
 daß das Beneficium L. un. C. Quando Imp. in denen ad Forum Feu-
 dale, æquè ac Austregale gehörigen Sachen keine Statt habe /
 vielweniger die von denen solchem zuwider erlassenen Urtheilen /
 oder anderen Decretis Competentiæ interponirende Revisiones, un-
 ter was Vorwand es auch immer seye / zu verwerffen / oder unstat-
 haft zu erklären einiges Reichs - Gericht sich weiter anmassen /
 diese aber auch obgemelte von mehreren Römischen Kayser - und
 Königen denen Herren Erz - Bischöffen und Churfürsten zu Cölln
 und deren Erbstift zum Besten ertheilt - und bestättigte Sanctiones,
 Declarationes, Sententias & Privilegia, nach Maaßgab des West-
 pfälischen Frieden - Schluß / Cammer - Gerichts - Ordnung /
 Reichs - und Visitations - Abschieder / auch Kayserl. Wahl - Ca-
 pitulation, in Judicando, ohne die geringste willkührliche In-
 terpretations - oder Exceptions - Anmaßung / litterlich
 zu befolgen schuldig und gehalten
 seyn sollen. Folgen

Folgen

Die in vorgehender Deduction angezogene
Benlagen.

N. 1.

Lehen-Reverse Aleph von Honsler über erhaltene Belehnung
von Erzbischoffen Diederich mit dem Lehen Hulsdonck.

Anno 1435.

Ach Aleph van Honsler doin kunt also as der Erwürdige Furste und
Here Her Diederich Erzbischoff zo Colne, Herhouge zo Westfalen
ind zo Engern etc. myn Guedige Liebe Here mich in Entgeenwordicheit
synne Manne bekennt hait mit dem Huse zo Hulsdonck in dem Lande van
Kempen gelegen ind synne Zugehoere wie dat van dem versch. myne Gna-
digen Her ind synne Gestichte zo Leene roret na Lude synne Gnaden
Brieffs mit darop gegeben also bekenne ich dat ich dat versch. Leen van dem
versch. myne Gnadigen Her also zo Leene entfangen, ind synnen Gnaden
Huldonge ind Eyde gedaen ind lyfflich zo den Hilligen gesworen han
doin ind sweren oevermitz desen Brieff dat versch. Leen getruwelichen zo
verdienen ind zo vermannen des versch. myns Guedigen Her synne Nachko-
melinge ind Gestichts Beste zo werven ind Argste zo waruen ind zo kerer
na myne Macht ind fort zo doin as eyn Man synne Heren schuldich es zo
doin oin Arglist beheltlich auch dem versch. myne Guedigen Heren synnen
Nachkomelinge ind Gestichte hys, ind vort yderman synne Rechten an versch.
Leen Gude, ind han dis zo Getzuge ind ganher Stedicheit myn Segel heran
gehangen ind han wir gebeden Arnt van Honsler ind Daim van dem Bon-
garde dat sy dis zo noch mere Stedicheit hre Segele by dat myn an desen
Brieff zo Getzuge hangen hant des wir Arnt van Honsler ind Daim van
dem Bongarde versch. bekenne wair zo syn ind unse Segelen umb beden willen
Aleph van Honsler versch. by dat synne an desen Brieff hangen. Datum
Anno Dni Millesimo quadringentesimo vicesimo quinto Feria quarta post
Dnicam Exaudi.

(L. S.) Pro Concordantia subscripsit Consilii Electoralis
Aulici Colonienfis Secretarius

J. Keiffen m.pp.

N. 2.

Extract Lehen-Brieffs Churfürsten Herman
Für Goswin Hunslar de 1531.

Wir Herman &c. Thun kunt und bekennen gegen aller men-
niglich dwyle das Huse Hulsdonck mit seine Zu und Zugehörung
von unsern Bursaren oder Uns ein lang Ziet widder unsers Bur-
saren

faren und unser usgangen Warnung unentfangen verbleuen derhalb solich Lehen als verfallen geachtet, Wir auch dasselb als der Lehenher an Uns zu schlagen oder eynen andern unsers Gefallens damit zu belehnen gut Zugebetten, ydoch umb besondere Verbethe unsers lieben getreuwen Goiswin Hunslers Fruntschafft und getreuwe Dienste, so er Uns und unsern Stifft hinfurter doin fall kan und mag haben Wir usj besondern Gnaden demselben Goiswin solich Lehen widerumb zugestalt, Inen in Bywesen unser Man hernageschrieben damit gnediglich beleenet, und beleenen in Krafft dieß Brieffs ic.

Pro Concordantia subscripsit Consilii Electoralis
Aulici Colonienfis Secretarius

J. Keiffen m.pp.

N. 3.

Extract Lehen-Brieffs Churf. Johan Gebhard

Für Albrecht von Honslaer de 1562. 21. Junii.

Wir Johan Gebhardt von Gots Gnaden erwolter und bestettigter Erzbischoff zu Eöln, thun kund und bekennen, daß Wir Unseren lieben getreuwen Albrechten von Honslar mit dem Haus Hulsdunck mit allem seinem Zugehör gnediglich belehent haben und belehnen in Krafft dieß Brieffs in allermaassen solich Lehen von Uns und Unserem Stifft zu Lehen rüret und etwan Goswin von Honslar ihigen Lehentragers Vatter das von Unseren Vorfaren zu Lehen empfangen und getragen ic.

Pro Concordantia subscripsit Consilii Electoralis
Aulici Colonienfis Secretarius

J. Keiffen m pp.

N. 4.

Extract Lehen-Brieffs Churfürsten Salentin

Für Cunegund von Weels de 1573. 5. Martii.

Wir Salentin von Gottes Gnaden erwolte zu Erbischoven zu Eölln ic. Thuen kund und bekennen, daß Wir Unseren lieben getreuwen Christoffer von Honslar zu Schackum als Bollmächtigen und zu Behueff Unser lieben Besonderinnen Cunigunden von Weels, davon er Uns gnugsam Gewalt uffgelegt, gnediglich belehent haben und belehnen in Crafft dieß Brieffs mit dem Haus Hulsdunck mit allen seinem Zugehör in allermaassen solch Lehen von Uns und Unserem Stifft zu Lehen rüret und etwan Albrecht von Honslar dasselbig von Unseren Vorfaren zu Lehen getragen und gedachter Cunigunden seiner Schwester Tochter in seinem Testament mit Unser Verwilligung gegeben und überlassen. Wir haben auch daruff von gemeltem Christopher von Honslar gewöhnliche Huldung und Andt empfangen, Uns, Unseren Nachkommen und Stifft getrew und hold zu seyn: solch Lehen getrewlich zu verdienen und zu vermannen, Unser Bestes werben, Argst warnen und kehren nach aller Macht und vort alles, das ein getrewer Mann seinem Herrn schuldig und pflichtig ist, thuen soll ohne Arglist und Gefarde ic.

Pro Concordantia subscripsit Consilii Electoralis
Aulici Colonienfis Secretarius

J. Keiffen m.pp.

N. 5.

N. 5.

Extract Lehen-Brieffs Churfürstens Ferdinand

Für Arnold von Wachtendonck de 1615. 2. Aprilis.

In Gottes Gnaden Wir Ferdinand Erzbischoff zu Cöln ꝛc. thun kund und bekennen, was massen Uns Unser Amtmann zu Kempen, Rath und lieber getrewer Arnold von Wachtendonck zum Broich vor sich und seines verstorbenen Bruders Johan von Wachtendonck nachgelassene Sohn unterthenigst angesuchet und gepetten, sei mit dem Haus Hulsdonck und allem seinem Zubehöir zu belehnen: Ob nun wohl darbei allerhand Bedencken vorgefallen sei; So haben Wir jedoch obgemelte Arnolden von Wachtendonck vor sich und seines Bruders Sohn, umb der getrewen Dienst willen, so er, sein Bruder und Vorfahr Unserem Erbstift geleistet und ferner zu leisten begeren und willig sein, die Gnad erzeigt und innen mit obgemeltem Lehen gnedigst belehent, und belehnen innen in Crafft dieses Brieffs, in allermaassen solches von Unserem Erbstift Altershero zu Lehen rüret, und empfangen worden ist, Wir haben auch daruff von gemeltem Arnolden von Wachtendonck gewöhnliche Huld und Andt empfangen, Uns Unseren Nachkommen und Stift getrew und hold zu sein, solch Lehen getrewlich zu verdienen, und zu vermannen, Unser Bestes zu werben, Argst zu warnen und zu keren nach aller Macht, und vort alles zu thun, was ein getrewer Mann seinem Herrn zu thun pflichtig ist, ohne Gefard und Argelist ꝛc.

Pro Concordantia subscripsit Consilii Electoralis
Aulici Colonienſis Secretarius

J. Keiffen m.pp.

N. 6.

Extract Lehen-Brieffs Churfürstens Joseph Clement

Für Adolph Bertramem Freyherrn von Wachtendonck

de 11. 7bris 1693.

In Gottes Gnaden Wir Joseph Clement Erzbischoff zu Cöln ꝛc. Thuen kund und bekennen hiemit, daß Wir auf heut dato in Gegenwart Unserer Mannen von Lehen hernach geschrieben, Unseres Revisions- Gerichts- Procuratoren und lieben Getrewen Jacoben Crevelt als Bevollmächtigten des Edelen Unseres Cammerern und Amtmann zu Kempen und Oedt lieben getrewen Bertramem Freyherrn von Wachtendonck zur Hulsdunck mit Unserem und Unseres Erbstifts Haus Hulsdunck sambt allen dessen Zubehöir gnädigst belehnt haben, wie Wir hiemit belehnen, inmassen darauff Uns ernelter Bevollmächtigter im Nahmen gedachten Freyherrn von Wachtendonck gewöhnliche Gelübd und Andt gethan, Uns Unseren Nachkommen und Erbstift trew gehorsam und gewärtig zu seyn, Unseren und desselben Nutzen zu befürdern, Schaden und Nachtheil aber zu wahrnen und vorkommen zu helfen, und sonderlich berührtes Lehen getrewlich zu verdienen und zu vermannen, und fort dasjenige zu thun, so ein getrewer Lehenmann seinem Lehen-Herrn, der Lehenhalber zu thun schuldig, vorbehaltlich doch Uns, Unserem Erbstift und fort Jederman seines Rechtens.

Pro Concordantia subscripsit Consilii Electoralis
Aulici Colonienſis Secretarius

J. Keiffen m.pp.

N. 7.

Lehen-Brieff Churfürsten Clement August
Für Herrn Grafen von Virmond de 17. Julii 1724.

Wen Gottes Gnaden Wir Clement August Erzbischoff zu
Cöln etc. (Tit. tot.) Thuen kund und bekennen hiemit gegen Männig-
lichen, daß Wir heut dato unten gemelt in Gegenwart Unserer
Mannen von Lehen hernach geschrieben, Unseren Geheimen Rath und Hof-
raths-Präsidenten, auch Amtman zu Kempen und Oedt Ambrosium Fran-
ciscum Fridericum Christianum Grafen von Virmond mit dem mit Unseres
Herrn Vetteren und negsten Vorfahren am Erbstift Josephi Clementis
Gottseel. Andenckens Bewilligung von der Frauen Anna Elisabeth Cathari-
na geböhrener von Wachtendonck verheyratheter von Bodden anerkaufften
Hauß Hulsdunck, allermassen solches von Uns, und Unserem Erbstift-
Lehen rührig ist, und besagter von Wachtendonck verstorbener Vatter
Adolph Bertram Freyherr von Wachtendonck zur Hulsdunck und dessen
Vor-Estern von Unseren Vorfahren am Erbstift zu Lehen empfangen und
besessen haben, hinwieder gnädigst belehnet, auch darauf von ihme die ge-
wöhnliche Gelübde und Nydt empfangen haben, solches Lehen getrewlich zu
verdienen, und zu vermannen, Unser, Unser Nachkommen und Erbstifts
Bestes zu werben, Arges zu wahren, und fort dasjenige zu thuen, was ein
getrewer Lehenmann seinen Herrn zu thuen schuldig und pflichtig ist, ohne
Gefährde und Arglist, vorbehaltlich jedoch Uns, Unseren Nachkommen
und Erbstift, fort Männiglich sein Recht an diesen vorgeschriebenen Lehen,
dessen zu Urkund haben Wir Unser Insiegel an diesen Brieff wissentlich thuen
hängen. Geben und belehnet in Unser Residenz-Stadt Bonn den 17ten Tag
Monaths Julii 1724ten Jahrs, hierüber und an seynd gewesen als Manne
von Lehen die Ehrsam- und Hochgelehrte Unsere Geheime Räte und respo-
sive Cansley- und Lehn-Directores liebe getrewe Joh. Marx Schönhoven
und Christian von Kempis.

Vt. J. M. Schönhoven.

G. J. Dierna.

Pro Concordantia subscripsit Consilii Electoralis
Aulici Coloniensis Secretarius

J. Keiffen m.pp.

N. 8.

Sententiæ, Sanctiones, & Declarationes Impe-
riales quoad Feuda Coloniensia.

Wir Leopold von Gottes Gnaden Erwählter Römischer
Kaysler, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs in Germanien zu Hun-
garn, Böhmen, Dalmatien, Croatien, und Slavonien Kö-
nig, Erb-Herkog zu Oesterreich, Herkog zu Burgund, und Brabant,
zu Stayr, zu Kärnten, zu Crain, und Luxemburg, zu Wirtemberg,
Ober- und Nieder-Schlesien, Fürst zu Schwaben, Marggraff des Heili-
gen Römischen Reichs, zu Burgaw, zu Mähren, Ober- und Nieder-
Lausnitz, Gefürster Graff zu Habsburg, zu Tyroll, zu Pfierd, zu Ky-
burg, und Gröts, Landgraffin Elßas, Herz auf der Windischen Marck,
zu Portenaw und Salms etc. etc. etc.

Beken-

Bekennen öffentlich mit diesem Brieff, und thuen kund allermänniglich, daß Uns der Hochwürdig, Durchleuchtig, Hochgebohrner Maximilian Henrich, Erzbischoff zu Cölln, des Heiligen Römischen Reichs durch Italien Erbskanzler Bischoff zu Lüttich und Hildesheim, Probst zu Bergtesgaden, und Stabel, Pfalzgraff bey Rhein, in Ob- und Nieder-Bayeren, auch der Oberen Pfalz Herzog ꝛc. Unser Lieber Vetter und Churfürst, in Unterthänigkeit und glaubwürdiger Form vorgebracht unterschiedliche Privilegia, so von Sr. Pden Weiland Unserm Hochgeehrten Vorfahren am Reich Römischen Kaysern, und Königen Alberto, Carolo Quarto, Maximiliano Primo, und Rudolpho Secundo Glorwürdigsten Andenkens dessen Vorfahren am Erbstift Cölln ertheilt, confirmirt, und bestättiget worden, welche von Wort zu Worten hernach geschrieben stehen, und also lauten:

Nos Albertus Dei Gratiâ Romanorum Rex semper Augustus ad univerforum Sacri Imperii Fidelium notitiam volumus pervenire, quod Anno Domini Millesimo Ducentesimo nonagesimo nono, Indictione undecima, decima Kalendas Martii Nobis apud Opidum Pigelben pro Tribunali Sedentibus, per Venerabilem Wickboldum Archiepiscopum Coloniensem Principem nostrum Charissimum sententialiter quaesitum fuit, utrum Filia in bonis feudalibus Jure hæreditario suis Parentibus succedere possit vel non, quod ibidem per Principum, Nobilium, Ministerialium & Militum tunc nostro astantium Consistorio, Sententiam extitit diffinitum, quod nulla Filia vel Mulier possit in bonis feudalibus succedere, nisi de Plenariâ voluntate Domini Feudi & Consensu, Nos itaque hujusmodi Sententiam tanquam legitimè diffinitam, & a prædictis Principibus Nobilibus laudatam & approbatam Auctoritate Regiâ confirmamus, dantes has nostras Litteras nostræ Majestatis Sigillo sigillatas, in dictæ Confirmationis testimonium super eo, datum die, Anno, Indictione superius annotatis, Regni vero Nostri anno primo:

Wir Rudolff der Ander von Gottes Gnaden erwählter Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien, zu Hungarn, Boheimb, Dalmatien, Croatien, und Schlabonien ꝛc. König, Erz-Herzog zu Oesterreich, Herzog zu Burgundt, zu Brabant, zu Steyr, zu Kärnten, zu Crain, zu Rußenburg, zu Württemberg, Ober und Nider Schlessien, Fürst zu Schwaben, Marggrave des Heiligen Römischen Reichs, zu Burgaw, zu Mähren, Ober und Nider Laußnitz, GEFÜRSTER Graff zu Habsburg, zu Tyroll, zu Pfird, zu Kyburg und zu Görz ꝛc. Landgrave in Elßas, Herz auf der Windischen Mareck, zu Portenaw und zu Salins ꝛc. Bekennen für Uns und Unsere Nachkommen am Reich öffentlich mit diesem Brieff, und thuen kund allermänniglich, daß Uns der Ehrwürdig und Hochgeborn Ernst, Erzbischove zu Cölln, des Heiligen Römischen Reichs durch Italien Erbskanzler, Bischoff zu Lüttich, Administrator der Stift Hildesheimb, Münster, Freysing und Stabul, Pfalzgrave bey Rhein, Herzog in Ober- und Nidern Bayeren, Unser Lieber Vetter und Churfürst, einen Declaration-Brieff von Weiland Unserm Geliebten Herren und Vorfahren am Reich, Kayser Carln dem Vierten, Lobseeligster Gedächtnuß, wegen der Lehen, welche von Sr. L. und dem Stift daselbst zu Lehen rühren, ausgegangen, in glaubwürdigem Schein furbringen lassen, so hernach von Wort zu Wort also lautet:

Carolus Quartus Divinâ favente Clementiâ Romanorum Imperator semper Augustus, & Bohemiæ Rex. Notum facimus tenore præsentium Vniverſis. Dignum æſtimat Imperialis generoſa Sublimitas, & utique glorioſum, ſi pro Eccleſiarum Inſignium & Principalium Membrorum Imperii, Horum præcipuè, quorum ſincera fides & prompta devotio probatis Operum Indiciis, Perſonas & Res, Cæſareis obtulerunt obſequiis, & conſtanter offerre non deſinunt propriis ſumptibus, periculis & jacturis, Libertatibus, Honoribus, & Juribus Conſervandis ſolicitudinem noſtram apponimus, & Eorum Indemnitatibus favorabiliter providemus ſanè Venerabiliſſi Friderici Sanctę Colonienſis Eccleſię Archi-Epiſcopi, Sacri Imperii per Italiam Archi-Cancellarii, Principis & Conſanguinei noſtri Chariffimi relatione didicimus, quod dum nonnullos ſuos, & Eccleſię Colonienſis Nobiles Caſtrenſes, Vaſallos & Subditos, qui bona ab Eiſdem Archi-Epiſcopo & Eccleſiâ in Feudum ſine medio habent, tenent & poſſident, *non relictis legitimis poſt ſe Heredibus Maſculis de ſuis Corporibus procreatis* ab hac luce migrare contingat, & undetam Feuda quàm Bona hujusmodi ad Archi-Epiſcopum, qui eſt, vel pro tempore fuit, & Colonienſem Eccleſiam ſupradictam tanquam ſuum verum Dominum, & naturale Dominium tam de Jure quàm etiam Conſuetudine abſolutè & liberè devolvi noſcantur. Tamen decedentium talium nonnulli Conſanguinei aſſerentes ſe proximiores defunctorum *Heredes Feuda & Bona talia ſibi de factò uſurpare præſumunt, ſe de ipſis temeritate propriâ introumittunt & eadem detinent occupata* in dictorum Archi-Epiſcopi & Eccleſiæ Colonienſis præjudicium non modicum & jacturam, & unde Serenitati noſtræ humiliter ſupplicavit, quatenus ſibi in & circa præmiſſa de opportuno dignaremur remedio providere; Noſ itaque rationabilibus ſuis moti precibus præſertim ad omnem dubietatis ſcrupulum in talibus ex nunc in antea tollendum e medio & ut Eccleſia Colonienſis prædicta in ſuis Libertatibus & Juribus illæſa perſiſtat, animo deliberato non per Errorem aut improvidè ſed ſano Principum, Comitum, Baronum & Procerum noſtrorum & Imperii Sacri Fidelium Communicato Conſilio de certâ ſcientiâ & Imperiali noſtræ Plenitudine Potèſtatis decernimus, iancimus, & etiam præſentibus declaramus, quod decedentibus Vaſallis Nobilibus Caſtrenſibus & Subditis quibuſcunque *legitimis Heredibus Maſculis de ſuis procreatis Corporibus non relictis*, quorum bona ab Archi-Epiſcopo & Eccleſia Colonienſi in Feudum dependerunt univerſa & ſingula bona hujusmodi, etiam Civitates Oppida, Fortalitia vel Caſtra ſint, vel aliis in quibuſcunque Poſſeſſionibus, Reditibus Juribus ſeu Bonis exiſtant addictos Archiepiſcopum qui eſt, aut qui pro tempore fuit, ac Colonienſem Eccleſiam *ipſo factò devoluta fuiſſe aut eſſe*, & ad Eiſdem Archi-Epiſcopos & Eccleſiam pertinuiſſe de jure & legitimè abſolutè & liberè pertinere debere, quodque quilibet Archi-Epiſcopus Colonienſis exiſtens pro tempore nunc & in perpetuum ſe ſuo & Eccleſiæ ſuæ nomine de Feudis & Bonis hujusmodi cum eorum pertinentiis, quoties id contigerit ut præfertur, *Authoritate propriâ indilatè introumittere*, poſſeſſionem eorum ſine impedimento, renitentiâ & contradictione hominis, cujuſcunque & *absque Cognitione, Sententiatiſſione, ſeu Deciſione alterius Juris terrarum conſuetudine, qua in hac parte cenſenda eſt potiùs corruptela*, ac ſine alio quocunque colore ſeu imaginatione quaſiſis apprehendere & tenere liberè & abſolutè poſſit & valeat, ac eadem in Suos & Eccleſiæ ſuæ uſus beneplacitos convertere, prout cuilibet Eorum videbitur expedire; Decernentes ex nunc invalidum, irritum & inane, ſi ſecus à quoquam quidquam in contrarium fuerit

fuerit attentatum, Volumus tamen, & presentibus decernimus, & etiam declaramus, quod Virtute presentis Decreti & Imperialis Declarationis Feuda Insignia, videlicet Principatum, Ducatum & Comitatum Antiquorum nullatenus dismembrentur, sed in antiquis suis Juribus & Consuetudinibus perseverent. Nulli ergo omnino hominum liceat hanc Imperialis Decreti & Declarationis paginam infringere, aut Ei quovis ausu temerario contraire, sicut indignationem Cæsaream & penam quinquaginta Marcarum *Auri puri*, quam quilibet contrafaciens toties quoties contrafecerit, eo ipso se noverit incurrisse, voluerit evitare, quarum medietatem Imperiali Erario nostro, residuam verò partem Archi-Episcopo Colonienſi, qui pro tempore fuit, irremissibiliter volumus applicari. Presentium sub Imperialis nostræ Majestatis Sigillo testimonio Litterarum. Datum Confluentiæ, Anno Domini Millesimo trecentesimo septuagesimo secundo, Indictione decima Pridie Nonas Julii, Regnorum Nostrorum Anno vicesimo sexto, Imperii verò decimo octavo.

(L.S.)

De Mandato Domini Imperatoris

Nicol. Camericens. Pptus,

Und Uns darauf demütiglich angerueffen und gebetten, daß Wir als Regierender Römischer Kaiser Seiner Lieb solchen Declaration Brieff widerumb zu erneuern, zu confirmiren und zu bestätten, auch in etlichen Clausulen ferners zu declariren und zu extendieren gnediglich gerueheten, des haben Wir angesehen solch Sr. L. demütig Pitt, auch die angenehmen getrewen nützlich und erspriesslichen Dienst, so Sr. L. Vordern und Sein Lieb selbst Unnsern Lößlichen Vorfahren miltler Gedächtnuß, auch Uns und dem Heiligen Reich offit und vilfältigerzeigt und bewisen haben, Sein Lieb noch täglich thuet: und in künftige Zeit Uns, dem Heiligen Reich, und Unnsern Lößlichen Haus Osterreich zu laissen urpfechtig ist, auch wolthuen mag und solle, und darumb mit wolbedachtem Mueth, gueztem zeitigen Rath und rechten Wissen, demselben Unnsern Lieben Vetter und Churfürsten zu Cöln oheinverleibten Declaration Brieff gnediglich ernwert, confirmirt und bestättiget, erneuern, confirmiren, und bestättigen auch denselben Seiner Lieb hiemit auß Römisch Kaiserlicher Macht Vollkommenheit und in Krafft dieses Brieffs, mit dieser fernern Erleutterung, Declaration, und Extension, daß alle Lehen, so Anfangs bey Männlichen Stamm gewesen, hinführo mit nichten verändert noch etwa deficiente Lineâ Masculinâ die Weibs Persohnen oder von ihretwegen ihre Männer damit belehut werden, sondern solche Lehen in alweg bey ihrer Ursprunglichen Natur verbleiben, auch welcher Lehen Mann sein Lehen, wann es durch Absterben des Lehen Herrn oder Lehen Mans sich erlediget innerhalb Jahr und Tag, wie zu Recht die Renovation Investituræ nicht suecht und bittet, ipso facto sein Lehen verwurckt und verfallen haben soll, und was wir sonst von Recht und Billigkeit wegen daran zu confirmiren und zu bestätten haben sollen und mögen, Unnd mainen, sehen, und wollen, daß mehrermeltß Unnsers Geliebten Herrn und Vorfahrn Weiland Kaiser Carl des Vierten Declaration Brieff in allen und jeden seinen Puncten, Clausuln, Articuln, Inhalt und Mainungen und Begreiffungen sambt obgesetzter newer Declaration und Extension mechtig und crefftig seyn auch steth vest und unverbruchlich.

lich gehalten und volnzogen werden solle, und gebiethen darauff allen und jeden Churfürsten, Fürsten Geistlichen und Weltlichen Prälaten, Graven, Freyherrn, Freyen, Herrn, Rittern, Knechten, Landvögten, Hauptleuthen, Bisdomben, Pflegern, Berwesern, Vögten, Amptleuthen, Landrichtern, Schultheissen, Burgermeistern, Richtern, Rätthen, Burgern, Gemeinden und sonst allen andern Unsern, und des Heiligen Reichs Underthanen und Getrewen, was Burden, Stands oder Wesens die feindt, und insonderheit des Erbstifts Cölln Lehenleuthen und Underthanen ernstlich und vestiglich mit diesem Brieff und wollen, daß Sy mehrer nanten Unsern Lieben Vettern und Churfürsten, und Seiner Lieb Nachkommen am Stiff bey mehrangeregtem Kaiserlichen Declaration Brieff, und dieser Unserer Kaiserlichen Confirmation und Bestettigung nit irren noch hindern, noch des jemandt andern zu thun gestatten in kein Weis noch Weeg, als lieb einem jeden sey, Unser und des Reichs schwere Ungnadt und Straff, und darzu Pöden in vorgemelt. Unser Herrns Vorfahrn Kaiser Carl des Vierten Declaration Brieff begrieffen, zu vermeiden, die ein jeder, so oft er freventlich hierwider thete Uns halb in Unser und des Reichs Cammer, und den andern halben Thail oftbenantem Unsern Lieben Vetter und Churfürsten zu Cölln und Seiner Lieb Nachkommen am Stiff unnachleslich zu bezahlen verfallen sein solle. Mit Urkunt diß Brieffs besigelt mit Unserm Kaiserlichen anhangenden Insigel, geben auf Unserm Königlichem Schloß zu Prag, den letzten Tag des Monats Decembris nach Christi unnsers lieben Herrn Erlösers und Seeligmachers Gnadenreichen Gebuert sechszehn hundert und im fünfften, Unserer Reiche des Römischen im ain und dreyßigsten, des Hungarischen im vier und dreyßigsten und des Beheimbischen auch im ain und dreyßigsten Jahren.

Rudolff.

(L. S.)

R. Coradutzi.

*Ad Mandatum Sacrae Caesaricae
Majestatis proprium*

Anton Hannewaldt.

Pro Concordantia subscripsit Consilii Electoralis
Aulici Colonienfis Secretarius

J. Keiffen m.pp.

Und Uns darauff obgedachtes Churfürsten zu Cölln Vbdn unterthänigst angeruffen, und gebetten daß Wir als jetzt Regierender Römischer Kayser gnädigst geruheten Ihre obinserrirte Concessiones und Privilegia mit der ausdrücklichen gnädigsten Erklärung zu confirmiren, und zu bestättigen, daß wegen Possession der Lehen, welche etwa Sie oder Ihre Vorfahren am Erbstiff nach offen kündig erloschenem Mann Stamme des verstorbenen Vassalli für dem mit Ihres Rheinischen Erbstifts Ritterschafft und Lehen Leuten, im Jahr Sechszehn hundert neun und fünffzig ergangen und beliebten Lehen Vertrag auß Veranlassung und in Krafft obeiuerleibten Privilegii in Besiß genommen, keinesweges die Töchter oder Weibliche Anverwandten des abgelebten Vassalli gedachter Possession halber sich zu widersehen, noch Mandata & Citaciones aufzubringen besüßt seyen.

Daß

Daß Wir dennmach angesehen, solcher Sr. Ebdn demüthige Bitt, auch die angenehme, getreue, nützliche und erspriessliche Diensten, so Dero Vorfahren, und Sie selbstn Unsern Löbl. Vorfahren, auch Uns selbstn und dem Heil. Römischen Reich oft- und vielfältig erzeigt und bewiesen haben, Sr. Ebdn noch täglich sehr rühmlich thuen, und ferner zu thuen erbietig seynd, auch wohl thuen mögen und sollen, und darumb mit wohlbedachtem Rath, gutem Rath, und rechtem Wissen denselben Unserm Lieben Vettern und Churfürsten zu Cölln oheinverleibte Concessionen und Privilegia in allen ihren Punkten, Articulen, Inhalt, Meyn- und Begreiffungen, als Römischer Kayser gleicher gestalt, gnädiglich erneueret, confirmirt und bestättigt, erneueren, confirmiren und bestättigen Sr. Ebdn dieselbe auch also von Römisch. Kayserl. Macht, Vollkommenheit wissentlich in Krafft dieses Brieffs, und meinen, setzen, und wollen, daß obbegriffene Concessionen und Privilegia in allen ihren Worten, Punkten, Clausulen, Meyn- und Begreiffungen, als oblautet, kräftig und mächtig seyn, stett, fest und unverbrüchlich gehalten, und vollenzogen werden, und Sr. Ebdn hinführo wie bisshero sich derselben nach allem ihren Inhalt erfreuen, genießen sollen und mögen, von allermänniglichen unverhindert, doch salvo Re-cessu so obgedachter maßen mit denen Lehen- Leuthen Anno sechszehn hundert neun und fünffzig getroffen worden, und gebiethen darauff allen und jeden Churfürsten, Fürsten, Geistlichen, und Weltlichen, Prelaten, Grafen, Freyen- Herren, Rittern, Knechten, Land- Boigten, Hauptleuthen, Vice- Domben, Boigten, Pflegern, Berweesern, Ambtleuthen, Land- Richtern, Schultheissen, Bürgermeistern, Richtern, Rätthen, Bürgern, Gemeinden, und sonst allen anderen Unseren, und des Reichs Untertanen und Getreuen, und insonderheit des Erbstifts Cölln Lehen- Leuthen und Untertanen, was Würden, Stands oder Wesens die seynd, ernst- und festiglich mit diesem Brieff, und wollen, daß sie oftgedachtes Churfürsten zu Cölln Ebdn und Dero Nachkommen am Erbstift bey ob- inserirten Concessionen und Privilegien, und dieser Unser darüber ertheilten Confirmation und Bestättigung gänzlich bleiben, sie deren ohne Irrung oder Eintrag ruhlich freuen, gebrauchen, und genießen lassen, darwider nicht bekümmern, anfechten, oder beschwären, noch das jemand anders zu thuen gestatten, in keine Weis, als lieb einem jeden seye, Unsere und des Reichs schwäre Ungnad und Straff, und darzu die in obinserirten Con- cessionen und Privilegien einverleibte Pden, nemlich fünffzig Marck Lötthi- ges Golds zu vermeiden, die ein jeder, so oft er freventlich hierwider thäte, Uns halb und in Unsere und des Reichs Cammer, und den anderen halben Theil demselben Unserem Lieben Vettern und Churfürsten zu Cölln und Sr. Ebdn Nachkommen am Stift, unnachlässlich zu bezahlen, verfallen seyn solle, mit Urkund dieses Brieffs besiegelt mit Unserem Kayserl. anhangendem Ju- siegel,

siegel, der geben zu Laxemburg den anderen Tag Monats Junii nach Christi
unserer lieben Herrn und Seeligmachers Gnaden, reichen Geburt im sechs-
zehn hundert zwey und achtzigsten, Unserer Reiche des Römischen im vier-
und zwanzigsten, des Hungarischen im sieben und zwanzigsten, und des
Boheimischen im sechs und zwanzigsten Jahre.

Leopold.

Ad Mandatum Sacrae Caesareae Majestatis proprium.

Vt. Leopold Wilhelm Graff zu Königsegg.

(L. S.)

Martin Menfshengen.

Registrat. & collat.

Johan Eisenmann Registrat.

*Pro Concordantia subscripsit Consilii Electoralis
Aulici Colonienfis Secretarius*

J. Keiffen m.pp.

N. 9.

Deprecation des Virmondischen Mandatarii und Renth-
Meisteren Wullenwebers.

Extract desselben sueßfälligster Vorstellung de 5ta Februarii 1745.

So viel dieses letztere betrifft, so habe daher die eingelegte Protestation
aus ohngnugsamen Begriff vor nöthig erachtet, weil die in der
abschriftlich neubehender Vollmacht der Bewittibter Frau
Gräffin von Virmond von einer Modification nichts enthalten, nachdem
aber auf eingehohlte nähere Nachricht gedachte Frau Gräffin mein obiges
Verfahren völlig disapprobiret, mithin dasjenige, was auf Ew. Churfl.
Durchleucht gnädigstem Befehl geschehen, devotest veneriret, auch gegen
den von Höchst, Deroselb als Lands, und Lebens, Herrn vollzogenen
Actum apprehensæ possessionis etwas in den Weeg zu legen nicht gedendet,
so deprecire sueßfälligst den von mir auf Obunwissenheit gethanen Passum.

Concordat cum Originali.

J. T. Broel Regift. m.pp

N. 10.

Extract des zwischen denen Eheleuthen von Bodden und dem
Grafen von Virmond über das Haus Halsdunck
errichteten Rauffbrieffs de 27. Septembris 1723.

Ersichtlich: unter Hoffnung jedoch des reservirten hieher gehörig Leben-
berlichen Consensus, ihr an Seine Churfürstl. Durchleucht oder
Dero Erbstift zu Colln Lehenrühriges, auch in dasigem Nieder-
Erbstift gelegenes Frey, Adliches Ritterhaus und Gut Halsdunck, es be-
stehe solches in Gebäuden und deme, so Erd, und Nagelfest ist, oder in
Hoff und Vorhoff samt Graben und Garthen oder zu sechszig acht Morgen
Arth, Ländereyen, und vierzig zwey und einen halben Morgen Wenden,
oder in Jagden und Fischereyen, oder in Gehölz, Gewalt, Broich, und
Weidt.

Weidtgang, oder in Lehnen und Freyheiten, Adelsichen Rechten und Privilegien, oder in sonstigen App- und Dependencien, Recht- und Gerechtigkeiten, wie sie immer Nahmen haben mögen. Nicht weniger auch ztens die Allodial - Güther, so sich nennen Schippers, Bender und Sonnenshöfe mit ihrem Zubehör, die Tölpelhäuser, Ländereyen und Büsch, Plümmers Erbggen, die zwey Häuser in Wylsch, einen 4ten Theil der Wylscher Wind- Mühlen, die Jahr- Zins und Eburnuths- Güther oder Rechten, und in Summa ztens alles und jedes es sene Allodial oder Feudal mit allen seinen Zu- und Zubehörungen, Recht- und Gerechtigkeiten, wie es von den Vor- Elteren, und zu letzt vom Herrn Vatteren Adolph Bertramem von Wachtendonk Seel. auf die Verkäuffere gekommen.

N. II.

Attestatum Notariorum Officialatûs Colonienfis über die von denen Virmondischen Creditoren erhaltene Versicherung.

NOs infrascripti Curiae Archi- Episcopalis & Electoralis Colonienfis jurati Notarii, hisce veritatis amore, fidem facimus & attestamus, quod defuncto Excellentissimo Domino Comite de Virmond, Camerae Imperialis Wetzlarientis, dum viveret, Judice, pro Summâ triginta quinque millia, & trecentos octuaginta duos Florenos Germanicos, circiter constituente, ad instantiam diversorum Creditorum, super omnibus, & singulis, à præfato Domino Comite relictis Bonis Allodialibus, & in specie ad nonnullorum instantiam super quibuscunque in Nersen, & Hulsdunck, actu existentibus fructibus, & redditibus, Arrestum cum Pignore prætorio, & respectivè Mandatum de immittendo, in hocce tribunali decreta, & hucusque non cassata reperiantur. Signatum Colonix hac 25tâ Septembris 1749.

Cornel. Herman Claessen Curiae Senior Notarius.

Balduin Philip Jansen Curiae & Appellationum Werlensium Notarius.

Joan Joseph Weyland Curiae Notarius.

Pro Concordantia subscripsit Consilii Electoralis
Aulici Colonienfis Secretarius

J. Keiffen m. pp.

N. I2.

Churfürstl. Befehl an den Ampts-Verwalteren zu Kempen die Hulsdunckische Früchten servatis servandis zu verkauffen.

CLEMENT AUGUST.

Sichdemahlen Wir gnädigst geschehen lassen wollen, daß die von denen Jahren 1741. 1742. 1743. und 1744. aufm Schloß Hulsdunck vorrätthige Früchten, so dem Verderb täglich mehr und mehr unterworffen, ohnedeme auch wegen derer neuen Früchten wegzuräumen seynd, nach vorheriger Besichtigung servatis servandis an den Meisbiethenden öffentlich verkaufft werden; Als committiren und befehlen Wir gnädigst hie-

mit, gestalten sothane Früchten alsofort zu besichtigen, und mit Zuziehung des Hulsduncker Renthmeistern N. Wullenweber nach vorgangener Abladung deren Gräflich Virmondischer Wittib und Erben selbige obgemelter maßen zu verkauffen, die Kauffschillingen aber bis zu fernerer Unserer Gnädigsten Verordnung aufzubehalten. Bonn den 4. April 1746.

Concordat cum Originali.

J. T. Broel Regist. m.pp.

N. 13.

Memoriale der Gräfin von Virmond wegen Verkaufung der Hulsduncker Früchten de Ima Maji 1746.

Hochwürdigst zc.

Ew. Churfürstl. Durchleucht haben durch ein unterm 4ten præteriti erlassenes Rescriptum dem Amtes-Berwalteren zu Kempden gnädigsten Befehl dahin ertheilt, daß selbiger die von denen Jahren 1741. 1742. 1743. und 1744 zu Hulsdunck vorrätige Früchten, umbwillen solche dem Verderb unterworfen, und denen neuen Früchten Platz gemacht werden müsse, nach vorgängiger Abladung der Gräflich Virmondischer Wittib und Erben fürdersambst zu verkauffen, den eingehenden Kauffschilling aber bis zu Ewer Churfürstl. Durchleucht gnädigster weiterer Verordnung aufzubehalten solle;

Den gnädigsten Befehl venerire zwar in submissester Devotion, kan auch wohl leyden, daß der Verkauf servatis servandis je ehender je lieber vorgehmen werde; es gereicht aber zu meinem mercklichen Präjudiz, daß die Erben als welchen auf allen Fall gnug seyn muß, wan sie auß dem Protocollo quantitatem frugum hernächst erschen können, zu solchem Actu citiret werden sollen, gestalten mir als hinterlassener Wittib Vermög Statutarischen Rechten, samtliche Mobilia, und mithin auch diese Früchten ad exclusionem Hæredum privative gebühren, allen unverbhofften Falls auch, wan meine Befugnisse allein, und mit Ausschließung des Juris Statutarii abgemessen werden müsten, ich wenigstens zu der Helffte gedachter Früchten quâ Acquistu Conjugali berechtiget bin.

Solchemnach lebe der Zuversichtlichen Hoffnung, es werden Ewere Churfürstl. Durchleucht in mildester Erwegung dieses Umstands, die Adcitation deren Erben ad Actum distractionis frugum zu Abwendung des hier auß befahrenden Präjudizes aufzuheben, und den weiteren gnädigsten Befehl, daß zu meinem ohnumgänglichen Unterhalt der auß denen distrahirenden Früchten eingehender Kauffschilling mir als einer ohnedem betrübten und verfolgten Wittib durch den Amtes-Berwalter gereicht werde, zu stellen mildest geneigt seyn, worumb hiemit demüthigst bitte, in submissester Devotion Zeit Lebens verharrend.

Ewer Churfürstl. Durchleucht

Wetzlar den 1ten May
1746.

Demüthigste

M. E. Berwittibte Gräfin von Virmond,
Gebohrne Gräfin von Nesselrode.

Concordat cum Originali.

J. T. Broel Regist. m.pp.

N. 14.

N. 14.

Bericht des Churfürstl. Ampts-Verwalters zu Kempen.

Hochwürdigst- Durchleuchtigster Churfürst /
Gnädigster Herz zc. z.

Wie Ew. Churfürstl. Durchleucht auf unterthänigstes Anbringen
Höchst- Dero Hulsduncker Renthmeistern Wullenweber unterm
8ten dieses gnädigst an mich rescribiren lassen, solches hab ich den
15ten dito in Unterthänigkeit wohl erhalten, und gehorsambst daruff be-
richten sollen, daß in der That ich von gemeltem Renthmeistern tausend
sechs und sechs zig Rthlr, 41. Stüber, 4. Heller empfangen, und den Em-
pfang gnädigst befohlener massen bishero verwahrlich auffbehalten, mithin
sothane Gelder annoch all bey mir vorhanden seyn, der übrigen mich zu
Ew. Churfürstl. Durchleucht beharrlichen Höchsten Gnaden gehorsambst
befehlend mit tieffstem Respekt bin und ersterbe

Ew. Churfürstl. Durchleucht

Kempen den 22ten Octobris,

1749.

Unterthänigst- Treu- Behorsambster
De Plönnes.

Concordat cum Originali

J. T. Broel Regist. m. pp.

N. 15.

Bericht des Gerichts zu Kempen über den Werth deren im Kauff-
Brieff eingestander Feudalien und prärendirender
Allodialien / des Hauß Hulsdunck.

Hochwürdigst- Durchleuchtigster Churfürst /
Gnädigster Herz / Herz!

Zur gehorsambster Befolgung Ihro Churfürstl. Durchleucht gnädigsten
Befelcheren vom 9ten und 22ten verfloßenen Monaths Septembris
gestalten, das Frey- Adliche, und Lehen- rührige Hauß Hulsdunck,
mit allen dessen Ap- und Depondentien, fort in einem uns gnädigst beyge-
schlagencm Kauff- Brieff vermeldete Höffe und Erbe, und zwaren jedes
Stuck in besonder zu estimiren, und zu taxiren, haben wir Schultheiß
und Scheffen, solches möglichsten Fleißes schuldigst verrichtet, und dar-
über beygehendes Protocollum abgehalten, welches hiebey pflichtmäßig ein-
schicken sollen, und der unterthänigsten Hoffnung leben, darinnen Ewer
Churfürstl. Durchleucht gnädigste intention allequirt zu haben. Die wir
Uns übrigen zu Ew. Churfürstl. Durchleucht Höchsten Hulden und Gna-
den unterthänigst schuldigst empfehlen, Lebens- länglich harrend

Ew. Churfürstl. Durchleucht

Kempen den 11ten Octobris

1749.

Unterthänigst- Treu- Behorsambster
Schultheiß und Scheffen Dero Gericht
zu Kempen, ex quorum Commissione
Joan. Henr. Molanus Gerichtschreiber m. pp.

D

Lunz

Lunæ den 6ten Octobris 1749.

Coram Herrn Schultheissen Molanus übermits meinen Gerichtschreibern, so dan Scheffen Strumps & Meehr Scheffen zu Kempen, Christian Surder, und Andreßen Duckweiler Scheffen per Liedberg, Wilhelm Dicker, und Mattheissen Holter Scheffen per Wylich. Ist zu gehorsambster Befolgung Ibro Churfürstl. Durchleucht gnädigsten Befelcheren mit der Taxation des Frey-Adlichen Hauses Hulsdunck mit allen darzu gehörigen Höfen, und Erberen, fort anklebenden so Feudal, als dem Angeben nach Allodial-Appertinentien, und zwar Stück für Stück nach Maassgab von veränderten Landmessen geforderet, und von diesem vor einigen Jahren auf Befehl Beyland Sr. Hochgräfl. Excellenz bewirckter Landtmaassen, binnen Wylich, als deren Vertheren bequämlichsten Platz verfahren worden, und da allersits Scheffen referirt, Inhalts ihnen zu gefertigten Recessus alle Stück wohl besehen, und sich möglichst erkündiget zu haben über derenselben dermahlige Eigenheit, so ist mit Vorbehalt jedoch, wan von ein- oder dem anderen Stück was an Lasten, oder sonst an aufgehen sollte, solches von dem Taxato abgehen, und dahin gegen die so wohl dem Frey-Adlichen Haus Hulsdunck, als übrigen Stücken anklebende Churmudialia, Fahrzinsen, oder sonstige Adlich- und Unadliche Gerechtsamkeiten, wovon nichts positives in Erfahr zu bringen gewesen, jedoch dem äusserlichen Verrechnen nach sehr mercklich sich betragen sollen, dem Taxato zugesetzt werden müssen, damitten am hohen Haus Hulsdunck der Anfang gemacht worden.

1mo Das hohe Haus Hulsdunck, welches zimlich alt, mit dem Unter- und Ober-Hoff, und darauff stehenden Geheuchteren, umbligenden Garten und Fischereyen, haltend 7. Morgen.

Allinge Länderey im Hulsduncker Feldt, wie selbige in ihren Graben rings herum ligen, haltend 73. Morgen, 3. Viertel, 26. Ruthen.

Der Hoppen-Garten am Feldt, haltend 94. Ruthen.

Die Haus-Benden hinten dem Haus neben dem Postbusch, und Borge-Bend, haltend 13. Morgen, 3. Viertel, 4. Ruthen.

Der Postheister-Busch neben denen Benden und Gemeind, haltend 5. Morgen, 2. Viertel, mit grossen jungen Heysteren besetzt.

Die Benden zwischen dem Feldt, und der Gemeind über die Strass, haltend 15. Morgen, 3. Viertel.

Der Heyster-Busch, der Fastert genant, haltend in seinen Graben 3. Morgen, 3. Viertel, 9. Ruthen, welcher starck mit grossen Heysteren besetzt.

Der Drumen-Busch zwischen den Fastert, und das Feldt an Scheffen Luers Busch schieffend, haltend 2. Morgen, 1. Viertel, 3. Ruthen, mit grossen Heysteren besetzt.

Der Heyster-Busch zwischen Rocks-Erb, und die Colenborger Busch, haltend 3. Viertel, 26. Ruthen, 12. Fues, mit jungen Heysteren besetzt.

Der

Der so genanter Kirchen-Busch Strauchholz zwischen Heilenbroichs und Collenborger Busch, haltend 4. Morgen, 24. Ruthen, 8. Fues.

Rthlr - Stüb.
p. 80. Alb. Colln.

Die Gemeinde auf den Bender-Broich umb Bendor-Hoff, haltend 32. Morgen, 29. Ruthen, 8 Fues, gut besetzt.

Die Gemeinde zwischen dem Hulsduncker Feldt, und Borger-Hoff Gemeind, bis an Prunen, und Culter's Gemeind, haltend 29. Morgen, 9. Ruthen, mit schlechten Bircken besetzt, zusammen taxirt zu

20177. - 40.

2d0, Der Schupper-Hoff mit auffstehenden Geheuch-teren, mit Garten, und Baum-Garten, in seinen Graben und Hecken, haltend 2. Morgen, 2. Viertel, wovon die Geheuchter schlecht.

Die Viehe-Beydt im Feldt neben den Benden, haltend 9. Morgen, 3. Viertel, 20. Ruthen.

Die Busch zwischen dem Feldt, und Benden, wie auch zwischen den Collenborger Benden, haltend 15. Morgen, 3. Viertel Strauch-Busch.

Der Kahle Strauch-Busch neben Michaëlen Reuters-Busch, und Kahlen-Erb bis an die Straß, haltend 8. Morgen, 1. Viertel, 11. Ruthen, 2. Fues.

Das Postbuschen in der Gemeind gegen Plumen-Erb gelegen, haltend 1. Morgen, 1. Viertel, 22. Ruthen, 2. Fues, etwas schlechter.

Die so genante Schupper-Nieder-Benden neben die Schupp, und dem Buschen, und Beyden, haltend 20. Morgen, 2. Viertel, 2. Ruthen, 10. Fues.

Die Hohe-Schupper-Benden zwischen Schupper- und Wönigs-Hoffs Büschen, haltend 11. Morgen, 3. Viertel, 36 Ruthen.

Das ganze Feldt, und alle Länderey im Schupper-Feldt, haltend 57. Morgen, 3. Viertel, zusammen taxirt zu

7465. -

3td, Plumen-Erbgen mit auffstehenden Geheuchteren, der Hausplatz, Gart- und Baumgarten, haltend 3. Viertel Morgens, schlechte Geheuchtere.

Das Land zum Plumen-Erb, wie es in seinen Graben neben Borger-Busch, und der Gemeinde ligt, haltend 5. Morgen.

Die Gemeind, und Anschuß daran gehörend, und die Gemeind am Schupper-Broich, haltend 11. Morgen, 2. Viertel, weil schier aufgehauen, und noch nicht bepost, zusammen taxirt zu

700. -

4td, Die Länderey am Zoll-Haus ohne den Busch, haltend 60. Morgen, 3. Viertel, 21. Ruthen.

Die Busch mit denen Hecken umb das Land, halten 3. Morgen, 21. Ruthen, mittelmäßig gut.

Die Gemeind gegen dem Zoll-Haus, haltend 1. Morgen, 26. Ruthen, weil gut im Stand, diese zusammen taxirt zu

3300. -

570, Bohnen-Hoff mit auffstehenden Geheuchteren, der Hausplatz mit Garten und Baum-Garten, haltend 2. Morgen, 8. Ruthen, weil das Haus new zum theil gebawet.

Das Feldt zwischen dem Hausplatz, und Hulsduncker Feldt, haltend 2. Morgen, 1. Viertel, 19. Ruthen.

Die Busch, soder Halbwinner auff Bohnen gepfachtet, haltend 3. Morgen, 1. Viertel, 9. Ruthen.

Ein Stuck Lands im Wylicher Feldt zwischen Hutkes, und Lohrer Land am Fuespatt, haltend 14. Morgen, 12. Ruthen.

Ein Stuck Lands gegen voriges über den Fuespatt zwischen Koecks, Prumen, und Lohrer Land, haltend 7. Morgen, 14. Ruthen.

Ein Stuck Lands im Lohrer Landrings umb und neben dem Fuespatt, haltend 2. Morgen, 28. Ruthen.

Ein Stuck Land im Wylicher Feldt am Mohlen-Weeg zwischen Brucher Hutkes, und St. Nicolai Vicarie Land haltend 4. Morgen, 1. Viertel, 24. Ruthen.

Ein Stuck Land im Wylicher Feldt über den Mohlen-Weeg, zwischen Lohrer, Campels, und des Herrn Pastoris in Wylich Länderey, haltend 7. Morgen, 3. Viertel, 18. Ruthen.

Die Gemeind zwischen dem Feldt, und Prumen-Gemeind, haltend 1. Morgen, 1. Viertel, 26 Ruthen, mit Bircken besetzt, zusammen zu

2848. -

670, Berder-Hoff mit auffstehenden Geheuchteren, der Hausplatz, mit Garten, und Baum-Garten, haltend 1. Morgen, 2. Viertel, 2. Ruthen, wohl bebawet.

Das Berder-Feldtgen, rund umb die Gemeind ligend, haltend 9. Morgen, 25. Ruthen.

Ein Stuck Land im Schieffbahner Feldt Liedtbergisch, über das Berder Broich, haltend 7. Morgen, 2. Viertel, 10. Ruthen.

Ein Stuck Land im Schieffbahner Feldt, neben die Hulsduncker Gemeind, und Busch und Dieper Land, haltend 11. Morgen, 2. Viertel, 22. Ruthen.

Ein Buschken in demselben Stuck, haltend 3. Viertel, 24. Ruthen.

Ein Stuck Land im Schieffbahner Feldt, zwischen Leurs, Kaaphauser, und Diepers Land, haltend 2. Morgen, 3. Viertel, 32. Ruthen.

Die Gemeind im Berdes-Broich zwischen denen zwey Felderen, haltend 2. Morgen, 3. Viertel, 6. Ruthen, weil schlecht und wasserich, zusammen taxirt zu

3006. -

770, Das vierte Theil zu der Wylicher Wind-Mühlen, weil mercklich in Unstandt, und reparirt werden muß, taxirt zu

1400. -

870, Die zwey Häuser in Wylich, weil in schlechtem Standt, taxirt zu

150. -

970,

9nd, Das Rohen Erb soll zur Erb-Pfacht aufgethan seyn, mit 8. Morgen Lands, und 5. Morgen schlechte Busch, thuen zusammen 2. Malder Sommer Gerst Neusser Maas, nebst Kleinigkeit an Pfeffer, und Gymer ideo taxirt, weil kein Gebruch dabey zu

Rthlr - Stüb.
p. 80. Alb. Eöln.

80. -

Die am Haus Hulsdunck anlebende Jagd-Gerechtfamkeit haben Scheffen deprecirt zu taxiren, weil sie dessen nicht kundig.

Und als darauff sämptlich anwesende Scheffen befragt: ob ihnen nicht mehrere Appertinentien am Haus Hulsdunck gehörig, wisig und bekant wären, haben Scheffen per Wylich angegeben, daß das Haus Hulsdunck auff der Fischelscher Buschhecken, auff Bösenkover Busch, und auff dem Kalberdunck zwey Gewäldt hätte, und gebräuchthäte, welche, weil nicht egal, auch jährlich nichts eingehet, nicht zu taxiren gewesen.

Und haben darauff sämptliche Scheffen von keinen Appertinentien mehr außser denen Eburnudts-Gerechtigkeiten, Jahr-Zinsen, und sonstigen eingehenden Wenigkeiten an Geld, Hüneren, von nichts mehr anzugeben gewust.

Folgt Summarium Taxæ

	Rthlr - Stüb. p. 80. Alb. Eöln.
Nro 1mo Das hohe Haus Hulsdunck mit allen darzu gehörigen specificirten Stücken ad	20177. - 40.
2do Schupper Hoff mit seinen Stücken ad	7465. - 0
3tio Plumen Erbgen mit seinen Stücken ad	700. - 0
4to Die Zollhauser Pänderey ad	3300. - 0
5to Bohnen Erb mit seinen Stücken ad	2848. - 0
6to Berder-Hoff mit seinen Stücken ad	3006. - 0
7mo Das Vierte Theil der Wylicher Windtmühlen ad	1400. - 0
8vo Die zwey Häuser in Wylich	150. - 0
9nd Das Rosen Erbgen Erbpflichtig	80. - 0
Summa Summarum allinger Taxæ	39126. - 40.

Womitten vorgenommene Taxation beschlossen. Signatum & actum
Wylich den 6ten und 7ten Octobris 1749.

In fidem subscriptis

Joan. Henr. Molanus Gerichtschr. m pp.

Concordat cum Originali.

J. T. Broel Regist. m. pp.

N. 16.

Lehen-Reversale Arnoldi von Honseler über die vom Churfürsten Friderico erhaltene Belehnung mit Zoppenbroich de Anno 1405. auf Donnerstag post Dominicam Judica.

Ach Arnold van Honseler Knappe doin kunt allen Liden und bekennen oevermits diesen Brieff, want die Eirwerdige Furst in Goide Here Friderich van Goitz Genaden Erzbischoffe zu Eölsae, Herzoge

zoge van Westfalen ind van Engern zc. Myn Lieve Benedige Here mich
 van sunderlige synen Genaden mit alsulche Guede ind Leene, as Wilve
 Bernd vom Zoppelbroich Knappe van yme und syne Gestichte zu Mannleene
 hatte, as mit Nahmen den Hoff zu Zoppelbroich yme Kirspele van Gylen-
 kirchen geseigen mit der Molen, Ackere, Belde, Broiche, Weesen,
 Wenden, Büschen, Wassere, Weiden, Bischerenen ind allen anderen
 synen Zubeuereu as vur syne ind syns Gestichtes leidige verfallen, Leene
 ind Goede, dat yeme ind sym Gestichte verleidiget ind verfallen was van
 Doide Wilve desselven Berndts van Zoppelbroich, die ayu Hoff's Leens
 Erven is gestorven, geneitlichen becheuet hatt, Beheltnisse doch daran
 yeme ind syne Gesticht syns ind vort yedermanne seyns Rechten; So be-
 kennen ich vur mich ind myne Erbe, dat ich dat vurf Leene ind Goid mit
 allen synen Zubeuereu vurgem. van deme vurgem. myne Benedige Here ind
 syne Gestichte vur eyn verleidiget ind verfallen Leen in der Maissen vurgem.
 vort hain entfangen ind yeme ind syne Gestichte dair ob, dat ich yn ind synen
 Nachkommen eyn guet getreuer gehorsam Man dair aff syn ind blyven sal
 myn vurf. Manleene allezt getruwelichen zu verdeynen Huldunge, Geloiffde
 Sicherheide ind Eide gedain, gelodt ind lyfflichen zu den Heylligen mit op-
 gereckeden ind gestaneden Eyden geschworen hain, geloven, sicheren ind
 schwören oevermits diesen Brieff ungescheiden alle Argeliff ind Geverde:
 Dieser Dunge zu Urkunde in ganze Steidigkeit hain ich Arnold van Honzler
 vurf. myn Ingesigel an diesen Brieff gehangen, besiegelt, auch zu merrem
 Urkunde mit Ingesigel Heren Heinrichs des Boides vant Nerlen Ritter s ind
 Goils wyu van Honzlar myns Broiders umb myne beeden willen: des wir
 Heinrich Boigd von der Nerlen Ritter ind Goswyn van Honzlar vurgem.
 dat dat wair ind alle Sachen also as vurf. is geschiet sint ind unser Inge-
 sigel bey des vurgem. Arnolds Ingesigel an diesen Brieff umb syne beeden
 willen gehangen bekennen, gegeben zu Runne in dem Maire unj Heren
 Dunsent vierhundert ind vurf. Jaire des Donnerstages na dem Sondaige,
 as man synget, *Judica me Deus.* in der Basten.

*Pro Concordantia subscripsit Consilii Electoralis
 Aulici Colonienlis Secretarius*

J. Keiffen m. pp.

N. 17.

Lehen = Brieff Churfürsten Ernesti für Hermann von Linden
 über Zoppenbroich de Anno 1589. 28va Julii.

In Gottes Gnaden Wir Ernst erwählter und bestätigter zu Erzbischoff zu Eöln, des Heyligen Römif. Reichs durch Italien Erzbischoff und Churfürst, Bischoff zu Lüttig zc. Thuen kund bekennen für Uns und Unsere Nachkommen, als Wir Unser heischender Unser und Unseres Erbstifts Nothurfft nach auch zu Erleichterung etlicher Unser Erbstift Eöln und desselben Rhein. Böllen obliegender nicht geringer Beschehungen mit dem Besten Unserem Lüttigischen Groß-Mayeren Geheimen-Rath und Lieben Getrewen Herman von Linden Herren zu Hautrein und er mit Uns, als mit Vorwissen guten Willen und Consens Unseres Würdigen Rhomb. Capituls dahin verglichen und abgehandlet, daß Wir ihme Unser und Unseres Erbstifts vor Jahren heimgefallen und eingezogen Mann-Lehen das Haus und Herrlichkeit Zoppenbroich sambt allen seinen Ein- und Zugehörungen zu einem freyen unbeschwertem Erblehn ansehen solten, laut

sonde

sonderer deswegen uffgerichter durch Uns und Unser Würdig Rhomb-
 Capitul versiegelter und respective unterzeichneter Verschreibung und Ver-
 gleichung, daß Wir derwegen obgemelten Unseren Luttwigischen Groß-
 Mayer Scheinmen-Rath und Lieben Getrewen Herman von Linden, Her-
 ren zu Hauttein in Gegenwartigkeit Unserer Mannen von Lehen, hierun-
 ter benennet mit vorgemelten Unserem und Unseres Erbstifts Haus Zop-
 penbroich mit allem und jedem seinem Zubehör, als Vorhoff, Mauern,
 Graben und anderen Begrieff, auch Höven, Länderey, Büschen, Wiesen,
 Wasser und Weiden, Mühlen, Land, Leuthen, Gericht, hohen und
 niederen Jagden und Fischeyen, Fröhnen, Diensten, Lehenen, Mann
 und Burg-Männer, fort allen anderen Gefällen, Einkommen, Nutz-
 bahrtkeit, Pertinentien, Zubehör, Recht- und Gerechtigkeiten nichts da-
 von ab- noch aufgeschieden, allein Uns und Unseren Nachkommen die
 Landstärkliche Obrigkeit und was derselben anhangt vorbehalten, für sich
 und seine Erben, Männlichen und Weiblichen Geschlechten, so wohl in auff-
 und absteigender, als auch der Seiten-Linien gnädiglich belehnt haben,
 und belehnen ihn hienmit, und in Krafft dieses, darauff Wir dan auch von
 ihme gewöhnliche Lehen-Pflichte, Glöbdt und und Aydt empfangen,
 solch Lehen getrewlich zu vermannen Uns und Unserem Erbstift und Nach-
 kommen getrew, huld, gehorsamb und gewärtig zu seyn, Unser Bestes
 werben, Argst zu warnen und nach seinem Vermögen abzuwenden und zu
 kehren, fort alles das zu thuen und zu lassen, was einem getrewen und ge-
 horsamen Lehenman gegen seinen Herrn Aydt und wohl ansiehet, und daß er
 oder seine Erben solch Lehen, so oft es nöthig und sichs von rechts wegen ge-
 bühret, und von Uns und Unseren Nachkommen am Erbstift Eöln zu emp-
 pfahen, schuldig, ohne Gefährde, in Urkund der Wahrheit haben Wir
 diesen Lehen-Brieff mit eigener Hand unterschrieben, auch Unser Secret
 daran hangen lassen. Geben in Unser Statt Bonn am acht und zwanzigsten
 Juli im fünffzehn hundert neun und achtzigsten Jahr, hieben seynd über und
 angewesen, als Manne von Lehen der Edel Unsere General-Statthalter,
 und Land-Hoffmeister und respective Hoff-Marschall Amtman zu Bonn
 und Bruel Liebe Getrewe Adolph Freyherr zu Schwartzenberg und Adolph
 Scheiffardt von Merode zu Bornheim.

Pro Concordantia subscripsit Consilii Electoralis
 Aulici Colonienlis Secretarius

J. Keiffen m.pp.

N. 18.

Unterthänigste Bitt pro Consensu alienandi Feudum promiscuum
 Freyherrn v. Quadt zu Zoppenbroich sub præf. 26. Aprilis 1703.

Hochwürdigst/ Hochwürdige zc.

EW. Hochwürd. Durchleucht hat der Land-Drost Freyherr von Quadt
 zu Zoppenbroich unterthänigst anzeigen wollen, welcher gestalt er
 mit einem von seinen Vorfahren herbrachten Erbstiftischem Feudo
 Promiscuo, dem Guth Zoppenbroich (wofür unterthänigsten Danck sagt)
 belehnet seye, weilen nun derselbe auch sonsten wegen seinen Diensten im Cle-
 vischen domicillirt und wegen Abgelegenheit des Guths nicht allerdings zu
 defruacturen ist, dahero wohl an einem dritten (wan den gnädigsten Consen-
 sum

zum Alienandi erhalten könnte) zu alieniren entschlossen wäre, wie dan zu solchem End der Herr Prälat zu Gladbach (welchem dieß Guthe nechstens angelegen ist, unter anderen sich gern zum Haus qualificiren wolte;

Als gelangt zu Ew. Hochwürdig. Durchleucht des Freyherrn von Quadt unterthänigste Bitt, Sie gnädigst geruhen wollen, über dieß Erbstifttisch Lehen Zoppenbroich Consensum alienandi gnädigst, gnädig zu ertheilen

Darüber

Concordat cum Originali.

J. T. Broel Regist. m.pp.

N. 19.

Unterthänigstes Memoriale Freyherrn von Quadt zu Zoppenbroich.

Hochwürdigst zc.

En Hochwürdiges Rhomb. Capitul hat auß der jüngsthin übergebenen unterthänigst und unterthäniger Bitt mit mehreren ungezweifelt gnädigst und gnädig ersehen, warumb der Freyherr von Quadt zu Zoppenbroich, das von seinem Vorfahren herrührendes Erbstifttisches Feudum Promiscuum Zoppenbroich dem Herrn Prälaten zu Gladbach zu überlassen entschlossen und deswegen pro Clementissimo & Gratiissimo Consensu alienandi unterthänigst und unterthänig angestanden habe. Solte nun vielleicht hiebei einiges Bedencken seyn, so wären die sub Ratificatione in Tractatu stehende Partes zu mehrerer Facilitirung des gebettene Consensus nicht ungeneigt, auch gar resolvirt, sichere andere Feudal-Güthere, wie ex Adjuncto sub N. 1. zu ersehen, freywillig darzustellen, zu assigniren, und an statt obgemelten Feudi zu transportiren, mit unterthänigst unterthäniger Bitt, in Regard als solcher billigmäßiger Oblation eine willfährige gnädigst, und gnädige Erklärung in puncto petiti Consensus dem Supplicanten Freyherrn von Quadt wiederfahren zu lassen.

Darüber

Concordat cum Originali.

J. T. Broel Regist. m.pp.

N. 20.

Consensus das Lehen Zoppenbroich mit 10000. Rthlr beschwähren zu mögen.

Ir anwesende Prälaten und Capitularen des Erzb. und Hohen Rhomb. Stifts Eöln, als Administratoren jetziger Erbstifttischer Regierung thuen kund, und fügen hiezu zu wissen, demnach uns Ludwig Alexander Kuleman Freyherr von Quadt zu Zoppenbroich unterthänigst und geziemend zu erkennen gegeben, was gestalten er bey der unlängst für die Clevische Herren Stände gescheneher Deputation nach Berlin auf das Königl. Beylager sich in Schulden setzen, und seine Person dafür als Selbst. Schuldneren habe verstricken und verbinden müssen, und obwohler verhofft gehabt, es würden diese hergeschöffene Geldere durch gewöhnliche Repartition im Land hinweggeführt seyn abgeführt worden, so hätte er jedoch deren Zahlung bis dahin nicht erhalten können, dahe nun derselbe

selbe seine Creditoren zu befriedigen sich genöthiget befunden, hierzu aber mit keinen baaren Mittelen, weniger mit Allodial-Güthern, bey desselben annoch lebenden respectivè Elteren und Schwieger-Elteren versehen wäre, sonderen nur die von hiesigem Erbstift zu Lehen rührende Herrschafft Zoppenbroich besitze, dahero uns unterthänigst belanget, wir geruhen wolten ihme zu erlauben, besagtes Lehen-Guth Zoppenbroich mit einer Auffnahm von etlichen Tausend Rthlr zu beschwähren, daß wir diesemnach solcher Bitte in Gnaden statt gegeben, und bewilliget, daß er Ludwig Alexander Ruleman Freyherr von Quadt mehrgemeltes Lehen-Guth Zoppenbroich mit zehn Tausend Rthlr beschwähren möge, jedoch mit dem außtrücklichen Bedinge und Vorbehalt, daß derselbe in sechs Jahren Zeit à dato offtberührtes Lehen von alsolchem Schulden-Last wiederumb befreyen, im Widrigen gewärtig seyn solle, daß gegen Erlegung obangezogener Summ deren zehn Tausend Rthlr sambt etwa zwey-jährig hinterständiger Pensionen und mehrers nicht, als dem Erbstift würcklich verfallen, eingezogen werde, Urkund dieses. Signatum Cöln den 3ten Julii 1710.

Vt. Maes.

(L. S.)

J. G. Fabri.

Pro Concordantia subscripsit Consilii Electoralis
Aulici Colonienfis Secretarius

J. Keiffen m. pp.

N. 21.

Unterthänigstes Memoriale und Bitt

Mein

L. A. Ruleman Freyherrn von Quadt zu
Zoppenbroich.

Sub praef. 24. Novembris 1719.

Hochwürdigst-Durchleuchtigster Churfürst/
Gnädigster Herz ꝛc.

EW Churfürstl. Durchleucht erlauben Deroselben in Unterthänigkeit vorzutragen, wie daß, nachdeme Se. Königl. Majestät in Preussen mein Allergnädigster Herz zweyen meiner Söhnen in Dero Kriegs-Diensten employret, und vor einiger Zeit beyde mit Compagnies begnadiget, diese in völlige Positur zu setzen mir ein Ansehentliches gekostet, und anihö meiner sich verhebeligenden ältesten Tochter Competentem Dotem aufzuzahlen mir obligen wird, ich aber die concurrirende schwähre Ausgaben bey diesen höchst beschwährlich, und Geldt-kleynnen Zeiten auß meinen Allodial-Güthern allein nicht bestreiten kan;

Als gelanget an Ew. Churfürstl. Durchleucht meine Unterthänigste Bitt, Sie mir Consensum zu ertheilen gnädigst geruhen wollen, Deroselben Lehen-rühriges mein Guth Zoppenbroich zu meiner Rettung noch etwan auß zwölff Jahr mit einer Summa von sechs Tausend Rthlr zu beschwähren, welche Hohe Churfürstl. Gnade hinwider einiger maßen zu demeriren

3

mich

mich sambt den Meinigen auß allen Kräfften Lebenslang zu bemühen nicht unterlasse, und jederzeit in allen Begebenheiten im Werck bezeugen werde, das so willig, als schuldig seye, und beständig harre

Erw. Churfürstl. Durchleucht zc. zc.
Meines Gnädigsten Lands- und Lehen- Herrn.

Unterthänigst- Treu- Gehorsambster
Unterthan und Vasall

L. A. R. Freyherr v. Quadt von Wickradt m. pp.

Concordat cum Originali

J. T. Broel Regist. m. pp.

N. 22.

Consensus das Lehen Zoppenbroich mit ferneren 6000. Rthlr
beschwähren zu mögen de 28va 9bris 1719.

SOn Gottes Gnaden Wir Joseph Clement Erzbischoff zu Cöln zc. zc.
Thuen kund und hiemit zu wissen, demnach Uns Unser Lieber Ge-
treuer Ludwig Alexander Ruleman Freyherr v. Quadt zu Wicke-
rath unterthänigst zu erkennen gegeben, das er zu nöthiger Alimentation und
Aufstewrung seiner in erster Ehe gezeelter Sohn und Tochter das von Uns
und Unserem Erzhstift zu Lehen gehendes Guth und Herrschafft Zoppen-
broich über die ihme gnädigst verwilligte Auffnahm von zehn Tausend Rthlr
annoeh mit sechs Tausend dergleichen Rthlr zu beschwähren benöthiget seye,
Uns unterthänigst belangend, das Wir in alsoche weitere Auffnahm gnä-
digst willigen wollen, so haben Wir auff eingenommenes Gutachten Unserer
Hoff- und Hoff- Cammer- Raths Dicasterien in alsoche fernere Auffnahm
der sechs Tausend Rthlr gnädigst gewilliget, willigen darin auch hiemit,
Krafft dieses dieser gestalt, das er von Quadt nicht allein die auffgenommene
zehn Tausend Rthlr in dem ihme unterm 13ten May 1716ten Jahrs jüngst
protogirten Termino ablegen, sondern auch diese außs newihme zugestanz-
dene fernere Auffnahm der sechs Tausend Rthlr in den nechsten zwölf Jahren
a dato dieses abführen, das Lehen davon völlig befreyen und sich reserviren
solle, das bey Entstehung ein- oder des anderen, das Lehen gegen Erlegung
der Haupt- Summen einzuziehen, und Unserer Hoff- Cammer wirklich
einzuverleiben, frey stehen, und weder er von Quadt noch seine Erben sich
dawider zu setzen befugt seyn sollen. Urkund Unseres gnädigsten Hand-
zeichens und anhangenden Hoff- Cantzley Secretis. Geben in Unserer Re-
sidentz- Stadt Bonn den 28ten 9bris ein tausend sieben hundert und neunzehn.

Joseph Clement.

Vt. Graff v. Virmond.

(L. S.)

J. G. Dierna.

Pro Concordantia subscripti: Consilii Electoralis
Aulici Coloniensis Secretarius.

J. Keiffen m. pp.

N. 23.

N. 23.

Extractus Protocolli Consilii Aulici.

Sambstag den 13ten Martii 1723.

Von Quadt zu Zoppenbroich.

Supplicat pro Consensu alienandi das Lehen Zoppenbroich: Concluf. Würde Supplicanteinvermeldete Documenta vom Jahr 1589., so dan vom Jahr 1591. in Originali beybringen, soll näher Bescheid erfolgen.

Dienstag den 16ten Martii 1723.

Von Quadt zu Zoppenbroich.

Supplicat denuò pro Consensu alienandi die Herrlichkeit Zoppenbroich. Detur Serenissimo ein Gutachten.

(L. S.)

Pro Extractu Protocolli Consilii Electoralis Aulici Colonienfis.

J. Keiffen Secret. m.pp.

N. 24.

Extractus Churfürstl. Land- Renthmeistery- Rechnungen à Julio 1722. biß ad Julium 1723. inclusivè.

Pag. 51.

Laudemia.

Von dem von Quadt als Verkäufferen des Erbstiftischen Lehens und Herrlichkeit Zoppenbroich wegen dessen Alienirung das auß Gnaden für dasmahls also gnädigst beliebtes Laudemium ad 2000. Reichs Flor. so machen per 80. Alb.

1333. 26. 8.

(L. S.)

Pro Extractu cum Originali concordante subscripsit

A. Schulten Cameræ Aulicæ Secret. m.pp.

1723. den 7ten Aprilis Jura Alienationis des Hauses, Schloß und Herrlichkeit Zoppenbroich per 32000. Rthlr, worin aber der Verzig und das Laudemium ad 2000. Dahler mit begriffen, und obigem Quanto deren 32000 Rthlr abgehen, pro Cento 2. Rthlr, facit

593. Rthlr, 26. Alb. 8. Str.

Das obspecificirte Jura zu hiesiger Churfürstl. Hoff-Cansley richtig bezahlt seyen, solches thue hiemit attestiren

F. C. Hamman
Hoff-Cansley Expeditor.

Durchleuchtigster Churfürst/
Gnädigster Herz/ Herz!

Ew. Churfürstl. Durchleucht kan unterthänigst nicht verhalten, welcher gestalten Beyland erst Gräfinne von Bentheim, nachgehends Gräfinne von Oxenstirn ein Testament, und in demselben ein Fidei-Commis ihrer nachgelassener Gütheren hinterlassen, zu welchem ohndisputirlich, nach künftlichem Todt des Grafens von Virmond dermaligen Kayserlichen Cammer-Präsidentens zu Wetzlar einigen Sohns, die drey Häusere Styrum-Gemen, Styrum-Alleräichen, und Bentheim æquis partibus als Hæredes Fidei-Commisarii beruffen seynd, gleich dan auch besagter Graf von Virmond sich zur Restitution solcher Gütheren offft schriftlich erbotten, nachgehends aber unterschiedliche Dubia und Quæstiones erwecket, welche per Responsum Juris als nicht fundirt erkläret, und veranlasset hat, daß man zu Wetzlar die Sach anhängig machen müssen, woben jetzige Gräfin von Bentheim, obsehon den Agenten Heeler anfänglich approbiret, jetz Bollmacht zu ertheilen nicht ohne irreparablen Präjudiz und Aufenthalt der Sachen weigert, ja mir kaum antwortet: immittels von Jahr zu Jahr ziehet auß der Graffschafft Bentheim, und darinnen befestigten zum Fidei-Commis gehörenden Capitalien, und sonst den Graf von Virmond die Revenüen, ja hebet gar die Haupt-Summen selbst, wodurch bewogen worden, bey Churfürstl. Administration zu Bentheim eine Inhibition und Arrestum zu suchen per Supplicam, so allda überreichen lassen, ohne daß gleichwohl noch einen Bescheid erhalten mögen, deswegen zu Ew. Churfürstl. Durchleucht meinen unterthänigsten Recurs nehme, Höchst-Gnädigster Administrator zu Bentheim geruchen, auff vorige meine besagte, oder auch diese unterthänigste Supplication solche Inhibition und Arrest auf die Fidei-Commisariische Güthere, Renthen, und Gefällen, oder Sequestrum deren bis zur Sachen Austrag gnädigst zu erkennen, nicht weniger, da die Gräfin v. Bentheim selbst dem Agenten Heeler keine Bollmacht ad Causam communem geben kan oder will, Administratorio nomine eine solche an den Agenten Heeler Chur-Pfälzischen Rath gnädigst zufertigen zu lassen, woben ein höchst vermögendes Recommendation-Schreiben an Herrn Cammer-Richterem, wan die Gnad haben könnte, gewiß ein grosses Gewicht geben würde.

Fürters Gnädigster Churfürst und Herr! ist diese Sach also bewandt, daß auch sub Massa Fidei-Commisii gehöre ein sicheres Lehen-Guth genant Zoppenbroich, relortirend von Ew. Churfürstl. Durchleucht Lehen-Cammer, solches utirpiret und defructuret annoch würcklich der Prædetentor totius Fidei-Commisii Graf von Virmond, ohne daß ich die Natur des Lehens wissen, erfahren, oder auch darauff sprechende Brieffschafften, und Investituras haben könnte, gleich eben wenig solche von anderen Fidei-Commisariischen Gütheren bis auf diese Stunde entdecken, ein gewiß Legal Impedimentum, daß gebührend für mich und interessirte Häusere pro Investitura nicht anrufen können, woben, wie doch auch die Churfürstl. Administration zu Bentheim gleichmäßige ein wachtsames Aug haben müste, und deswegen umb so viel weniger mir und dem in Hungaren Militiz causa abwesenden Grafen von Styrum-Alleräichen ein Präjudicium cujusdam Feloniz anwachsen kan.

So gelangt dan an Ew. Churfürstl. Durchleucht meine zweyte unterthänigste Bitt, geruhen, cujuscunque Jure salvo, wofür mein Haab und Guth hiernit setze, mich Namens meiner und übriger interessirter Fidei-Commissarischer Häuseren mit besagtem Lehen & Guth Zoppenbroich gnädigst zu belehnen.

Ew. Churfürstl. Durchleucht

Darüber

Gemen Den 11ten Januarii
1732.

Unterthänigst & Gehorsambster
J. Ho. Ernst Graf zu Limburg - Stryum,

Concordat cum Originali
J. F. Broel Registr. m.pp.

Unterthänigste Bitt umb Belehnung mit der Herrlichkeit Zoppenbroich oder einen Muthschein des Gräflichen Bentheimischen Domanial-Anwaltdts.

Sub pras. 6. Decembris 1732.

Hochwürdigst zc.

Ew. Churfürstl. Durchleucht ist es gnädigst unverborgen, und auß der zur geschwinder Nachricht sub N. 1. neben & verwahrten Anlag offenbahr, was gestalten die verblichene Gräfin von Oxentirn die drey Gräfliche Häuser Bentheim, Gehmen, und Illeräichen zu ihren Universal Fidei-Commissarischen Erben in gewissen Fällen respective in- und einander substituirt habe;

Wan nun derjenige Fall, auf welchen die Institution gerichtet gewesen, sich wirklich begeben, und man jüngsthin ererst in Erfahr gebracht hat, daß die unter sothane dem Fidei-Commisso unterworffene Erbschafft mit gehörige Herrlichkeit Zoppenbroich von Ew. Churfürstl. Durchleucht Erststift & Cöllnischen Lehen & Cammer als ein Feudum merè hæreditarium releviren solle;

Als gelangt an Ew. Churfürstl. Durchleucht meine des Gräflichen Bentheimischen Domanial-Anwalden unterthänigst & geziemende Bitt, Höchst Dieselbe geruhen gnädigst an Dero Erststift & Cöllnische Lehn & Cammer den Befehl ergehen zu lassen, daß sie dem Gräflichen Haus Bentheim nebst denen übrigen beyden Häuseren Gehmen und Illeräichen die Belehnung über besagte Herrlichkeit Zoppenbroich sambt allen An- und Zugehörungen, oder wenigst einen Muthschein mittheilen solle.

Ew. Churfürstl. Durchleucht

Unterthänigst & Treu & Gehorsambster
Knecht

D. Dir wahr Gräflicher Bentheimischer
Doman. Anwaltdt.

Concordat cum Originali.
J. F. Broel Registr. m.pp.

Gegen-Anzeig und Bitt des Grafen von Virmond,
Hochwürdigst-Durchleuchtigster Churfürst /
Gnädigster Herz / Herz!

Dass Ewer Churfürstl. Durchleucht gnädigst gefällig gewesen, mich über den bey Höchst-Derofelben an Seithen Herrn Otto Ernst Grafens zu Limburg-Styrumb, Gehmen, am 29ten Februarii nuperi einkommnen unterthänigsten Vortrag und Supplication umb Belehning mit der Unterherrlichkeit Zoppenbroich zuvorderist gnädigst zu vernemen, darüber erstatte Ewer Churfürstl. Durchleucht hiebey unterthänigst-demüthigsten Danck.

Nun hab ich auß jehzt-erwehnten Supplication des mehreren erschen, was maßen vorbesagte Unterherrlichkeit zu dem ueiner Frau Schwieger-Mutter Gräfin von Oxenstirn Christ-mildester Gedächtnuß anmaßlich errichtetem Fidei-Commisso Supplicantischer Seiths vermeintlich zwar gezogen, und auß diesem irrigem Grund beynah zwey Jahr nach Absterben meines einigen Sohns Grafen von Virmond seel. die Belehning nachgesuchet werden wolle.

Gleichwie aber mehrgemeltes Zoppenbroich ein bekantliches Erbstift-Cölnisches Lehen ist, worüber Hochgedachte Frau Gräfin per Testamentum, vel quamcunque aliam ultimam voluntatem ohne Dero Gnädigsten Lehen-Herrns Consens (woran es bey ihrer Testamentarischer Verordnung allerdings fehlen thuet) zu disponiren nicht vermögget hat.

Rosenth. de Feud. cap 7. concl. 2. n. 1. & 2. concl. 7. & concl. 11. per tot.

Und zwar annoch umb dieweniger, da ich mit Weylandt meinem verlebten Sohn mit sothanem Lehen vorlängst investirt worden bin, auch nach des selben Todt allenfals, wan es nöthig erachtet werden solte, novam Investituram intra tempus gefonnen, und darüber Dero Churfürstl. Muthschein erhalten hab.

Also mag Widertheiliges Belehnungs-Gesuch zu Nachtheil des mir angewachsenen Lehen gerechtfambs kein statt finden. Was übrigens bey selbiger Supplication circa präntentum Fidei Commisum, fort von anmaßlicher Inhibition, Arrest, und dergleichen mit eingemischer wird, solches gehe ich (jedoch ohne was präjudicirliches nachzugeben) dahier umb deswillen vorbey, weilen beym Höchst-Preißlichem Kayserl. Cammer-Gericht in Causa principali Lis introducta & indecisa obwalten thuet.

Ewer Churfürstl. Durchleucht unterthänigst bittend, Höchst-Dieselbe geruhen gnädigst, Gegentheiligem ohnbefügtem Belehnungs-Gesuch keine statt zu geben, sonderen mich als investitum Vasallum bey der Unterherrlichkeit Zoppenbroich höchst-gnädigst zu schützen und zu handhaben. Der mich zu Churfürstl. Höchsten Hulden und Gnaden unterthänigst empfehlend in tieffester Submission verharre

Ew. Churfürstl. Durchleucht

Unterthänigst-Trew-Gehorsambster
A. H. A. Graff von Virmond.

Pro Concordantia cum Originali subscripsit
J. F. Broel Regist. m. pp.
N. 27.

N. 27.

Inventarium Productorum.

In Sachen

Grafen von Limburg und
Vehlen-Styrum.

25 Cameralischen Anwaldt/so dan
25 von Eynatten zu Wedenaw,
25 und von Palandt zu
25 Maubach.

1745. 30. Januarii Anzeig und Bitt
pro Investitura mit Zoppenbroich
fol. 12.

Mandatum vidimatum fol. 3.

14. Junii Reproductional - Anzeig,
fol. 4. 5.

2. Julii Wiederholste Reproduction
fol. 6. 7.

1745. 9. Julii Decretum in rotulandi fol. 8. 9.

7. 7bris Fernerweite Remonstration
sambt Beylag fol. 10. 11. 12. 13.

20. 7bris Nähere Anzeig cum Ad-
juncto fol. 14. 15. 16.

20. 7bris Anzeig cum Adjuncto fol.
17. 18. 19.

22. 7bris Remonstration cum Adjun-
ctis A. & B. fol. 20. bis 34.

15. 9bris Memoriale fol. 37. 38.

17. 9bris Anzeig pro inspect. & dilat.
ex parte Cameralischen Anwaldt's
fol. 39. 40.

1745. 19. 9bris Reproduction fol. 41.
42.

10. Xbris Anzeig pro 1. dilat. fol. 43.
44.

11. Xbris Reproductional - Anzeig
fol. 45. 46.

17. Xbris Loco Exceptionis Gegen
Remonstration cum Adjuncto fol.
47. bis 50. inclus.

1746. 10. Januarii Reproductional-
Anzeig fol. 51. 52.

1746. 24. Januarii Memoriale pro 1.
dilat. fol. 53. 54.

9. Februarii Dancksagung und Bitt
pro 2. dilat. fol. 55. 56.

16. Februarii Ainerinnerung fol. 57.
57.

11. Martii Reproductional - Anzeig
fol. 59. 60.

Ⓔ 2

28. Martii

Graf von Limburg und Vehlen- } Cameralischen Anwaldt / so dann
Styrum. } von Eynatten zu Wedenaw
} und von Palandt zu
} Maubach.

14. Martii loco Replica Gegen Er-
klärung fol. 61. 62. 63. 64. 65.

28. Martii Schriftlich wiederhol-
ter Antrag loco Duplicæ fol. 66. 67.
68. 69.

1746. 1. April. Wiederholung fol.
70. 71.

1746. 18. April. Decretum in rotulandi fol. 72. 73.

1746. 23. April. Triplicæ fol. 74. 75.

Das in vorstehendem Inventario angezogene Exhibita bey dem in
hiesiger Churfürstl. Registratur vorhandenem Verfolg erfindlich
seyen, solches wird mit Beytrückung des Churfürstl. Insiegels,
und Registratoris Unterschrift attestirt. Bonn den 18. Xbris 1749.

(L. S.)

J. F. Broel Registrator m. pp.

N. 28.

Memoriale des Stadt-Cölnischen Bürgermeistern Herwegh.

Sub pras. 22. Aprilis 1746.

Hochwürdigst Durchleuchtigster Churfürst /
Gnädigster Herz!

Nachdem Anwalts Principalen Bürgermeistern Herwegh zu
Cöln Inhalts bey verwahrten Original-Attestati und Berech-
nungs-Scheins des Rentmeisteren Lenzen zu Zoppenbroich ab
dem auf gemelte Herrschafft verschossenen Capitali die völlige Pensionen von
den beyden Jahren 1744. und 1745. ohnabgeführt zuruck ziehen, und aber
deren Zahlung verhoffentlich gnädigst gebilliget werden wird;

Als werden Ew. Churfürstl. Durchleucht unterthänigst gebetten ober-
meltem Rentmeisteren zu Zoppenbroich gnädigst anzubefehlen, dass die
ruckständige zwey-Jährige Pensionen Anwalts Principalen förderfambst
abführen solle.

Darüber ic.

Ew. Churfürstl. Durchleucht

Unterthänigster Anwaldt
Th. Schrey.

Pro Concordantia cum Originali subscripsit
Joh. Frid. Broel Registrator.

N. 29.

N. 29.

Memoriale der Erbgenahmen Tils wegen ruckständiger Pensionen / sub præf. 24. Febr. 1745.

Hochwürdigst: Durchleuchtigster Churfürst /
Gnädigster Herz!

Ew. Churfürstl. Durchleucht erlauben uns Ends: Unterschriebenen gnädigst sich in aller Unterthänigkeit vortragen zu lassen, und weist es auch der Anschluß sub N. 1. in mehrerem auß, was gestalten der Stadt: Eöllnischer Syndicus und Doctor Sander unser Groß: Vatter seel. unterm 1ten Martii 1708. dem Frenhern von Quadt von Wickeradt &c. auf das Adliche Lehen: Guth Zoppenbroich ein Capital von 2200. Rthlr in Fürsil. Zwey: Drittelen gegen 5. pro Cento baar verschossen, und demnegst hierüber vacante Sede Auszweiff der Anlag sub N. 2. von einem Hochwürdiggen Thumb: Capitul zu Eöllen den Lehenherlichen Consens erhalten habe;

Nachdem nun ab sothanem Capitali nicht allein den ersten nechstkünfftigen Monats Martii eine Jahrs: Pension hinwiederumb verfallet, sondern auch Inhalts der Anlag sub N. 3. von denen vorhero erschienenen Pensionen ein merckliches Quantum und zwar von ein tausend drey hundert zehu Rthlr 43 Alb. annoch ruckstehen, und dan wir vor dreyen Jahren in den verlassenen Esterlosen Stand leyder versetzt worden, mithin beydenen annoch unvogdbahren Jahren des Unserigen außs höchst benöthiget seynd;

Als gelanget zu Ew. Churfürstl. Durchleucht unsere unterthänigste Bitt, Höchst: Dieselbe in mildistern Betracht sothaner Umständen die Verfüng dorthin zu ertheilen gnädigst geruhen wollen, womit uns zu obspecificirtem Ruckstand so wohl, als der künfftig verfallender Pension verholffen werden möge, für welch: anhoffende höchste Guad wir den Allwaltenden Gott zu Ew. Churfürstl. Durchleucht stäts beglückter langwüriger Regierung, und ferneren Influß höherer Auffnahm embfigst anzusehen nie ablassen werden.

Ewer Churfürstl. Durchleucht

Unterthänigst: Gehorsambste
C. T. Tils. J. P. Tils. G. H. Tils.
Anwaldt Ordenbach.

Concordat cum Originali.

J. F. Broel Consilii Electoralis Aulici
Colonienus Registrator.

N. 30.

Erklärung der Gräfin von Virmond wegen der Zoppenbroicher Creditoren de 13tia Martii 1745.

Hochwürdigst: Durchleuchtigster Churfürst /
Gnädigster Churfürst und Herz / Herz!

Ew. Churfürstl. Durchleucht höchst: venerirliches Rescriptum vom 26ten Februarii jüngsthin, das Tilsische auf das Lehen: Guth Zoppenbroich dargeliehene Capital und darabruckständige Pensionen betreffend habe alhier wohl zu erhalten die Guad gehabt.

h

Weilen

Weilen nun derer Erbgenahmen Tils eigene Interesse. Rechnung sub N. 3. selbst die Anweisung gibt, daß seith meiner Vermählung im Jahr 1741. die Jährliche Zinsen respectivè Ao 1743. mit 176. Rthlr, und Ao 1744. mit 88. Rthlr per 80. Alb richtig abgeführt worden, in Ansehung derer vorheriger Pensionen aber theils wegen nicht bey Handen habender Brieffschafften keine gungsame Information habe, theils solche mich nicht betreffen, allentals aber der Renthmeister Lenssen zu Zoppenbroich hierüber etwa nähere Aufskunfft geben kan;

So habe Ew. Churfürstl. Durchleucht nebst schuldigster Dancksagung für die zu thuen beliebte Communication, solches hiemit zu berichten nicht ermangeln sollen; Die zu Churfürstl. Hulden und Gnaden mich geziemend empfehle, und in tiefsester Demuth verharre

Ew. Churfürstl. Durchleucht

Weglar den 13ten Merz
1745.

Demüthigste
M. E. Gräfin von Virmond Wittib
Geborne Gräfin von Nesselrode.
Concordat cum Originali.
J. F. Broel Regist. m.pp.

N. 31.

Extractus

Der Admodiations - Rechnungen des Hauses Zoppenbroich
ex Annis 1744. biß 1748. inclusivè.

	p. 80. Alb.	Rthlr	Stüb.	Hlr.
1744. hat sich das Admodiations - Quantum be- tragen p. 80. Alb. - Rthlr. 1055. - - - -				
Hierzu Abfall des Bau- Weesens - - - - 98. - 10. - 8.				
Facit - - - -		1153.	10.	8.
Hingegen Aufgab an Creditoren und Haus- Nothwendigkeiten - - -		1247.	50.	8.
Debet mit der Aufgab verglichen ist überbezahlt - - - -		94.	40.	0
Joh. Lenssen.				
1745. Admodiations - Quantum - - - -		1055.	0	0
Aufgab - - - - -		1584.	32.	0
Debet mit der Aufgab verglichen, ist überbezahlt - - - -		529.	32.	0
Joh. Lenssen.				
1746. Admodiations - Quantum - - - -		1055.	0	0
Aufgab - - - - -		1368.	11.	0
Debet mit der Aufgab verglichen, ist überbezahlt - - - -		313.	11.	0
Joh. Lenssen.				

	p. 80. Alb.	Rthlr.	Stüb.	Gr.
1747. Admodiations-Quantum	-	1055.	6	6
Aufgab	-	1209.	14.	4.
Debet mit der Aufgab verglichen, ist überbezahlt	-	154.	14.	4.

Joh. Lenßen.

1748. Admodiations-Quantum	-	1055.	6	6
Aufgab	-	1055.	6	6

Joh. Lenßen.

Daß vorstehender Extractus auß denen vom Renthmeistern zu Zoppenbroich eingeschickten Original-Rechnungen getrewlich extrahiret worden, wird hiemit attestiret

J. F. Broel Consilii Electoralis Aulici
Colonienfis Registrator.

N. 32.

Lehen-Brieff Churfürstens Ferdinandi für Wilhelm Wirich
Graffen von Daun über Bretzenheim de 10. Martii 1638.

Du Gottes Gnaden Wir Ferdinand &c. Thuen kund und bekennen mit diesem offenen Brieff gegen allermännlichen, obwohlen Wir Uns der Possession des Uns und Unserem Erbstift angehörigen Lehen Bretzenheim Krafft sonderbar habender Kayserl. Privilegien, und auß unterschiedlichen Ursachen billich genäheret, daß dannoch auß mehrmahliges Ansuchen und gepflogener Unterhandlung Wir dahin gnädiglich bewogen, die Wohlgebohrne Unsere Liebe Getrewe Wilhelm Wirichen und Emichen von Dhaun, Graffen zu Falckenstein, Herren zu Oberstein und Brouch Gebrüdere vor sich und ihren descendirenden Mann- Stammhinder wieder nachfolgender gestalt zu belehnen, inmassen Wir derenselben Vollmächtigen Tillman Kappell Derer Rechten Licentiaten heut Dato belehnet haben, belehnen in Krafft dieses Brieffs mit dem Haus und Dorff Bretzenheimb, Wintzenheimb und deren Zubehör auß der Nah belegen und den Dörffern Kruckenbach und Breidenbach und der Wagestatt bey Leberwagen bey Wallenstein belegen mit allen ihren Zubehörungen nichts davon außbescheiden, wie dieselbe von Uns und Unserem Erbstift zu Lehen rührend seyn, und etwan Frantz Christoph von Dhaun Graff zu Falckenstein, Herr zu Oberstein und Brouch vor sich und seinen Bruderen Lotharium von Uns hiebevorn zu Lehen empfangen und getragen, und sich deswegen reversirt hat, und haben darauff von gedachtem Wirichen und Emichen von Dhaun Graffen zu Falckenstein Vollmächtigen Huldigung und Aydt empfangen, die vorgemelte Lehen getrewlich zu verdienen und zu vermannen, Uns Unseren Nachkommen und Erbstift als dem Lehen-Herrn gewärtig zu seyn, Unser Best zu werben, und Argstes zu warnen und zu kehren, nach aller Macht und vort davon zu thuen, wie sich laut hierüber erteilten Reversalen verpflicht auch benebens getrewe Männeihrem Lehen-Herrn zu thuen schuldig und Lehens Recht und Gewonheit ist; als Uns mehrgedachter Bevollmächtigter Gewalts halber, das mit auffgestreckten Fingern leiblichen zu Gott und dem Heil. Evangelium in seiner Principalen Seelen geschwohren hat,

hat, steet und unverbrüchlich zu halten und zu thuen, vorbehaltlich doch
Uns, Unseren Unterthanen und Erbstift Unsers und vort yederman seines
Rechtes dhran. Zu Urkund der Wahrheit etc.

Pro Concordantia subscripsit Consilii Electoralis
Aulici Colonienfis Secretarius

J. Keiffen m. pp.

N. 33.

Lehen-Brieff Churfürst Ferdinandi auf Grafen von Vehlen
über Bretzenheim.

DOn Gottes Gnaden Wir Ferdinand (Tit. tot.) Thun kund hiemit je-
dermänniglich, als Uns der Wohlgebohrner, Unser Lieber Ge-
trewer Wilhelm Wyrich von Dhaun Graf zu Falckenstein unter-
thänigst angelangt, ihme Unseren Consens dahin gnädigst zu ertheilen, daß
er dem auch Wohlgebohrnen Dero Römischen Kayserl. Majestät Kriegs-
Rath, bestelten General-Feld-Zeugmeistern, und Obristen zu Ross und
Fass, Unserem auch Münsirischen Marschallen, Cammerern, Rath,
und Subernatoren zu Warendorff, Lieben Getrewen, Alexander Grafen
von Vehlen, Freyhern zu Raesfelt, Unser, und Unsers Erbstifts Lehen,
das Haus, und Herrschafft Bretzenheimb cum Pertinentiis kaufflich über-
lassen möge, auch darüber von Uns diese gebettene Bewilligung erhalten,
daß Wir darauf jetztgemelten Unseren Lieben Getrewen Alexander Grafen
von Vehlen, mit vorbeneltem Lehen, und benentlich dem Haus, und Herr-
schafft Bretzenheimb, und Wintzenheimb, und deren Zubehör auf der
Nabe gelegen, und den Dorffschafften Kruckenbach, und Breidenbach,
und der Waagenstatt bey Leberwagen, bey Wallenstein gelegen, mit allen
ihren Zubehörungen, nichts davon aufgeschieden, wie dieselbe von Unserem
Erbstift Lehen-rührend seynd, und solche Weyland Christoph Lo-harius,
und Emich auch er Wilhelm Wyrich von Dhaun, alle Grafen von Falcken-
stein hiebevorn zu Lehen empfangen, und getragen zu rechten Mann-Lehen
vor sich, und seine Männliche Leibs-Lehen-Erben, mit Vorwissen, und
Bewilligung Unsers Würdigen Thumb-Capituls in Unser Stadt Cöln,
deren von ihme Grafen von Vehlen dem Heyligen Römischen Reich, und
gemeinen Wesen, auch Uns, und Unserem Erbstift in viele Wege geleis-
steter getrewen ohnverdrossenen Diensten wegen, welche derselb auch, sambt
den Seinigen, Uns, und Unseren Nachkommen, und Kircken, ferner
erzeigen können, und weiters gehorsambst zu erweisen unterthänigst, wil-
ligst, und erpjetig ist, in Gegenwertigkeit Unserer Männer von Lehen her-
nach geschrieben, heut dato unden benent, auß Gnaden belehnt haben;
belehnen ihnen auch also hiemit, und Krafft dieses, und haben hierauff von
ihme von Vehlen, Huldigung und Nydt empfangen, diese vorerwehnte
Lehen getrewlich zu verdienen und zu vermannen, Uns Unseren Nachkom-
men, und Erbstift gewertig, trew und gehorsamb zu seyn, Unser Bestes
zu werben, und Argstes zu wahrenen, und zu kehren nach aller seiner Macht,
und fürter alles darum zu thuen, was ein getrewer Mann seinem Herrn
schuldig, und Lehens recht ist, als Uns dasselbe gedachter Graff von Vehlen
zuvorderist an die Hand angelobt, ferner mit auffgestreckten Fingern leib-
lich zu Gott, und seinem Heyligen Evangelio in seine Seel geschwohren hat;
steet,

steet, vest, und unverbrüchlich zu halten, und zu thuen, vorbehalten doch
 Uns, Unserem Erzhfft, und fürter jedermänniglichen seines Rechtens
 daran. Urkund dessen haben Wir dieses unterschrieben, und Unser Secret,
 wie auch auf Unser gnädigst Ersuchen, Unser Würdig Obumb. Capitul,
 Ihr Insiegel an diesen Lehen. Brieff wissentlich thuen hangen, geben, und
 belehnt auf Unserem Schloß Bruell den achtzehnten May, im Tausend
 sechs hundert drey und vierzigsten Jahr hieran, und hierüber seynd gewe-
 sen, als Manne von Lehen, der Edeler, Unsere und Unsers Erzhffts respe-
 ctive Land. Hoffmeister, Erb, und Cammerer, Rath, und Ambleuthe,
 zu Hulchrath, Ynn, und Urdingen, Liebe Getrewe Adolff Sigismund von
 Grentz zu Kendenich, Quadratt, Kenten, und Ullmen, und Ludwig von
 Pulsdorff zum Han, und weilen dan dieses alles mit Unsers des Obumb.
 Capituls Beliebung also vorgangen, so haben Wir Unser Insiegel ad
 Causas genant, beneh. ns auch hierunter wohl wissentlich anhangen lassen.

Ferdinand. m.pp.

L.S. Sere-
nissimi.

Vt. Johan Werner Koist.

Von Werß m.pp.

L. Burman m.pp.

(L.S. Ca-
pituli.)

Pro Concordantia subscriptæ Consilii Electoralis
 Aulici Colonienstis Secretarius.

J. Keiffen m.pp.

N. 34.

Unterthänigste Supplica

Pro

Mandato de restituendo, nec non de ulterius non turbando
 sed viâ Juris procedendo S. C.

Anwaltds

Der Verwitweter Frawen Gräfin von Vehlen Geböhrner
 Gräfin von Merode.

Wider

Ihro Churfürstl. Durchleucht zu Cöllen, Ihro Hochgräfl. Excellenß
 Herrn Grafen von Virmond Kayserl. Geheimbden Rath und Cam-
 mer. Gerichts. Präsidenten, und Herrn Grafen
 von Limburg-Stryum Excellenß.

Cum Adjunctis sub N. 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9.

Taxa cum Juribus const.

Lt. Dietz.

Exhib. 16. 9bris 1736.

Wie gebetten abgeschlagen in Conf. den 18ten Januarii 1737.

S

Unter

Unterthänigste Supplication und Bitt

Pro

Citatione ad videndum se restitui in Possessionem vi & de facto ablatam cum omni causa, damno, interesse & expensis.

In Sachen

Verwittibter Gräfin von Vehlen Geböhrner Gräfin von Merode.

Contra

Ihro Churfürstl. Durchleucht zu Cöllen und dieses Kayserl. Cammer- Gerichts Präsidenten Herrn Grafen von Virmond Hochgr. Excell.

Cum Adjectis sub N. 1. usque 12. inclusive.

Lt. Dietz.

Exhib. 4. Februarii 1738.

Abgeschlagen in Conf. den 6ten Martii 1738.

N. 35.

Sentent. publicata Lunæ d. 14. Martii 1740.

In Sachen Frau Marien Charlotten Verwittibter Gräfin von Vehlen Klägerin wider Herrn Clement August Erzbischoffen und Churfürsten zu Cöln, und dieses Kayserl. Cammer- Gerichts Präsidenten Herrn Ambros Friderich Christian Adelbert Grafen von Virmond Beklagte, Citationis ad videndum separari Feudum ab Allodio, seque declarari usufructuariam, tam in Allodio quam in Feudo, sicque respectivè condemnari cum omni causa, damno, interesse & expensis. Ist, so viel den Punctum separationis Allodii à Feudo betrifft, unstatthafften Fori Declinatorischen Einwendens ungehindert, Lt. Deuren hierinnen Nahmens beyder Herren Beklagten sich haubtsächlich vernehmen zu lassen, und Litem zu contestiren Zeit sechs Wochen pro Termino & Prorogatione von Umbs- wegen und sub præjudicio angesehen, daß anfangend den miteingeklagten Usufructum in Feudo wird Frau Klägerin mit diesem Suchen von hier ab- und an den Chur- Cöllnischen Lehenhoff verwiesen.

N. 36.

Sententia publicata 10. Maji 1743.

In Sachen Verwittibter Frau Gräfin von Vehlen Klägerin, wider Herrn Clement August Erzbischoffen und Churfürsten zu Cöln, und dieses Kayserl. Cammer- Gerichts Präsidenten, jetzo Cammer- Richter Herrn Ambros Friderich Christian Adelbert Grafen von Virmond Beklagte, Citationis ad videndum separari Feudum ab Allodio, seque declarari usufructuariam tam in Allodio, quam in Feudo, sicque respectivè condemnari cum omni causa, damno, interesse & expensis: nunc interpositæ Revisionis. Ist Notarii Colbrè sein ratione admissionis ad Juramentum Revisionis bestehen Begehren noch zur Zeit abgeschlagen, sonderen würde er eine vom Herrn Churfürsten zu Cöln eigenhändig unterschriebene und besiegelte Special- Vollmacht ad præstandum dictum Juramentum in Monats Zeit, so ihme sub Præjudicio anberambt wird, produciren, solle in Puncto admissionis und sonstien ferner ergehen was recht ist.

N. 37.

N. 37.

Vollmacht der Gräfin von Vehlen auf den beym Hochpreißlichen
Cammer-Gericht vorgewesenen Proceß zu renuntziiren.

Nachdemahlen auf Absterben meines Herrn Ehegemahl Graff Alexan-
dri von Vehlen Zeit-Lebens gewesenen Lebenträgern und Besitzern
der Reichs-Herrschaft Bretzenheim, Ihre Churf. Durchleucht zu
Edln als Lehen-Herr besagter Reichs-Herrschaft an damahligen Kayserl.
und des Reichs-Cammer-Gerichts Præsidenten Herrn Grafen v. Virmond
gnädigst zu übertragen, und denselben in wirklichen Besitz einsetzen zu lassen
bewogen worden, und mich darzu veranlasset gesehen, bey höchstgedachtem
Cammer-Gericht, wider Höchstbesagte Ihre Churfürstl. Durchleucht und
erwehnten Grafen v. Virmond pro decernenda Citatione ad videndum separari
Feudum ab Allodio, meque declarari usufructuariam tam in Allodio,
quam in Feudo, mich supplicando zu melden, solche Citatio auch bereits den
28. Martii Jahrs 1738 erlant und ferner den 14. Martii 1740. darin Spruch
erlassen worden, wovon mehr Höchstgemelte Ihrer Churf. Durchl. das Re-
medium Revisionis der Ursachen zu ergreifen beliebt, daß Höchst-Dieselbe
des Privilegii Austregalis sich zu begeben nicht gemeint, und daher der Cam-
mer-Gerichtlicher Erkenntnis in dieser Sachen sich zu untergeben nicht schul-
dig, und dan nach erwogenen Umständen, rechtlich und rathsamer für mich
befunden, von der erlassener obbenannter Citation und Cameral Erkenntnis
abzustehen, und hingegen bey dem Churf. Cöllnischen Hoffrath und dasigem
Lehenhoff mein Gerechtmass geziemend vorzustellen; als committire und be-
vollmächtige meinen Advocaten und Procuratorn Herrn Doctorn Dietz hie-
mit, und in bester Form Rechtsens, wie es immer geschehen mag, auf die auß-
gebrachte Citation, und darauf erfolgte Cameral-Erkantnis für mich, mei-
ne Successoren und Erben simpliciter, und ohne einigen Vorbehalt zu verzes-
hen und zu renuntziiren, fort solches bey dem Cammer-Gericht geziemend anzu-
zeigen, mithin, daßes geschehen, bey dem Churf. Cöllnischen Hoffrath und
Lehenhoff gebührend zu bescheinigen, Urkund meiner eigener Hand Un-
terschrift und beygetruckten angebohrnen Pette-schafft. Signatum Raesfelde
den 24. Merß 1745.

(L. S.)

Maria Charlot. Verwitwibte Gräfin v. Vehlen
Gebohrne Gräfin von Merode.

Pro Concordantia subscripsit Consilii Electoralis
Aulici Coloniensis Secretarius

J. Keiffen m.pp.

N. 38.

Vorstellung der Gräfin von Virmond de 18. 7bris 1746.

Hochwürdigster Erzbischoff /

Durchleuchtigster Churfürst /

Gnädigster Herz!

EW. Churfürstl. Durchleucht habe hiermit demüthigst anzeigen sollen,
was gestalten zu Bretzenheim verschiedene von meinem Ehegemahl
seel. Weylandt Herrn Grafen von Virmond angeschaffte Haus- u. Mo-
bilien befindlich, zu deren Verabfolgung sich der Amtman Desloch so we-
nig verstehen, als auch über die bey Absterben gedachten meines Ehegemahls

vorräthig gewesene ansehnliche Parthie Wein und Früchten Nachweisung thuen will, sich jedesmahl darauf beziehend, daß er so wohl eines als andern halber Churfürstl. gnädigsten Befehl vorläuffig haben müste. Wan nun gedachte Hausz. Mobilien mir unwidersprechlich gehören, so dan, so viel den Vorrath an Wein und Früchten belanget, die Billigkeit mit sich bringet, daß der Amtman hierüber Nachweisung thue, mit hindasjenige, was nach Abzug der hierauf bezahlter ersterer Jahres Pension von denen consentirten Capitalien ad 14000. Rthlr. übrig, mir unauffhältlich herausgebe, auch endlich über seine vöilige Administration Rechnung abstatte;

Solchemnach gelangt an Ew. Churfürstl. Durchleucht meine demüthigste Bitt, Höchst. Dieselbe geruhen, dem Amtman die Verabfolgung ob-erwehnter Mobilien, als auch ferner zu befehlen, daß selbiger über den Vorrath von Früchten und Wein fordersame Nachweisung thue, und über seine Zeit. Lebens meines Ehegemahls gehabte Administration Rechnung abstatte. In anhoffender gnädigster Willfahrungharre in tiefster Demuth

Ew. Churfürstl. Durchleucht

Wetzlar den 18. 7bris

1746.

Demüthigste

M. E. Verwittibte Gräfin von Virmond
Gebörne Gräfin von Nesselrode.

Concordat cum Originali

J. F. Broel Regist. m. pp.

N. 39.

Vorstellung der Gräfin von Virmond de 27ma 9bris 1746.

Durchleuchtigster Churfürst /

Gnädigster Churfürst und Herz!

Ew. Churfürstl. Durchleucht wird amoch gnädigst ruckerinnerlich seyn, was wegen eines gnädigsten Befehls an Höchst. Dero Beambten zu Bretzenheim zu Verabfolgung deren daselbsten vorräthiger und Beyland meinem Herrn Ehegemahl Christl. Gedächtnuß zugehöriger Früchten, Wein, und Gefälle demüthigst gelangen lassen;

Nachdem einundarinnen bis herzu enthöret geblieben, indessen daß gleichwohlen der Schade und Abgang besonders an denen Früchten immer beträchtlicher wird, und alltäglich anwachsen;

So nehme umb so ehender die demüthigste Freyheit mein vorheriges Bitten zu wiederholen, je zuversichtlicher ich hoffen darff, daß Ew. Churf. Durchleucht nach Höchst. Dero Preiswürdigsten Milde den Genuß der Kayserl. Manutentz mit vollem Effect mir angedeyen zu lassen gnädigst geneigt seyn werden.

Ew. Churfürstl. Durchleucht mich zu beharlichen Hulden und Gnaden demüthigst empfehlende bin in devotistem Respekt

Ew. Churfürstl. Durchleucht

Wetzlar den 27ten 9bris

1746.

Demüthigste

M. E. Verwittibte Gräfin von Virmond
Gebörne Gräfin von Nesselrode.

Concordat cum Originali.

J. F. Broel Regist. m. pp.

N. 40.

N. 40.

Extract Graff-Virmondischer Ehe-Pacten.

§phus II.

Erlittens: da aber sich zutragen mögte, so dannoch der Allerhöchste gnädigst verhüten wolle, daß der Herr Hochzeiter vor der Fräule Hochzeiterin gar ohne Leibs- Erben mit todt abgehen würde, solle der Fräule Gräfin Hochzeiterin als hinterlassener Frau Wittib alles dasjenige, was sie eingebracht, nebst der Halbscheid alles dessen, was bey stehender Ehe acquirirt oder gewonnen, und benebens die versprochene Morgengabe, wan sie solche nicht würcklich empfangen hätte, wie auch die zugebrachte 8000. Rthlr, und Wiederkehr 16000. Rthlr, und was der Herr Hochzeiter ihr schencken thuet, aufgekehrt, und verabfolget werden, und biß daran solches geschehen, und ihr dieses völlig abgeföhret, sie die Güther abzutreten, und einzuräumen nicht schuldig seyn, sondern biß dahin in völligem Besiß aller Güther ruhiglich belassen werden, woben unter Herrn Hochzeitem und Fräule Gräfin Hochzeiterin außtrücklich vereinbahret, daß bey solchem Fall diese obgenante von der Fräule Hochzeiterin eingebrachte 8000. Rthlr sambt der verschriebenen Wiederkehr ad 16000. Rthlr, nicht minder die Morgen-Gabe benebens der Halbscheid alles dessen, was bey stehender Ehe acquirirt, oder gewonnen, sie Fräule Gräfin Hochzeiterin, da sie sich nicht wieder verheyrathen würde, ad dies vitæ uti fructuariæ genießen, nach ihrem tödtlichen Abfall aber zu Bezeugung ihrer zu dem Hochgräfl. Nesselrodischen Grimbergischen Hauß tragender sonderbahren Affection und Zwogenheit jetzt vorgemelter Familie von Nesselrode und zwar zu Faveur des nechsten Stamm-Herzns, so lang Mänliche Erben vorhanden, sonst zu Faveur deren Töchtern, oder welche bey denen Gütheren verbleiben würden, zu- und anheimb fallen, dannoch daß sie auch über 2000. Rthlr nach ihrem Gefallen anderwärts zu disponiren bemacht seyn solle &c. &c. So geschehen Werzlar den 27. Februarii und Wien den 1740.

A. F. F. A. Graff v. Virmond.

N. 41.

Sententia publicata den 26ten Januarii 1748.

In Sachen Berwittibter Frau Gräfin von Virmond wider Herrn Clement August Churfürsten zu Cölln und Conf. Mandati turbationis cassatorii & restitutorii cum omni causa, ut & de impostero non turbando nec inquietando in legitimè apprehensâ possessione memoratorum bonorum relictorum C. C. unâ cum extensione. Ist Doctor Ruland sein des Mandati arctioris halber beschehen Begehren noch zur Zeit abgeschlagen, sondern Lt. Stephani verzögerlichen Zeit-Suchens ohngehindert glaubliche Anzeige zu thun, daß dem außgegangenem, verkünd- und reproducirten Kayserlichen Mandat alles seines Inhalts gehorsamblich gelebet seye, Zeit eines Monaths pro Termino & Prolongatione von Ampts- wegen angesetzt, mit dem Anhang wohe er deme also nicht nachkommen wird, daß sein Herr Principal jetzt als dan, und dan als jetzt in die berührtem Mandat einverleibte Pden fällig ertheilt, fernere Proceß auch erkant, daß Herr Beklagter Frau Klägerin die Gerichts-Kösten darentwegen auffgelauffen nach Rechtlicher Ermäßigung zu ertheilen und zu bezahlen schuldig seyn solle.

N. 42.

Sententia Publicata den 21ten Octobris 1748.

In Sachen Verwittibter Frau Gräfin von Virmond Klägerin, wider Herrn Clement August Churfürsten zu Cöllen und Dero nachgesetzten Hoffrath zu Bonn Beklagten, Mandati Turbationis Cassatorii & Restitutorii cum omni Causa ut & de impostorum non turbando nec inquietando in legitimè apprehensa possessione memoratorum bonorum relictorum C. C. una cum extensione. Ist Doctor Ruland sein der Declaration pœnæ halber beschehen Begehren noch zur Zeit abgeschlagen, sondern Lt. Stephani Einwendens ohngehindert glaubliche Anzeig zu thun, daß dem aufgangen, verkündt, und reproducirten Kayserlichen Mandat alles seines Inhalts gehorsamlich gelebt seye, Zeit eines Monaths pro Termino & Prorogatione von Ampts wegen angejehet mit dem Anhang, wo solchem also nicht nachkommen wird, daß sein Herr Principal jetzt als dan, und dan als jetzt in die Oben berührtem Mandat einverleibt hiermit erkläret, ferner Procellus auch erkant, daß derselbe seinem Gegentheil, die Gerichts-Kösten, derentwegen auffgeloffen, nach Rechtlicher Ermäßigung zu entrichten und zu bezahlen schuldig seyn solle.

N. 43.

Documentum interpositæ Revisionis de 22da Januarii 1749.

Nachdemahlen bey dem Hochwürdigsten Fürsten und Herrn, Herrn Joh. Frid. Carl des Heil. Stuhls zu Mayntz Erzh. Bischoffen, des Heil. Römischen Reichs durch Germanien Erzh. Cansleren und Churfürsten etc. etc. Unserem Gnädigsten Herrn Nicolaus Colbrè Notarius Cæsareus im Nahmen und Krafft beygebrachter Original-Vollmacht von Ihrer Churfürstl. Durchleucht zu Cöllen, umb Aufschreibung einer in des Heil. Römischen Reichs Abschied denen beschwerten Parthenen zu Gutem verordneten Revision wegen eines in Sachen Verwittibter Frauen Gräfin von Virmond Klägerin wider Herrn Clement August Churfürsten zu Cöllen und Dero nachgesetzten Hoffrath zu Bonn Beklagte, Mandati Turbationis Cassatorii & Restitutorii cum omni Causa, ut & de impostorum non turbando, nec inquietando in legitimè apprehensâ possessione memoratorum bonorum relictorum C. C. una cum extensione am Kayserl. und Reichs-Cammer-Gericht unterm 21ten Octobris nechstabgewichenen Jahrs, Höchst-ermelter Sr. Churf. Durchl. zu Cöllen zuwider ergangenen Urtheils geziemend nachgesucht hat, und dan Höchstgedachte Sr. Churf. Gnaden Sich guter massen erinnern, was die Reichs-Abschiede und Ordnungen von Jhro als des Heil. Römischen Reichs Erzh. Canslern erfordern, so haben Höchst- Dieselbe auch von solchem an Sie beschehendem Suchen an Jhro Kayserl. Majestät so wohl als an obgedachtes Deroselben und des Reichs-Cammer-Gericht behörige Notification und Verkündung gethan, mithin gemeltem Colbrè zu sein und seines Herrn Principalen Legitimation und Nothdurfft diesen Schein hiermit ertheilen lassen. Signatum unter mehrhöchsterwehnter Jhro Churfürstl. Gnaden eigenhändiger Subscription und beygetruckten Geheimen Cansley Insiegels. Mayntz den 22ten Januarii 1749.

J. Frid. Carl Churfürst m.pp.

(L.S.)

Decretum Nicolao Colbrè Notario Cæsareo zuzustellen.

N. 44.

N. 44.

Supplica des Notarii Colbrè bey dem Cammer- & Gericht exhibirt.
Durchleuchtigster Fürst / Römisch. Kayserl. Majestät
Cammer- & Richter /

Gnädigster Fürst und Herz!

Sinnach Jhro Churfürstl. Durchleucht zu Cölln durch die am 21ten Octobris nup. bey diesem Höchst-Preisl. Kayserl. Cammer-Gericht in aufwärts Rubricirter Sache Publicirte Urtheil sich höchst beschweret erachten, und daher, das in denen Reichs- & Constitutionibus und besonders im jüngeren Reichs-Abschied de Anno 1654. § 124. & 125. heylsamlich verordnete Remedium Revisionis, jedoch salvo per omnia hujus Augustissimi Tribunalis Respectu debitoque Honore an die Hand zu nehmen gemüthiget worden, so erscheinet Nahmens Höchstgedacht Jhro Churfürstl. Durchleucht Endts- unterschriebener Anwaldt intra adhuc currens Quadrimestre Krafft Original General cum Consensu Substituti versehenener Vollmacht sub N. 1. produciret demnach, das von Jhro Churf. Gnaden zu Mainz, als des Heil. Römischen Reichs Erbs- & Chanzleren, an dieses Höchste Gericht erlassene Denuntiations-Schreiben sub N. 2. auch Original-Quittung bezahlter Jurium Cancellariæ sub N. 3. und ist Krafft deren sub N. 4 & 5. hierbey gehenden Special-Gewälter das gewöhnliche Juramentum Revisionis in animas ob Höchstgedachter Sr. Churfürstl. Durchleucht und dan Dero nachgesetzten Regierung, welche diese Sache als Advocatus Causæ instruiet, wie nicht weniger die gewöhnliche Caution de solvendâ Summâ suo tempore determinanda zu præstiren erbiethig, und da solchemnach die Formalia dieser Revisions-Sachen ihre ohngezweiffelte Richtigkeit haben, so bittet Ew. Hochfürstl. Durchleucht obgehörter Anwaldt unterthänigst, Höchst Dieselbe gnädigst geruchen, denselben ad præstationem des ob ailegirten Juramenti Revisionis gnädigst zu admittiren, und zu Einbringung des Libelli Revisionis (welcher vermüthlich wegen antringenden sonstigen Geschäften (wie hiernächstens bescheiniget werden solle) bis dahero nicht verfertigt werden können) eine Frist von 2. ad 3. Monath in hohen Gnaden zu indulgiren, der Gewälter und übriger Recognoscendorum aber Recognitionem vel ex Officio

Desuper

Ew. Hochfürstl. Durchleucht

Unterthänigster
Nicol. Colbrè Notarius.

N. 45.

Sententia Publicata 23. Maji 1749.

In Sachen Verwittibter Frau Gräfin von Virmond wider Herrn Clement August Churfürsten zu Cölln, und Dero nachgesetzten Hoffrath zu Bonn decisi Mandati Turbationis Cassatorii & Restitutorii cum omni Causâ ut & imposterum non turbando, nec inquietando in legitimè apprehensa possessione memoratorum bonorum relictorum C. C. unâ cum extensione, nunc executionis. Ist Doctor Ruland sein des Mandati de exequendo halber beschehen Begehren noch zur Zeit nochmalen abgeschlagen, sonderit Lt. Stephani mittels Verwerffung des in dieser Spolien, und Summarischen

R 2

Sache

Sache unstatthafter Revisions-Gesuchs glaubliche Anzeig zuthuen, das dem ausgegangen, verkündt, und reproducirten Kayserl. Mandato, und denen darauff am 21ten Xbris vorigen, und 31ten Januarii lauffenden Jahrs ergangenen Paritori-Urtheilen gehorsamblich gelebt seye, amnoch Zeit eines Monaths pro Termino & Prorogatione von Ampts wegen angesetzt mit dem Anhang, wo er deme also nicht nachkommen wird, das es alsdahn in puncto pænæ bey gedachter Urthel pure bleiben, und das Mandatum de exequendo ohne weiteres Anruffen auß der Cansley verabsolget werden solle.

N. 46.

Sententia Publicata 17. Julii 1749.

In Sachen Berwittibter Frau Gräfin von Virmond wider Herrn Clement August Churfürsten zu Cöllu und Dero nachgesetzten Hoffrath zu Bonn Decisi Mandati Turbationis Cassatorii & restitutorii cum omni Causa, ut & imposterum non turbando, nec inquietando in legitimè apprehensâ possessione memoratorum bonorum relictorum C. C. una cum extensione, nunc executionis: Ist das gebettene Mandatum de exequendo hiemit erkent.

N. 47.

Kayserliches Rescriptum an das Cammer-Gericht in Sachen von Korff contra von Hærde de dato Wien den 23ten Xbris 1660.

Leopold &c.

Wey Uns haben sich Unserer Beteren des Churfürsten zu Cöllen Ebdn, so wohl selbst, als durch Ihren Residenten an Unserem Kayserl. Hoff Franciscum Meyr, nach Aufweis der Beslag sub Lit. A. gar hoch beklagt, das deme von Unserem in Gott ruhendem Herren Vatteren Kayser Ferdinand dem Dritten Christ-mildesten Gedächtnus, Ihro noch im Jahr 1653. den 29ten Aprilis ertheiltem, und nicht allein in Dero Fürstenthumb Westphalen am 10. Septembris publicirtem, sondern auch Unserem Kayserl. Cammer-Gericht am 27. Octobris darauff beyders erstgedachtes 1653. Jahrs insinuirtem Privilegio de non appellando hinwider Beslandt Wilhelm von Hærde, gewesener Thumb-Scholaster zu Hildesheim, von einem durch Ihrer Liebden Land-Grosten und Râthe zu Arnsberg am 16. Septembris obbemelten Jahrs ertheiltem Decreto Manutenentiae inhætivo das Hâuß Stormede, und was deme anhängig, betreffend, ad Cameram unmaßlich omisso etiam medio Judice, & sine ullo Gravamine appellirt, auch daselbst solche Appellation im nachgefolgtem 1654. Jahr angenommen, Process erkent, und Ihrer seiths darwider beschehenen Einwendens ungehindert, in der Sachen eine Reformatori-Urtheil publicirt, desgleichen entz zwischen verschiedenen anderen Appellationibus deferirt worden seye. Derowegen Uns Ihre Liebden gehorsamblich gebetten, Wir zu Handhabung Ihres habenden Privilegii de non appellando, bey Dero Liebden und Euch vermitteln, und verfügen wolten, damit dieses Privilegium in besserer Observantz gehalten, und Sie so wohl als die Partheyen, darwider nicht beschwert werden.

Wan wir nun nicht eigentlich wissen mögen, was es hiertut für ein grund,

gründliche Bewandnuß habe, zunahlen herentgegen auch bey Uns der ander Theil Jobst Bernhard Korff klagend einkommen, wie die andere Beylage sub Lit. B. mit mehrem außweiset.

Als befehlen Wir Deiner Liebden, und Euch gnädigst, daß Uns sie ihren beständigen Bericht in dieser Sachen, innerhalb den nechsten zweyen Monaten nach Unserem Kayserl. Hoff, zu Unserer fernerer Kayserl. Resolution gewiß, und unfehlbar einschicken, und erstatten lassen, hieran beschicht Unser gnädigst. gefälliger Will, und Meynung, und Wir seynd Deiner Liebden und Euch mit etc. Wien den 23. Decembris 1660.

Leopold.

Vt. Wilderich Freyherr von Walderdorff.

Ad Mandatum Sacrae Caes. Maj. proprium

Reinhard Schröder m. pp.

N. 48.

Copia Schreibens

Von

Den Abgeordneten des Churfürstl. Collegii

Uns

Kayserl. Cammer. Gericht zu Speyer in eadem Causa.

Durchlechtigster Fürst / auch Hochwohlgebohrne /
und Wohl. Edle / Hochgelehrte / Gnädigster /
Gnädige / auch Hochgeehrte Herren.

E W. Fürstl. Durchleucht auch Gnaden, und unseren Hochgeehrten Herren, hiemit gebührend anzufügen, haben wir nicht vorbegehen sollen, was maßen bey dem Churfürstl. Collegio, Jhro Churf. Durchleucht zu Cölln, sich zum höchsten beschwert, und benebens außführlich remonstrirt haben, obwohl Jhro, und Jhrem Erbstift Cölln, von nechst. abgelebter Kayserl. Majestät Ferdinando Tertio, Glorwürdigsten Andenckens, das Vermög Aureæ Bullæ Caroli Quarti, Cap. II. allen, und jeden Churfürsten des Römischen Reichs zustehendes, und durch Dieselbe vorhin üblich hergebrachtes Privilegium de non appellando, im Jahr 1653. den 29ten Aprilis, seye dieser gestalt renovirt worden, daß nemlich von keiner Bey. oder End. Urtheil, Erkantnuß, oder Bescheid, so von Seiner Churfürstl. Durchleucht oder Dero Nachkommen, Erzbischoffen zu Cölln, oder in Deroselben Nahmen, an deren Hoff ins künftige, und nach vorgemeltem Dato des Privilegii, ausgesprochen, und eröffnet werden, weder an Jhro Kayserl. Majestät, noch Deroselben Reichs. Hoffrath, oder Cammer. Gericht, appellirt, noch supplicirt, sonderen solche Urtheil, Erkentnuß, und Bescheid, ganz kräftig bleiben, und vollstreckt, auch da dergleichen Appellationes, oder Berufungen beschehen würden, denselben von Jhrer Churfürstl. Durchleucht nicht deterirt, auch von Jhrer Kayserl. Majestät, Dero Reichs. Hoffrath, und Cammer. Gericht nicht angenommen, noch inhibirt werden solle, und solches bey sicheren, dem Privilegio einverleibten Straffen; Se. Churfürstl. Durchleucht zwarn auch dasselb Privilegium

giam, am 17. Octobris des 1653. Jahrs, dem Kayserl. Cammer- & Gericht hätten gebührend insinuiren lassen, und deshalb sich keine andere Gedancken machen können, dan es würde bey erwehntem Privilegio gänzlich verbleiben, und demselben allerseits nachgelebt worden seyn, daß dennoch hingegen dieß wäre erfolgt, daß nemlich von einem durch Seiner Churf. Durchleucht Land- & Drost, und Rätthe zu Arnsberg, post datum Privilegii, den 16. Septembris, vorgemelten 1653ten Jahrs, dem Wilhelm von Hörde gewesenen Thumb- & Scholasteren zu Hildesheim, und dessen Schwester Sohn Jobst Bernhard Korff zuwider, aber den Hördischen Agnaten zum Besten, extrajudicialiter gefeltem Decreto Manutentia in huius, nachgehends am 23ten vorgemelten Monaths Septembris, eine frevelmüthige Appellation, von besagtem Wilhelm von Hörde, für sich, und in Nahmen gemelten Korffs, ad Cameram Imperialem, seye vermeintlich interponirt, auch auff dessen, am 14ten Januarii folgenden 1654ten Jahrs übergebene Supplic, und unwahres Vorgeben, ob solte sothane Appellation ein Negotium präteritum, und deshalb dieses, dem Cammer- & Gericht vorhin insinuirte gewesenes Privilegium, wegen scrupulirter Erkennung des Procels, uneracht solche à Decreto post datum Privilegii lato interponirte Appellation, in selbigem Privilegio nominatim annullirt, auch deren Annehmung prohibirt, und also die Jurisdiction dem Kayserl. Cammer- & Gericht totaliter benommen gewesen, gleichwohl den Reichs- Abschieden, und erwehntem Privilegio directè zuwider, anmaßlich erkent; Und als Seine Churfürstl. Durchleucht sothaner ganz nichtiger Appellation, und ausgegangenen Processen zu deferiren sich, nach Inhalt des Privilegii, nicht unbillig verweigert, und die Urtheil zu exequiren anbefohlen, daß alsbald darauff, am 22ten Januarii 1655. ein Mandatum pœnale de non impediendo prosequi litem, & attentatorum revocatorium, ac de non offendendo cum clausulâ inhibitoriâ wäre decernirt, auch die von Ihrer Churfürstl. Durchleucht allein in respectum Judicii Cameralis, eingewendte Exceptiones interventionales sub- & obreptionis ac incompetentiæ, nicht attendirt, sondern zwar am 13. Decembris 1758ten Jahrs eine Remissori- Urtheil ertheilt, dieselbe aber nachgehends prævia restitutione in integrum widerum auffgehoben, und am 5ten Octobris Anno 1660. so gar in der Haupt- Sachen eine Reformatori- Urtheil, in præsentiam contumaciam, mit Verwerffung des, ratione notorie incompetentiæ, eingewendten Petiti, zu gänzlicher Illusion des Privilegii, anmaßlich ausgesprochen worden. Und, was mehr ist, nachdeme Se. Churfürstl. Durchleucht diese Procedur Ihrer Kayserl. Majestät am 25ten Novembris selbigen Jahrs in Schriften klagend umständlich zu erkennen gegeben, und gnädigste Handhabung, zu folg der Kayserl. Wahl- Capitulation, gebetten; Allerhöchstgedachte Ihre Kayserl. Majestät auch, an folgendem 23ten Decembris, von Ew. Fürstl. Durchleucht auch Gnaden und Unseren Hochgeehrten Herren, den Bericht dieser Sachen hätten erfordert, und nach dessen Einlangung, und reifflicher Erwegung, denselben, Vermög sub dato den 20ten Junii des 1661ten Jahrs abgangenen Rescripti, unerheblich, und Dero Cammer- & Gerichts Jurisdiction nicht fundirt zu seyn, befunden, und deshalb dieselbe gnädigst erinnert, und ermahnet, mit Erkennung ferner Procels, in dieser Korffischer Sachen, an sich zu halten, daß gleichwohl dessen unerachtet, nicht allein am 1ten Decembris, nachst vorgemelten Jahrs, ein Mandatum pœnale de exequendo, wider Se. Churfürstl. Durchleucht und Dero Land- & Drost, und Rätthe in West-

Bestpfahlen erkent, und auf den Hinterbleibungs-Fall, die Execution des Herrn Bischoffen zu Münster Fürstl. Gnaden und Herrn Herzogs Augusti zu Braunschweig-Wolfenbüttel Fürstl. Durchl. auffgetragen, sonderen auch, als Ihro Kayserl. Majestät auf weiter Ansuchen Ihrer Churfürstl. Durchleucht zu Eöln, am 12ten Martii des 1664ten Jahrs, wider mehrbesagten Korff, eine Citation ad videndum declarari se incidisse in poenam decreti, und an Hochgemelte Ihre Fürstl. Gnaden zu Münster, und Fürstl. Durchl. zu Braunschweig allergnädigste Befehl: Schreiben, gestalt sich solcher Execution nicht zu unternehmen, abgeben lassen, destoweniger nicht, wider Dieselbe beym Cammer-Gericht, eine Paritori-Urtheil zu nicht geringer Verkleinerung Ihrer Kayserl. Majestät Höchster Authorität ertheilt worden seye; Dessenwegen viel Höchstgemelte Se. Churfürstl. Durchl. zu Eöln das Churfürstl. Collegium, wegen dessen darunter verbirenden hohen Interesse, haben quersuchen lassen, bey der Römis. Kayserl. Majestät die würckliche Bollenziehung der langsthin, cum Cautæ cognitione, erkentener Manutenenz des Privilegi, in Krafft der Wahl-Capitulation, helfen zu befürdern, welches in ipsa Justitia fundirtes Peticum, auch bey so beschaffenen klaren Sachen, Ihrer Churfürstl. Durchleucht nicht hat abgeschlagen werden können; Dan obzwar das Churfürstl. Collegium, sich vorhin, so wohl auß den Reichs-Abschieden, als anderen Satzungen guter massen weis zu erinnern, daß dem Eöln Kayserl. Cammer-Gericht, in denen dahin gehörigen, und nicht durch sondere Aufträge, und andere Privilegien, von der Kayserl. Jurisdiction eximirten Sachen sein freyer, starcker, unbehinderter Lauff gelassen werden solle; Inmassen solches auch bey jüngstem Reichs-Abschied s. Damit aber auch Unserem, und des Heil. Reichs Cammer-Gericht zc. auff die dahin gehörige Sachen also gar deutlich declarirt worden, das Churfürstl. Collegium auch, in dergleichen, wohlgemeltem Cammer-Gericht ohne Mittel unterworfenen, und dajelbst rechtmäßig befangenen Sachen, einige Behinderung zu verursachen gar nicht gemeint, sondern demselben vielmehr alle mögliche Beförderung, zu dessen Handhabung zu erweisen, geneigt ist; Weilen aber oberzehleter, ex Actis, & Acitatis, beschienener Verlauff, und der undisputirlicher Inhalt des viel erwehnten Privilegi, Sonnenklar zu erkennen geben, daß diese Korffische, in ipso Privilegio annullirte Appellation-Sache, auß Kayserl. Cammer-Gericht gar nicht gehörig, sonderen per Privilegium debitè inlinuatum eximirt, und also dessen Jurisdiction notoriè nicht fundirt ist, und deswegen Chur-Eöln, durch die beklagte Procedur mercklich gravirt zu seyn, sich nicht unbillig beklagen und die Remedirung rechtmäßig suchen thut; So haben wir, auß Special Commission unserer gnädigsten Herren Principalen, nicht umbgehen sollen, in Deroselben Mahnen, diese Bewandnuß Ewer Fürstl. Durchleucht auch Gnaden und unseren Hochgeehrten Herren hiez mit gebührend zu repräsentiren, und annebends in reiffes Nachdencken zu ziehen, anheimb zu stellen, daß die weitere Erkenntnuß, und Procedur in der Sachen, keinen anderen Effect werde erreichen können, als daß dieselbe, bey deren unvermeidlicher Andung endlich zu ihrer selbst eigener Disreputation außschlagen dürffte; Zumahlen leichtsam zu ermessen, daß ein Churfürstl. Collegium, wie auch die übrige Stände des Reichs, ihres hohen Interesse halber, nicht werden zusehen, weniger nachgeben können, daß die Reichs-Abschiede, signanter de Anno 1600. s. Wir wollen auch hiemit Cammer-Richteren, Präzidenten, und Bessitieren mit sonderem Ernst auffgelegt,

und befohlen haben etc. Wie auch der jüngster Reichs Abschied de Anno 1654. S. Schliesslich, und zum Eilfften, befehlen Wir den Assessoren Unser, und des Heil. Reichs Cammer Gericht hiemiternstlich etc. und andere desfalls auffgerichtete Reichs Sabungen, nach welchen zu richten Vermög Cammer Gerichts Ordnung Part. 1. tit. 57. die darauff abgelegte Juramenta selbstien erfordern, so gar solten auffser Acht gelassen, und ein Stand des Reichs in seinen habenden Privilegien, unverschuldter Dingen gleichsam prohibita wider beschwert, bevorab aber Ihrer Kayserl. Majestät Höchste Auctorität, und mit Deroselben so theur capitulirte Manutentz aller Churfürsten und Ständen des Römischen Reichs habenden Privilegien dergestalt vilipendirt, und beyseiths gesetzt werden wollen, sonderen es mögten Dieselbe, im Widrigen, und bey fernerer vorgehender Widerschlichkeit, vielmehr veranlasset werden, auff ein nachtruckliches ernsthaftes Einsehen bedacht zu seyn;

Dahero so wollen Wir in keinen Zweiffel stellen, es werden Ew. Fürstl. Durchleucht auch Gnaden, und unsere Hochgeehrte Herren, zu gehorsamer Einfolg der abgangenen Kayserl. Dehortationen, und Reichs Abschieden mit weiterem Verfahren, so wohl in dieser Korffischer, als auch anderen dergleichen, daselbst zu unrecht eingeführten Erbstiftischen Eöllnischen Sachen, obligender Pflichten halber, einzuhalten, von selbstien geneigt seyn, damit Chur Eölln dießfalls zu fernereim wohlbefügtem Klagen, keine Ursach gegeben, und man deren sonst darauß unfehlbar entstehenden unnütigen Weiterungen, allerseiths geübrigt werden, und bleiben möge; Ew. Fürstl. Durchleucht auch Gnaden, und Unsere Hochgeehrte Herren thun wir hiemit etc.

N. 49.

Des Churfürstl. Collegii bey Kayserlicher Majestät übergebene Vorstellung ad eandem Caulam.

Allerdurchleuchtigster!

Ewer Kayserl. Majestät ist allergnädigst bekant, wie bey Deroselben Ibro Churfürstl. Durchleucht zu Eölln sich beschwert haben, das sie in dem von Ewer Kayserl. Majestät Herrn Batteren Kayser Ferdinando Tertio Glorwürdigsten Andenkens Anno 1653, den 29ten Aprilis, nach Anlaß der Güldenem Bull Caroli IV. erteilten Privilegio de non appellando durch Ewer Kayserl. Majestät Cammer Gericht in Sachen Korff contra Hærde höchstens gravirt werden; und obwohl Ew. Kayserl. Majestät auff Sr. Churfürstl. Durchleucht gehorsambstes Bitten, und eingenommenen der Sachen gründlichen Bericht, nicht allein gedachtem Cammer Gericht, mit ferneren zu Nachtheil obbedachten Privilegi gereichenden anmaßlichen Verfahren anzustehen, allergnädigst befohlen, sonderen auch denen von mehrbesagtem Cammer Gericht in gemelter Korffischer Sache angeordneten Commissarien Herrn Bischoffen zu Münster, und Herzogen Augusto zu Braunschweig, Wolfenbittel, die Verrichtung inhibirt haben; Weilen aber Hochgedachte Se. Churfürstl. Durchleucht bey dem Churfürstlichen Collegio klagend anbringen lassen, das Ew. Kayserl. Majestät zu höchstrühmlichster Manutentz mehrgedachten Privilegii ergangenen Verordnungen keine Einfolg geleistet, sonderen annoch unlängst von mehrgedachtem Cammer Gericht die zweyte Paritoria an wohlgenante Commissarios

millarios ergangen, und hierdurch Ew. Kayserl. Majestät rechtmäßig aller-
gnädigsten Rescriptis immerhin zu contraveniren unterstanden werde;

Als ist ein Churfürstl. Collegium, wegen desselben hiebey verkündeten ge-
samten Interesse bewogen worden, beygefüegten Inhalts an Ew. Kayserl.
Majestät Cammer- Gericht ein ausführliches in Actis gegründetes Remon-
strations- Schreiben abgehen zu lassen; und weil auß bisherigem Verlauff
zu besorgen, es dörfte offtgedachtes Cammer- Gericht dennoch einen als
den andern Weeg der unbefuegten Proceuren weiters fortzusetzen sich nicht
entziehen, so zu Schmäherung Ew. Kayserl. Majestät Höchster Authorität,
und mercklichen Präjudiz nicht allein Ihrer Churf. Durchleucht zu Cöln,
sonderen auch des Churfürstl. Collegii, wie nicht weniger gesambter Für-
sten, und Ständen gereichen werde;

Als gelangt an Ew. Kayserl. Majestät eines Churfürstl. Collegii unter-
thänigstes Bitten, Dieselbe allergnädigst geruhen wollen, nicht allein noch-
maliges Erinner- und Annahmungs- Schreiben an Herrn Bischoffen zu
Münster, und Herzogen Augustum zu Braunschweig- Wolfenbittel umb
vorangeregter zweyter Paritori, und aller weiterer des Cammer- Gerichts
Erkänntniß keine Einfolg zu leisten, ergehen zu lassen, sonderen auch oft-
besagtem Cammer- Gericht das fernere Verfahren ernstlich zu interdici-
ren, so dan auß die, von Ew. Kayserl. Majestät wider den von Korff alschon er-
gangene Citation, ad videndum le incidisse in pœnam Privilegio insertam,
fernere procediren zu lassen, wan nun dieses alles, so wohl zu Erhaltung
Ew. Kayserl. Majestät Höchsten Respects, und billigmäßig kräftiger
Handhabung deren allen und jeden Herren Churfürsten zustehenden, und
sonnen auch von Ew. Kayserl. Majestät Höchstlöblichsten Vorfahren verlie-
henen Privilegien gedenken wird, als thut ein Churfürstl. Collegium der ge-
wierigen allergnädigsten Erklärung gegen Ew. Kayserliche Majestät sich
allergehorsambst getrostet, Ew. Kayserl. Majestät damit etc.

N. 50.

Näheres Kayserl. Rescriptum an das Cammer- Gericht
in eadem Causâ de 20. Junii 1661.

Leopold &c.

Welcher gestalt, und auß was angeführten beständigen Ursachen bey
Uns sich Unseres Bitteren des Churfürsten zu Cöln Ebdn wider
die in Sachen Korff contra die Hærdische Agnaten alda an Unserem
Kayserl. Cammer- Gericht aufgelaßene Appellations- Proceß ferner bes-
schwert, und dieselb als den Rechten, und insonderheit ihrem habenden Pri-
vilegio de non appellando zuwider zu cassiren, und zu dem End umb Er-
theilung Unseres nothdürfftigen Befehls gebetten, das weist der Einschluss
mit mehrerem auß:

Nun ist Uns herentgegen auch deiner Ebdn und Ewer Bericht- Schreiben
hierin vom 28ten Martii nechsthin, und zwar erst am 13ten dieses eingereicht
worden, darin diejenige Rationes, welche Deine Ebdn und Euch bewogen
in dieser Sachen ungeachtet des Unseres Bitteren des Churfürsten zu Cöln
Ebdn ertheilten Privilegii de non appellando berührte Appellations- Proceß
zu erkennen, und darauf ferner definitivè zu judiciren, mit mehrerem ange-
führt, und deducirt worden; die Wir auch zwarn reiflich überlegen, und

M

Uns

Uns umständlich referiren lassen, Können aber nicht befinden, daß in dieser Sachen des Cammer-Gerichts Jurisdiction fundirt, und Deine Ebdn und Ihr geklagter maßen zu verfahrenberechtigt gewesen, angesehen erwehntes Privilegium Chur-Cöllens Ebdn bereits am 29. Aprilis Anno 1653. ertheilt worden, die Clautul klärllich in sich begreiffet, daß nach dessen Datum kein Appellation von denen End- und Bey-Urtheilen, so Ihr Ebdn außsprechen würden, mehr angenohmen werden, noch sie denenselben zu deferiren schuldig seyn solten, die Sententia 2 quā hingegen erst den 16ten 7bris ejuldem anni ergangen, den 23ten besagten Monats davon appellirt, das Privilegium bereits am 17ten 8bris besagten Jahrs durch einen Bevollmächtigten originaliter insinirt, die Supplication pro decernendis Processibus endlich den 1ten Xbris nebens Zurückgebung eines Scheins daß selbe Privilegium judicialiter angenohmen, übergeben, nichts desto minder dessen ungeachtet am 17ten Januarii 1654. und also lang post Datum Privilegii ejusque publicationem von Deiner Ebdn und Euch pleni Processus Appellationis decretirt worden, welches gleichwohl der derselben einverleibten ihnen gnugsamb bewußt gewesenen Clautul schnur-strack zuwider lauffet, welchem allen nach, und weiln Uns Vermög Unserer Wahl-Capitulation obgelegen, jeden Churfürsten und Stand des Reichs bey seiner Immediat, Privilegii de non evocando & appellando bey der ersten Instanz und deren ordentlich unmittelbaren Rechten mit Aufhebung und Vernichtung aller deren bißhero dagegen unter was Schein und Vorwandes seyn mag, beschehener Contraventionen ergangener Rescriptorum, Inhibitionum und Befehlen bleiben, und keinem mit Commissionen, Mandaten, und anderen Verordnungen darwider zu beschweren oder anzugreifen, noch auch durch Unseren Kayserl. Reichs-Hofrath und das Cammer-Gericht eingreifen zu lassen.

Als wollen Wir zwarh Deiner Ebdn und Ewer gehorsambster Bitt in so weit statt geben, und den anher überschickten Bericht Weitläuffigkeit zu vermeiden, zu keiner Communication bringen lassen, darneben aber Deine Ebdn und Euch hiemit gnädigst erinnert und ermahnet haben wollen, daß sie mit Erkennung ferneren Proceß in dieser Korffischen Sachen an sich halten, sintemahlen da Chur-Cöllens Ebdn Uns weiter umb anderwärtig Manutention ihres habenden Privilegii de non appellando anruffen würde, Deiner Ebdn und Ihr von selbst zu ermessen haben, daß Wir Ihro Dieselbe nicht werden versagen können; habens Deiner Ebdn und Euch also hiemit obnerinnert nicht lassen wollen, geschicht auch darin Unser gnädigster gefälliger Will und Meynung, und Wir seynd etc. Wien den 20ten Junii 1661.

N. 51.

Abermahliges Kayserl. Rescriptum an das Cammer-Gericht
de dato Wien den 24ten Martii 1662.

Leopold &c.

Wey Uns hat sich nach Aufweis des Beschlusses Unsers Lieben Betteren des Churfürsten zu Cölln Ebdn noch ferner zum höchsten beschwert, obwohln Sie Deiner Ebdn und Euch Unser an dieselbe wegen der in Sachen Korff contra Hærde, geklagter Contraventionen Ihres Erbstiftischen Privilegii de non appellando ergangener Kayserl. Inhibition-Befelch gebührend einliefferen lassen, und verhofft, es würde

würde demselben also gebührend nachgeseht, und daselbst mit ferneren Pro-
ceduren in berührter Sachen eingehalten worden seyn, so seye doch deme zu-
wider in Decembri des nechstverwichenen 1661ten Jahrs in dieser Sachen
eine Paritori-Urtheil ergangen, mit Bitt, weilen dergleichen Verfahren
den Reichs-Satzungen zuwider, und bey allen hierunter mitintorellirten
Ständen des Reichs allerhand Nachdencken verursachen dörfte, Wir zu
Händhabung Jhres habenden Privilegi de non appellando an Deine Ebdn
und Euch Unser fernere Befehl: Schreiben ergehen zu lassen geruheten.

Wan Wir dan von tragendem Hohen Kayserlichen Ampts wegen, und
sonderlich in Krafft Unserer Kayserl. Wahl-Capitulation und des jüngsten
Friedens-Schluss, schuldig und verbunden, des Heil Reichs Churfürsten,
und Stände, und sonsten jedermanniglich bey allen und jeden ihren erlang-
ten Rechten, Privilegien, und Freyheiten zu schützen, und handzuhaben,
auch alle darwider fürgenommene Contraventionen aller Orthen abzustellen,
und dan Reichs-kündig und notorium, mit was für einem Privilegio de non
appellando des Churfürsten zu Eöln Ebdn versehen, Wir Sie auch dabey
kräftiglich zu schützen gemeinet seynd, und dahero Jhro mit der gebetteneu
fernereu Erinnerungs-Schreiben nicht auß Händen gehen können.

Als ermahnen Wir Deine Ebdn und Euch nochmahls gnädigst, daß Sie
berührtes Privilegium de non appellando dem letzteren Reichs-Abschied,
und anderen Constitutionibus gemäß, so wohl in dieser, als allen anderen
Sachen, seinem klaren buchstablichen Inhalt nach, ohne ferneres Scrupuli-
ren gebührend beobachten, und darwider ungehindert letzterer eingewendten
vermeinten Motiven Seine Ebdn in der Kortischen Sach keineswegs weiter
beschweren, sondern mit fernereu Processen gänzlich an sich halten, und
dissfalls zu fernereu Klagen nicht allein bey Uns, sondern bey dem ganzen
Reich nicht Ursach geben. Wollen es Deiner Ebdn und Euch nochmahls eh-
nerrinnert nicht lassen, des gnädigsten Versehens, Sie werden deme also ge-
bührend nachzukommen nicht ermanglen. Und Wir seynd etc. Wien den 24.
Martii 1662.

N. 52.

Weiteres Kayserl. Rescriptum an Bischossen zu Münster / und
Herzogen zu Braunschweig de 12. Martii 1664. in eadem Causâ.

Leopold &c.

W En Uns hat sich Unseres Lieben Betteren des Churfürsten zu Eöln
Ebdn, Vermög des Beschlusses zum höchsten beschwert, obwohl
Wir verschiedene gemessene Befehl an Unser Kayserl. Cammer-
Gericht zu Speyr, wegen der, Jhren Erbstiftischen Privilegiis de non ap-
pellando zuwider, angenohmener Appellation in Sachen Kortff contra Her-
de, dahin gnädigst abgehen lassen, daß gemeltes Cammer-Gericht berühr-
tes Privilegium gebührend beobachten, und Ihre Liebde darwider keineswegs
beschweren, sondern mit fernereu Processen durchaus an sich halten solle,
daß doch, dessen ungeachtet, in oberwehnter Sachen weiter verfahren, und
ein Mandatum pœnale de exequendo S.C. unterm Dato den 10. Decembris
erstverwichenen 1663. Jahrs erkent, und auff den Verweigerungs-Fall die
Execution Er. A. und L. an- und außgetragen worden seye, mit Bitte, daß
Wir derowegen hierunter Unser Kayserl. Ampt ferner einzuwenden, und

andere weitere nothdürfftige Verordnung zu Handhabung mehrgemeltem Privilegi de non appellando, ergehen zulassen gnädigst gerubeten.

Gleichwie nun die in dieser Sachen, an gedachtes Unser Kayserl. Cammer-Gericht ergangene Kayserl. Monitoria nicht zu Schmäherung desselben Jurisdiction, sondern allein zu Handhabung mehrgemeltem Privilegi de non appellando, als worzu Wir so wohl als allen anderen des Heil. Reichs Ständen habenden Privilegien, Rechten und Gerechtigkeiten Vermög der Reichs-Abschieden, Frieden-Schluss, und Unsern Kayserl. Wahl-Capitulation verbunden seynd, gerichtet gewesen, als hat mehrgemeltem Cammer-Gericht umb so viel weniger gebühren wollen, den aufgangenen Rescriptis zuwider, hierin zu verfahren, und dergleichen Beschwer, und nachdenckliche Executions-Process zu erkennen, und nachdem Wir dan darentwegen umb Unser ferner Kayserl. Einsichen, von Seiner des Churfürsten zu Cölln Ebdn anjeto ganz inständig angeruffen und gebetten worden.

Als haben Wir nach Anleitung des Heil. Reichs Satzungen nicht geübrigt seyn können, nicht allein wider den von Korff, Unsere Kayserl. Citation, ad videndum & audiendum se incidisse in poenam Privilegio intertam, heut dato zu erkennen, sondern benebens auch an Sw. A. und E. diesen Unseren Kayf. Befehl ergehen zu lassen.

Ermahnen demnach dieselbige gnädigst, das sie auch ihres Orths Unseren in der Sachen ergangenen Befehle und Erkenntnissen sich bequemen, und der denenelben zuwider, ihnen von mehrgemeltem Kayserl. Cammer-Gericht zu Speyr aufgegebenen Executions-Commission gänzlich enthalten, und derselben alles des angemasten impetranten beschehenden Inhalts ungehindert, keineswegs unterfangen.

An dem beschicht Unser gnädigst und zuverlässiger Will und Meynung, und Wir seynd Sw. A. und Ebdn mit Kayserl. Gnaden und allem Guren wohlbeygethan. Geben Regenspurg den 12. Martii Anno 1664.

N. 53.

Kayserliches Rescriptum an das Cammer-Gericht
vom 27. Oct. 1721. in eadem Causa.

Carl der VI.

Wir denen beyverwahrten Abschriften habt ihr mit mehreren zu ersehen, was machen bey Uns, so wohl des Churfürsten zu Cölln Ebdn als des Abten zu Corvey Anwaldt über das von euch am 13. Aprilis 1720. in Sachen von Korff contra von Hærde an vorgedachten Churfürstens Ebdn als Dominum Territorialei rei sitæ ergangene und Deroheits, wegen aller inzwischen verstorbenen von der Sachen informirten Räthen ex inadvertentia, und ohne Erwegung des von langen Jahren in Sachen vorgewesten Verlauffs prosequirte Mandatum de exequendo Sententiam Cameralem vom 5. Octobris 1660. beschwerend angebracht, und darenthalben zu verfügen gebetten haben.

Wan Wir Uns nun auf denen bey Unserer Kayserl. Reichs-Hoffraths-Causley vorhandenen Actis so wohl, als auch auß obvermeldten Chur- und Fürstlichen respectiv Schreiben und Memoriali, auch denen von beyden Theilen eingelangten Exhibitis die Beschaffenheit der ganzen Sachen haben vortragen lassen, und darauß klärlich abgenohmen, das obgemelte Cam-

mer

mer: Gerichtliche Urtheil, auch all: übriges vor und nach demselben alldort
beschehenes Verfahren dem von Unserem in Gott: ruhenden Herrn Groß:
Vatteren Weyland Kayser Ferdinand dem Dritten Allerglorwürdigsten
Andenckens dem Erzstift Cölln unterm 29. Aprilis 1653. ertheilten, und
dem Cammer: Gericht zur Notiz gekommenen Privilegii de non appellando
schar: stracks zu wider lauffen, mithin die v. Korfischer Seiten in Sachen
alldort introducirt Appellation eine offenbare Non devolutionem nach sich
ziehe, und von Unserem gleichfals in Gott: ruhendem Herrn Vatteren und
Vorfahren am Reich Kayser Leopold Allerglorwürdigsten Andenckens auf
den vom Cammer: Gericht abgefördert: und eingelangten Bericht, und
darüber gefolgte Erwegung aller darin lauffenden Umständen dasselbe
durch Dero gnädigst und gerechteste Rescripta in der Sachen weiters zur Prä:
judiz: oberwehnten Privilegii nicht zu verfahren, das Cammer: Gericht er:
innert, und insonderheit durch ein Rescriptum ulterius vom 24. Martii 1662.
solch Ehur: Cöllnischen Privilegium de non appellando so wohl in dieser Korf:
fischen, als allen anderen Sachen seineu klaren buchstablichen Inhalt nach
mit der Expression ohne ferneres Scrupuliren gebührend zu beobachten, und
dasselbe so wohl in Substantia, als auch des für unzulänglich angegebenen
Modi insinuandi halber ohnangefochten zu lassen, ermahnet worden, dieser
Ihrer gerechtesten Verordnung auch ferners kräftigst inhaeriret, da von
Seiten des Cammer: Gerichts ein als anderen wegs zur Ungebühr mit Er:
kenning einer anderweiten Paritiori: Urtheil und Mandatorum de exequen:
do anfänglich an den damaligen Bischöffen zu Münster, und Herzogen zu
Braunschweig: Wolfenbüttel, nachgehends aber auf Ehur: Maynz und
Ehur: Brandenburg fortgefahren worden, Allerhöchsteiligst: gedacht
Ihro Kayserl. Majestät und Liebe bey solch: dem Cammer: Gericht ver:
meintlich angeordneter Executions- Commission durch ernst: und nachtrick:
liche Kayserl. Rescripta die Execution list: ret, und eingestellt, und das Ehur:
fürstliche Collegium auf noch fürwehrendem Reichs: Tag zu Regensburg
ebenfalls offtbefagtes Cammer: Gericht zur schuldigsten Beobachtung mehr:
angeführten Ehur: Cöllnischen Privilegii de non appellando und deren dar:
auf gefolgten allergerechtesten Kayserl. Anweisungen gleichfals anermahnet,
wobey es dan auch geblieben, und Ehur: Cölln, wie auch die Agnati von
Hærde wegen sothanen Privilegii bishero mithin in vierzig: Jähriger Zeit
im geringsten nicht angefochten worden, das Wir also bey so gestalten Um:
ständen nicht begreifen können, wie von euch in dieser an Unser Kayserl.
Cammer: Gericht wegen des im Weeg stehenden Privilegii de non ap: ellan:
do keineswegs devolvirten, und vor so langen Jahren dafür allbereit erkant:
ten Sachen de novo auf das von Korfischer Seiten beschene Anruffen habe
verfahren, und Unserer Allerhöchsten Kayserl. Macht durch eine bloße In:
sinuations- Formalität einig Ziel gesteckt, oder über den so oft und in specie
auf die gegenwärtige Sach erklärten Umstand eines Kayserl. Privilegii von
jemand anderen als einem Römif. Kayser einige zumahlen widrige Aus:
legung verfochten werden mögen;

Solchen allen nach dan Wir euch hiemit gnädigst bedeuten wollen, das
ihr in dieser Korfischen Possessions- Sachen mit all: weiteren Verfahren an
euch, und zuruck haltet, und derenthalben, weder die Hærdische Agnatos,
noch des Ehurfürsten zu Cölln Liebe, oder sonst einigen Stand des Reichs
mit Executions- und anderen Verordnungen nicht belästiget, an deme bes:
schicht Unser gnädigst: und ernstlicher Will und Meynung, und Wir ver:
bleiben euch mit etc. Wien den 27. Octobris 1721.

N. 54.

Extract - Schrift - an statt mündlichen Recels,

In Sachen

Der Frau Gräfin von Vehlen

Contra

Ihro Churfürstl. Durchleucht zu Cölln & Confor.

Prætenſæ Citationis ad videndum separari Feudum
ab Allodio.

In specie des Herrn Cammer - Richters Grafen v. Virmond
Hochgräfliche Excellenz betreffend.

Sie nun dieses Petikum an und für sich ganz Rechtswidrig seye, ein solches fallet primo intuitu in die Augen, wan man nur als einen in facto richtigen Umstand voraussetzet, daß nemlich des Herrn Cammer - Richters Grafen von Virmond Excellenz (als die Verwittibte Frau Gräfin von Vehlen in einem unterm 11ten May 1735. fölglich ante Litem cæptam erlassenen und in sehr harten Terminis abgefastem Schreiben sich beschweret, ob thäten Hochgedachte Seine Excellenz die Deroselben vigore Pacti Familix & Testamenti Weyland Herrn Grafen Alexandri von Vehlen, seu usufructuariè competirende Bretzenheimische Allodial - Güther vorenthalten) durch die unterm 18ten ejusdem erstattete, und ad Acta sub N. [16.] registrirte Antwort sich dahin geäußert haben, daß Hoch - Dieselbe von Ihro Churfürstl. Durchleucht zu Cölln mit Bretzenheim als einem durch Absterben Weyland Herrn Alexandri Grafen von Vehlen anheim gefallenen und nicht Allodial - Guth begnadiget, Ihro auch annehst nicht bewußt, daß sich hierbey das geringste Allodium befinden solte, mithin die Frau Gräfin bey so gestalten Sachen ad Serenissimum verwiesen, diese Declaration (welche in Actis mit dem Anhang mehrmahlen repetirt worden, daß des Herrn Cammer - Richters Hochgräf. Excellenz alles dasjenige, was die Frau Gräfin von Vehlen mit Ihrer Churfürstl. Durchleucht zu Cölln als Allodial auffändig machen thäten, sich allerdings gefallen lassen, und hiergegen keine Hinderung in den Weg legen würden ist eigentlich eine Nominatio Authoris, ob nun aber solche von der Würckung nicht seye, daß hierdurch der Nominans das Judicium declinare, und solches in Nominatum transferire, fölglich der Kläger seine vermeintliche Ansprache dimisso nominante, als welcher per factam Nominationem Authoris seu Exceptionem Fori Declinatoriam auffallet) mit dem Nominato ausmachen mußte, ein solches laßet sich ex qualitate institutz actionis leichtlich ermessen; Das Petikum der Frau Gräfin von Vehlen als Klägerin in so weit solches per Sententiam de 14ta Martii 1740. bey diesem Höchsten Gericht ad Audientiam angenommen worden, gehet dahin: daß das Lehen ab Allodio separirt, und ihr der Ususfructus des Allodii Zeit - Lebens eingeräumt werde, mithin besteht die instituirte Actio in utili rei vindicatione, wordurch principaliter das Jus Domini Directi, als welcher keiner Allodialien bey der Reichs - Herrschafft Bretzenheim geständig ist, per consequentiam aber eò quod resoluto Jure dantis resolvatur etiam Jus accipientis, der Vasallus angefochten wird; die Præjudicial - Frage: Ob nemlich ein oder das andere Stueck nach Angeben der Frau Klägerin Allodial seye? betrifft lediglich Ihro Churfürstl. Durchleucht zu Cölln als Dominum Directum, und muß zwischen Höchst - Deroselben und der kläger

gender Frau Gräfin vor allen Dingen aufgemacht werden, ehe sich diese gegen des Herrn Cammer- & Richters Hochgräfl. Excellenz seu Vassallum, qui Jus suum ex Concessione Domini Directi unice metitur, nähern könne, dan gesetzt, es wäre die Frau Gräfin seu praetensa usufructuaria tacente proprietario in puncto separationis Feudi ab Allodio allein zu hören, wie kan per rerum naturam zwischen des Herrn Cammer- & Richters Excellenz und der Frau Gräfinnen von Vehlen etwas geschlichtet werden, ohne das zugleich dem Domino Directo präjudicirt werde; Spricht man der Frau Klagerin ein oder andere der als Allodial präcendirenden Stücken, quoad usufructum zu, so wird hierdurch die Präjudicial-Frage, welche allein inter Actricem & Dominum Directum zu erledigen stehet) hoc ipso in ventre ersticket, mithin der Dominus Directus desjenigen Vortheils inaudita causa frustrirt, welchen die interponirte Revisio (welche gestalten Sachen nach ob Präjudicium irreparabile einen effectum suspensivum operiren muß) von rechtswegen nach sich ziehen, auch in Ansehung Seiner Excellenz des Herrn Cammer- & Richters von gleicher Wirkung ist, Argumento desumpto ab appellatione prout enim appellatio etiam alteri prodest, licet non appellaverit, ubi una eademque Defensionis Causa subest.

L. 1. & 2. C. Si unus ex pluribus appellaverit.

Frider. Mindac. de Continent. Caus. lib. 3. cap. 16. n. 1.

N. 55.

Deren Graff- Virmondischen Erbgenahmen unterm 4ten Julii 1747. beym Cammer- & Gericht übergebene Erklärung

Ad Causam

Derwittibter Gräfin von Virmond,

Contra

Ihro Churfürstl. Gnaden zu Mainz.

Das Lehen Klein-Collenburg betreffend.

Durchleuchtigster Fürst!

Unterschiedenen Anwaldts- Principalen die Hochgräfl. Virmondische Erben seynd zwar nicht gesinnet, von der ihnen zugefallenen Erbschaft das mindeste zu vergeben, oder sich nehmen zu lassen, zumahlen da sie leicht vorsehen können, das noch mit der Zeit ein Concurtus Creditorum erregt, und allen Glaubigeren secundum vires Inventarii Rechnung und Satisfaction geleistet werden müsse; Wie sie aber auch dagegen über wegen dieser Erbschaft ungegründete, und zu nichts aufschlagende Præensiones zu formiren nicht sinns, anbey die gesicherte Nachricht eingezogen haben, das der ohnedem gering beträchtliche Ritterstz Klein-Collenburg von dem Hochseel. Herrn Erblasseren allererst acquiriret, von der Reichs-Herrschaft Nylendonck zu Lehen getragen, mithin auch ganz vernünftiger Weis dem Domino Directo wiederum anheim gefallen seye, also haben sie auch umb so leichter können geschehen lassen, das Se. Churfürstl. Gnaden zu Mainz dieses Guth haben ergreifen lassen, als von Höchst-Denenselben sogleich die gnädigste Versicherung geschehen, das denen per Sententiam zu erklärenden Erben die vorhandene wenige Mobilia sogleich extradirt, anbey alles, was nur an Meliorationen werde können angewiesen werden, sogleich mit baarem Geld vergütet werden solle.

N 2

Da

Da nun diesem allem ungeachtet der Verwitwten Frau Gräfin Excellenz dieses Gurhs Klein-Collenburg halber gegen Höchstbesagte Se. Churf. Gnaden Klage zu erheben, anben, wie unterschriebener Anwaldt von guter Hand vernohmen, der von ihrem Consulente, welcher sie, wie schon gegen Chur-Cölln wegen derer zu Bretzenheim vorsündigen, von dem Höchstseel. Herrn Grafen selbst der Verwitwten Frau Gräfin von Vehlen zugestandene Alodialien, si qua sint, und sonsten geschehen, in noch ohnzählbare ohndthige Proceß-Händel verwickelen werden, ganz irrigen Meinung ist, als ob diese verderbliche Proceß zur Conservation der Massa hereditaria gereicheten, daher zu seiner Zeit die Proceß-Kösten denen Erben auffgerechnet werden könten;

Als will hier gegen unterschriebener Anwaldt seine Principalschafft in bester Form Rechtens verwahren, und declariren, daß seine Principalschafft an diesen nichts sollenden Zanck-Händelen keinen Theil nehmen, vielweniger durch solche grosse Fürsten und Herren gegen sich auffbringen wolle;

Ewer Hochfürstl. Durchleucht aber solle Anwaldt unterthänigst bitten, auf diese Declaration einzuwillen in decernendo gerechtst zu reflectiren.

Hierüber

Ew. Hochfürstl. Durchleucht

Unterthänigster

C. F. Lang.

Cav. de Rato & Mandato.

N. 56.

Extractus Supplicæ pro Citatione ad videndum se teneri ad deoccupandum,

An Seithen

Derer Gräfflich, Virmondischer Ergenahmen,

Contra

Die Verwitwte Frau Gräfin von Virmond.

Exhib. Wetzlar. 16. Novembris 1745.

Hochgebohrner Reichs-Gräff!

Ewer Hochgräfl. Excellenz solle unterschriebener Anwaldt, Nahmens seiner ausen bemerkter Principalschafft unterthänigst vortragen, und ist Höchst. Demenselben ohnedeme fast des besseren bekant, wie des Herrn Cammer-Richters Grafen von Virmond Hochgräfl. Excellenz am 19ten Nov. a. p. ohne Hinterlassung einiger Descendentz, noch weniger einer Testamentarischen Disposition auß diesem Zeitlichen abgetreten seyen.

Ob nun gleich der hinterbliebenen Hochgräfl. Frauen Wittib nicht unbekant ware, daß die ganze Erbschafft an die Frau Gräfin von Spee und übrige so mit solcher Vermög des sub N. 1. anligenden Schematis Genealogici mit dem Höchstseel. Herrn Cammer-Richtern in gleichen Grad verwandt waren gefallen, von ihr auch noch besonders in ihren Ehe-Pacten versprochen worden seye, nach tödtlichem Hintritt ihres Hochgräfl. Herrn Gemahls die ganze Verlassenschafft gegen den Empfang dessen, so ihr Vermög Ehe-Pacten zukommet, ohngehindert außfolgen zu lassen, so hat jedoch Höchstbesagte Frau nach tödtlichem Hintritt Hohermelten ihres Ehe-Herrn nicht nur für sich vermeintliche Possession ergriffen, die Mobilar-Verlassenschafft unter nichts sollender Vorschützung des Gällich-und Bergischen Land-Rechts

saubt

sambt dem Usufructu deren ohubeweglichen Güttheren, ja gar verschiedene Mobilia, absonderlich für viele Tausend Gulden Silberwerck eigenmächtig veräußeren lassen;

Ob schon nun Anwaldts Principalschafft ihr klares Erb- & Recht Hochbesagter Frau Wittib hat vorlegen, die Abtretung der Erbschafft gesinnen, hingegen ihr dasjenige, so sie etwan Vermög derer Ehe- Pecten noch zu fordern haben mögte, baar und in continenti zu bezahlen durch einen besonders abgeschickten Mandatarium hat anerbieten lassen, wie man dan ihr nach Vorschrift derer Ehe- Pecten, so weit es noch nicht geschehen, zu satisfaciren noch stündlich erbietig ist etc.

N. 57.

Attestatum Chur- & Cöllnischer Regierung/ und Lehen- & Cammer.

Als in hiesigem Churfürstenthumb und Erbstift Cöln weder ein Usufructus, weder ein Vos auf Lehn- & Güttere, selbige seyen Feuda Masculina, Informia, oder auch Promiscua, ohne Lehenherrliche gnädigste Bewilligung, constituiret werden köune, mithin wegen einer nicht consentirter Dotis oder Usufructus wider den Lehen- Herrn kein Jus Retentionis platz habe, solches wird unter Beytrachtung des Churfürstl. Hoff- & Cammley Justiegeis, und Hoffraths- & Secretarii Unterschrift attestiret. Bonn den 21ten Junii 1749.

(L.S.)

J. Keiffen Secret. m.pp.

N. 58.

Tenor Mandati seu Rescripti Cæsarei ad Camerae Imperialis Judicium.

Leopold.

Als beyverwahrten Abschriften ist mit mehrerem zu ersehen, was gestalten Wir, auf demüthiges Ansuchen Unseres Lieben Betteren des Churfürsten zu Cöln Ebdn die von Unseren Vorfahren am Heiligen Reich denen vorigen Churfürsten zu Cöln ertheilte Concessiones und Privilegia sambt dem zwischen ersigedachter Sr. Ebdn und Dero Ritterschafft den 28ten Junii Anno 1659. in puncto Feudorum auffgerichteten Vertrag respectivè erneuert, confirmirt und bestättiget haben, so Wir Ew. Ebdn zu dem Ende hiemit haben einschließen und dabenebst freundlich gnädiglich und gnädigst erinnern wollen, das sie sich bey denen an Unserem Kayserl. Cammer- & Gericht zu Speyr etwan fürkommenden Processen darnach achten und richten, damit Ihre Ebdn und Dero Erbstift dagegen nicht beschwert werden, und Wir verbleiben ihnen respectivè mit Gnaden zc. Wien den 26ten Augusti 1682.

Das ein Kayserl. Schreiben de dato 26tâ Augusti 1682. eine Churfürstl. Cöllnischer Privilegiorum Confirmation und respectivè Erneuerung betreffend, so in vier Beylagen bestanden, hiesigem Kayserl. Cammer- & Gericht durch Höchstermelter Sr. Churfürstl. Durchleucht constituirten Anwaldt Herrn Licent. Johan Conrad Albrechten eingelieffert worden, solches wird mit diesem unter gedachten Cammer- & Gerichts Cammley Hand darüber gefertigten Recipisse hiemit beschienen. Speyr den 6ten Junii 1683.

(L.S.)

Kayserl. Cammer- & Gerichts Cammley Hand daselbst.

D

N. 59.

N. 59.

Kaiserliches Rescriptum an das Kaiserl. Cammer-
Gericht zu Speyr /

In Sachen

Chur-Cölln

Puncto Confirmat. Privilegiorum, Concessionum &c.
De dato 7. Xbris 1684.

Leopold &c.

Uns hat der (Tit.) Maximilian Henrich Churfürst zu Cölln &c. Ver-
möghieby verwarhter Abschrift in Untertänigkeit klagend zu ver-
nehmen geben, welcher gestalt von Unserem Kaiserl. Cammer-Ger-
richt zu Speyer auf Anhalten der Herzogin zu Holstein, Geböhner Gräfin
von Merode Ebdn, deshalb, daß Seiner Ebdn Vorfahr Ferdinandus sich
des Erbstifts Cöllnischen Lehens Odenkirchen Possession auf desselben
letzten Vasall Franz Hartarden von dem Botzler tödtlichen Hintritt, Ver-
mögh Kaiserlicher Sanctionen, Declarationen, und Confirmationen eigen-
mächtig genähert, und darüber nach dessen Gutbefindung disponiret hätte,
denen an obbesagtem Unserem Kaiserl. Cammer-Gericht in puncto Confir-
matorum Jurium Unsern vorhin schon ergangenen Kaiserl. Notifications-
Schreiben entgegen, und ungeachtet ihrer dawider eingewandten Noth-
durfft ein Mandatum de restituendo, & ulterius non turbando cum de or-
dinaria Juris viâ procedendo vero sine clausulâ, und als demselben nicht parirt,
eine Paritoria erkent worden seye, mit gehorsambster Bitte, Wir derowe-
gen an mehrbesagtes Unser Kaiserl. Cammer-Gericht zu Speyr Unsere noth-
dürfftige Kaiserl. Verordnung ergehen zulassen, gnädigst geruheten.

So Wir Ewer Ebdn und Euch mit der freundlich- und gnädigen Erinne-
rung hienit haben einschließen lassen wollen, daß sie Ihre Ebdn gegen Unsere
Kaiserl. Verordnung und Privilegia nicht beschweren, und was dagegen
fürgegangen, auffheben, oder Uns darüber ihren fürderlichen Bericht ge-
horsambst erstatten.

Hieran beschicht Unser gnädiger Will und Meynung, und Wir seynd
Ew. Ebdn und Euch mit &c. Wien den 7ten Xbris 1684.

N. 60.

Kaiserl. näheres Rescriptum an Chur-Trier /

In Sachen

Chur-Cölln,

Gegen

Das Kaiserl. Cammer-Gericht zu Speyr

Puncto Manutionis Privilegiorum.

De dato 1. Decembris 1687.

Leopold &c.

Sinnach Uns dasjenige gehorsambst referirt worden, was Unsers
Kaiserl. Cammer-Gericht zu Speyer Präsidenten und Besißere
auf Unser an Ew. Ebdn den 7ten Decembris 1684. ergangenes Kai-
serliches Rescript wegen eines auf Anruffen der Herzogin zu Holstein, Ge-
böhner Gräfin von Merode 1678. wider Unsers Lieben Vetteren des Chur-
fürsten zu Cölln Ebdn erkanten Mandati de restituendo & ulterius non tur-
bando

bando cum, de ordinariâ Juris viâ procedendo vero S. C., und als demselben nicht parirt werden wollen, eröffneten Paritori-Urtheil, berichtet, und dabey zu verfügen gehorsambst gebetten haben, ist eine Nothdurfft befunden worden, solches Seiner gedachten Churfürstens zu Cölln Ebdn auf Dero Begehren communiciren, und in Abschrift abfolgen zu lassen, worauff dan bey Uns Dieselbe Ausweis der Copenlichen Beylag sub Lit. A. ferner einkommen, und dabenebens umb Unsere nothdürfftige Kayserliche Verordnung hierin ergehen zu lassen, nochmalen gehorsambst gebetten haben. So Wir Ew Ebdn mit der ferneren freundlich- und gnädiglichen Erinnerung hiemit gleichfals haben einschließen wollen, daß sie daran seyn, das mit mehrgemelten Churfürstens zu Cölln Ebde hierin gegen die Kayserl. Privilegia nicht beschwert, noch sich zu beklagen begründete Ursach haben mögen. Und Wir verbleiben Deroselben benebens mit 2c. Pressburg den 1ten Decembris 1687.

N. 61.

Nochmahliges Kayserl. Rescriptum

An

Chur- Trier für Chur- Cölln,

In puncto apprehensionis Possessionis Castrî Odenkirchen,

De dato den 14. April 1695.

Leopold &c.

Ew Ebdn wird Zweiffels ohne auß Unserem an Dieselbe als Unserem Kayserl. Cammer- Richterem wegen der alldorten zwischen dem verstorbenen Churfürsten zu Cölln und der Herzogin zu Holstein Geböhner von Merode, das Lehen Odenkirchen, und wider Denselben erkante Mandatum de restituendo & ulterius non turbando &c. betreffend, anhangenden Streit- Sach unterm 1ten Decembris 1687. abgelassenem Kayserlichen Rescripto mit mehrerem guter massen zu erschen gewesen seyn, wie daß Wir Ew Ebde freund- gnädiglich ersuchet haben, daran zu seyn, das mit bemelter Churfürst zu Cölln wider die Kayserl. Privilegia nicht beschwert, noch sich zu beklagen begründete Ursach haben möge. Nun haben bey Uns des jezigen Churfürstens zu Cölln Ebde Inhalts nebensgehender Abschrift hierauff angezeigt, wie daß sothanen Unseres an Ew Ebde ergangenen freund- gnädigen Rescripti ohngeachtet, von obgedachtem Unserem Kayserl. Cammer- Gericht in nechstvorigem Jahr in Sachen ein Mandatum de exequendo wider die von Beyland Unserem Vorfahren am Reich Kayser Carl dem IV. Jhrem anvertrauten Erbstift Cölln Anno 1372. wegen desselben Lehen cum Imperii Statuum Consilio, ertheilte Sanction, erkant und die Vollziehung dessen denen Kraß- außschreibenden Fürsten in Westfahlen aufgetragen hätte, mit Bitt, Wir Dieselbe bey sothaner Sanction zu manutenniren, die ergangene Cameral- Procels zu cassiren, und Unsere Kayserliche Verordnung an mehrgedacht- Unser Kayserl. Cammer- Gericht dahin ergehen zu lassen, gnädigst geruheten, daß es Dero Erbstifts Privilegia hinführo in bessere Obacht nehmen solle:

So haben Wir Ewer Ebdn als Unserem Kayserl. Cammer- Richterem solches mit dem ferneren freund- gnädigen Ersuchen hiemit einschließen wollen, daß Uns sie, was oft bemeltes Unser Kayserl. Cammer- Gericht bey so gestalten Sachen geklagter massen zu verfahren bewogen, und auß was eis

gentlichen Ursachen selbiges vernehme, daß die angeführte Kaiserl. Con-
cessionen und Privilegia, auf gegenwärtigen Fall und Rechts- Streit sich
nicht appliciren lassen, förderlich berichten. Wir seynd Ewer Ebdn anbey
mit:rc. Wien den 14ten Aprilis 1695.

N. 62.

Vom Churfürstl. Agenten zu Wien J. A. Diederich abgestatteter
Bericht die Odenkirchische Lehen- Sach betreffend.

Hochwürdigst / rc.

Nachdem Ewer Churfürstl. Durchleucht in Dero gnädigstem letzte-
rem Befehl- Schreiben die Vornehmung der Odenkirchischen Le-
hen- Sachen zutreiben mir gnädigst committirt und ich zu gehor-
sambter Nachgelebung gehöriger Orthen Instantias gemacht, ist endlich die
Sach in Gange kommen, und in derselben nun zum zweytemahl referirt
worden, also daß ich hoffe bald zu Ew. Churfürstl. Durchleucht gnädigsten
Vergnügen und interessirten Contento die Endschaft berichten zu können.
etc. etc.

Ewer Churfürstl. Durchleucht /

Wien den 6ten Novembris
1697.

Unterthänigst- trew- gehorsambster
Diener

Johan Adam Diederich.

Pro Concordantia cum Originali subscript
Joh. Frid. Broel Registrator.

N. 63.

Des Westerloischen Anwaldt überreichte Anzeig
getroffenen Vergleichs.

Jovis 3. Julii 1698.

SChaumburg nunc Holstein contra Chur- & Ößln Processus Cameralis die
Lehenbahre Burg und Herrschafft Odenkirchen betreffend, sine We-
sterlohischer Anwaldt Johan Moritz von Hornick sub presentato 30mâ
Junii nup. notificando initam amicabilem compositionem, renunciandoque
liti supplicat humillimè pro Clementissimâ Registratione hujus ad Acta op-
pon. Lit. A.

Ponatur & hoc Exhibitum ad Acta.

Frantz Niclas Menshengen.

N. 64.

N. 64.

Den 26ten Junii 1744.

In Sachen von Schlegel contra Anhalt-Cöthen.

Mandati de exequ. Judic. Camer. S. C.

In specie Se. Königliche Majestät in Pohlen und Churfürstl. Durchleucht zu Sachsen betreffend.

DOctor Hofman auf angeführtes Mandatum de exequendo und erhaltenen allergnädigsten Befehl erscheine Nahmens Allerhöchst Sr. Königlichen Majestät in Pohlen und Churfürstl. Durchleucht zu Sachsen, Krafft Copia signata sub Lit. A a. zeige darauf auf vorgedachten expressen allerhöchsten Befehl an, was gestalten mein Allergnädigster Herz und Principal bestremdblich anteh, daß der impetrantische Herz von Schlegel die Sache, wie sich doch gebühret, in Dresden gar nicht sollicitiren lassen, noch sich semetwegen jemand dieserhalb seither gemeldet habe. Überhaupt könne man zwar daseibst schwer fassen, wie ein Hochpreisl. Kayserl. und Reichs-Cammer-Gericht bey schon gegebener erstern Sentenz auf den jesis Weg gerathen mögen, wie man sich aber auch hierum eigentlich nicht bestimmen will, sondern glauben müsse, daß der Hohe Herz Richter zu seinem Verfahren ohwohl unbegreiflich doch hinlängliche Ursachen werde gehabt haben, so sähe man sich doch deswegen genöthiget, mit der Execution vor der Hand noch anzusehen, weil es notorisch, und also auch bey hiesigem Kayserl. Reichs-Cammer-Gericht nicht unbekant seyn könne, daß der zu exequierende Herz Fürst zu Anhalt-Cöthen in dieser Jura Communia Statuum Imperii allerdings starck tangirenden Sache den Recursum ad Comitiam bereits würcklich ergriffen habe: welches man also Partitionis loco anzuzeigen der Nothdurfft erachte, und dabey hoffe, daß man gegen einen von denen Höchsten Ständen des Reichs, welcher bekantermassen vor dieses Höchste Reichs-Gericht sonst alle Achtung und Vorsorge heget, mit unangenehmen Erkennungen nicht verfahren, und dadurch in seinen geneigten und guten Besinnungen selbigen irre machen werde.

Extractus Protocolli

In Sachen

Berwittibter Frau Gräfin von Virmond,

Contra

Ihro Churfürstliche Durchleucht zu Cöln.

Dec. Mandati Turbat. Cassat.

Licentiat Deuren, auf insinuirtes Mandatum de exequendo erscheinet Nahmens Ihrer Churfürstl. Gnaden zu Mayntz, Krafft fürgehender Copia signata gnädigster Vollmacht, übergibt darauff Original von Churfürstl. Mayntzischer Regierung an ihn erlassenes Rescriptum, wie nun Inhalts ersichtlich, daß Höchstgedachter Ihro Churfürstl. Gnaden diese auffgetragene Commission zu übernehmen auß verschiedenen wichtigen und erheblichen in das Publicum eingehenden Ursachen allerdings bedenklich seyn will, als hat ein solches hiemit unterthänigst anzeigen sollen.

P

Chur.

Churfürstl. Maynzische Hoffraths-Präsident,
Groß-Hoffmeister/ Cansler/ Cansley-Director,
Geheime Hoff- und Regierungs-Räthe zc.

Unsern Gruss zuvor Ehren- Best- und Hochgelehrter, besonders lieber, und guter Freund! Das auf Jhro Churfürstl. Gnaden Unsern Gnädigsten Herrn, in Sachen Frau Gräfin von Virmond contra Jhro Churfürstl. Durchleucht zu Cölln & Consort. erkante Mandatum de exequendo ist Uns zwar seiner Zeit richtig zugetommen, auch Jhro Churfürstl. Gnaden Unserm Gnädigsten Herrn bey dermahligen Höchst- Deroselben bekantlich annoch fürdaurenden Abwesenheit gehorsambst zugefertigt worden, nachdem nun aber Höchst- Deroselb diese Commission zu übernehmen, auf verschiedenen wichtigen, und erheblichen in das Publicum eingehenden Ursachen allerdings bedenklich seyn will, als hättet ihr solches dem Praesidio des Löblich- Kayserlichen Cammer- Gerichts förderambst bekant zu machen, fort auch hievon mit Einlieferung deren hiebey revertirenden Acten in Audientia per Recessum Cameralem die ohnverlangte Anzeig behörig zu thun; und Wir verbleiben euch mit geneigtem Willen und allem Guten wohl beygethan. Maynz den 23. 8bris 1749.

An
Agenten Deuren.



Corrigenda.

Pag. 6. lin. 18. loco besagtem pon. besagten.

Pag. 12. lin. 12. post verba endlich zu add. den

Pag. 15. lin. 16. loco 1743^{ten} pon. 1734^{ten}

Pag. 22. lin. 16. loco mit ponat. wie.

Pag. 25. lin. 17. loco atqui pon. atque.

Pag. 39. lin. 5. andere pon. anderer.

Pag. 45. lin. penultima omitt. von.

Ibidem lin. 16. loco nach pon. noch.

Pag. 56. lin. 21. loco Institium pon. Iustitium.

Pag. 58. lin. 27. loco beyde pon. beyder.

Pag. 76. lin. antepen. loco erschlieche pon. erschlichen.

Pag. 84. lin. 15. loco und pon. daß.

Pag. 87. lin. 21. loco wie nun pon. weniger nicht.

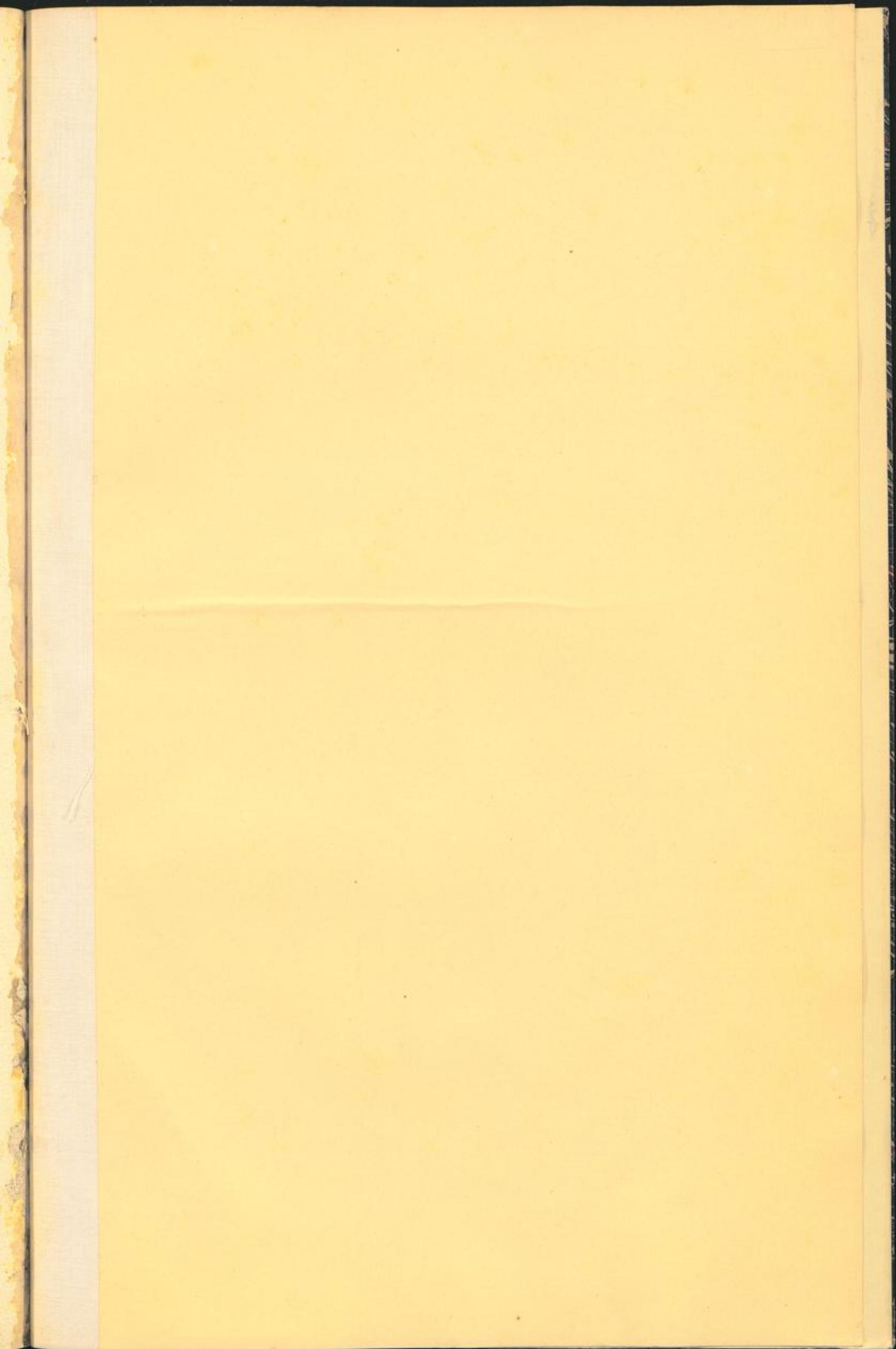
Pag. 97. lin. 21. omitt. semel dem.

Pag. 113. lin. penult. loco Ansehen pon. Aufsehen.

Pag. 114. lin. 24. post Fürsten von Anholt pon. Durchleucht.

Compendium

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text is arranged in several lines and appears to be a list or index of some kind.



111/35 TX / 92 Einzelblätter

4,70 cm

111/35 TK / 92 Einzelblätter

4,30 cm

